
Digitized by Google

Amts-Blatt

Bor.
304 u/1827

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1827.







(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register über den ganzen Jahrgang 20 Sgr.)

Magdeburg, 1827.
Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerey.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgange 1827. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen: Adj. Adjunkt; Ass. Assessor; Baukond. Baukondukteur; Bürg. M. Bürgermeister; Chir. Chirurgus; Feldm. Feldmesser; Hlb. Halberstadt; Inq. Inquisitoriat; Just. Justiz; Just. K. Justizkommissarius; K. d. P. Kandidat des Predigtamts; Kommiss. Kommissarius; Kr. Kreis; L. u. Stg. Land- und Stadtgericht; Med. Medizinal; Mgd. Magdeburg; Ob. Ober; Oblg. Oberlandesgericht; Oek. K. Oekonomiekommissarius; Ph. Physikus; Pr. Prediger; Quedl. Quedlinburg; R. Rath; Reg. Regierung; Ref. Referendarius; Regist. Registrator; Schll. Schullehrer; Schak. Schulamtskandidat; Sekr. Sekretär; Sup. Superintendent; Unt. Unter.

Agrikola, Pr. zu Salzwedel. 306.
Ahrend, Oblg. Ref. zu Mgd. 19.
Albrecht, K. d. Pr. 136.
Alvensleben, Graf von, Staatsminister u. Landtagsmarschall. 24.
Arend, Schll. zu Wenddorf. 189.
v. Arnstedt, Oblg. Ref. zu Hlb. 51. u. 88.
Audorf, Küster zu Poritz. 202.
Baack, Schulze zu Hohengöhren. 116.
Banse, Schll. zu Mahlwinkel. 52. Schll. Adj. zu Gehrendorf. 87. Küster-Adj. zu Wittenmoor. 261 und 306.
Bartsch, Prädikant zu Gr. Salze. 306.
Becker, Feldm. zu Seehausen. 32.
Beelitz, Schll. zu Rehberg. 282.
Behrens, Just. R. zu Mgd. 213.
Benrath, Zögling des K. Gewerbe-Instituts. 266.
Berger, Feldm. zu Quedlb. 32.
Berge, Oblg. Ref. zu Hlb. 293.
Bergmann, Feldm. zu Mgd. 32.
Bernau, Faschinenleger zu Rosenburg. 139.
Bertog, Salzamtskass. zu Dürrenberg. 51.
Bertram, Pr. zu Kl. Oschersleben. 99.
Bielefeld, Lehrer zu Salzwedel. 119.
Bierhals, Sch. A. K. zu Mgd. 308.
Binner, Kanzlist zu Mgd. 19.
Blenke, Küster zu Kroppenstedt. 189.
Block, Feldm. in Kroppenstedt. 32.
Blumenthal, Dr., Lehrer zu Stendal. 306.
Boch, Küster-Adj. zu Kackerbeck. 88.
Böse, Ackermann zu Krakau. 139.
Borcherdts, Schak. zu Hlb. 150.
Bortmann, Kämmerer zu Quedl. 298.
Boy, Zögling im Gewerbe-Institute zu Berlin. 266.
Brasack, Baukond. 117.
Bräsecke, Schak. zu Mgd. 308.
Brandt, Bürg. M. zu Wanzleben. 202.
Brauer, Schak. zu Mgd. 308.

a

Digitized by Google

Brennecke, Gefangenwärter zu Stendal. 213.
Breslau, Protokollist zu Eisleben. 51.
Briest, Baukond. in Genthin. 32.
v. Brinken, Feldm. zu Mgd. 32.
Buchholz, Unt. Förster zu Heteborn. 27.
Bünger, Deichschulze zu Scharlibbe. 116.
Burchardt, Schak. zu Mgd. 308.
Camin, Schak. zu Mgd. 308.
Caspari, Ob. Amt. zu Weißewarthe. 102.
Clajus, Lehrer zu Mgd. 306.
Costenobel, Oblg. Ref. 119.
Crusius, K. d. Pr. 136. Pr. zu Deutsch. 238.
Dägener, Feldm. in Ziesar. 32.
Daubert, Ob. Zollinspekt. zu Hlb. 51. Steuer-R. zu Hlb. 67.
Decker, Lehrer zu Mgd. 139.
Delius, Feldm. in Mgd. 32.
Derz, Feldm. in Parey. 32.
Dieckmann, Schll. zu Born. 50.
Dietrich, Just. R. zu Quedl. 51. Schak. zu Mgd. 308.
Döbbert, Kanzleyinsp. zu Mgd. 120.
Döring, Sup. Resp. zu Liebars. 277.
Dorendorf, Dr. med. zu Mgd. 188.
Dräsel, L. u. Stg. Sekr. zu Osterwieck. 88.
Dreßler, Kant. Adj. zu Drackenstedt. 289.
Duchstein, Schak. zu Mgd. 308.
Dunker, Wegekommiss. zu Rönnebeck. 277.
Eckert, Feldm. in Hasserode. 32.
Eberhardt, Küster-Adj. zu Dobberkau. 289. Schak. zu Mgd. 308.
Eggert, Oblg. Ref. zu Hlb. 293.
Eichler, Pr. zu Falkenberg. 50. Konrektor zu Stendal. 116.
Eime, Organist zu Kochstedt. 87.
Eimecke, Schll. zu Woltersdorf. 222.
Engel, Ok. K. in Berlin. 36.
Eye, Kantor zu Wellen. 50.
Felser, Zögling im Gewerbeinstitute zu Berl. 266.
Fischer, verehlichte, Lehrerin zu Tangermünde. 282.
Fitzall, Oblg. Ref. zu Hlb. 222.
Förder, Baukond. in Mgd. 32.
Freydank, Küster zu Wahrenberg. 282.
Fricke, Schak. zu Mgd. 308.
Friedrich, Feldm. in Mgd. 32.
Friedländer, Oblg. Ass. zu Hlb. 148.
Fritze, K. d. Pr. 136. Krim. R. zu Mgd. 213. Pr. zu Neukirchen. 282.
Fuchs, Schll. zu Alleringersleben. 67.
Gebhardi, Unt. Förster zu Acken. 217.
Geiß, Dr. med. zu Staßfurth. 188.
v. Geißler, Oblg. Ref. zu Mgd. 213.
Gensler, Feldm. zu Calbe a. d. S. 88.
Gericke, Feldm. in Mgd. 32. Schak. zu Hlb. 150.
Gerns, Zögling im Gewerbeinstitute zu Berlin. 266.
Geucke, Schak. zu Mgd. 309.
Giesecke, Lehrer zu Stendal. 116. Pr. zu Stendal. 212.
Glaser, Kantor zu Tangermünde. 210.
Gödicke, Feldm. in Seehausen. 32. Baukond. zu Salzwedel. 117.
Göpel, Schll. zu Schora. 11.
Götze, Dammaufseher zu Barby. 138.
Greising, Pr. zu Arendsee. 11.
Greim, Sup. zu Gr. Ottersleben. 182.
Grohmann, Lehrerin zu Tangermünde. 238.
Gronau, Kant. Adj. zu Woltersdorf. 222.
Grosse, Pr. zu Schora. 50. Lehrer zu Stendal. 116.
Grube, Küster zu Egeln. 99.
Grützmacher, Schll. zu Dannigkow. 11.

Digitized by Google

Günther, Feldm. zu Kalbe. 64.
Güssow, Feldm. in Stendal. 32.
Hachtmann, Oblg. Ref. zu Mgd. 214.
Hagemann, Schak. zu Hlb. 150.
v. Hagen, Feldm. in Ilsenburg. 32.
Happich, Ob. Lehrer zu Quedl. 305.
Hartleb, Pr. zu Salzwedel. 298.
Hartmann, Dr. med. zu Hlb. 217.
v. Hartwig, L. u. Stg. Ass. zu Salzwedel, 290.
Hasse, Schulze zu Breitenhagen. 116 u. 182.
Hauer, Kantor zu Schadeleben. 189.
Haupt, Pr. zu Gommern. 306.
Heicke, Schak. zu Mgd. 308.
Heinecke, Lehrerin zu Hlb. 277.
Heinrich, Kanzlist zu Mgd. 213.
Heise, Pr. zu Gramsdorf. 36.
Helm, Schak. zu Mgd. 308.
Helmholz, Kantor zu Hordorf. 50.
Helmkampf, Baukond. in Mgd. 32.
Hentrich, Inst. R. zu Quedl. 51.
Hering, Feldm. in Marienborn. 32.
Herrmann, Schak. zu Mgd. 308.
Hertling, Schll. zu Abbenrode. 148.
Herwig, Schak. zu Hlb. 150.
Heß, Feldm. zu Mgd. 32.
Hesse, Aukt. Kommiss. zu Hlb. 12 u. 88. Pr. zu Zilly. 188.
Hesselbarth, Oblg. Ref. zu Mgd. 20.
Hinke, Ob. Amt. zu Zilly. 148.
Höche, Schak. zu Mgd. 308.
Honig, Ob. Amtm. zu Gr. Rosenburg. 188.
Horn, Rathmann zu Wanzleben. 217.
Hübner, Küster zu Bühne. 222.
Hundertmark, L. u. Stg. Regist. zu Quedl. 88.
Jeßnitz, Organist zu Börnecke. 139.
Illiges, Schulze zu Menz. 139.
Ilse, Schak. zu Hlb. 150.
Junghann, Dr. Lehrer zu Aschersleben. 87.
Kämmerer, Hypoth. Regist. zu Mgd. 120.
Kamieth, Schak. zu Siedentramm. 333.
Kerkau, Küster zu Kl. Engersen. 50.
Kessel, Zögling im Gewerbeinstitute zu Berlin. 266.
Kirchhof, Pr. zu Cade. 282.
v. Kirchmann, Oblg. Ref. zu Mgd. 213.
Kleist, Graf zu Nollendorf, Feldmarschall. 113.
Klemm, Feldm. zu Gardlg. 32.
Klützow, Poliz. Kommiss. zu Aschersl. 88.
v. Knoblauch auf Osterholz, Kreisdeputirter. 27.
Koch, Kantor zu Vogelsdorf. 50. Kantor zu Schadeleben. 189.
Köhler, Schak. zu Hlb. 150.
Köhnemann, Reg. R. u. Stempelfiskal z. Mgd. 10.
König, Pr. zu Dannstedt. 188.
Könnig, Küster zu Poritz. 202.
Köppe, Baukond. zu Mgd. 32. Ob. Amtm. zu Siersleben. 51.
Körner, Kantor zu Abbenrode. 148. Regist. zu Salzwedel. 213.
Körtge, Schak. zu Mgd. 308.
Kotschedorf, Feldm. zu Stendal. 64.
Krause, Dammmeister zu Acken. 115.
Kretschmar, Ob. Lehrer zu Hlb. 148.
Krüger, L. u. Stg. Ass. zu Wanzleben. 119.
Kühne, Oblg. Ref. zu Mgd. 20. Amts-R. zu Wanzleben. 202.
Küsel, L. u. Stg. Sekr. zu Wolmirstedt. 19.
Küster, Feldm. in Calbe a. d. S. 32.
v. Kummer, Salinenfaktor zu Artern. 51.
Kunze, Oblg. Ref. zu Hlb. 88.
Lademann, Pr. zu Eichenbarleben. 139.
Lamberg, Schll. zu Mgd. 139.
Lampe, Rektor zu Bismark. 32.

Digitized by Google

Lange, Feldm. zu Mgd. 32. Schak. zu Hlb. 150. Küster zu Wittenmoor. 261 u. 306. Schak. zu Mgd. 308.
Langenstraß, K. d. Pr. 136.
v. Ledebur, Bischof zu Paderborn. 53.
Lehmann, Feldm. zu Tangermünde. 32.
Lenße, Sup. zu Sandau. 277.
Lerche, Rektor zu Oebisfelde. 27.
v. Lettow, Feldm. zu Hlb. 32.
Leukfeld, Kantor zu Heteborn. 50.
v. Leweßow auf Klåden, Kreisdeputirter. 282.
Liebau, Ob. Lehrer zu Quedl. 305.
Liesau, Organist zu Egeln. 67.
Lindstådt, Deichschulze zu Fischbeck und Schönhausen. 116.
Linstedt, Salarienkassen-Assistent zu Wanzleben. 20.
Löper, Just. K. u. Notar. zu Mgd. 20.
Loof, Feldm. in Diesdorf. 32.
Lorenz, Schak. zu Hlb. 150.
Lücke, Schak. zu Mgd. 309.
Ludewig, Feldm. in Hlb. 32.
Ludwig, Schak. in Hlb. 150.
Lüddecke, Feldm. in Hlb. 32.
Lüddemann, Feldm. in Quedl. 32.
Lüttge, Schak. in Hlb. 150.
Maaß, K. d. Pr. 136.
Mähnz, Sup. zu Biederiß. 11.
Märker, Markscheider zu Wettin. 51.
Måter, Revierförster zu Derenburg. 277.
Mahleke, Lehrer zu Quedl. 238 u. 305.
Mahlmann, Just. R. zu Hlb. 298.
Mahns, Kantor zu Gr. Ammensleben. 148.
Margraf, Organist zu Westerhausen. 139.
Martins, Oblg. Ref. zu Mgd. 290.
v. d. Marwiß, General und stellvertretender Landtagsmarschall. 24.
Meinecke, Rektor zu Oebisfelde. 27. Pr. zu Hermsdorf, 282.
Menz, Küster zu Quedl. 238.
Meyer, Schak. zu Hlb. 150. Lehrer zu Hlb. 293. Schak. zu Mgd. 308.
v. Meyern auf Hohenberg, Kreisdeputirter. 27.
Michålis, Chir. zu Mgd. 210. Ob. Registr. zu Hlb. 289.
Möbes, Feldm. in Ziesar. 32. Bühnenmeister zu Werkleiß. 139.
Müller, Feldm. in Gommern. 32. Schll. zu Gehrendorf. 87. Subrekt. zu Stendal. 116. Kond. zu Gommern. 117. Burg. M. zu Gommern. 217. Pr. zu Gehrden. 230. Ob. Lehrer zu Quedl. 305. Schak. zu Mgd. 308. Pr. zu Samswegen. 310.
Münnich, K. d. Pr. 136.
Nebelung, Just. K. u. Notar zu Osterwieck. 210.
Neubauer, Kant. Adj. zu Rohrsheim. 88.
Nickau, Rathmann zu Seehausen. 99.
Niemeyer, Oblg. Ref. zu Mgd. 119.
Nikolai, Oblg. Salar. Kass. Assist. zu Mgd. 20.
Nobiling, Baukond. zu Mgd. 32.
Nolopp, Schak. zu Mgd. 308.
Odenwald, Kant. zu Fermersleben. 36.
Oelße, Pr. zu Kremkau. 221.
Oetting, Bürg. M. zu Gommern. 217.
Olberg, Feldm. zu Neuhldsl. 64 u. 117.
Oldekop, Sup. u. Pr. zu Salzwedel. 188.
Oppermann, Schll. zu Huysburg. 36.
Osterwaldt, Kantor zu Bretsch. 289.
Otte, Lehrer zu Salzwedel. 230.
Otto, Hof-R. zu Mgd. 60.
Pape, L. u. Stg. Aktuar. zu Sandau. 20.
Pasoldt, Zögling im Gewerbeinstitute zu Berlin 266.

Digitized by Google

Pflugmacher, Schak. zu Mgd. 308.
Pieper, Feldm. in Hlb. 32.
Pietge, Feldm. zu Satzwedel. 64.
Pilarick, Sup. zu Altenplathow. 50.
Planthold, Kaplan zu Adersleben. 139.
Platner, Oblg. Ref. zu Hlb. 51.
Pohl, Rektor zu Genthin. 139.
Pomme, Oblg. Ref. zu Hlb. 222.

Raab, Schak. zu Mgd. 308.
Rading, Gerichtsbote zu Mgd. 290.
Räcke, L. u. Stg. Registr. zu Gr. Salze. 213.
Rätzel, Feldm. zu Zilly. 32.
Ramdohr, K. d. Pr. 136.
Rathmann, Lehrer zu Mgd. 99.
Retzow, Förster zu Kühren. 115.
Reuter, Poliz. Insp. zu Hlb. 88.
Ribbentropp, Ob. Amt. zu Hornburg. 148.
Richter, Oblg. Ref. zu Hlb. 148 u. 293.
Riechmann, Schak. zu Hlb. 150.
Riedel, Gefangenwärter zu Stendal. 20.
v. Rinow, Kreisdeputirter zu Linstedt. 11.
Röhl, Lehrer zu Quedl. 305.
Röhle, Feldm. in Mgd. 32.
Rötger, Ob. Amt. zu Tangermünde. 148.
Rosenthal, Baukond. zu Mgd. 32.
Roth, Feldm. in Jerichow, 32.
Rudolph, Kantor zu Rhoden. 187.
v. Rundstedt auf Schönfeld, Kreisdeputirter. 282.

Sauberzweig, Küster zu Güssefeld. 282.
Sauerland, Schll. zu Hoppenstedt. 50.
Schach, Gerichtsbote zu Mgd. 290.
Schäffer, Schll. zu Hadmersleben. 87. Küster-Adj. zu Oebisfelde. 88. Pr. zu Trüstedt. 289.
Scheibler, Zögling im Gewerbeinstitute zu Berlin. 266.
Schiele, Sup. u. Pr. zu Anderbeck. 188 u. 238.
Schindler, Schak. zu Mgd. 308.
Schlemm, Ing. Direktor zu Hlb. 289.
Schlickum, Zögling im Gewerbeinstitute zu Berlin. 266.
Schöne, Dammmeister zu Rosenburg. 139.
Schoof, Schll. zu Rothensee. 139.
Schoop, Schak. zu Mgd. 308.
Schrader, Küster zu Wenze. 36. Schak. zu Mgd. 308.
Schramm, Kantor zu Lindhorst. 188.
Schreiber, Feldm. zu Walbeck. 32.
Schröder, Feldm. zu Hlb. 32.
Schüler, Küster-Adj. zu Güssefeld. 282.
Schütze, Deichschauer zu Räbel. 116.
Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg, Kreisdeputirter. 11.
Schuhmacher, Kantor zu Schweinitz. 230. Kantor zu Hohenseeden. 306.
Schulin, Feldm. zu Burg. 32.
Schulz, Baukond. zu Salzwd. 32. Feldm. zu Salzwd. 32. Schll. zu Bündfelde. 99. Schak. zu Vielbaum. 333.
Schulze, Küster zu Neuendorf. 87. Bühnenmeister zu Plötzky u. Prester. 139.
Schwuchow, Rentbeamter zu Ziesar. 304.
Semper, Unt. Först. zu Letzlingen. 298.
Siebert, Lehrer zu Mgd. 139.
Siegfried, Baukond. zu Mgd. 32.
Söndrup, Pr. zu Arendsee. 67.
Sonntag, Dr. u. Hülfspr. zu Aschersl. 282.
Sperling, Oblg. Ref. zu Mgd. 19.
Spielhagen, Kond. zu Genthin. 117.
Stade, Kantor u. Musick-Dir. zu Aschersl. 221.
Stägemann, Ger. Aktuar. zu Egeln. 19.
Stävie, Obersteuer-Insp. zu Hlb. 119.

Digitized by Google

Stampe, Gerichtsaktuar. zu Mgd. 120.
Stegmann, Konrektor zu Kroppenstedt. 189.
Stengel, Ger. Aktuar. zu Osterburg. 20.
Sternberg, Schll. zu Wulferstedt. 11 u. 189.
Stöpel, Subrektor zu Tangermünde. 210.
Stolze, Feldm. zu Oebisfelde. 32.
Ströhmer, Oberlehrer zu Mgd. 139.
Suffrian. Dr. u. 4ter Lehrer zu Aschersleb. 87.
Targe, Feldm. zu Mgd. 32.
Theißler, K. d. Pr. 136.
Theune, Pr. u. Rektor zu Gr. Salze. 11. L. u. Stg. Ass. zu Gr. Salze. 119. Prädikant u. Lehrer zu Gr. Salze. 306.
Theurer, Exekutor zu Loburg. 213.
Thiele, Feldm. zu Stendal. 64.
Thienemann, K. d. Pr. 136.
Topf, Oblg. Ref. zu Hlb. 51.
Treuding, Feldm. zu Mgd. 32.
Typky, Schll. zu Dretzen. 88.
Uhl, Dr. u. Subkonrektor zu Aschersleben. 87.
Uhlig, Pr. zu Pömmelte. 139.
Vahldieck, Kantor zu Langenweddingen. 88.
v. Veltheim, Landrath zu Neuhldsl. 60.
Voigt, Gerichtsbote zu Gr. Salze. 119. Oblg. Ref. zu Mgd. 120. Oblg. Ass. zu Mgd. 290. Bürg. M. zu Hornburg. 310.
Voigtel, Ob. Zollinsp. zu Barby. 51.
Voley, Pr. zu Stendal. 202.
Vorbrodt, Schak. zu Hlb. 150.
Voßköhler, Kantor zu Altemarkt. 11.
Wachsmann, Schll. zu Salchau. 50.
Wagener, Feldm. zu Bleckendorf. 32 u. 117.
Wagner, Sup. zu Alten-Plathow. 50.
Wallbaum, Inq. Kanzlist zu Mgd. 19.
Wallé, Zögling im Gewerbeinstitute zu Berlin. 266.
Weber, Oblg. Ref. zu Hlb. 51. Just. K. u. Not. zu Quedl. 202.
Wedde, Pr. zu Hemerten. 67. K. d. Pr. 136.
Weidener, Steuereinnehmer zu Stendal. 261.
Weinecke, Konrektor zu Sandau. 189.
Weingarten, Schll. zu Briest. 282.
Weise, Schak. zu Mgd. 308.
Wenzlau, Schak. zu Mgd. 308.
Wetter, Forsteinnehmer zu Genthin. 306.
Weydemann, Just. K. u. Notar. zu Hlb. 99.
Wiedemeyer, Kaplan zu Althaldensleben. 230.
Wilberg, Schak. zu Mgd. 308.
Wilhelmy, Unt. Förster zu Lödderitz. 188.
Wilke, Schll. zu Rothensee. 139.
Wilms, Schulze zu Schönfeld. 116. Deichschauer zu Wahrenberg. 116.
Winkelmann, Chir. zu Kochstedt. 148.
Witte, Ob. Lehrer zu Salzwedel. 119.
Wohlthat, Schak. zu Hlb. 150.
Woldmann, Ob. Amt. 139.
Wolleng, Exekutor zu Gardl. 214.
Woltersdorf, Diak. zu Salzwedel. 298. Pastor das. 298.
Wurzler, Schak. zu Mgd. 308.
Zabel, Rektor zu Gommern. 11.
Ziegeler, Kantor zu Ihleburg. 88.
Zieger, Konrektor zu Sandau. 157.
Ziemann, Schöppe zu Wulkow. 116.
Zimmer, Pr zu Warchau. 310.
Zimmermann, Oblg. Ref. zu Hlb. 11. Kantor zu Fermersleben. 36. Gefangenwärter zu Stendal. 213.

Digitized by Google

Sach-Register.

Altmark, Kommunal-Landtag derselben. 61. 271 u. 280.
Amtsblätter, Vorschriften für die Prediger wegen gehöriger Aufbewahrung derselben. 143. Aufstellung der Zu- und Abgangslisten der zur Mithaltung der Amtsblätter verpflichteten Interessenten pro 1828. 215.
Ankündigung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten. 34. des Dr. Lorkschen Kupferwerkes über die Preußischen Pflanzen. 34—36. des v. d. Heydeschen Handbuchs für Polizeybeamte. 98. der allg. musikalischen Zeitung. 226; einer vom Major v. Rau herausgegebenen Karte vom Preuß. Staate. 260; der Veränderungen des Postmeilenzeigers. 297.
Arzneymittel zum innern Gebrauch, sollen auch von Chirurgen 1ter und 2ter Klasse verordnet werden dürfen. 15.
Arzeneytaxe, Veränderungen derselben. 47.
Assekuranzgesellschaften s. Brandschaden.
Aufforderung zu milden Beiträgen für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Danziger Niederungen. 110; an Chausseearbeiter. 188; zur Empfangnahme von Todtenscheinen. 259.
Ausspielen von beweglichen und unbeweglichen Sachen durch die Lotterie, ist verboten. 47.
Bauhandwerker, welche bloß Zimmer- und Maurerflickarbeiten besorgen, dürfen weder Gesellen noch Handlanger halten. 55.
Baumbeschädigungen, Bestrafung derselb. 332.
Baumkultur, Verein zur Beförderung derselb. 2.
Beamte, welche auf Pension gesetzt werden sollen. 23.
Beerdigung, Vorschriften zur Verhütung der zu frühen 233—37.
Belobung der Stadt Genthin und der Gem. Nielebock. 49; mehrerer Personen, welche sich bei der Vertheidigung der Elb- und Saaldeiche ausgezeichnet haben. 115 u. 139. der Gem. Schönwalde. 138.
Berechnung, 7te, über die Gelder, die durch den Verkauf der Nachrichten über den Krieg gegen Frankreich eingekommen sind. 86.
Besoldungen der Beamten; Berechnung des Goldagio von dem ⅓ und der Beiträge zum Pensionsfonds. 38—42 u. 161. desgl. des Beitrages zum Pensionsfonds. 223.
Beschälung s. Landbeschälung.
Bischöflicher Stuhl zu Paderborn, Besetzung desselben. 53.
Blutegel, Bestimmungen wegen des Handels mit denselben. 280.
Brandschadenversicherungsgesellschaften, die Agenten desselben sollen von allen Versicherungen der Polizeybehörde Anzeige machen. 209.
Brandteweinproben, die Versendung derselben ist in gewerbepolizeylicher Hinsicht zulässig. 232.
Brod, welches Landleute in den Städten feilbieten, Gewerbesteuer davon. 22.
Brunnen, zum Schöpfen und Heraufziehen von Wasser bestimmte, sollen, zur Verhütung von Unglücksfällen mit einer Brustwehr versehen werden. 154.
Bürgerrecht, Gewinnung desselben Behufs des Gewerbebetriebes und Bestrafung derjenigen, welche solches verabsäumen. 228.

Digitized by Google

Chausseen, die in deren Nähe befindlichen Kommunikations- und Feldwege können von Reisenden und Fuhrleuten benutzt werden. 232. neue, zwischen Ottersleben und Egeln, Vollendung derselben. 335.
Chausseegeld, wird auch von Schlitten entrichtet. 82.
Chausseegeldeinnahmen, die Verwaltung derselben gehet vom 1ten Januar 1828 an auf den Herrn Provinzialsteuerdirektor über. 331.
Chirurgen, die sich zum freiwilligen Militärdienst melden, Prüfung derselben. 82.
Censur der in Erfurt erscheinenden Schriften. 171.
Centralschulden, Westphälische, Liquidation derselben. 89. 141.
Centralsteuerobligationen, 18te Verloosung ders. 127; 19te 266.
Denkmal für den verstorbenen Herrn Feldmarschall, Grafen Kleist zu Nollendorf, Errichtung eines solchen zu Merseburg. 113. auf den Stifter des Halleschen Waisenhauses, August Herrmann Franke, Einladung zu Beyträgen zur Errichtung desselben. 237.
Diplomatische Laufbahn, Bestimmungen wegen Zulassung von jungen Leuten zu derselben. 54.
Domänenbeamte u. Rezeptoren, Vorschriften für selbige wegen der Exekutionsvollstreckungen. 3. desgl. wegen Verrechnung der Rückstände. 229.
Domänen-Rezeptur zu Hamersleben, Uebertragung der Verwaltung derselben an den Amtsrath Meyer zu Oschersleben. 259.
Druckschriften, Erneuerung der Vorschrift, daß die Verleger von Druckschriften von jedem Verlagsartikel ein Exemplar an die Königl. Bibliothek zu Berlin und 1 dergl. an die Universitäts-Bibliothek zu Halle abliefern sollen. 1.
Eide, gerichtliche, Verfahren bei deren Abnahme. 201.
Ehescheidungserkenntnisse, Mittheilung derselben in gewissen Fällen an die Polizeybehörden. 23 u. 48.
Empfehlung der Möllingerschen Hof- u. Thurmuhren aus Gußeisen. 87. der vom Dr. Riemershausen erfundenen Kühlgeräthe für die Brandtweinbrennereien. 187. der Schrift: Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbetreibenden Kassen. 254. der vom Major von Rau herausgegebenen Karte vom Preußischen Staate. 260.
Erbenzinsbriefgebühren, Zahlung derselb. 275.
Ersatzaushebung für das stehende Heer pro 1827. 272 u. 281.
Erbverpachtung der Kirchen- Pfarr- und Schulgrundstücke, deßfallsige Vorschriften. 134 — 36.
Exekutionen in Domänensachen, sollen nur nach den gesetzlichen Vorschriften vollstreckt werden. 3.

Fabrikate s. Gewerbeausstellung.
Fähranstalten, Reglement für selbige, Ergänzung desselben. 159.
Familienstiftungen, Konvention zwischen der K. Preußischen und K. Sächsischen Regierung über die erfolgte Auseinandersetzung wegen der Familienstiftungen. 311 — 17.
Feldmesser, Anweisung an selbige zur Einreichung ihrer Arbeiten. 29. Namen der Angestellten. 32.
Feuerkassengelderausschreiben der Mgdb. Landfeuersozietät 75tes 16. 76tes 186. der Mgdb. Städtefeuersozietät. 71 — 77; 172 — 76 u. 283 — 88.
Feuerkassengelderrechnung der Hlb. Städtefeuersozietät pro 1825. 33; pro 1826. 220; der

Digitized by Google

Hlb. Landfeuersozietät pro 1825. 80; pro 1826. 269.
Feuersozietät der Hlb. Ritterschaft, Verwaltung derselben. 114. Anfang eines neuen Trienniums der Mgdb. Landfeuersozietät. 137.
Feuerversicherungsatteste sollen auf dem vorschriftsmäßigen Stempel ausgestellt werden. 3.
Feuerversicherungsgesellschaften s. Brandschaden.
Flickbauhandwerker dürfen keine Gesellen halten. 55.
Forstfrevel im Forstbegange Marienborn, Untersuchung derselben. 296.
Gartenbau, Verein zur Beförderung desselben. 2. Ankündigung der Verhandlungen des Vereins. 34.
Geistliche u. Schullehrer, angestellte, Vorschriften wegen Aufstellung und Einreichung der deßfalsigen Nachweisungen. 83. 142 u. 264. sollen in ihren Eingaben an das Königl. Ministerium der Geistl. Angelegenheiten die Superintendentur, zu welcher ihr Wohnort gehört, jedesmal bemerken. 96. sollen zur allgemeinen Einführung der Schutzblatternimpfung mitwirken. 108.
Gemeinsinn, Mangel desselben in einer Stadt des Reg. Bez. 289.
Gemeinheitstheilungssachen, Ablieferung der Kostenrückstände in solchen. 109.
Gerbereien, Vorschriften wegen deren Anlegung. 199.
Gerichtskosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren und Schulen. 163 — 66.
Gerichtsamt zu Wanzleben, Errichtung desselben. 230.
Gerichtskommission zu Gröningen, Errichtung derselben. 252.
Gesetzsammlung, Inhalt des 18ten Stückes de 1826. 1; d. 1ten St. de 1827. 21; d. 2ten St. 29; d. 3ten St. 45; d. 4ten St. 53; d. 5ten St. 81; d. 6ten St. 97; d. 7ten St. 121; d. 8ten St. 129; d. 9ten St. 155; d. 10ten St. 159; d. 11ten St. 179; d. 12ten St. 203; d. 13ten St. 207; d. 14ten St. 219; d. 15ten St. 239; d. 16ten St. 255; d. 17ten St. 263; d. 18ten St. 279; d. 19ten St. 291; d. 20ten St. 295; d. 21ten St. 303; d. 22ten St. 307.
Getränkehändel auf dem platten Lande. 333.
Getreidepreise p. Dezb. 1826. 28; p. Januar 1827. 52; Februar. 68; März. 100; April. 140; Mai. 178; Juni. 190; Juli. 218; August. 262; Septb. 278; Oktober. 294; Novemb. 338.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Verbot, Kinder unter 14 Jahren mit umherzuführen. 143. Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebs. 228.
Gewerbeinstitut zu Berlin, Aufnahme von Zöglingen in dasselbe. 184. ertheilte Preise in demselben. 265.
Gewerbesteuer der Landleute, welche mit Brod handeln. 22. Justifikation der Hebegebühren und des Erlasses bei der Klassen- und Gewerbesteuer. 225. vom Handel mit Leinewand. 259. der Schiffer, deßfalsige Bestimmungen. 332.
Gewerbeausstellung, Verwendung der deßfalsigen Einnahmen. 302.
Goldagio von dem ⅙ der Besoldungen der Beamten, Berechnung desselben. 38 — 42; 161.
Grünthal, Mühle. 69.
Häuser, neue, sollen nur mit massiven Giebeln aufgeführt werden. 180.
Handels- u. Schiffarthsverhältnisse mit Mexiko, Beförderung derselben. 69.

Digitized by Google

Handel mit Getränken auf dem platten Lande. 333
Handwerksgesellen, mit der Krätze behaftete, sollen keine Eingangspässe in die Preuß. Staaten erhalten. 97. welche nach Sachsen einwandern, Legitimation derselben. 133.
Haustrauungen dürfen nicht in öffentlichen Häusern verrichtet werden. 14.
Hausirer, sollen keine Kinder unter 14 Jahren mit umherführen. 143. das Signalement derselben soll dem Hausirgewerbescheine beigefügt werden. 227.
Hebammenunterricht zu Mgd., Anfang desselben p. $18\frac{27}{28}$. 264.
Hebegebühren bei der Klassen- und Gewerbesteuer, Justifikation derselben. 225.
Hierochord, Aufforderung zur Subskription auf dasselbe. 27.
Hof s. Thurmuhren.
Holzflößerei auf der Saale und Unstrut, Abgaben davon. 42—44.
Hunde, tolle, Biß derselben; Warnung vor unbefugten Kuren in einem solchen Falle. 27.
Hypothekenbücher, Vollendung derselben im Amte Walter-Nienburg. 87. in mehreren Ortschaften des Land- u. Stadtgerichts Stendal. 156. desgl. in den Dörfern Winningen u. Wilsleben. 206. desgl. in mehreren Ortschaften des Land- und Stadtgerichts Neuhaldensleben. 217.

Jagd, Schluß derselben. 30. Eröffnung derselben. 216.
Jahrmarkts-Verlegung zu Osterwick. 49.
Impflisten, s. Schutzblattern.

Kabinetsorder, Allerhöchste, wegen der Wiedergenesung Sr. Majestät des Königs. 61.
Kähne, Bezeichnung derselben. 65.
Kalender, welche aus dem Auslande eingehen, Stempelung derselben. 47. Bestimmungen wegen der von Privatverlegern herausgegebenen. 78.
Kammerkreditkassenscheine, 11te Verlosung ders. 137; 12te 268.
Kandidaten des Predigtamts, für wahlfähig erklärte. 136. 185 u. 276.
Karte vom Preuß. Staate v. Major v. Rau; Empfehlung derselb. 260.
Kartoffeln, Anleitung die Keimaugen derselben zum Pflanzen zu benutzen. 18.
Kassenanweisungen, beschädigte, Annahme derselben bei den Staatskassen. 335.
Kindermord, wiederholte Publikation der gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung desselben. 45. u. 208.
Kirchen, vermögende, sollen die Schriften des Dr. Martin Luther anschaffen dürfen. 66.
Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke, Bestimmungen wegen Erbverpachtung derselben. 134 — 36. Gerichtskosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren und Schulen. 163 — 66. Stempelfreiheit der Kirchen, Schulen u. Wohlthätigkeitsanstalten. 177.
Kirchenbücher, eine Abänderung derselben rücksichtlich der Taufnahmen der Kinder ist unstatthaft. 171.
Kirchen- u. Schulvisitationen, abgesonderte Erstattung der deßfalsigen Berichte durch die Herrn Superintendenten. 296.
Klassensteuer, von Entrichtung derselben sollen diejenigen Personen, welche ihr 60tes Lebensjahr zurückgelegt haben, befreit seyn. 150 — 53. Justifikation der Hebegebühren und des Erlasses bei der Klassensteuer. 225.
Klosterbergescher Stiftungsfonds, dessen Verwaltung ist auf das Königl. Konsistorium und Provinzialschulkollegium übergegangen. 207.

Digitized by Google

Kollekten, Haltung einer Kirchen-K. für die Unterrichtsanstalt des Grafen v. d. Recke zu Düsselthal. 57. desgl. zum Wiederaufbau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Freihan. 263. desgl. zur Wiederherstellung des Kirchthurms und der Orgel zu Miißen. 305. desgl. für die Gemeinde Rogsen. 335.

Kommunikations- u. Feldwege in der Nähe von Chausseen, Benutzung derselben. 232.

Kommunal-Landtag der Altmark, Eröffnung desselben, 61. 63. 271 u. 280.

Konduitenlisten der Prediger und Schullehrer, Aufstellung und Einreichung derselben. 114.

Konventionen zwischen Preußen und Sachsen über die erfolgte Auseinandersetzungen wegen der Familienstiftungen und anderer Provinzial- und Lokalstiftungen. 311 — 30.

Kostenrückstände in Gemeinheitstheilungssachen. 109.

Kranke, arme, aus den Kurhessenschen Landen, Erstattung der deßfalsigen Kosten. 30.

Kreisdeputirter, Wahl derselben durch die Kreisversammlungen. 257. Allerhöchste Bestimmungen wegen der Wahl derselben. 340.

Kreisschuldscheine, Jerichowsche, verloosete. 17 u. 186.

Kriminalfonds, Zahlungen desselben. 118.

Küster, die, sollen zur Führung der Impflisten den Ortsvorstehern halbjährlich ein Verzeichniß der Gebornen und Gestorbenen aus den Kirchenbüchern mittheilen. 108.

Kupferberg, Abgebrandte daselbst, Nachweisung der für selbige eingekommenen milden Gaben. 59.

Kuhpocken, s. Schutzblattern.

Landbeschälung, Aufstellung von Beschälern auf den Stationen Egeln und Zilly. 24. Nachweisung der von Landbeschälern bedeckten Stuten. 98. Termine zum Einbrennen der von Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen. 181 u. 206. Resultate derselben auf den Stationen Egeln u. Zilly. 342.

Landräthe, Bestimmungen wegen deren Wahl u. Präsentation in der Provinz Sachsen. 255. Allerhöchste Bestimmungen wegen der Wahl derselben. 339.

Landtag der Mark Brandenburg und der Niederlausitz. 24. der Altmark. 61. 271 u. 280. der Provinz Sachsen, erster, Verhandlungen desselben 182. Wahl der Magistratspersonen zu Abgeordneten. 191. der Provinz Sachsen, zweiter, Eröffnung desselben. 250.

Landwehrmänner u **Kriegsreservesoldaten**, polizeyliche Vergehen derselben. 181.

Lehnbriefsgebühren, Zahlung derselben. 275.

Lehrer, studirte, an Bürgerschulen, Prüfung derselben. 130 — 32 u. 156.

Lehranstalt, medizinisch-chirurgische, zu Mgdb., Errichtung derselben. 239 — 49. Vorlesungen in derselben. 274. Prüfung der aufzunehmenden Zöglinge. 274.

Leimsiedereien, Vorschriften wegen deren Anlegung. 299 — 301.

Leinewandhandel, der, ist der Gewerbesteuer unterworfen. 259.

Liquidation, des von Preußen übernommenen Antheils an den Centralschulden des ehemaligen Königreichs Westphalen. 89 — 96; 141.

Lizitationsprotokolle sind dem Stempel nicht unterworfen. 206.

Loosungsscheine der Militärpflichtigen 205.

Lotterien, Verbot des Ausspielens von beweglichen und unbeweglichen Sachen durch dies. 47.

Luther, Dr. Martin, dessen hinterlassene Schrif-

Digitized by Google

ten sollen für die vermögenden Kirchen angeschafft werden dürfen. 66.
Maaße u. Gewichte, ungeeichte, sollen, wenn sie sich bei Waarenverkäufern vorfinden, konfiszirt werden. 227.
Magistratspersonen, die Wahl derselben zu Abgeordneten zum Provinziallandtage ist unzuläßig. 191.
Medikamente s. Arzneymittel.
Medizinalpolizeykontraventionen, deren Entdeckung sollen sich die Polizeybehörden besonders angelegen seyn lassen. 16.
Medizinisch-chirurgische Lehranstalt für die Provinz Sachsen, Errichtung derselben zu Mgdb. 239 — 249.
Mexikanische Schiffe u. Waaren, Begünstigung derselben. 69.
Militärdienstverpflichtung der Mannschaften auf Seeschiffen. 334.
Militärknaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg. Gewerbequalifikation der Zöglinge desselben. 25.
Militärpflichtige sollen sich durch Loosungsscheine über ihr Militärverhältniß ausweisen. 205.
Mobiliarfeuer-Sozietäten zwischen den Predigern und Schullehrern; Uebertritt der Prediger u. Land-Schl. in den Jerichowschen Kreisen aus den Sozietäten der Churmark zu den diesseitigen. 70.
Mühlenanlagen, neue, deßfalsige Bestimmungen. 180.

Naumburger Meßverkehr. 125 u. 276.
Neu-Redeckin, Kolonie daselbst. 10.

Obduktionen, die Verhandlungen darüber sollen von den Untergerichten der Regierung in Abschrift eingereicht werden. 30.
Obligationen, Westphälische Lit. A., welche sich in vormundschaftlichen Depositen befinden. 126.
Obstbäume, Nachweisung der im Jahr 1826 im Reg. Bez. Mgd. angepflanzten. 66.

Päße zum Aus- und Eingang, Ausstellung derselben. 4. zum Eingange, sollen nicht an mit der Krätze behaftete Handwerksgesellen ertheilt werden. 97. nähere Bestimmungen wegen Ertheilung derselben. 250.
Papiere, öffentliche, s. Verfälschung.
Pensionirung der Beamten, deßfalsige Vorschriften. 23.
Pensionsfonds, Vorschriften für die Kassen wegen Berechnung der dazu von den Beamten zu leistenden Beiträge. 38 — 42; 161 u. 223. desgl. für die Untergerichte. 251.
Pharmakopöe, Preußische, Debit und Preis derselben. 220 u. 233.
Pflanzen, Preußische, Ankündigung des Dr. Lorreckschen Kupferwerks darüber. 34 — 36.
Pferdemarkt zu Genthin, Haltung desselben 341.
Polizeybehörden, Befugniß derselben in Polizeykontraventionssachen gegen beurlaubte Landwehrmänner und Kriegsreserve-Soldaten zu erkennen. 181. Vorschriften für selbige wegen der Brandschadenversicherungsgesellschaften. 209. desgl. wegen des Transports der Verbrecher. 333.
Porto, reservirtes, bei den Untergerichten; Kontrollirung desselben. 49.
Posten u. Extraposten, denselben soll auf den Landstraßen ausgewichen werden. 13.
Präklusiv-Termin zur Anmeldung und Verifikation der Forderungen an den von Preußen übernommenen Antheil der Westphälischen Centralschulden. 89 — 96.
Prämienscheine, präkludirte. 31.
Prediger die, werden aufgefordert, zur allgemeinen

Einführung der Schutzblatternimpfung mit zu wirken. 108. sollen für die gehörige Aufbewahrung der Amtsblätter sorgen. 143.
Preisvertheilungen im Königl. Gewerbeinstitute zu Berlin. 265.
Privatausspielungen von liegenden Gründen, sind nicht weiter erlaubt 124.
Prozesse der Kirchen, Pfarren und Schulen, Bestimmungen wegen der dadurch entstehenden Gerichtskosten. 63 — 66.
Prüfung der sich zum freiwilligen Militärdienst meldenden Chirurgen. 82. der katholischen Schulamtskandidaten. 123 — 25. studirter Lehrer an Bürgerschulen. 130 — 32. Termine zur Prüfung studirter Lehrer p. Schola. 156. Termine zur Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtskandidaten. 215. desgl. Behufs Aufnahme von Zöglingen in die mediz. chirurg. Lehranstalt zu Mgd. 274.
Rechnungen der öffentlichen Kassen pro 1826, sollen bis zum 15ten März eingereicht werden. 23. Rechnungsschema zum Besoldungstitel der Kassen. 161. die Rechnungen pro 1827 sollen bis zum 15ten März 1828 eingereicht werden. 309.
Reisende, fremde, Ersatz der denselben verabreichten Allmosen u. Krankenverpflegung. 149.
Rektoren der Landesuniversitäten, Rang derselben, 231.
Remonteankauf, diesjähriger, in den Marken und in Sachsen. 122 u. 204.
Reste bei den öffentlichen Kassen, pro 1826 et retro; Behandlung derselben. 84. Vorschriften für die Spezialkassen wegen Verrechnung der Revenüenreste de 1813 bis 1826. 229.
Revisionskollegium für den Bezirk der Königl. Generalkommission zu Stendal, Errichtung desselben zu Mgd. 292.
Saale s. Schiffarth.
Salarienkasse, Zahlungen derselben. 118.
Salzrestgelder, sollen durch die Kreiskassen gegen eine Tantieme eingezogen und an die Hauptsalz-Debitskasse in Halle abgeliefert werden. 26.
Schafpocken, Maaßregeln um deren weitere Verbreitung zu verhüten. 14.
Scharfrichtergehülfen sollen die mit dem Besitz städtischer Grundstücke verbundenen bürgerlichen Rechte genießen. 301.
Scheidemünze, neue, Verkauf derselben, Erneuerung der deßfalsigen Vorschriften. 304.
Schießübungen der Mgd. Garnison. 128
Schiffarth auf der Saale und Unstrut, Abgaben davon. 42 — 44.
Schiffe der Seehandlung u. der Privateigenthümer, welche für Außer-Europäische Seehäfen bestimmt sind; die auf denselben befindlichen Mannschaften sollen von der Militärdienstverpflichtung befreiet seyn. 334.
Schiffer, Gewerbesteuer derselben. 332.
Schiffskassen, hohe, Verbot derselben. 341.
Schiffsgefäße, Bezeichnung derselben. 65.
Schlitten sind der Chausseegeldabgabe unterworfen. 82.
Schutzblattern-Impfung, Reglement für die Leitung des Geschäfts derselben. 101 — 8. Resultate derselben in den Vorjahren. 183.
Schwangerschaft, verheimlichte, s. Kindermord.
Schulamtskandidaten, katholische, Prüfung und Anstellung derselben. 123 — 25. wahlfähige. 150. 308. u. 333. Prüfung der nicht in einem Hauptseminar vorbereiteten. 215.
Schulstuben, Vorschriften wegen Anlegung neuer

Digitized by Google

und Umbauung vorhandener. 310.
Soldaten, die wegen zeitiger Unbrauchbarkeit von den Regimentern entlassen worden, sollen sich nach ihrer Rückkehr in die Heimath und bei Aufenthaltsveränderungen bei dem Bezirksfeldwebel melden. 122.
Spezialkassen s. Reste.
Staatspapiere, mortifizirte. 56.
Staatsschuldverschreibungen, eingelösete, gerichtliche Niederlegung derselben. 37 u. 211.
Staatsschuldscheine, Anweisung an die Gerichte wegen Realisirung der noch nicht verjährten Zinskoupons und Erhebung der ausgelooseten Kapitalbeträge von Staatsschuldscheinen. 58 u. 63.
Stempel zu Feuerversicherungsattesten. 3. in Vormundschaftssachen. 273.
Stempelfreiheit der Kirchen, Schulen, Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten. 177. der Lizitationsprotokolle. 206.
Stempelfiskal, Ernennung desselben. 10.
Stempelung ausländischer Kalender. 47.
Steuerkreditkassenscheine, 11te Verloosung derselben. 126; 12te 277.
Steuerverfassung, indirekte, Regulirung derselben in dem von dem Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile des Erfurter Regierungsbezirkes. 4 — 10.
Stiftungen, provinzielle und örtliche im Herzogth. Sachsen, Konvention wegen der deßfalsigen Auseinandersetzung mit dem Königreiche Sachsen. 318 — 30.
Tabacksblätter, Verbot des Trocknens derselben im Rauch. 125.
Tabacksteuer, Fixationsverträge wegen deren Entrichtung. 265.
Tarif der Schleusengefälle auf der Saale und Unstrut. 42 — 44.
Taufatteste für Militärersatzpflichtige und Wehrmänner, Schema dazu. 223.
Taufnahmen der Kinder, eine Aenderung derselben im Kirchenbuche ist nicht zulässig. 171.
Thurmuhren aus Gußeisen, vom Hof- u. Stadtuhrmacher Möllinger zu Berlin gefertigt, Empfehlung derselben. 87.
Todtenscheine der Soldaten Schultze u. Dittmar, Aufforderung zu deren Empfangnahme. 259.
Trauungen sollen nicht in öffentlichen Häusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften verrichtet werden. 14.
Ueberschwemmungen der Weichsel s. Aufforderung.
Unstrut s. Schiffarth.
Untergerichte, sollen die Ehescheidungserkenntnisse in gewissen Fällen den Polizeybehörden mittheilen. 23 u. 48. sollen die Verhandlungen über Obduktionen und über die Untersuchung des Gemüthszustandes der Regierung abschriftlich einreichen. 30. werden angewiesen, die Vorschriften wegen Sicherstellung des reservirten Portos genau zu beachten. 49. sollen die noch nicht verjährten Zinskoupons und ausgelooseten Kapitalbeträge von Staatsschuldscheinen baldigst resp. realisiren und erheben. 58 u. 63. Vorschriften für selbige in den Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere. 85. wegen der Zahlungen aus dem Kriminalfonds und der Oblg. Salarienkasse. 118. sollen den Betrag der in den vormundschaftlichen Depositen befindlichen Westphälischen Obligationen Lit. A. anzeigen. 126. Vorschriften für selbige wegen Aufstellung der Ab- und Zugangslisten der jährlichen Pensionsbeiträge. 251. desgl. wegen der Stempelpflichtigkeit der Vormundschaftssachen. 273.
Verbrecher s. Transport.

Digitized by Google

Verfälschung öffentlicher Papiere; bei den deßfalsigen Untersuchungen sollen die Untergerichte mit den betreffenden Behörden kommunizieren. 85
Verleger von Druckschriften sollen von jedem Verlagsartikel 1 Exemplar an die Königl. Bibliothek zu Berlin und 1 Exemplar an die Universitäts-Bibliothek zu Halle abliefern. 1.
Vermessungs-Revisoren, Anstellung derselben. 117.
Verloosung, der Steuerkreditkassenscheine, 11te 126; 12te 277. der Centralsteuerobligationen, 18te 127; 19te 266. der Kammerkreditkassenscheine, 11te 137; 12te 268. von Jerichowschen Kreisschuldscheinen. 17 u. 186.
Verpflegungskosten erkrankter armer Reisenden, Bestimmungen wegen Erstattung derselben. 149.
Vieh, Verbot des Austreibens desselben ohne Hirten. 292.
Viehhalten der nicht mit Grundstücken angesessenen Einwohner. 184.
Vorlesungen an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Mgd. pro 18 27/28. 274.
Vormundschaftssachen, Stempelpflichtigkeit derselben. 273.
Vorspannvergütigung, deßfalsige Bestimmungen. 297.
Waarenverkehr mit den unmittelbar an der Elbe gelegenen Herzoglichen Anhalt-Dessauschen und Anhalt-Köthenschen Landen. 84.
Wasserscheu, Vorbeugung derselben. 27.
Wechselverkehr der Kaufleute, Erleichterung desselben. 336.
Weinmostgewinn, Anmeldung desselben. 276.
Wittwenkasse-(General) zu Berlin, Zahlungen derselben p. T. Ostern 1827. 78; p. T. Michälis 1827. 252.
Wittwenkassenbeiträge der Geistlichen u. Lehrer, Erstattung derselben aus der Staatskasse p. T. Ostern 1827. 182.
Wolle, inländische, Beförderung des Absatzes derselben. 166 — 70.
Wollmarkt zu Stettin, Haltung desselben. 146. zu Mgdb., Anfang desselben. 154.
Wucherblume, Vorschriften wegen deren Ausrottung. 191 — 200.
Zeitungen, ausländische, Lösung des davon zu entrichtenden Stempels. 145.
Ziesar, Rentamt daselbst, Verwaltung desselben. 304.
Zoll u. Steuerämter, Errichtung eines Hauptzollamts zu Triebsees. 137. sollen die Waarensendungen des Handlungshauses Hayum und Halle zu Frankfurt a. M. einer strengen Revision unterwerfen. 217.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht
der im Jahr 1827. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H., u. die des Herrn Provinzialsteuerdirektors zu Magd. durch ein PS. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Landes-Verwaltungssachen.		
1826.				
Dez. 18.	1	Beförderung der Baumkultur und des Gartenbaues. .	1	2
Jan. 8. 27.	—	Haltung des Landtags der Mark Brandenburg. . .	3	24
Febr. 17.	—	Erfordernisse, um zur diplomatischen Laufbahn zugelassen zu werden.	8	54
„ 27.	—	Eröffnung des Kommunal-Landtags der Altmark. .	10	61
März 5.	25	Veränderte Benennung der Hansensmühle in Grünethal.	12	69
Juli 10.	—	Wahl der Magistratspersonen zu Landtagsabgeordneten.	29	191
Aug. 9.	70	Veränderungen bei den Amtsblattsinteressenten pro 1828.	33	215
Sept. 3.	—	Errichtung einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg.	38	239
„ 6.	—	Rang der Rektoren der Landesuniversitäten. . .	37	231
„ 10.	—	Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten in der Provinz Sachsen.	39	255
„ 13.	—	Eröffnung des 2ten Landtags in der Provinz Sachsen.	38	250
Okt. 3.	—	Eröffnung des Kommunallandtags in der Altemark. .	41	271
„ 17.	—	Derselbe Gegenstand.	43	280
Nov. 2.	—	Errichtung eines Revisionskollegiums in Magdeburg. .	45	292
Dez. 1.	—	Konventionen mit dem Königreich Sachsen über die Auseinandersetzung wegen der Familien- und anderer Stiftungen.	50	311
„ 12.	—	Verfahren bei der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten.	52	339

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		II. Bausachen.		
Jan. 20.	12	Anweisung an die Feldmesser zur Einreichung ihrer Arbeiten	5	29
März 15.	28	Chausseegeld von Schlitten.	13	82
April 24.	38	Anstellung von Vermessungs-Revisoren. . . .	18	117
Sept. 3.	82	Benutzung der Kommunikations und Feldwege. . .	37	232
Nov. 29.	—	Verwaltung der Chausseegeldeinnahmen. . . .	51	331
Dez. 19	116	Eröffnung der neuen Chaussee zwischen Ottersleben und Egeln.	51	335
		III. Direkte Steuersachen.		
Jan. 6.	8	Gewerbesteuer für den Handel mit Landbrod. . .	3	22
Mai 24.	51	Von Entrichtung der Klassensteuer sollen diejenigen Personen, welche ihr 60tes Lebensjahr zurückgelegt haben, befreit seyn.	22	150
Aug. 24.	76	Justifikation der Hebegebühren und des Erlasses bei der Klassen- und Gewerbesteuer.	35	225
„ 24.	77	Ertheilung von Hausirgewerbescheinen. . . .	36	227
„ 30.	81	Versendung von Brandteweinproben in gewerbesteuerlicher Hinsicht.	37	231
Sept. 20.	87	Gewerbesteuer vom Leinwandhandel. . . .	39	259
Nov. 30.	108	Gewerbesteuer der Schiffer.	51	332
		IV. Domänen- Forst- und Jagdsachen.		
1826.				
Dez. 23.	8	Exekutionsvollstreckungen in Domainensachen. . .	1	3
Jan.30.27	14	Schluß der Jagd.	5	30
Aug. 14	72	Eröffnung der Jagd.	33	216
Sept. 18.	86	Verwaltung der Rezeptur Hamersleben. . . .	39	259
Okt. 9.	92	Einziehung der Lehnbriefsgebühren.	42	275
Nov. 4.	97	Untersuchung der Forstfrevel.	46	296
„ 21.	103	Verwaltung des Rentamts Ziesar	48	304
		V. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
1826.				
Dez. 20.	2	Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zu den Feuerversicherungsattesten.	1	3

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Dez. 30.	5	Verbot der Haustrauungen in öffentlichen Häusern.	2	14
Jan.27.27	—	Besetzung des Bischöflichen Stuhls zu Paderborn. .	8	53
Febr. 21.	20	Haltung einer Kirchenkollekte für die Düsselthalsche Erziehungsanstalt.	9	57
März 10.	22	Anschaffung der Schriften des Dr. Mart. Luther für die Kirchen.	11	65
" 13.	25	Uebertritt der Prediger und Landschullehrer in den Jerichowschen Kreisen zu den Magdeburg. Mobiliarbrandunterstützungsvereinen.	12	70
" 20.	30	Einreichung der Verzeichnisse der angestellten Geistlichen und Schullehrer.	13	83
" 23.	—	Eingaben der Geistlichen und Schullehrer. . . .	14	96
April 16.	36	Aufstellung der Konduitenlisten der Prediger u. Schullehrer	17	114
Mai 1.	41	Prüfung der katholischen Schulamtskandidaten. .	19	123
" 1.	43	Prüfung studirter Lehrer an Bürgerschulen. . .	20	130
" 10.	45	Erbverpachtung kirchlicher Grundstücke. . . .	20	134
" 14.	46	Einreichung der Nachweisung der angestellten Geistlichen und Schullehrer.	21	142
" 20.	48	Aufbewahrung der für die Prediger bestimmten Amtsblätter.	21	143
" 20.	50	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	22	150
" 30.	53	Termine zur Prüfung studirter Lehrer. . . .	23	156
Juni 8.	56	Gerichtskosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren u. Schulen.	25	165
" 21.	57	Aenderung der den Kindern in der Taufe beigelegten Namen.	26	171
Aug. 8.	71	Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtskandidaten.	33	215
" 22.	75	Ausstellung der Taufatteste zur Berichtigung der Stammrollen.	35	223
Sept. 25.	88	Haltung einer Kollekte für Freihan.	40	263
" 28.	90	Aufstellung der Nachweisung der angestellten Geistlichen.	40	264
Nov. 7.	98	Berichte über Kirchen- und Schulvisitationen. . .	46	296
" 22.	105	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	49	308
" 23.	104	Haltung einer Kirchenkollekte für Mißen. . . .	48	305
" 30.	107	Vorschriften wegen Anlegung neuer Schulstuben. .	49	310
Dez. 1.	110	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	51	333
" 14.	114	Haltung einer Kirchenkollekte für die Gemeinde Rogsen..	51	335

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		VI. Handels- und Schiffarthssachen.		
März 11.	24	Handels- und Schiffarthsverhältnisse mit Mexiko. .	12	69
Mai 31.	54	Ergänzung des Reglements für die Fähranstalten. .	24	159
Juni 19.	—	Beförderung des Absatzes der inländischen Wolle. .	25	166
		VII. Indirekte Steuersachen.		
1826.				
Dez. 28.	1. P. St.	Steuerverfassung der ausgeschlossenen Landestheile. .	1	4
Jan. 28.	2. „ „	Schiffarth und Holzflößerei auf der Saale und Unstrut.	6	42
„ 31.	3. „ „	Stempelung der ausländischen Kalender. . .	7	47
März 24.	4. „ „	Waarenverkehr mit den Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Köthenschen Landestheilen an der Elbe.	13	84
Mai 8.	6. „ „	Errichtung eines Hauptzollamts zu Triebsees. . .	20	137
„ 9.	7. „ „	Lösung des Stempels für ausländische Zeitungen. .	21	145
Juni 20.	8. „ „	Stempelfreiheit der Kirchen, Schulen, Armenanstalten rc.	26	177
Juli 15.	9. „ „	Stempelfreiheit der Lizitations-Protokolle. . .	30	206
Aug. 8.	10. „ „	Strenge Revision der Waarensendungen des Handlungshauses Hanum und Halle zu Frankfurt a. M.	33	217
„ 22.	11. „ „	Fixationsverträge wegen der Tabackssteuer. . .	40	265
Okt. 12.	12. „ „	Anmeldung des Weinmostgewinnes. . . .	42	276
„ 12.	13. „ „	Haltung der Naumburger Wintermesse. . . .	42	276
Dez. 12.	14. „ „	Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute. .	51	336
		VIII. Justiz- und Hypothekensachen.		
1826.				
Dez. 20.	1. M.	Ernennung des Reg. R. Köhnemann zum Stempelfiskal.	1	10
„ 29.	1. H.	Mittheilung der Ehescheidungs-Erkenntnisse. . .	3	23
	—	Publikandum gegen den Kindermord. . . .	7	45
Jan. 9.	3. M.	Mittheilung der Ehescheidungserkenntnisse. . .	7	48
„ 12.	2. H.	Mittheilung der Obduktionsverhandlungen. . .	5	30

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Jan. 23.	2. M.	Mittheilung der Obduktionsverhandlungen. . .	6	30
„ 26.	4. M.	Kontrollirung des reservirten Portos.	7	49
Febr. 23.	5. M.	Realisirung der Zinskoupons von Staatsschuldscheinen.	9	58
„ 23.	3. H.	Derselbe Gegenstand.	10	63
„ 27.	6. M.	Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere.	13	85
April 18.	7. M.	Zahlungen aus dem Kriminalfonds und der Salarienkasse.	18	118
Mai 1.	8. M.	Anzeige von den Beträgen der in den vormundschaftlichen Depositen befindlichen Westphälischen Obligationen Lit. A.	19	126
Juli 3.	4. H.	Verfahren bei Abnahme der gerichtlichen Eide. . .	29	201
Aug. 25.	9. M.	Errichtung eines Gerichtsamts zu Wanzleben. . .	36	230
Sept. 11	5. H.	Errichtung einer Gerichtskommission zu Gröningen. .	38	252
„ 18.	10. M.	Ab- und Zugangslisten der Pensionsbeiträge . .	38	251
Okt. 8.	11. M.	Stempelpflichtigkeit der Vormundschaftssachen. . .	41	273
		IX. Kassen- und Pensionssachen.		
Jan. 10.	9	Anträge auf Pensionirung der Beamten. . . .	3	23
„ 11.	10	Einsendung der Jahresrechnungen pro 1826. . .	3	23
„ 27.	16	Berechnung des Goldagios und der Pensionsbeiträge von den Besoldungen der Beamten.	6	38
März 22.	31	Behandlung der Reste pro 1826 et retro. . .	13	84
Juni 5.	55	Rechnungsschema zum Besoldungstitel. . . .	24	161
Aug. 17.	74	Absetzung der Pensionsbeiträge von dem Etatssoll. .	35	223
„ 28.	80	Verrechnung der Revenüen-Rückstände de $18\frac{2}{2}\frac{1}{5}$. .	36	229
Nov. 21.	102	Umlauf der neuen Scheidemünze.	48	304
„ 27.	106	Einsendung der Rechnungen pro 1827. . . .	49	309
Dez. 15.	115	Annahme beschädigter Kassenanweisungen bei den Staatskassen	51	335
		X. Landesschuldensachen.		
Jan. 26.	15	Nachweisung der im Jahre 1825. eingelößten Staatsschuldverschreibungen	6	37
März 22.	—	Regulirung des Preuß. Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.	14	89
Mai 4.	—	Liquidation der Westphälischen Centralschulden. . .	21	141
Juli 31.	69	Nachweisung der im Jahr 1826. eingelößten Staatsschuldverschreibungen.	52	211

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		XI. Militär- Einquartirungs- u. Vorspannsachen.		
Jan. 15.	11	Gewerbequalifikation der Zöglinge des Militärknaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg. . . .	4	25
März 18.	29	Prüfung der sich zum freiwilligen Militärdienste meldenden Chirurgen.	13	82
April 26.	39	Meldung der entlassenen Soldaten beim Bezirksfeldwebel.	19	122
„ 30.	40	Remonteankauf in den Marken und in Sachsen. . .	19	122
Juli 17.	66	Desgleichen.	30	204
„ 24.	67	Kontrolle der Militärpflichtigen.	30	205
Okt. 4.	91	Ersatzaushebung pro 1827.	41	272
„ 18.	94	Desgleichen.	43	281
Nov. 13.	99	Vorspannvergütigung.	46	297
Dez. 12.	113	Militärverpflichtung der Mannschaften auf den Schiffen der Seehandlung.	51	334
1826.		**XII. Polizeysachen.**		
Dez. 24.	—	Ablieferung eines Exemplars von jeder Druckschrift an die Universitätsbibliothek zu Halle und die Königl. Bibliothek zu Berlin.	1	1
„ 24.	—	Ausweichen der Posten auf der Heerstraße. . . .	2	13
„ 28.	4	Ausstellung der Ein- und Ausgangspässe. . . .	1	4
„ 31.	6	Verhütung der weitern Verbreitung der Schafpocken. .	2	14
„ 31.	7	Behandlung innerer Krankheiten durch Chirurgen. .	2	15
Jan. 27.	13	Verpflegung der kranken Kurhessischen Unterthanen. .	5	30
„ 31.	17	Veränderungen der Arzneitaxe.	7	47
Febr. 5.	18	Verbot des Ausspielens von Sachen durch Lotterien. .	7	47
„ 13.	19	Befugniß der Flickbauhandwerker, Gesellen zu halten. .	8	55
„ 26.	21	Bezeichnung der Schiffsgefäße.	11	65
März 12.	26	Feuerkassengelderausschreiben d. Mgdb. Städtefeuersozietät	12	71
„ 14.	27	Vorschriften für die Kalenderverleger.	12	78
April 7.	32	Eingangspässe sollen an krätzige Handwerksgesellen nicht ertheilt werden.	15	97
„ 12.	35	Verwaltung der Halberst. Ritterschaftlichen Feuersozietät.	17	114
„ 14.	33	Reglement für die Leitung des Geschäfts der allgemeinen Schutzblatternimpfung.	16	101
„ 14.	34	Mitwirkung der Geistlichen und Küster zur allgemeinen Einführung der Schutzblatterimpfung. . . .	16	108

Digitized by Google

108

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
April 24.	37	Verbot der Privatausspielungen von liegenden Gründen.	17	114
Mai 3.	42	Verbot des Trocknens der Tabacksblätter im Rauch.	19	125
„ 8.	44	Legitimation der nach Sachsen einwandernden Gesellen.	20	135
„ 17.	47	Hausirer sollen keine Kinder mit umherführen. .	21	143
„ 20.	49	Gegenseitige Erstattung der Verpflegungskosten erkrankter armer Reisender.	22	149
„ 25.	52	Bedeckung und Einfassung der Brunnen. . .	22	154
Jun. 18.	—	Zensur der in Erfurt erscheinenden Schriften. . .	26	171
„ 19.	59	Anlegung von Mühlen.	27	180
„ 20.	60	Neubau von Häusern.	27	180
„ 22.	61	Polizeyliche Vergehen beurlaubter Landwehrmänner.	27	181
„ 26.	58	Feuerkassengelderausschreiben d Mgd. Städtefeuersozietät.	26	172
Juli 2.	62	Resultate der Schutzblatternimpfung. . . .	28	183
„ 3.	63	Aufnahme von Zöglingen in das Berliner Gewerbeinstitut.	28	184
„ 4.	64	Viehhalten der nicht mit Grundstücken angesessenen Einwohner.	28	184
„ 12.	65	Vorschriften zur Ausrottung der Wucherblume. .	29	192
„ 26.	68	Bestimmungen wegen der Privatbrandversicherungsgesellschaften.	31	209
Aug. 22.	73	Debit der Preußischen Pharmakopöa. . . .	34	220
„ 26.	78	Bestrafung des Gebrauchs ungeeichter Maaße u. Gewichte.	36	227
„ 27.	79	Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebs. . .	36	228
Sept. 8.	83	Debit der neuen Pharmakopöa.	37	233
„ 8.	84	Verhütung der zu frühen Beerdigung. . . .	37	233
„ 14.	85	Ertheilung von Reisepässen.	38	250
„ 26.	89	Anfang des Hebammenunterrichts.	40	264
Okt. 18.	93	Handel mit Blutegeln.	43	280
„ 28.	96	Verbot des Austreibens des Viehes ohne Hirten. .	45	292
Nov. 12.	100	Anlegung von Gerbereien und Leimsiedereien. . .	47	299
„ 17.	101	Bürgerliche Rechte der Scharfrichtergehülfen. . .	47	301
Dez. 1.	109	Bestrafung der Baumbeschädigungen. . . .	51	332
„ 10.	111	Handel mit Getränken auf dem platten Lande. .	51	333
„ 12.	112	Vorschriften für die Polizeybehörden wegen des Transports von Verbrechern.	51	333
„ 17.	117	Haltung eines Pferdemarkts zu Genthin. . . .	52	341
„ 20.	118	Verbot der hohen Schiffskassen.	52	341

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 1.

Magdeburg, den 6. Januar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31ten v. M. u. J. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1039. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30ten Mai 1826. die Zwangsimpfung der Kriegsreserve und Landwehr-Rekruten betreffend;

" 1040. das Gesetz, betreffend das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerung der Lehne in Pommern an Familienglieder, vom 28ten Nov. 1826. und

" 1041. das Gesetz wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldbeuteln rc. in den Provinzen, in welchen das französische Gesetzbuch noch gilt, vom 9ten Dezember 1826.

Magdeburg, den 3ten Januar 1827.

Bekanntmachung.

Befolgung der Vorschrift, daß die Verleger von Druckschriften ein Exemplar derselben an die Königliche Bibliothek zu Berlin und

Die durch die Bekanntmachung vom 9ten Januar v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Bestimmung, wornach die Verleger von Druckschriften ein Exemplar von jedem Verlagsartikel an die Königliche Bibliothek zu Berlin und eins an die Universitätsbibliothek zu Halle abliefern sollen, wird noch nicht gehörig befolgt. Ich beauftrage daher die Herrn Landräthe der Provinz, sich jedesmal bis zum 1ten Februar ein genaues

Digitized by Google

eins an die Universitäts-bibliothek zu Halle abliefern sollen.

Verzeichniß der bei den Verlegern ihres Kreises im abgewichenen Jahre erschienen Verlagsartikel vorlegen und zugleich überzeugend nachweisen zu lassen, daß der obigen Bestimmung genügt worden, die hiernach bescheinigten Verzeichnisse aber vor dem 15ten Februar jeden Jahres hier einzureichen.

Die Einreichung der desfallsigen Verzeichnisse für die Jahre 1825. und 1826. wird vor dem 15ten Februar 1827. erwartet.

Magdeburg, den 24ten Dezember 1826.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Beförderung der Baumkultur und des Gartenbaues. I. 741. Dez.

Die Erfolge, welche die Bemühungen des in Berlin bestehenden Vereins zur Beförderung des Gartenbaues für diesen wichtigen Zweig der Industrie bisher geäußert haben, sind sehr erfreulich und berechtigen zu noch größern Erwartungen für die Zukunft.

Es erscheint hiernach von Interesse für die Landeskultur, den Wirkungskreis dieses gemeinnützigen Instituts immer mehr erweitert und die Resultate seiner Versuche und Erfahrungen namentlich in solchen Gegenden mehr angewendet zu sehen, in denen der Veredlung der fruchttragenden Bäume und dem Bau der Gartengewächse bis jetzt nur auf wenigen Punkten die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet ist. Dieß kann aber nur alsdann mit Erfolg geschehen, wenn eine größere Zahl von Landwirthen, Gartenbesitzern und Handelsgärtnern sich dem Vereine anschließt und den Zwecken desselben theils durch Anwendung und Verbreitung der lehrreichen und beachtungswerthen Erfahrungen desselben, theils durch Mittheilung eigener Beobachtungen und Leistungen förderlich wird.

Wir ersuchen deshalb diejenigen Herren Gutsbesitzer und Pächter, so wie die Kunst- und Handelsgärtner, welche zur Beförderung des Gartenbaues und der Obstbaumzucht mitzuwirken geeignet sind, mit dem gedachten Verein in Verbindung zu treten.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 2. Anwendung des vorschriftmäßigen Stempels zu den auszustellenden Feuerversicherungsattesten. II. 563. Dez.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Landräthe und Superintendenten, so wie die Magistrâte und Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß die, Behufs eines nachzusuchenden Darlehns aus der Kasse einer Kirche oder eines anderen Geistlichen Instituts zu ertheilenden Atteste über die Höhe der erfolgten Versicherung gegen Feuersgefahr der zur Hypothek zu bestellenden Gebäude bei einer Feuersozietât, auf dem vorschriftsmäßigen Stempel von 15 Sgr. ausgestellt seyn müssen, und daß wenn dieser Stempel zu dem gedachten Atteste nicht adhibirt ist, dieses die Festsetzung der gesetzlichen Stempelstrafe und zwar zunächst gegen die ein solches Attest einreichende Behörde zu Folge haben würde.

Magdeburg, den 20ten Dezember 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 3. Exekutionsvollstreckung in Domänensachen. III. 987. Dez.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Königl. Domänenbeamten, die zugleich eine Domänenrezeptur verwalten, den Exekutor, welchen sie mit Beitreibung rückständiger Domänengefälle beauftragt haben, weder mit einem schriftlichen Exekutionsmandat versehen, noch die dem Exekutor kompetirenden Meilengelder und Exekutionsgebühren darin festgesetzt haben, woraus der Uebelstand entstanden ist, daß die Exekutoren sich Sportelexzesse erlaubt, und dadurch den Debenten zu Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

Da ein solches Verfahren den Vorschriften der Exekutionsordnung vom 24ten August 1816. §. 6. und §. 35. entgegen läuft, so wird sämmtlichen Herren Domänenrezeptoren unsers Verwaltungsbezirks die genaueste Beobachtung der in dieser Hinsicht ergangenen gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 23ten Dezember 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

No. 4. Ausstellung der Ein- und Ausgangspässe. I. 874. Dez.

Zur Ausstellung von Ein- und Ausgangspässen in unserm Auftrage sind ermächtigt;

1) der Landrath des Aschersleben er,
2) = = = Halberstädter,
3) = = = Oschersleben er,
4) = = = Calber,
5) = = = 1sten Jerichowschen,
6) = = = Neuhaldensleben er,
7) = = = Osterburger,
8) = = = Salzwedler,
9) = = = Gardeleger,
10) = = = Magdeburger Kreises,

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 23ten Dezember 1826.

Kön'gl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 1. Steuerverfassung der ausgeschlossenen Landestheilen. 18369.

In Folge der im 14ten Stücke der dießjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 3ten Oktober c.

über die Regulirung der Steuern in dem vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile des Erfurter Regierungsbezirks

und in Gemäßheit einer wegen Ausführung dieser Bestimmungen unterm 12ten d. M. ergangenen Verfügung des Herrn Generaldirektors der Steuern wird dem Publikum hinsichtlich der Behandlung des Verkehrs zwischen diesen Landestheilen und dem geschlossenen Lande im allgemeinen Folgendes bekannt gemacht.

I. Behandlung der in der Stadt Erfurt nach den Gesetzen vom 8ten Februar 1819. und 30ten Mai 1820. versteuerten und nach dem geschlossenen Lande gehenden Gegenstände,

Digitized by Google

1) Brantwein, Essig und Bier, in Erfurt gefertigt, geht auf Deklarationsscheine des dortigen Hauptsteueramts über Hauptzollämter und das Nebenzollamt 1ster Ordnung zu Sömmerda abgabenfrei ein.

2) Mühlenfabrikate, Back- und Fleischwaaren werden vom Hauptsteueramt Erfurt in gleicher Art nach dem Zollverbande abgefertigt, müssen aber wenn sie nach einer Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Stadt des letztern bestimmt sind, außer dem Deklarationsschein noch mit einem Versendungsschein jenes Amtes bezettelt seyn.

II. Versendungen unversteuerter Gegenstände aus Erfurt, unter Begleitscheinkontrolle nach dem geschlossenen Lande.

Dieser Fall kann nur bei fremdem Branntwein, Arrak und Rum, der unversteuert auf dem Packhofe zu Erfurt gelagert hat, und demnächst nach dem Zollverbande gesendet werden soll, vorkommen.

Dergleichen Branntwein ꝛc. geht in solchen Fällen unter Begleitscheinkontrolle des Hauptsteueramts Erfurt ganz unversteuert aus der Stadt, und das Hauptzollamt des Eingangs hat, wenn nicht die Eingangsabgabe dort erlegt wird, den Begleitschein bloß zu visiren, und den Branntwein ꝛc. zur Versteuerung beim Hauptamte des Bestimmungsortes abzulassen.

III. Unversteuerte von Packhöfen im geschlossenen Lande nach Erfurt gehende Gegenstände.

Die Spezial-Heberolle für die Stadt Erfurt vom 3ten Oktober c. setzt in der 4ten Abtheilung unter VII. fest, daß ausländische Waaren, die im allgemeinen Tarif vom 19ten November 1824. mit mehr als 15 Sgr. Eingangsabgabe pro Zentner belegt sind, von den Hauptzollämtern, und aus den öffentlichen Waarenniederlagen innerhalb der Zollinie mit Begleitscheinen nach Erfurt abgefertigt werden können. Gegenstände dieser Art gehen ganz unversteuert unter Begleitscheinkontrolle nach Erfurt, wo sie die

Digitized by Google

dortigen Eingangsabgaben zu erlegen haben. Die Begleitscheine über dergleichen Waaren müssen dem Grenzausgangsamte zur Visirung vorgelegt werden.

IV. Gegenstände, die aus dem freien Verkehr des geschlossenen Landes abstammen und Abgabenfrei in die Stadt Erfurt ein- oder dort durchgeführt werden sollen.

Gegenstände dieser Art werden nach den Vorschriften des Instruktionsanhanges vom 12ten Januar 1819. behandelt, folglich mit Deklarationsscheinen zum freien Eingange nach Erfurt abgefertigt.

V. Gegenstände die mit der Bestimmung nach Erfurt vom Auslande eingehend vorher das geschlossene Land berühren.

1) Sind solche Gegenstände durch die allgemeine Heberolle mit keiner höheren Abgabe als 15 Sgr. pro Centner belegt, so erhalten dieselben gegen deren Entrichtung beim ersten Grenzeingangsamte ihre vollständige Abfertigung und gehen demnächst auf Deklarationsscheine abgabenfrei in Erfurt ein.

2) Besteht der Transport aus höher als mit einer Eingangsabgabe von 15 Sgr. belegten Artikeln, so werden die Waaren vom Grenzeingangsamte, dem die Bestimmung derselben nach Erfurt sofort beim Eingange deklarirt werden muß, unverabgabt unter Begleitscheinkontrolle nach Erfurt abgelassen.

Das Grenzausgangsamt, welches im Begleitschein benannt seyn muß, revidirt die Ladung und versieht, wenn alles in der Ordnung ist, den Begleitschein mit einem Passageattest, und so gelangt derselbe mit den Waaren an das Hauptsteueramt zu Erfurt.

3) Wenn Gegenstände, die nach der allgemeinen Erhebungsrolle nur der Eingangsabgabe von 15 Sgr. unterliegen, mit höher imposti-

Digitized by Google

ten zugleich geladen sind, so wird nur von den Ersteren an der Grenze die Eingangsabgaben erhoben. Dieser Theil der Waare geht auf den Grund des Begleitscheins und der über die erlegten Zollgefälle vom Ausgangsamte bescheinigten Quittung, oder wenn die Waare gleich beim Eingange in freien Verkehr gesetzt worden ist, auf Deklarationsscheine abgabenfrei in Erfurt ein, wogegen bei den höher besteuerten Objekten das oben zu 2 beschriebene Verfahren Platz greift.

VI. **Gegenstände, die vom Auslande eingehend, zuvor das geschlossene Land, und hiernächst auf ihrem weitern Transport ins Ausland, die Stadt Erfurt noch berühren.**

1) Von diesen Gegenständen wird im geschlossenen Lande die dort tarifmäßige Durchfuhrabgabe erhoben; das Grenzausgangsamt visirt die darüber ertheilte Quittung unter Bestimmung der Gültigkeitsfrist für den weitern Transport bis Erfurt, wo dann die Waare frei von der örtlichen Durchgangsabgabe transitirt. Der Durchgang durch das geschlossene Land unterliegt zur Sicherung des dortigen Steuerinteresse, unabhängig von der Bestimmung nach Erfurt, der gewöhnlichen Begleitscheinkontrolle.

2) Sind bei solchem Durchgange, theils für Erfurt selbst bestimmte, theils weiter nach dem Auslande gehende Gegenstände geladen, so müssen mehrere Begleitscheine genommen, und die Anfertigungen nach Maaßgabe vorstehender Bedingungen verschieden behandelt werden.

3) Diese Einrichtung findet nur auf solche Ladungen Anwendung, die direkt durch das geschlossene Land und durch Erfurt transitiren. Gegenstände, welche dagegen als Speditions oder Kommissionsgut im zwischenliegenden Auslande umgeladen werden, haben auf Anrechnung der bereits im geschlossenen Lande erlegten

Digitized by Google

Durchfuhrabgabe keinen Anspruch, sondern werden in Erfurt so behandelt, als wären sie unmittelbar vom Auslande gekommen.

VII. Gegenstände, die beim Ueberschreiten der Zolllinie einer Ausgangsabgabe unterliegen.

Die Ausgangsabgaben von denjenigen Gegenständen, welche die allgemeine Heberolle mit einer solchen belegt, kommen beim Ausgange aus dem geschlossenen Lande ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Ladung nach Erfurt oder den übrigen ausgeschlossenen Landestheilen, zur Erhebung.

VIII. Postverkehr.

1) Die vom Auslande mit den Fahrposten in die ausgeschlossenen Landestheile incl. der Stadt Erfurt eingehenden Gegenstände bedürfen der begleitenden Deklaration nach §. 1. der Bekanntmachung vom 27ten Septbr. 1825 wegen der mit den Fahrposten ein- oder ausgehenden Waaren nicht. Poststücke, welche in die Stadt Erfurt eingehen, sind von den bestimmungsmäßigen Empfängern beim Hauptsteueramte eventuell nach dort erfolgter Revision und Versteuerung in Empfang zu nehmen.

2) Gegenstände, die aus den ausgeschlossenen Landestheilen mit den Fahrposten in das geschlossene Land übergehen, müssen, wie die vom Auslande dorthin kommenden Poststücke mit jener im §. 1. der Bekanntmachung über den Postverkehr vorgeschriebenen Erklärung begleitet sein.

3) Bestehen die sub 2 gedachten Poststücke in solchen Objekten, die auf Deklarationsscheine abgabenfrei in das geschlossene Land eingehen; so treten sie gleich nach Erreichung des ersten Grenzamtes ins freie Verkehr; der zum Poststück gehörende Deklarationsschein aber begleitet dasselbe bis zum Bestimmungsorte und bleibt dort als Belag des Posteingangs-Konto.

4) Ge-

Digitized by Google

4) Gegenstände die aus dem freien Verkehr im geschlossenen Lande abstammen und mit der Post nach Erfurt gehen, werden, wenn der Absender den abgabenfreien Eingang derselben in die Stadt Erfurt in Anspruch nimmt, ganz so behandelt, wie die aus dem Zollverbande durch das Ausland wieder nach dem geschlossenen Lande gehenden Poststücke.

Der Absender muß, wenn sich im Versendungsort ein Hauptamt befindet, dergleichen Päckereien, mit Deklarationsschein, amtlicher Abfertigung und Verbleiung versehen, zur Post befördern, oder denselben eine offene Erklärung beifügen, auf deren Grund die entsprechende Abfertigung und der Collyverschluß von der Steuerstelle des Ausgangsortes besorgt wird.

Das Steuerregulativ für Erfurt wird überhaupt hinsichtlich des Verkehrs zwischen dort und dem benachbarten Zollverbande noch nähere Bestimmungen enthalten.

Was endlich

IX. Den Eingang von Erzeugnissen oder Fabrikaten der ausgeschlossenen Landestheile anbelangt

so wird dieser Verkehr nach den hierunter besonders ergangenen ministeriellen Bestimmungen behandelt.

Sämmtliche Hauptämter der hiesigen Provinz sind nach Maaßgabe gedachter Anordnungen von mir mit Instruktion über diesen Gegenstand versehen; eben so die verschiedenen Abfertigungsstellen in dem von der Zoll-

Digitized by Google

linie ausgeschlossenen Theile des Erfutter Departements, und jeder Gewerbtreibende kann bei ihnen Belehrung in dieser Angelegenheit finden.

Magdeburg, den 28ten Dezember 1826.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 1. Ernennung des Regierungsraths Köhnemann zum Stempelfiskal. 1637.

In Gemäßheit eines Reskripts des Herren Justizministers Exzellenz werden sämmtliche uns untergebene Untergerichte hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Regierungsrath Köhnemann hieselbst zum Stempelfiskal ernannt und ihm auch der hiesige Oberlandesgerichtsbezirk zum Geschäftsbetrieb angewiesen worden.

Magdeburg, den 20ten Dezember 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Kolonie Neu-Redeckin. I. 931. Dez.

Neu Ackerleute des Dorfes Redeckin im 2ten Jerichowschen Kreise beabsichtigen, auf den ihnen zugehörigen, ungefähr $\frac{1}{8}$ Meile vom Dorfe unweit des nach Ferchland führenden Weges belegenen Aeckern eine neue Kolonie unter dem Namen Neu-Redeckin anzulegen. Die Erlaubniß dazu ist ihnen ertheilt worden, welches dem Publikum hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 21ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Divisions-Prediger Mähnz hieselbst ist, als Prediger in Biederitz, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 28ten September 1826. zum Superintendenten der 1ten Burgschen Diözes ernannt worden.

Der Rittmeister von Rinow auf Lindstedt und der Kammerrath Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg sind als Kreisdeputirte des Gardeleger Kreises erwählt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Andreas Sternberg ist zum Adjunkten des 2ten Schullehrers Salomon zu Wulfferstedt erwählt und provisorisch bestätigt.

Der bisherige Gehülfsprediger und Rektor zu Gommern, August Theune, ist zum zweiten Prediger und Rektor zu Gr. Salze ernannt und bestätigt.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Altemarkt vor Egeln, Diözes Atzendorf, ist dem Kantor Boßköhler zu Lindhorst verliehen.

Der bisherige Schullehrer Grützmacher, zu Schora, ist zum Kantor und Schullehrer zu Dannigkow, Diözes Gommern, ernannt worden.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Schora, Diözes Gommern, ist dem Schulamtskandidaten Adam Gustav Christian Göpel, provisorisch übertragen.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Arendsee und die damit verbundene Pfarrstelle zu Kläden und Kraatz, in der Diözes Salzwedel, ist dem Rektor Greiling zu Calbe an der Milde verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts Georg Christian Heinrich Zabel ist zum Rektor der Stadtschule zu Gommern und zum Adjunkt des dasigen Geistlichen Ministeriums befördert.

Der bisherige Auskultator August Eduard Zimmermann ist per Rescriptum vom 7ten Dezember zum Referendarius beim Oberlandesgericht zu Halberstadt befördert.

Digitized by Google

Der Sekretariats- und Registratur-Assistent Bernhard Hesse zu Osterwieck ist zum Auktionskommissarius bei dem Königl. Oberlandesgerichte und bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Halberstadt ernannt.

Das alphabetische Namen- und Sach- und das damit verbundene Chronologische Register zum Jahrgange 1826. des Amtsblatts, ist nunmehr erschienen und sowohl bei der Redaktion des Amtsblattes, als bei den betreffenden Königl. Postämtern für den Preis von 5 Sgr. zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 2. —

Magdeburg, den 13. Januar 1827.

Bekanntmachung.

Die Gesetze (conf. Chausseetarif vom 29ten Mai 1822.) verordnen, daß jedes Fuhrwerk den Posten und Extraposten auf den Ruf des Posthornes, bei Strafe von fünf bis funfzig Thalern, ausweichen soll. Ausweichen der Posten auf den Landstraßen.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Gegenden nicht gehörig beachtet werden, so werden solche hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 24ten Dezember 1826.

Der Minister des Innern und der Polizey
(gez.) v. Schuckmann.

Der Generalpostmeister
(gez.) v. Nagler.

Digitized by Google

No. 5. Verbot der Haustrauungen in öffentlichen Häusern. II. 235. Dez.

Es ist höhern Orts bekannt geworden, daß die Erlaubniß zu Haustrauungen an manchen Orten dazu benußt wird, die kirchliche Einsegnung der Ehe in öffentlichen Gasthäusern, oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften verrichten zu lassen. Diese Gewohnheit ist ein offenbarer Verstoß gegen das in kirchlichen Angelegenheiten so nothwendige Schicklichkeitsgefühl und verrückt gänzlich den Gesichtspunkt, unter welchem jene Ausnahme von den kirchengesetzlichen Einrichtungen gestattet wird. Die Feierlichkeit der Kopulationshandlung hat ihren regelmäßigen und geeigneten Ort in der Kirche und wenn aus Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Verlobten, denen vielleicht das Vermeiden einer allzugroßen Oeffentlichkeit wünschenswerth ist, nachgegeben wird, daß diese Handlung in ihren Privatwohnungen vorgenommen werden darf, so ist damit nicht zugestanden, daß man sich dafür, mit Umgehung der Kirche, jedes anderen öffentlichen Ortes bedienen könne. Auf Veranlassung einer desfalls ergangenen Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, werden daher die Herren Pfarrgeistlichen hiermit angewiesen, künftig den Unterschied zwischen Kirchen- und Haustrauungen, wonach unter letzteren blos die Kopulationen in Privatwohnungen zu verstehen sind, streng festzuhalten, und in öffentlichen Gasthäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften, ausgenommen bei den wirklichen Bewohnern derselben, die Einsegnung der Ehe nicht vorzunehmen.

Magdeburg, den 30ten Dezember 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 6. Verhütung der weiteren Verbreitung der Schaafpocken. I. 65. Jan.

Um der Verbreitung der in einigen Gegenden unsers Departements neuerdings ausgebrochenen und weiter um sich greifenden Schaafpocken Grenzen zu setzen, machen wir hiermit zur pünktlichsten Nachachtung bekannt, daß die von uns unterm 17ten Juni v. J. wegen Abwendung der weitern Ver-

Digitized by Google

breitung der Klauenseuche unter den Schaafen sub No. 2 — 7 inkl. bekannt gemachten Verordnungen (Amtsblatt Jahrgang 1825. S. 319. — 321.) ohne Beschränkung auch auf die Schaafpocken anzuwenden sind, und fügen nur noch hinzu, daß die angesteckten Orte auch für das Hindurchtreiben von Schaafvieh gesperrt werden müssen.

Sämmtliche Schäfereibesitzer aber machen wir auf die günstigen Resultate aufmerksam, welche eine zweckmäßig geleitete Impfung der Schaafpocken, zuverlässigen Erfahrungen zufolge, überall, wo sie unternommen worden ist, herbeigeführt hat, und empfehlen ihnen dieselbe daher hiermit auf das aller angelegentlichste.

Magdeburg, den 31ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No 7. Deklaration der Vorschrift: daß Apotheker innerliche Medikamente nur auf Rezepte von approbirten Aerzten verfertigen lassen sollen — und Anweisung an die Polizeibehörden: auf Medizinal-Polizey-Kontraventionen genau zu achten.

Da die im Königl. Medizinaledikt vom 27ten September 1725. Seite 28. No. 5. enthaltene Vorschrift, wonach „die Apotheker keine innerlichen Medikamente, so nicht von approbirten Medizis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen sollen“ durch spätere in Bezug hierauf höheren Orts erlassene Bestimmungen, gewisse der gegenwärtigen veränderten Verfassung des Medizinalwesens mehr entsprechende Modifikationen erlitten hat, so wird dieselbe in Gemäßheit des bei uns eingegangenen Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- and Medizinalangelegenheiten vom 21ten November a. c. hiermit dahin deklarirt:

es ist den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zu Folge, den Chirurgen sowohl 1ter als 2ter Klasse verstattet, innere Arzneien zur Behandlung äußerer Krankheiten zu verordnen. Da nun aber die Apotheker aus dem Rezepte unmöglich beurtheilen können, ob die darin verschriebenen inneren Arzneien die Heilung innerer oder äußerer Krankheiten bezwecken, so ist die oben allegirte Vorschrift dahin auszudehnen, daß die Apotheker befugt und verpflichtet sind, innere Arzneien ohne Weiteres eben sowohl auch auf Rezepte verabfolgen zu lassen, die von approbirten Chirurgen 1ter und 2ter

Digitized by Google

Klasse verschrieben worden sind. Uebrigens bleibt es, was die Behandlung innerer Krankheiten Seitens der Chirurgen betrifft, bei den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Indem wir dieses zur Nachachtung bekannt machen, sehen wir uns zugleich veranlaßt, um den mannigfachen noch immer so häufig vorkommenden Medizinal-Polizey-Kontraventionen Einhalt zu thun, nicht allein sämmtliche Medizinal-Polizeybeamte, sondern überhaupt auch sämmtliche Ortspolizeybehörden unsers Departements aufzufordern, über die Beachtung der bestehenden medizinisch-polizeylichen Vorschriften ohne Ausnahme mit aller Strenge zu wachen, und einen jeden, der sich eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen läßt, nach Anweisung unserer Bekanntmachung vom 7ten November d. J. (Amtsblatt Jahrgang 1826. Seite 377.) sofort zur Verantwortung und eventualiter zur Bestrafung zu ziehen. Von dem Resultate einer jeden vorkommenden Untersuchung der Art, ist der betreffende Kreisphysikus in Kenntniß zu setzen, und von diesen hierüber in den einzureichenden Sanitätsberichten an uns Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 31ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

75tes Ausschreiben der Magdeburger Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hiedurch benachrichtigt, daß heute das 75te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1ten Juli d J. der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assekuranzsumme auf zehn Silbergroschen bestimmt worden ist. An Rezepturgebühren werden vier Pfennige neuer Währung pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Betragssumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht

Digitized by Google

werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkasse der Sozietät nachgewiesen werden, der ihnen wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnung mitgetheilt wird.

Erxleben, den 31ten Dezember 1826.

Generaldirektion der Magdeburgschen Landfeuersozietät
Graf von Alvensleben.

Dem Publikum und den Inhabern der Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Litt. B. wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. Dezember 1821. Kap. III. §. 21. bekannt gemacht, daß bei der gestern stattgehabten Verloosung dieser Kreisschuldscheine nachfolgende Nummern durch das Loos gezogen worden. Verloosete Jerichowsche Kreisschuldscheine.

241.	273.	281.	286.	302.	331.	346.	356.
357.	374.	376.	400.	422.	457.	465.	483.
487.	503.	508.	535.	537.	556.	557.	569.
584.	600.	616.	629.	667.	679.	708.	724.
742.	747.	752.	772.	803.	806.	833.	855.
870	872.	877.	913.	937.			

und mit dem Gesammtbetrage von

2138 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Gold 5036 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf. Kourant

zur Hebung gekommen sind.

Es werden daher die Inhaber dieser Nummern hierdurch resp. ersucht und angewiesen, solche im Laufe der Monate Januar und

Digitized by Google

Februar bei unserer hiesigen Kasse zu präsentiren und gegen Rückgabe derselben, der Koupons IIter Serie und Quittung, die Beträge nebst den Zinsen bis 1ten Januar in Empfang zu nehmen.

Burg, den 5ten Januar 1827.

v. Münchhausen. v. Barby. v. Britzke. Berendes.
Dickmann. Sachse. Lindstädt.

Vermischte Nachrichten.

Anleitung, die Keimaugen der Kartoffeln zum Pflanzen zu benutzen.
I. 1031. Dez.

Das landwirthschaftliche Publikum wird auf die hierunter abgedruckte, durch zuverlässige Landwirthe bestätigte Anleitung, die Keimaugen der Kartoffeln zum Pflanzen zu benutzen, aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 24ten Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Für Landwirthe.

Der Pastor Härtel zu Karoschky macht in den Breslauer Zeitungen ein einfaches Mittel bekannt, den Saamen zur künftigen Kartoffelsaat schon während des Winters zu ersparen. Daß man mit dem größten Vortheil die Keimaugen der Kartoffeln zum Ausstecken brauchen könne, ist erfahrnen Landwirthen schon längst bekannt. Kleinere Landwirthe stechen sie mit ihren Leuten im Frühjahre aus, legen sie in den bereiteten Acker, und erhalten das übrige Fleisch der Kartoffeln zur Nahrung für Menschen und Vieh. Bei größern Landwirthen hält man dieß Verfahren für zu schwierig in der Ausführung, weil mehrere Tage dazu gehören, die Keimaugen für eine Aussaat von 20 bis 40 und mehreren Morgen sich zu verschaffen. Der Pastor Migula zu Weigwitz bei Ohlau erwarb sich im Jahre 1812. das Verdienst, ein Mittel bekannt zu machen, wie man sich schon während des Winters, also nach und nach, mit den benöthigten Keimaugen versorgen kann. Dieß Mittel, welches schon einmal mit dem größten Vortheil versucht worden, ist folgendes: Man sticht entweder mit dem Messer oder einem eigenen, von gedachtem Pastor Migula erfundenen Werkzeuge *) den Kartoffeln, die man täglich zur Speise oder zum Viehfutter während des Winters verbraucht, die Keimaugen in der Größe einer starken Haselnuß heraus. An einem gegen den Frost geschützten Orte, am besten in einem luftigen

*) Es besteht in einem Eisen, in der Form einer ausgehöhlten runden Muskatennuß, den Rand um und um scharf, hinten einen eisernen Stiel und hölzernen Griff.

gen, nicht zu warmen Keller bedeckt man den Boden mit Sand, schüttet auf diesen eine mäßige Lage von Kartoffelkeimen, zwischen welche man, um sie gegen das Vermodern und Vertrocknen zu schützen, etwas Sand streuet und bildet so nach und nach einen breiten viereckigen Haufen von mäßiger Höhe, und fängt, wenn man eine große Kartoffelaussaat hat, einen neuen Haufen an. Im Frühjahr, um das zeitige, immer nachtheilige, Treiben der Augen zu verhüten, bringe man sie auf eine luftige Tenne, ziehe sie bisweilen mit einem Rechen auseinander und suche sie vorsichtig gegen einen vielleicht plötzlich kommenden Frost zu sichern, bis man den Acker zum Auslegen derselben vorbereitet hat. Man lege sie alsdann in das gegrabene Land oder in Furchen in der Entfernung von einander, wie man es bei ganzen oder geschnittenen Kartoffeln zu thun pflegt, und man darf, bei gehöriger Bearbeitung und günstiger Witterung, auf eine sehr reichliche Erndte rechnen. Im gegenwärtigen, für die Kartoffeln so nachtheiligen Jahre erndtete das Dominium Gaumitz bei Nimpsch auf 18 Morgen über 800 Sack der schönsten Kartoffeln nach diesem Verfahren.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Botenmeister Christian Binner bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Königsberg ist nach dem Ministerialreskript vom 18ten August 1826. als Kanzlist bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellt worden.

Der Auskultator Friedr. Wolter Sperling ist nach dem Ministerialreskript vom 20ten September 1826. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Bezirksfeldwebel Heinrich Stägemann ist nach dem Ministerialreskript vom 22ten September 1826. zum Aktuarius bei der Gerichtskommission zu Egeln ernannt worden.

Der ehemahlige freiwillige Jäger Wallbaum ist nach dem Ministerialreskript vom 6ten Oktober 1826. als Kanzlist und Protokollführer bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Assistent Küsel ist nach dem Ministerialreskript vom 7ten Oktober 1826. zum Sekretär und Salarienkassenrendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollmirstedt ernannt worden.

Der Auskultator Gustav Ahrend ist nach dem Ministerialreskript vom 16ten Oktober 1826. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Der Auskultator Heinrich Robert Kühne ist nach dem Ministerialreskript vom 20ten Oktober 1826. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Justizkommissarius Wilhelm Siegfried Löper ist nach dem Ministerialreskript vom 23ten Oktober 1826. zum Notarius ernannt worden.

Der ehemahlige Protokollführer Friedrich Pape ist nach dem Ministerialreskript vom 3ten November 1826. zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Sandau ernannt worden.

Der Auskultator Wilhelm Eduard Theodor Heßelbarth ist nach dem Ministerialreskript vom 7ten November 1826. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Invalide Riedel ist nach dem Ministerialreskript vom 23ten November 1826. als Gefangenwärter in Stendal angestellt worden.

Der Gerichtsschreiber Stengel zu Osterburg ist nach dem Ministerialreskript vom 27ten November 1826. zum Aktuarius bei der Gerichtskommission daselbst ernannt worden.

Der bisherige Kassenassistent Nicolai zu Wanzleben ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten Dezember 1826. als Oberlandesgerichts-Salarienkassenassistent angestellt worden.

Der bisherige Kalkulaturassistent Linstedt ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten Dezember 1826. als Salarienkassenassistent bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben angestellt worden.

Berichtigung.

Zur Berichtigung der Seite 3. des 1ten Stückes des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 20ten Dezember v. J. die Stempelpflichtigkeit der Feuerversicherungsatteste betreffend, wird bemerkt: daß solche nicht wie irrig abgedruckt worden, Seitens

der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten,

sondern:

der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen

erlassen ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 3.

Magdeburg, den 20. Januar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 1042. den Vertrag mit Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin wegen Beitritts zum Preuß. indirekten Steuersystem mit den vom Preuß. Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen, vom 2ten und ratifizirt am 11ten Dezember v. J.

und die Allerhöchsten Kabinetsorders, unter

" 1043. vom 4ten Dezember v. J., durch welche mit Aufhebung der Bergschen Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21ten Febr. 1813. über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die Französische oder Bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Kommunalsteuern Bestimmung getroffen wird, und unter

" 1044. vom 27ten ejusd. m. et a. enthaltend die nähern Vorschriften zu dem Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1ten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen vom 17ten August 1825. und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtagsordnung für die Kur- und Neumark vom nemlichen Tage und Jahre.

Magdeburg, den 17ten Januar 1827.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 8. Gewerbesteuer für den Handel mit Landbrod. III. 2138. Dez.

Nach §. 11. des Gewerbsteuergesetzes vom 30ten Mai 1820. sind nur Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, in sofern sie das Backen des Brodes nur als Nebengeschäft betreiben, von der Gewerbesteuer befreit.

Danach müssen selbst diejenigen, die nur Roggenbrod auf den Markt bringen, sobald solche bedeutende Quantitäten zum Verkauf kommen, daß Einzelne vielleicht mehr Brod verkaufen, als einer der bedeutendern städtischen Bäcker, allerdings Gewerbesteuer zahlen, indem das Backen des Brodes alsdann nicht mehr als ein Nebengeschäft betrieben wird. Der Gewerbesteuersatz, der alsdann zu erlegen ist, kann auch nicht 2 Rthlr. betragen, denn schon der Mittelsatz beträgt für das Bäckergewerbe in der 4ten Abtheilung 4 Rthlr. und versteht es sich von selbst, das Landbäcker, die in einem so bedeutenden Umfange Brod backen, nicht mit dem Mittelsatze, sondern mit einem bedeutend höhern Steuersatz belegt werden müssen. Hiernächst muß derjenige, der anders als reines Roggenbrod zum Beyspiel, eine Mischung von Weizen- und Roggenmehl fertigt, und auf den Markt bringt, allemal die Gewerbesteuer als Bäcker entrichten. Wer aber überdieß sich nicht auf den Verkauf auf dem Markte und in den Marktstunden beschränkt, sondern seinen Verkehr über diese Stunden und den Ort des Marktes ausdehnt, der muß außerdem nach dem §. 2. des Regulativs vom 28ten April 1824. einen Hausirgewerbeschein lösen.

Diese höhern Orts bestimmte Grundsätze, nach welchen überall zu verfahren ist, werden hierdurch zur Kenntniß sowohl der betreffenden Behörden als der Gewerbetreibenden gebracht, und letztere zugleich auf die gesetzlichen Strafen aufmerksam gemacht, welche durch bloße Versäumung der Anmeldung des Gewerbebetriebes verwirkt werden.

Magdeburg, den 6ten Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Zu den Anträgen auf Pensionsbewilligungen dienstunfähiger Beamten ist zwar das bisherige Schema zu benutzen, aber demselben hinzuzufügen, — No. 9. Vorschriften wegen der Anträge auf Pensionirung von Beamten. I. 275. Jan.

1) das Geburtsjahr des zu Pensionirenden,

2) die Zeit der ersten Anstellung und Vereidigung ganz genau,

3) die Emolumente und Einnahmen aus Nebenbedienungen ausführlich.

Hiernach haben sich sämmtliche uns untergeordnete Behörden pünktlich zu achten. Magdeburg, den 10ten Januar 1827.

Königliche Regierung.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt enthaltene Bekanntmachung vom 28ten September 1825. wegen Einsendung der Jahresrechnungen pro 1825. werden die von der unterzeichneten Behörde ressortirenden Spezialkassen, Rezepturen und sonstige Rechnungsleger hierdurch aufgefordert, die für das Jahr 1826. zu legenden Spezialrechnungen, bei Vermeidung der in vorerwähnter Bekanntmachung angedroheten Strafe von 5 Rthlr. ohnfehlbar bis zum 15ten März d. J. bei uns einzureichen, auch damit in den künftigen Jahren gleichzeitig fortzufahren, weil die Königl. Oberrechnungskammer die prompteste Einsendung der Jahresrechnungen verlangt hat. — No. 10. Einsendung der Jahrsrechnungen pro 1826. III. 782. Jan.

Magdeburg, den 11ten Januar 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg hat zu unserer Kenntniß gebracht, daß bei den zu desselben Ressort gehörigen Gesuchen der wegen Ehebruchs geschiedenen Personen um Dispensation zur anderweitigen Verheirathung mit denjenigen, mit welchen sie einen unerlaubten Umgang gepflogen, nicht selten bemerkt worden, daß die Gerichte, welche die Ehescheidung erkennt, die Verfügung des Königl. Justizministeriums — No. 1. Die Untergerichte sollen die bestehende Vorschrift, wegen der den Polizeybehörden zu gebenden Nachrichten von den er-

Digitized by Google

folgten Ehescheidungserkenntnissen, genau befolgen. vom 27ten Oktober 1810. (Matth. Band X. Seite 1.) nach welcher den betreffenden Polizeybehörden von den vorkommenden derartigen Fällen Kenntniß gegeben werden soll, unbeachtet gelassen haben.

343. Da die genaue Befolgung der obgedachten Verfügung indessen in mehrerer Rücksicht nothwendig ist, so werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hiezu nochmals gemessenst angewiesen.

Halberstadt, den 29ten Dezember 1826.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

Bekanntmachung.

Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 30ten Dezember v. J. haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 27ten Dezember v. J. dem Herzoglich Braunschweigschen Staatsminister Herrn Grafen von Alvensleben auf Erxleben, welcher mit Führung des Amtes eines Landtagsmarschalls auf dem im Jahre 1824. abgehaltenen Provinzial-Landtage beauftragt war, dieses Amt wiederum auch für den nach meiner Bekanntmachung vom 31ten Oktober v. J. am 14ten Januar d. J. zu eröffnenden Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zu übertragen, und den Herrn General v. d. Marwitz auf Friedersdorff zu dessen Stellvertreter allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzialverbandes gebracht. Berlin, den 8. Jan. 1827.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg v. Baßewitz.

Vermischte Nachrichten.

Aufstellung von Beschälern zu Egeln und Zilly. I. 298. Nov. Den betreffenden Pferdezüchtern des hiesigen Regierungsbezirks wird hiermit bekannt gemacht, daß auch im Laufe dieses Jahres unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergehenden Jahren, auf den Beschälstationen Egeln und Zilly Beschäler, und zwar auf jeder Station 2 aufgestellt werden sollen, welche am 1sten Februar c. von Merseburg nach den Beschälstationen abgehen werden.

Magdeburg, den 9ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

— Nro. 4. —

Magdeburg, den 27. Januar 1827.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben durch eine Kabinetsordre vom 3ten des v. M. zu bestimmen geruhet, daß die Zöglinge des Militär-Knabenerziehungsinstituts zu Annaburg, welche in die bei dieser Anstalt errichteten, oder noch zu errichtenden Werkstätten aufgenommen, darin ausgelehrt und durch ein vom Lehrmeister und von dem Direktor des Instituts ausgestelltes Attest als qualifizirt anerkannt werden, denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt und vom Gewerk ihre förmliche Lossprechung erhalten haben, gleichgeachtet werden sollen.

No. 11. Zöglinge des Militärknabenerziehungs-Instituts zu Annaburg. I. 623. Januar.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch für die Behörden und Gewerke in den beiden Jerichowschen Kreisen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die von den Kreiskassen einzuziehenden und abzuliefernden Salzrestgelder, und die davon zu beziehende Tantieme betreffend.

Nachdem höhern Orts bestimmt worden ist, daß die Rendanten der Kreiskassen für die einzuziehenden und an die hiesige Haupt-Salzdebitskasse abzuliefernden Salzrestgelder eine Tantieme von $3\frac{1}{3}$ proCent, und zwar vom Jahr 1825. an erhalten sollen, so wird erwartet, daß die gedachten Rendanten von denjenigen Beträgen, welche sie im laufenden Jahre und künftig weiter noch an die Haupt-Salzdebitskasse abliefern werden, die Tantieme hievon gleich jedesmal gegen die auf die Haupt-Salzdebitskasse zu stellende Quittung kürzen; was aber die bereits in den Jahren 1825. und 1826. eingelieferten Beträge anlangt, so ist nöthig, daß die gedachten Rendanten, und zwar im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres über die geschehene Ablieferung der Salzrestgelder gehörige, von den landräthlichen Aemtern zu zu attestirende Nachweisungen an die Haupt-Salzdebitskasse zu Halle, unter Beifügung der Quittung über den Tantieme-Betrag einsenden, welcher ihnen dann hiergegen ausgezahlt werden wird.

Bei der Einlieferung der Salzrestgelder selbst ist übrigens die Bestimmung genau festzuhalten,

1) daß diese Geldsendungen an die Haupt-Salzdebitskasse jederzeit mit den speziellen Verzeichnissen der Kommunen und der Salzrestquantitäten, für welche die Geldablösungen erfolgen, begleitet werden müssen, und

2) daß die geschehene Ablieferung gleichzeitig bei dem unterzeichneten Oberbergamte, jedoch nur unter Bemerkung des summarischen Geldbetrages, anzuzeigen ist.

Halle, den 17ten Januar 1827.

Königl. Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Betreffend einen Todesfall

Der Leinewebergeselle Futsch von der Haberbreite bei Stendal wurde um Michaelis v. J. von einem tollen Hunde gebissen. Statt ärzliche Hülfe zu suchen, wandte er

Digitized by Google

sich an den Ackermann Withuhn zu Schönfeld im 2ten Jerichowschen Kreise, der in dem Rufe steht, ein Mittel gegen die Folgen eines tollen Hundes zu besitzen und empfieng von diesem dasselbe. durch den Biß eines tollen Hundes. I. 461. Jan.

Er hat seine Unbesonnenheit gebüßt, indem er an der Wasserscheu in der Mitte des vorigen Monats qualvoll sein Leben endigte. Möge dieß das letzte Opfer seyn, welches auf diese schauderhafte Weise fällt! möge durch dieses auffallende Beispiel der Glaube verschwinden an die Wirksamkeit der Mittel, wie sie der Ackermann Witthuhn und andere, die sich unbefugt mit Kuren abgeben, reichen.

Möge das Gewissen der letzteren erwachen und sie zurück halten, in ihrem sträflichen Verfahren zu beharren! Zum warnenden Beispiel bringen wir diesen traurigen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 13ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unsere Seite 363. des Amtsblattes von 1825. erlassene Bekanntmachung vom 9ten August 1825., betreffend das von dem Gesanglehrer bei der Universität und ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Greifswalde, Dr. Schmidt erfundene, von ihm „Hierochord" benannte musikalische Instrument, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, besonders der Patrone der Kirchen und Schulen, die für diese eines solchen Instruments bedürfen möchten, daß wir heute die Herren Superintendenten, unter Mittheilung des Gutachtens eines Sachkundigen über das Resultat der von dem Erfinder selbst vor Kurzem hier mit seinem gedachten Instrumente abgelegten Probe, beauftragt haben, Subskriptionen auf dieses Instrument anzunehmen und das Verzeichniß derselben uns binnen 4 Wochen einzusenden. Aufforderung an die Herren Superintendenten zur Sammlung von Subskribenten auf das Hierochord II. 211. Dez.

Magdeburg, den 15ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Osterburger Kreise sind zu Kreisdeputirten erwählt und bestätigt:
1) Herr Oberst von Meyern auf Hohenberg,
2) Herr Lieutenant von Knoblauch auf Osterholz.

Der Kandidat der Theologie Heinrich Wilhelm Eduard Meinecke ist zum Adjunkten des Rektors Lerche zu Oebisfelde cum spe succedendi ernannt und bestätigt.

Der Oberjäger Buchholz ist zum Unterförster zu Heteborn, Forstinspektion Thale, ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1826.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	47	$45\frac{1}{4}$	$34\frac{2}{3}$	29	60	$57\frac{1}{2}$	105	13	2	6	1	10	2	2	2	9	12	5	—	30	5	—
Halberstadt.	45	$45\frac{1}{3}$	$32\frac{1}{2}$	$26\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	90	20	2	11	1	6	2	6	2	11	8	5	—	22	4	25
Quedlinburg.	$45\frac{2}{12}$	$44\frac{1}{12}$	$30\frac{2}{3}$	$27\frac{1}{2}$	60	75	80	20	3	1	1	7	1	11	2	8	8	3	9	20	4	—
Aschersleben.	45	45	32	28	60	60	62	12	2	6	1	8	2	6	2	9	8	5	—	22	4	—
Wernigerode.	$49\frac{1}{3}$	$49\frac{1}{2}$	$36\frac{2}{3}$	25	35	45	—	15	2	—	1	6	1	8	2	1	—	5	6	20	5	—
Stendal.	$49\frac{3}{4}$	47	38	$27\frac{1}{2}$	60	80	$93\frac{3}{4}$	$17\frac{3}{4}$	2	—	2	—	2	—	2	6	10	5	—	30	7	—
Salzwedel.	50	$43\frac{1}{3}$	35	$27\frac{3}{4}$	$62\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{2}$	120	$15\frac{1}{2}$	2	—	1	7	2	—	1	11	12	5	—	25	5	$6\frac{1}{4}$
Burg. . .	$49\frac{1}{4}$	$49\frac{1}{6}$	$37\frac{1}{3}$	$29\frac{3}{4}$	60	65	90	15	2	6	1	6	2	6	2	6	14	5	—	30	5	10
Acken. . .	$42\frac{1}{2}$	40	$42\frac{1}{2}$	$26\frac{1}{4}$	45	—	—	$12\frac{1}{2}$	2	—	1	3	2	—	2	5	9	4	6	20	4	—
Gardelegen.	52	$42\frac{1}{2}$	38	$28\frac{1}{2}$	49	—	—	10	2	—	1	—	1	3	2	6	10	4	$4\frac{1}{2}$	30	5	28
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$47\frac{1}{3}$	45	$35\frac{1}{10}$	$27\frac{1}{2}$	$56\frac{4}{5}$	$65\frac{7}{8}$	$91\frac{1}{5}$	15	2	$4\frac{1}{2}$	1	$6\frac{1}{2}$	2	—	2	6	10	4	9	$24\frac{9}{10}$	5	1

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№. 5.

Magdeburg, den 3. Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27ten d. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1045. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31ten Dezember v. J. wegen Entrichtung eines Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut.

Magdeburg, den 30ten Januar 1827.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unsere Bekanntmachung vom 5ten April 1822. wonach jeder Feldmesser, welcher das Verzeichniß der im Laufe des Jahres vollführten Arbeiten nicht bis zum 25ten Dezember bei uns einreicht, für das folgende Jahr als nicht mehr fungirend angesehen und völlig unbeachtet gelassen werden wird, bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung.

No. 12. Anweisung an die Feldmesser zur Einreichung des Verzeichnisses ihrer Arbeiten. I. 1189. Jan.

Magdeburg, den 20ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 13. Kostenerstattung für arme Kranke an Kurhessische Behörden. I. 1303. Jan.

Da die Kurhessischen Behörden die Kosten, welche die Pflege armer auf der Reise im Auslande erkrankter Kurhessischer Unterthanen weder aus Staats- noch Kommunalfonds an die ausländischen Behörden aus Gemeinden erstatten lassen, so muß diesseits eben so verfahren werden, und wir weisen daher die Kommunalbehörden an, Anträge auf Erstattung von Kosten für die Verpflegung armer auf der Reise in Kurhessen erkrankter diesseitiger Unterthanen abzulehnen. Magdeburg, den 27ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 14. Schluß der Jagd. III. 2699. Jan.

Die Jagd wird mit dem 15ten k. M. geschlossen.

Magdeburg, den 30ten Januar 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 2. Anweisung an die Untergerichte zu Einreichungen der Verhandlungen über Obduktionen rc. an die Regierung. 2331.

Sämmtliche uns subordinirte Gerichtsbehörden werden mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20ten Juni 1817. angewiesen, sämmtliche ärztliche Verhandlungen über Obduktionen und Untersuchungen des Gemüthszustandes ungesäumt der Königlichen Regierung in Abschrift einzureichen.

Magdeburg, den 23ten Januar 1827.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 2. Anweisung an die Untergerichte zur Mittheilung der Verhandlun-

Die Königlichen Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden wiederholentlich zur Beobachtung der Verfügungen des Königlichen Justizministeriums vom 31ten Januar und 5ten Juni 1818. angewiesen, nach welchen amtliche Gutachten der Kreisphysiker über Obduk-

Digitized by Google

tionen und Untersuchungen des Gemüthszustandes eines Menschen, der Königlichen Regierung mitgetheilt werden sollen, und wird gedachten Behörden zur Pflicht gemacht, die Abschrift solcher Gutachten der Königlichen Regierung sobald als möglich zugehen zu lassen. gen über Obduktionen an die Regierung. 2061.

Halberstadt, den 12ten Januar 1827.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Von der am 2ten Januar v. J. angefangenen Zehnten und letzten Staatsschuldschein-Prämienziehung sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien, nämlich: Präkludirte Prämien-Scheine.

zu 140 Rthlr.

1	14805	4	66356	7	250967
2	22175	5	137890	8	256770
3	48394	6	137898	9	291496

zu $86\frac{1}{6}$ Rthlr.

1	9844	6	57935	10	73074	14	114525	18	145905	22	206389
2	12345	7	57945	11	80990	15	125657	19	157343	23	221321
3	24583	8	57953	12	96774	16	129173	20	175898	24	252629
4	34893	9	69046	13	109425	17	137893	21	183386	25	296799
5	55487										

in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungskasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24ten August 1820. und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Gesammtbetrag dieser Prämien von . 3414 Rthlr. 5 Sgr.
nach Abzug der dem Prämienfonds von den 9 Prämien zu 140 Rthlr. zu gewährenden 900 Rthlr Staatsschuldscheine zum Kourswerth von $83\frac{1}{3}$ proCent und der Zinsen hiervon pro 1829., zusammen von . . . . 787 Rthlr. 15 Sgr.
mit . . . . 2626 Rthlr. 20 Sgr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches mit dem Bemerken bekannt ge-

Digitized by Google

macht wird, daß hierdurch nun sämmtliche Prämienzahlungen, mit Ausschluß der auf frühere Anmeldungen noch offen stehenden, geschlossen sind.

Berlin, am 3ten Januar 1827.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer: (gez.) W. C. Benecke.

Verzeichniß
der bei der unterzeichneten Regierung angestellten Baukondukteurs und Feldmesser.

I. Baukondukteurs.

1. Briest in Genthin,
2. Förder in Magdeburg,
3. Helmkampf daselbst, vormaliger westphälischer Distriktsbaumeister,
4. Köppe daselbst,
5. Robiling daselbst,
6. Rosenthal daselbst,
7. Siegfried daselbst, Ingenieur-Premierlieutenant außer Diensten.
8. Schulz in Salzwedel.

II. Feldmesser.

1. Becker in Seehausen.
2. Berger in Quedlinburg.
3. Block in Croppenstedt.
4. v. Brinken in Magdeburg.
5. Bergmann daselbst.
6. Dägener in Ziesar.
7. Delius in Magdeburg.
8. Derz in Parey.
9. Eckert in Hasserode.
10. Friedrich in Magdeburg.
11. Gericke daselbst.
12. Gödicke in Seehausen.
13. Gußow in Stendal.
14. v. Hagen in Ilsenburg.
15. Hering in Marienborn.
16. Heß in Magdeburg.
17. Klem in Gardelegen.
18. Küster in Calbe a. d. S.
19. Lange in Magdeburg.
20. Lehmann in Tangermünde.
21. Loof in Diesdorf.
22. Lüddemann in Quedlinburg.
23. Ludewig in Halberstadt.
24. v. Lettow daselbst.
25. Lüddecke daselbst.
26. Möbes in Ziesar.
27. Müller in Gommern.
28. Pieper in Halberstadt.
29. Rätzel in Zilly.
30. Röhle in Magdeburg.
31. Roth in Jerichow.
32. Schreiber in Walbeck.
33. Schröder in Halberstadt.
34. Schulz in Salzwedel.
35. Stolze in Oebisfelde.
36. Schulin in Burg.
37. Targe in Magdeburg.
38. Treuding in Magdeburg.
39. Wagener in Bleckendorf.

Magdeburg, den 20ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Extrakt
der für das Jahr 1825. von der Hauptkasse der Halberstädtischen Städtefeuersozietät gelegten Rechnung.

No.	Einnahme.	Betrag. Thl	Sgr	Pf
I.	An Bestand ist nach vorjähriger Rechnung geblieben. .	1400	9	5
II.	An Defekten. Nichts.			
III.	An Kapitalzinsen.	15	7	—
IV.	An Resten.	5	16	6
V.	An Beiträgen auf das Ausschreiben vom 25ten Mai 1825.	7590	16	3
	Summa	9009	19	2

	Ausgabe.	Betrag. Thl.	Sgr.	Pf.
I.	An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten.			
	1) Nach Aschersleben wegen des Brandes vom 22. Sept. 1823.	93	24	4
	2) Nach Derenburg wegen des Feuers vom 23. Dezemb. 1816. und vom 10 Februar 1817.	396	6	6
	3) Der Halberstädtschen Landfeuerkasse, Erstattung der von derselben früher indebite gezahlten Entschädigungsgelder wegen des vorbezeichneten Brandes.	1160	7	6
	4) Revisionsgebühren wegen desselben Feuers.	3	15	—
	5) Nach Halberstadt wegen des Feuers vom 26. August 1824	266	20	—
	6) Nach Benneckenstein, wegen des Feuers vom 28. Sept. 1824.	179	27	—
	7) Revisionsgebühren wegen des vorgenannten Feuers. .	11	—	—
	Summa I.	2111	10	4
II.	An Verwaltungskosten.	424	17	8
	Zusammen. .	2535	28	—
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	9009	19	2
	Die Ausgabe	2535	28	—
	Bleibt Bestand. .	6473	21	2

Magdeburg, den 30ten Dezember 1826.

Hauptkasse der Halberstädtschen Feuersozietät. Ribbeck.

Vorstehender Extrakt wird zur Nachricht der Interessenten hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 7ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Ankündigung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 6te Lieferung gr. 4. mit 2 Kupfern. Preis 1 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft Heynich, Leipziger Platz No. 3. in Berlin. Desgleichen 5te Lieferung mit 8 Kupfern. Preis 3 Rthlr. und aus derselben besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Gartendirektor Otto und Bauinspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Rthlr.

Ankündigung eines Kupferwerks über die Preuß. Pflanzen.

Indem wir nachstehende Ankündigung des Herrn Dr. Lorek zur allgemeinen Kenntniß bringen und das von dem Herrn Medizinalrath Dr. Hagen höchst günstig beurtheilte Werk allen Schullehrern, Forstbedienten und Landräthen empfehlen, bemerken wir, daß der hiesige Regierungssekretair, Herr Blum, Subskriptionen annehmen wird, wenn man sich in portofreien Briefen an ihn wendet.

Magdeburg, den 27ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung eines Kupferwerks über die Preuß. Pflanzen.

Um das Studium der Botanik dem Anfänger zu erleichtern und besonders im unserm Vaterlande allgemeiner zu machen, habe ich die Herausgabe eines Kupferwerks über sämmtliche in Preußen wildwachsende, oder im Großen gebauete Pflanzen unternommen und glaube, dadurch dem Wunsche manches Naturfreundes zu entsprechen, vorzüglich aber ein schon lange gefühltes Bedürfniß bei unsern vaterländischen Schulen zu befriedigen. So viel ich weiß, giebt es noch für kein Land ein Werk, das alle Pflanzen desselben treu und deutlich, wohlfeilen Preises darböte. Schätzbare botanische Abbildungen haben wir genug; aber ihr hoher Preis verhindert ihre allgemeine Verbreitung; sie sind größtentheils blos für den Kenner berechnet und vereinzeln gewöhnlich die Pflanzen eines Geschlechtes in mehreren Bänden. Dadurch geht für die Anschauung der Hauptvortheil der Nebeneinanderstellung scheinbar gleicher und doch verschiedener Formen verloren. Ich hoffe, daß das hier angezeigte Werk Jeden in den Stand setzen wird, eine vorkommende, lebende Pflanze bei einiger Aufmerksamkeit in diesen Abbildungen wieder zu erkennen, dadurch ihren dabei gesetzten Namen kennen zu lernen, und nun, durch Nachlesen in einer Preußischen Flora und Vergleichen der Beschreibung mit der vorliegenden Pflanze, sich ganz mit ihr bekannt zu machen. Oeftere Uebungen dieser Art würden dem Liebhaber der Pflanzenwelt die botanische Kunstsprache geläufig machen und ihn zum Studium der ausländischen Pflanzen vorbereiten. Aeltern und Lehrer, die jetzt keine botanischen Kenntnisse, auch nicht Zeit oder Gelegenheit zu deren Erwerbung haben, werden auf diesem Wege vielleicht in kurzer Zeit ihren Kindern und Schülern, sowohl in der Stube, als in der freien Natur, eine nützliche, angenehme und würdige Beschäftigung in der Betrachtung der Werke Gottes darzubieten lernen.

Digitized by Google

Die etwa zwölftehalbhundert Pflanzen Preußens, welche Herr Medizinalrath Dr. Hagen in seinen Schriften; „Preußens Pflanzen, Königsberg 1818" und Chloris Borussica, Kön. 1819, aufführt, enthalten die 23 ersten Linneischen Klassen und aus der letzten die Farrenkräuter. Darauf soll sich auch gegenwärtiges Werk beschränken, zugleich auch die neuern, seit der Herausgabe der genannten Werke gemachten Entdeckungen an gehöriger Stelle aufnehmen. Es würde zu kostbar und mithin dem Zwecke der allgemeinen Verbreitung hinderlich geworden seyn, wenn die Pflanzen in natürlicher Größe dargestellt worden wären. Sie sind deßhalb in verkleinertem Maaßstabe gezeichnet, bei jeder aber ist ein bemerkenswerther, oder ihren Unterschied von andern begründender Theil, gewöhnlich die Blüte, in natürlicher Größe als Maaßstab beigefügt, bei manchen, wo es nöthig war, z. B. bei den Gräsern, auch vergrößerte Abbildungen einzelner Theile. Die nähere Einrichtung giebt die Vorrede zum ersten Hefte an.

Die Gnade Sr. Majestät des Königs hat mich durch eine bedeutende Unterstützung in den Stand gesetzt, das großen Kostenaufwand erfordernde Werk zu beginnen, und der Beifall mehrerer hohen Kenner und Naturfreunde hat mich ermuntert, auch im Allgemeinen Theilnahme zu hoffen. Ich beabsichtige demnach, dieses Werk in 12 Heften, jedes etwa 96 sauber colorirte Pflanzen enthaltend, allmälig auszugeben, damit dessen Anschaffung nicht schwer falle, und wähle zu dem Ende den Weg der Subscription. Man verpflichtet sich durch dieselbe für das ganze Werk von 12 Heften und zahlt beim Empfange des ersten Heftes für dieses und für das zweite voraus, beim Empfang des zweiten für das dritte, so, daß für das 12te Heft, welches zugleich ein vollständiges Register aller Lateinischen und Deutschen Namen begleiten soll, Nichts bezahlt wird. Eine weitläuftigere Beschreibung der einzelnen Pflanzen scheint mir nicht nöthig zu seyn, da man sie in den oben angeführten Werken des Herrn Medizinalrathes Dr. Hagen findet; sollte es indessen gewünscht werden, so können künftig einige Bogen Text zu den Kupfern in gleichem Format hinzukommen, damit das Ganze zusammengebunden und auf botanischen Wanderungen mitgenommen werden könne. Der Subscriptionspreis ist für jedes Heft 1 Rthlr. 20 Sgr. Der Ladenpreis wird künftig wenigstens um das Drittel höher seyn. Schulanstalten, die aus mehreren Klassen bestehn, oder Liebhaber des Malens würden es vielleicht wünschenswerth finden, nicht colorirte Exemplare zu erhalten. Ich bin daher erbötig, nicht colorirte Hefte für 1 Rthlr. 5 Sgr. abzulassen, und bitte also bei der Subscription sogleich zu bemerken, ob colorirte oder nur schwarze Blätter verlangt werden.

Zu Ostern 1827 soll das erste Heft erscheinen und diesem jährlich 2 bis 3 folgen, so daß das Ganze in 5 Jahren beendigt seyn wird. Unterbrechung ist nicht zu befürchten, da die Pflanzen schon alle vollständig gezeichnet sind und nur noch des Stiches bedürfen. Auch habe ich mich E. Hochverordneten Ministerium der geistlichen und Schulangelegenheiten verbindlich gemacht, im Falle ich das Werk nicht beenden könnte, die Zeichnungen zu dessen Disposition zu stellen, und der Beifall, den ihnen Dasselbe geschenkt, bürgt für dessen Beendigung auch in diesem Falle.

Die hiesige Unzersche Buchhandlung hat gefälligst die Besorgung der Subscription übernommen und legt auf Verlangen ein Probeexemplar des ersten Heftes vor.

Digitized by Google

Auswärtige belieben sich deswegen in portofreien Briefen an Herrn Unzer oder an mich selbst zu wenden.

Möge dieser erste Versuch, in der Art alle Pflanzen eines Landes darzustellen, die Jugend, so wie das reifere Alter, die Freunde kennen lehren, die uns die schönste Zeit des Jahres hindurch im Freien umgeben, und dadurch eine edle, dem Körper wie dem Geiste wohlthuende Beschäftigung allgemeiner machen. —

Königsberg, den 20sten Dezember 1826. Dr Lorek,
Burgkirchenplatz Nr. 2.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kantor Zimmermann zu Wellen ist zum Adjunktus des emeritirten Kantors Odenwald zu Fermersleben ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Wilhelm Oppermann aus Badersleben ist provisorisch zum katholischen Küster und Schullehrer zu Huysburg ernannt.

Der Gehülfslehrer Christoph Lampe zu Halberstadt ist zum Rektor zu Bismark, Diözös Calbe a. d. M., ernannt und provisorisch bestätigt.

Dem Predigeradjunkt Heise zu Gramsdorf, Zuchau und Dornbock ist die Zusicherung der Nachfolge in das dasige Pfarramt ertheilt.

Dem Schulamtskandidaten Andreas Schrader ist die Küster und Schullehrerstelle zu Wenze, Diözes Salzwedel, provisorisch übertragen.

Der bisherige Geschäftsgehülfe August Engel ist nunmehr zum wirklichen Oekonomiekommissarius geprüft und ernannt worden.

Berlin, den 16ten Dezember 1826.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 6.

Magdeburg, den 10. Februar 1827.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer in der Beilage zu No. 306. der allgemeinen Staatszeitung pro 1826. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5ten v. M. u. J. die Deponirung der von derselben im Jahre 1825. für den Amortisationsfonds eingelößten Staatsschuldverschreibungen betreffend, sind besage des Deponatprotokolls vom 11ten November pr. folgende darin näher bezeichnete Staatsschulddokumente bei dem Königl. Kammergerichte zu Berlin niedergelegt worden, als:

No. 15. Gerichtliche Deposition der im Jahre 1825. eingelößten Staatsschuldverschreibungen. III. 1437. Jan.

1) 478 Stück Obligationen, jede zu 1000 Fl. holländisch der bei dem Handlungshause Wittwe Ueberfeld et Serrurier in Amsterdam im Jahre 1809. negociirten Anleihe, zusammen im Betrage von 478000 Fl. holländisch.

2) 649 Stück englische Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. Rothschild vom 31ten März 1818. im Gesammtbetrage von 84750 Pfund Sterling.

3) 12 Stück alte churmärksche landschaftliche Obligationen im Betrage von 45333 Rthlr. 10 Sgr. inkl. 21633 Rthlr. 10 Sgr. Gold.

Digitized by Google

4) 63 Stück schlesische Domainen-Pfandbriefe im Betrage von 63000 Rthlr.

5) 4509 Stück Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 1,181,575 Rthlr.

6) 112 Stück churmärksche Kriegesschuldenobligationen im Gesammtbetrage von 125,260 Rthlr. inkl. 9585 Rthlr. Gold.

7) 52 Stück neumärksche Kriegsschulden-Interimsscheine in Gesammtbetrage von 31900 Rthlr.

8) 1228 Stück Provinzial Staatsschulden-Dokumente im Gesammtbetrage von 557,476 Rthlr. 27 Sgr. 2⅙ Pf. inkl. 18000 Rthl. Gold.

Hiernach betragen diese eingelößten Staatsschulddokumente überhaupt im Nominalwerthe

2,004,545 Rthlr. 7 Sgr. 2⅙ Pf. inkl. 49218 Rthl. 10 Sgr. Gold.
478000 Fl. holländisch.
84750 Pfund Sterling.

Auf Veranlassung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 26ten Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 15
Berechnung des Goldagios von dem ⅕tel der Besoldungen und wegen der Beiträge zum Pensionsfonds.
III. 2585. Jan.

Wegen des Goldagios von dem ⅕tel der Besoldungen und wegen der Beiträge zum Pensionsfonds, wird der Königl. Regierung Folgendes bekannt gemacht, um darnach zu verfahren, und das Nöthige zu veranlassen:

1) des Königs Majestät haben, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 24ten v. M., das Goldagio von dem fünften Theile der Besoldungen, wie im Jahre 1826, auch für die Zukunft auf zehn Prozent, und unter der bisherigen Bedingung festzusetzen geruhet, daß die Goldzahlung gegen dieses Agio wieder allgemein an die zu deren Empfange Berechtigten eintrete.

2) Bei dieser allgemeinen Bestimmung soll, nach einem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums, das Goldagio mit 10 Prozent von ⅕tel

also mit 2 P. C. von der ganzen Besoldung bei denjenigen Stellen, mit welchen nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 29ten Mai 1814. (Gesetzsammlung 233.) die Berechtigung zum Empfange des Goldantheils verbunden ist, in den Etats gleich in Abzug gebracht werden, so daß dessen Vereinnahmung und Ablieferung zur General-Staatskasse dann nicht mehr erforderlich ist.

3) Wegen der Pensionsbeiträge hat das Königl. Staatsministerium bereits unter dem 14ten April d. J. beschlossen, daß solche künftig von dem Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte der Pensionsbeitrag fortgezahlt, und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt zur Stellvertretung, oder zu sonstigem Behuf, nur auf den nach Abzug des Pensionsbeitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

4) Nach diesem und einem anderweiten Beschlusse vom 5ten Juli d. J. sollen, zur Erleichterung im Kassen- und Rechnungswesens, die Beiträge zum Pensionsfonds künftig in den Etats von den Besoldungen, eben so wie das Goldagio gleich in Abzug gebracht und nur der Ueberrest als zahlbare Besoldung ausgeworfen werden, so daß die besondere Vereinnahmung und Ablieferung derselben künftig wegfällt. Die Besoldungsetats sind daher künftig so anzulegen:

Bleibende Besoldungen,
Extraordinaire Gehälter und persönliche Zulagen,
Summa (darunter in Golde.)
Davon ab: Beitrag zum Pensionsfonds, 2 Prozent für die Goldzahlung,
Bleibt zu zahlen.

und diese letztere Summe ist dann diejenige, welche die Kassen in ihren Büchern und Rechnungen als Soll-Ausgabe vortragen und worüber auch nur von den Empfängern zu quittiren ist.

5) Bei denjenigen Stellen aber für untere Beamte, die grundsätzlich nur auf Kündigung angestellt werden, und welche, wenn die Anstellung

Digitized by Google

in dieser Art erfolgt, nach §. 2. des Pensionsreglements keinen Anspruch auf Pension, also auch keinen Pensionsbeitrag zu zahlen haben, wird in den Etats der Pensionsbeitrag nicht abgesetzt. Ist oder wird in eine solche Stelle jedoch ein Beamter bleibend, oder ein solcher angestellt, der aus seinem frühern Verhältnisse schon Anspruch auf Pension hatte, so wird der Pensionsbeitrag in der bisherigen Art eingezogen, und muß dann besonders in Einnahme gestellt werden.

Beamte, bei deren Anstellung die Kündigung nicht unbedingt für jeden Fall, wo von ihren Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht werden will oder kann, sondern nur für den Fall eines dienstwidrigen Benehmens vorbehalten ist, werden Hinsichts der Pensionsberechtigung und der Pensionsabzüge den bleibend angestellten Beamten gleich behandelt, wie dieß schon in der Verfügung vom 6ten März d. J. vorgeschrieben ist.

6) Bei Beamten, welche auf Tantieme gesetzt sind, wird der Pensionsbeitrag nach dem etatsmäßigen Betrage der Tantieme berechnet und in den Etats abgesetzt. Auf den Mehr= oder Minderertrag der Tantieme wird demnächst nicht weiter Rücksicht genommen und hört die bisher am Jahresschlusse deshalb Statt gefundene Abrechnung mit den Beamten auf.

7) Auf Zulagen, welche ein Beamter erhält, durch welche der Prozentsatz des Pensionsbeitrages erhöhet werden könnte, ist im Laufe der Etatsperiode nicht Rücksicht zu nehmen, sondern bei dem Etat stehen zu bleiben, bis dieser bei der nächsten Etatsfertigung berichtigt wird.

8) Bezieht ein Beamter sein Einkommen aus mehreren Kassen, so muß vorschriftsmäßig dasjenige, was er aus einer andern noch zu beziehen hat, in den Etats vor der Linie bemerkt werden, und es ist in solchem Falle der Pensionsbeitrag in jedem Etat, nach dem für das ganze Einkommen geltenden Prozentsatze, abzusetzen.

Bei den im Laufe der Etatsperiode etwa entstehenden Vakanzen, muß dann aber dem Nachfolger, wenn er nicht das ganze Einkommen seines Vorgängers erhalten, und er daher einen geringeren Pensions-

Digitized by Google

abzug zu erleiden haben sollte, das im Etat zuviel abgesetzte bis zur nächsten Etatsregulirung besonders vergütigt werden.

9) Da der laufende Pensionsbeitrag in den Etats gleich von der Besoldung abgesetzt wird; so ist künftig auch nur der Beitrag des einen Zwölftheils von neuen Besoldungen und Zulagen von der nach Abzug des laufenden Beitrags bleibenden Summe der Besoldung zu erheben.

10) Diese Beiträge des $\frac{1}{12}$tels sind bei denjenigen Kassen, welche Ueberschüsse abzuführen haben, besonders zu vereinnahmen und unter den Ueberschüssen abzuliefern, ohne daß es einer besondern Deklaration derselben bedarf.

Bei den übrigen Provinzialbehörden und Kassen aber ist der Ertrag des $\frac{1}{12}$tels wie bisher an die Regierungshauptkasse abzuführen, welche solche vereinnahmen und den Ueberschüssen zurechnen.

Ganz dasselbe gilt von den laufenden Pensionsbeiträgen, welche in den unter 5. erwähnten Fällen in den Etats nicht abgesetzt sind, aber dennoch besonders erhoben werden. Auch die Pensionsbeiträge von denjenigen Wartegeldempfängern, welche ihr ganzes Einkommen beziehen, jedoch auf keinem Besoldungsetat stehen, sind in gleicher Art zu behandeln.

11) Da diese Bestimmungen wegen Absetzung des Goldagios und der Pensionsbeiträge in den Etats erst nach und nach bei Aufstellung neuer Etats zur Ausführung kommen können, so ist bis dahin bei der Berechnung beiderlei Arten von Abzügen noch nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, jedoch mit der Maaßgabe, daß

a) vom 1ten Januar k. J. in ähnlicher Art wie unter Nr. 10. bestimmt worden, das Goldagio und die Pensionsbeiträge bei denjenigen Kassen, welche Ueberschüsse abzuliefern haben, unter besondern Titeln vereinnahmt und den Ueberschüssen zugerechnet; von den übrigen Behörden und Kassen aber an die Regierungshauptkasse abgeliefert, von dieser in Einnahme gestellt und unter den Ueberschüssen zur Generalstaatskasse abgeführt werden und daß

b) die Bestimmung unter Nr. 3. schon jetzt in Anwendung kommt;

Digitized by Google

bei welcher nur noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei interimistischen Anstellungen und auf Probe, dem Anzustellenden nur die Besoldung nach Abzug des Pensionsbeitrages gezahlt werden kann, und daß bei den Gnadenquartalen und Gnadenmonaten ebenfalls der Pensionsbeitrag zurückbleibt.

Berlin, den 14ten November 1826.

Minister des Innern — Der Finanzminister.

(gez.) v. Schuckmann. — (gez.) v. Motz.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen wegen Berechnung des Goldagios von dem $\frac{1}{5}$tel der Besoldungen und der Beiträge zum Pensionsfonds wird den betreffenden Kassen unsers Verwaltungsbezirks hierdurch zur Nachachtung, insoweit es dieselben betrifft, bekannt gemacht.

Magdeburg, den 27ten Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 2. Schiffahrt u. Holzflösserei auf der Saale u. Unstrut. 1278.

Um die Schiffahrt und Holzflösserei auf der Saale und Unstrut zu erleichtern, bestimme Ich nach Ihren Vorschlägen:

1) Vom 1ten Februar 1827 ab sollen alle auf der Saale und Unstrut von der Schiffahrt und der Holzflösserei bisher erhobenen Abgaben, sie mögen zur Staatskasse oder an Privatberechtigte entrichtet sein, aufhören. Ausgenommen sind hiervon nur die Abgaben, die von dem Flößholz auf der Saale bei Saaleck und Kösen zur Staatskasse erhoben und unverändert beibehalten werden.

2) Statt diesen aufhörenden Abgaben, soll künftig auf der Saale und Unstrut an sieben Hebestellen zu Calbe, Alsleben, Halle,

Digitized by Google

Weißenfels, Freiburg, Nebra und Artern, ein Schleusengeld nach dem beigefügten Tarif entrichtet werden. Jedoch überlasse Ich es Ihrer näheren Erwägung der Umstände, ob an der Hebestelle zu Calbe der Tarif schon jetzt zur Anwendung zu bringen, oder mit der Erhebung der bisherigen Abgaben daselbst einstweilen noch zu verfahren sey.

3) Die zur Hebung von Abgaben bisher berechtigten Kommunen und Privatpersonen sollen für den erleidenden Verlust nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26ten Mai 1818. §. 19. entschädigt werden.

Ich überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung und Ausführung dieses Befehls. Berlin, den 31ten Dezember 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister
v. Schuckmann und v. Motz.

Tarif

nach welchem die Schleusengefälle auf der Saale und Unstrut bei jeder Hebestelle zu erheben sind.

		Rthlr.	sgr.
1	Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle, beladen .	3	—
	unbeladen .	—	20
2	Von einem Oderkahn und allen andern zum Waarentransport bestimmten kleinern Schiffen, beladen	1	15
	unbeladen . . .	—	12
3	Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln	—	5
4	Von jeden zwanzig Stücken Floßholz, sie seyen in Boden, Tafeln, Platzen, Karinen, oder auf irgend eine andere Art verbunden	—	20

Unverbundenes Brenn- und Nutzholz darf auf der schiffbaren Saale und Unstrut nicht ferner verflößt werden. Wird es auf Platzen oder Flössen fortgeschafft, so wird eine Klafter Brennholz und ein Ring Stabholz einem Stück Floßholz gleich gerechnet.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

1) Sind die zu 1 und 2 genannten Gefäße bloß mit Salz, Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen, oder mit Erden, ingleichen mit thierischem Dünger oder andern Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugter Asche, Düngesalz u. s. w. beladen, so werden nur die für unbeladene Schiffsgefäße festgesetzten Sätze entrichtet.

2) Die Schleusenabgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.

3) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt neben derselben den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

Gegeben, Berlin, den 31ten Dezember 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.) v. Schuckmann. v. Motz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der darin sub 2 gestatteten nähern Erwägung höhern Orts bestimmt worden, daß die bei Calbe auf der Saale seither erhobenen Schiffahrts- und Flösssereiabgabe, die Indemnisationsgelder nicht ausgenommen, einstweilen in unveränderter Gestalt beibehalten werden soll.

Dagegen fällt der unter dem Namen eines Wassergeleites auf der Unstrut und einem Theil der obern Saale erhobene Wasserbinnenzoll fort.

Daß die Aufhebung der nicht ausdrücklich beibehaltenen Flüssereiabgaben sich nicht auf die vom Floßholze zu erlegenden Eingangszölle erstreckt, versteht sich von selbst.

Magdeburg, den 28ten Januar 1827.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 7.

Magdeburg, den 17. Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1046. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31ten Jan. 1827., wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

" 1047. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31ten Januar 1827., wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Zentralschulden.

" 1048. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Januar 1827., betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domänengrundstücken.

Magdeburg, den 16ten Februar 1827.

Publikandum.

Publikandum gegen den Kindermord und

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

Digitized by Google

gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

(unt.) Der Justizminister von Kircheisen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 17. Veränderungen der Arzneytaxe pro $18\frac{26}{27}$. I. 1269. Jan.

Die hier eingegangenen Veränderungen der Arzneytaxe für $18\frac{26}{27}$. sind sämmtlichen Herrn Landräthen zur Vertheilung an die Herren Kreisphysiker und Apotheker zugefertigt, und haben letztere bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen sich nach diesen Veränderungen streng zu achten.

Magdeburg, den 31ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 18. Verbot des Ausspielens beweglicher und unbeweglicher Sachen vermittelst ausländischer Lotterien. I. 125. Febr.

Es wird die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26ten März 1825, wodurch das Ausspielen von Grundstücken auch vermittelst ausländischer Lotterien verboten worden, so wie überhaupt das Verbot des Ausspielens beweglicher und unbeweglicher Sachen durch die Lotterie in Erinnerung gebracht, und vor den Strafen der Kontravention dagegen gewarnt.

Magdeburg, den 5ten Februar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 3 Stempelung der aus dem Auslande eingehenden Kalender. 1717.

Nachdem die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31ten Dezember 1825. unter D. II. No. 4. — Gesetzsammlung von 1826. Stück 1. — mit dem 1ten d. in Kraft getreten und die Verwaltung des Kalenderwesens in der Provinz Sachsen auf mich übergegangen ist: so bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß alle über die Grenzen in die diesseitige Provinz eingehende Kalender der im Tarif zum Stempelgesetz vom 7ten März 1822. vorgeschriebenen Abgabe und zwar:

Volkskalender

aa) in Quart das Stück 6 Sgr.

Digitized by Google

bb) in Oktav oder Duodez, ingleichen Schreibkalender das Stück 4 Sgr.

cc) Tafelkalender, das Stück 2 Sgr.

2) Luxuskalender das Stück 10 Sgr.

unterworfen sind, auf den geordneten Zollstraßen eingehen und bei einem der nachstehend verzeichneten Hauptzollämtern zur Stempelung angemeldet und vorgelegt werden müssen, nämlich bei dem Hauptzollämtern zu Schladitz, Wittenberg, Zeitz, Eckardtsberga, Gordemitz, Lützen, Mühlberg, Naumburg, Schkeuditz, Langensalza, Nordhausen, Heiligenstadt, Halberstadt, Morsleben, Salzwedel und Barby.

Die nach Erfurt und in die ausgeschlossenen Kreise Schleusingen und Ziegenrück eingehenden Kalender müssen dem Hauptsteueramte zu Erfurt zur Stempelung präsentirt werden.

Die Hauptämter werden angewiesen, die Unterbehörden und Aufsichtsbeamten hiernach gemessenst zu instruiren.

Magdeburg, den 31ten Januar 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 3. Anweisung an die Untergerichte zur Mittheilung der Ehescheidungs-Erkenntnisse an die Polizeybehörden. 2426.

Es ist bemerkt worden, daß die in dem Amtsblatte vom Jahre 1823. No. 15. abgedruckte Verfügung des unterzeichneten Oberlandesgerichts vom 21ten März 1823., wonach die Untergerichte den Ortspolizeybehörden von dem Inhalte derjenigen Ehescheidungserkenntnisse Nachricht geben sollen, durch welche in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 25 und 26. Personen die Eingehung einer Ehe mit einander untersagt ist, von den

Digitized by Google

Untergerichten nicht immer befolgt worden ist. Selbige werden daher hierdurch angewiesen, die vorgeschriebene Bekanntmachung in vorkommenden Fällen, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, niemals zu unterlassen. Magdeburg, den 9ten Januar 1827.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 4. Kontrollirung des reservirten Portos. 2929.

In Folge eines, auf Veranlassung des Königl. Generalpostamts ergangenen, Reskripts des Herrn Justizministers Exzellenz vom 5ten d. M. werden die sämmtlichen Untergerichte des hiesigen Departements hierdurch wiederholt angewiesen, das Reglement vom 9ten April 1804., wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Portos, genau zu beachten, insbesondere das Porto für abgehende Verfügungen in den Akten sorgfältig zu notiren und das Porto für ankommende Sachen durch sorgfältige Aufbewahrung des Kouverts zu sichern.

Magdeburg, den 26ten Januar 1827.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung. I. 1047. Jan.

Da der dritte Jahrmarkt der Stadt Osterwieck, welcher bis jetzt am Dienstag vor Allerheiligen abgehalten worden ist, mit mehreren benachbarten Märkten kollidirt, so wird derselbe nach dem Antrage des Magistrats auf

den Dienstag nach dem Erndtedankfeste

verlegt, welches wir hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums bringen.

Magdeburg, den 23ten Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobungen. II. 661. Jan.

Die Stadt Genthin hat im Laufe des vorigen Sommers ein zweistöckiges Schulhaus mit fünf Klassen und vier Lehrerwohnungen, mit einem Kostenaufwande von 4320 Thalern erbauet; und die Gemeinde Nielebock, im zweiten Jerichowschen Kreise, zur Erbauung neuer Chöre in der dasigen Kirche, Behufs einer aus dem Kir-

Digitized by Google

chenvermögen mit Bewilligung des Patrons angeschafften neuen Orgel, die Summe von 77 Rthlr., auch zur Unterweisung ihres Kantors im Orgelspielen die Summe von 44 Rthlr. aus eigenen Mitteln aufgebracht.

Diese rühmlichen Anstrengungen der gedachten Gemeinden zum Besten ihres Schul- und Kirchenwesens, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 31ten Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Pilarick zu Alten-Plathow ist in die Stelle des emeritirten Superintendent Wagner mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 20ten Dezember 1826. zum Superintendenten der 2ten Burgschen Diözes ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Falkenberg und Ferchlipp in der der Diözes Seehausen ist dem Kandidaten Eichler, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schora, Moritz und Töppel ist dem Hülfsprediger Dr. Große zu Stendal, übertragen worden.

Die Küster und Schullehrerstelle zu Klein-Engersen, Diözes Calbe a. d. M., ist dem Schulamtskandidaten Johann Joachim Kerkau provisorisch verliehen.

Die neu fundirte Schullehrerstelle zu Salchau, Diözes Gardelegen, ist dem Schulamtskandidaten Joachim Wachsmann provisorisch übertragen.

Der Schulamtskandidat Andreas Ludwig Dieckmann ist provisorisch zum Schullehrer zu Born, Diözes Gardelegen, ernannt.

Der Küster und Schullehrer Eye zu Tangermünde ist zum Kantor und Schullehrer in Wellen, Diözes Ummendorf, ernannt und bestätigt.

Der Kantor und erste Schullehrer Koch zu Hordorf ist als Kantor und Schullehrer nach Vogelsdorf versetzt worden.

Der Kantor und Schullehrer Helmholz in Heteborn ist als Kantor und erster Schullehrer nach Hordorf, Diözes Gröningen, versetzt worden.

Der Kantor und Schullehrer Leukfeld in Hoppenstedt ist in gleicher Eigenschaft nach Heteborn, Diözes Gröningen, versetzt worden.

Der Schulamtskandidat Sauerland ist zum Kantor und Schullehrer in Hoppenstedt, Diözes Osterwieck, provisorisch ernannt.

Digitized by Google

Die erledigte Kantor und Schullehrerstelle zu Mahlwinkel, Diözes Neuhaldensleben, ist dem Schulamtskandidaten Gottfried Banse provisorisch verliehen.

Dem Amtmann Köppe zu Siersleben ist der Charakter eines Königlichen Oberamtmanns ertheilt worden.

Der bisherige Oberzollinspektor zu Barby, Herr Daubert, ist in gleicher Eigenschaft zum Hauptamte in Halberstadt versetzt, und die Oberinspektorstelle zu Barby dem Regierungsassessor Herrn Voigtel verliehen worden.

Magdeburg, den 1ten Februar 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Durch das Ministerialreskript vom 31ten Dezember 1826. sind die Gerichtsassessoren Dietrich zu Quedlinburg und Hentrich zu Benneckenstein zu Stadt-Justizräthen bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg ernannt.

Die Auskultatoren Carl Ernst Heinrich Topf,
Christoph Wilhelm Gustav Platner, und
Gustav Adolph Weber,
sind zu Referendarien bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt, auch der beim Königl. Kammergericht zum Referendarius beförderte Friedrich Adrian von Arnstedt zum Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt.

Bei dem Mannsfeldschen Bergamte zu Eisleben ist der bisherige Bergeleve Breslau zum Haushalts-Protokollisten befördert worden.

Der bei dem Bergamte zu Wettin als Markscheidergehülfe angestellte Märker, ist zum wirklichen Markscheider ernannt worden.

Bei der Salinenverwaltung zu Halle sind dem bisher zu Dürrenberg als Salzamtsassessor angestellt gewesenen Berbig, die Geschäfte eines Registrators übertragen.

Bei der Salinenverwaltung zu Artern ist der Salineneleve von Kummer als Faktor angestellt worden.

Halle, den 2ten Februar 1827.

Königl. Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	45 1/2	45 1/3	34 1/3	27 3/4	60	57 1/2	105	15	2	6	1	10	2	2	2	9	12	5	—	30	5	—
Halberstadt.	42 5/6	43 1/3	32 5/6	26 1/4	56 1/4	62 1/2	90	20	2	11	1	6	2	1	2	11	9	5	—	22	5	—
Quedlinburg.	44 1/3	44	29 2/3	26 1/4	70	85	90	18 3/4	3	1	1	6	1	11	2	7	7	5	—	20	4	—
Aschersleben.	41	43	30	26	60	60	64	12	2	6	1	6	2	6	2	6	8	5	—	21	4	12
Wernigerode.	45	47 1/2	33 1/3	20	40	45	45	15	2	1	1	3	1	8	2	1	—	5	6	20	5	—
Stendal.	47 1/4	47 1/2	37 1/4	25 1/4	58 1/2	—	95	15 1/4	2	—	2	—	2	—	2	6	10	5	—	30	7	10
Salzwedel.	48 7/12	40 5/12	35 7/12	25 1/4	60	80	105	18 1/4	2	—	1	7	2	—	2	6	12	5	—	26	5	15
Burg. . .	50 1/2	50	35 1/3	28 3/4	55	65	120	17 1/2	2	6	1	6	2	—	3	—	14	5	—	30	5	15
Acken. . .	42 1/2	41 1/4	32 1/2	27 1/2	45	—	—	12 1/2	2	—	1	3	2	—	2	3	9	4	6	20	4	—
Gardelegen.	48 7/16	42 3/16	36 1/4	27 3/16	55	—	—	11 11/12	2	—	1	—	1	3	2	6	10	5	—	30	6	11 1/4
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	45 1/3	44 1/2	33 7/16	26 1/16	56	63 4/5	89 1/4	15 1/16	2	4	1	6	1	11 1/2	2	6	10	5	—	24 1/10	5	6

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 8.

Magdeburg, den 24. Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20ten d. M. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1049. den Vertrag mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Mecklenburgschen Häfen, vom 19ten Dez. v. J.

und die Allerhöchsten Kabinetsorders, unter

" 1050. vom 5ten v. M. betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgenordens 5ter Klasse und unter

" 1051. vom 31ten v. M., betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten.

Magdeburg, den 22ten Februar 1827.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Da der Bischof von Paderborn, Friedrich Clemens Freiherr v. Ledebur, bereits unter dem 12ten Oktober 1826. von seinem Amte Besitz genommen — Besetzung des Bischöflichen Stuhls zu Paderborn.

Digitized by Google

hat, so hat das für die Lande Westphalen, Wiedenbrück, Minden, Eichsfeld und Erfurt, gemäß der Bulle „de salute animarum“ errichtete und dem Weihbischoffe und Dompropst Dammers anvertraute apostolische Vikariat seine Endschaft erreicht.

Die katholischen Kirchen und Gemeinden der genannten Länder und Gebiete bilden von nun an Theile des Bisthums Paderborn, und die übrigen, in der Provinz Sachsen belegenen katholischen Kirchen und Gemeinden zu Magdeburg, Halberstadt, Stendal u. s. w. treten quo ad spiritualia unter die Aufsicht des genannten bischöflichen Stuhles, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 25ten Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) Freiherr v. Altenstein.

Bestimmungen wegen Zulassung von jungen Leuten zur diplomatischen Laufbahn.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten d. M. haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruhet: daß, obwohl die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten, nach wie vor lediglich dem Chef des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, diese in Zukunft doch ausschließlich nur auf solche Individuen fallen solle, die nach zurückgelegten dreijährigen akademischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung, ein Jahr bei einer Provinzial-Justiz- und ein zweites bei einer Landes-Administrationsbehörde gearbeitet, und Hinsichts ihrer erlangten Geschäftskenntniß hinreichende Amtszeugnisse aufzuweisen haben. Gleichzeitig aber ist Allerhöchsten Orts festgesetzt worden: daß der etatsmäßigen Anstellung der zum Dienste im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter obigen Bedingungen zugelassenen Personen in Zukunft jedesmal eine, im Ministerium selbst zu bewirkende schriftliche und mündliche Prüfung der resp. Bewerber vorangehen, und bei dieser auch insbesondere mit darauf gesehen werden solle: daß dieselben die gehörige

Digitized by Google

Kenntniß der inneren Verwaltung, des Kultur= und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handelsinteressen des Vaterlandes besitzen.

Die dießfälligen Allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs werden hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Behörden und derjenigen Personen gebracht, welche sich Behufs ihrer Zulassung zur diplomatischen Laufbahn, künftig an den Chef des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden beabsichtigen.

Berlin, den 17ten Februar 1827.

Der wirkliche Geheime Staats= und Kabinetsminister, Chef des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Graf v. Bernstorf.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 19. Befugniß der Flick=Bau-Handwerker, Gesellen zu halten. I. 482. Febr.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern kann denjenigen, welche mit Genehmigung der Behörden Zimmer= und Maurer=Flickarbeiten besorgen, die Befugniß, Gesellen zu halten, nicht eingeräumt werden, auch ist ihnen nicht zu gestatten, sich bei ihren Arbeiten besonderer Handlanger zu bedienen, weil dieß nach den §. 101. des Gewerbepolizey=edikts vom 7ten September 1811. nicht zulässig ist.

Diese Bestimmung haben die Polizeybehörden und die Herren Baubeamten zu beachten.

Magdeburg, den 13ten Februar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Mortifizirte Staatspapiere.

Vermischte Nachrichten.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine.

Der Dokumente				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No	Litera.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
4537	C.	Kourant.	250	vom 3ten August 1826.
10964	A.	—	500	
13793	C.	—	200	vom 13ten Juli 1826.
21354	E.	—	300	vom 3ten August 1826.
25496	A.	—	100	vom 13ten Juli 1826.
25496	B.	—	100	
34348	A.	—	300	vom 3ten August 1826.
34348	B.	—	50	
34348	C.	—	25	
38944	A.	—	500	vom 5ten Dezember 1825.
42470	J.	—	200	vom 19ten Juni 1826.
42471	A.	—	50	
46186	G.	—	100	vom 20ten Oktober 1825.
46186	H.	—	50	
46187	B.	—	50	
46187	E.	—	25	
55133	E.	—	500	vom 12ten Januar 1826.
55133	F.	—	100	
55134	A.	—	500	
55134	B.	—	200	
55134	C.	—	200	
55134	D.	—	100	
55135	A.	—	200	
55135	B.	—	25	
58267	E.	—	100	vom 19ten Juni 1826.
59023	C.	—	500	vom 28ten September 1826.
59871	B.	—	50	vom 23ten Februar 1826.
63729	C.	—	100	vom 13ten November 1826.

Berlin, den 20ten Dezember 1826.
Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 9.

Magdeburg, den 3. März 1827.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 20. Haltung einer evangelischen Kirchenkollekte. II. 600. Febr.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat für die von dem Grafen von der Recke-Vollmarstein in Düsselthal am Rhein errichtete Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für verwahrlosete und verwilderte Kinder eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt, welchem gemäß die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen werden, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822) bekannt gemachten Generalvorschrift überall zu verfahren, und die einkommenden Beiträge unter portofreier Rubrik, nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten, an die hiesige Hauptkollektenkasse einzusenden.

Magdeburg, den 21ten Februar 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 5. Realisirung der nicht verjährten Zinskoupons und Erhebung der Kapitalien von verlooseten Staatsschuldscheinen. – 2443.

Das unterm 12ten d. M. ergangene Cirkularreskript des Herrn Justizministers Exzellenz, welches also lautet:

Es hat sich ergeben, daß bei der Kontrolle der Staatspapiere noch eine beträchtliche Zahl unabgeforderter Zinskoupons von Staatsschuldscheinen aus den Serien III. und IV. also für die Jahre 1819. bis 1826. sich befindet. Da zu besorgen ist, daß ein großer Theil der Staatsschuldscheine, zu denen diese Koupons gehören, in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositenkassen vorhanden ist, so werden sämmtliche Königl. Gerichts- und Vormundschaftsbehörden hiermit angewiesen, die Abforderung der noch nicht verjährten Zinskoupons, die zu den in ihren Depositorien niedergelegten Staatsschuldscheinen gehören, unverzüglich und spätestens in denjenigen Terminen zu bewirken, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Empfangnahme der Zinskoupons der Vten Series öffentlich bekannt gemacht hat, auch die Vormünder oder diejenigen Personen, denen sonst Behufs der Erhebung der Zinskoupons die Staatsschuldscheine anvertraut sind, zur Empfangnahme der Koupons anzuweisen.

Die sofortige Ausführung dieser Maaßregel ist um so nothwendiger, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß Allerhöchst Dieselben keine Gesuche um Aufhebung der Verjährung wegen der nicht zeitig erhobenen Zinsen statt finden lassen werden.

Zugleich werden, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach welcher noch 325,900 Rthlr. in deren Gewahrsam zurückgeblieben sind, die auf verloosete Staatsschuldscheine hätten baar in Empfang genommen werden sollen, sämmtliche Königliche Gerichts- und Vormundschaftsbehörden angewiesen, von den in ihren Depositenkassen etwa vorhandenen in der Verloosung gezogenen Staatsschuldscheinen die Kapitalien von der

Digitized by Google

Staasschulden-Tilgungskasse zu erheben, indem dieselben sonst den Interessenten für den Verlust der Zinsen verantwortlich bleiben.

Berlin, den 12ten Februar 1827.

Der Justizminister.

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
sämmtliche Königl. Gerichts- und
Vormundschaftsbehörden.

wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte des hiesigen Departements gebracht und haben sich dieselben genau darnach zu achten.

Magdeburg, den 23ten Februar 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Für die Abgebrannten der Bergstadt Kupferberg in Schlesien im Liegnitzschen Regierungsdepartement sind eingegangen:

A. Gelder.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
I. Aus Staatskassen	—	—	—	11083	—	—
II. Kreis-Brandhülfe	—	—	—	4574	19	8
III. Milde Beiträge						
a) Von hohen fürstlichen Häuptern	480	—	—			
b) Von der Provinz Schlesien	4131	18	4 4/7			
c) " " " Sachsen	705	18	3			
d) " " " Westphalen	194	17	11			
e) " " " Westpreußen	168	—	—			
f) " " " Ostpreußen	132	15	7			
g) " " " Jülich, Cleve, Berg . . .	8	—	—			
h) " " " Brandenburg	443	8	10			
i) " " " Posen	79	24	1			
k) " " " Pommern	464	26	9			
l) Von einigen einzelnen deutschen Fürstenthümern und Grafschaften.	12	27	8			
m) Von Gesellschaften	5167	8	4/7			
n) Von einzelnen Personen	550	13	6			
o) An Zinsen von nicht gleich vertheilten Geldsummen	610	16	8			
p) An Extraordinariis	122	6	8 3/7			
q) Durch Einwechselung von Staatspapieren sind gewonnen	58	5	5	13324	20	4 4/7
Summa Einnahme .				28982	10	4/7

Digitized by Google

Von vorstehenden 28982 Rthlr. 10 Sgr. $\frac{4}{7}$ Pf. ist den Abgebrannten zu Theil geworden:

a) Zu ihren Bauten 26834 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. b) Administrationskosten inkl. der Anschaffungskosten für Handwerkszeug für die Abgebrannten, Bauutensilien, Baubeaufsichtigung ꝛc. 1556 Rthlr. 13 Sgr. $7\frac{4}{7}$ Pf. c) Dem Magistrat ist zur innern Einrichtung ꝛc. der Stadt überwiesen worden 591 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf.

B. Naturalien.

1) Weitzen 3 Schfl., 2) Korn 747 Schfl. 5 Mtz., 3) Gerste 472 Schfl. $14\frac{1}{2}$ Mtz., 4) Hafer 74 Schfl. 14 Mtz., 5) Gemenge 50 Schfl. 4 Metzen, 6) Erbsen 48 Schfl. 14 Mtz., 7) Graupen 1 Schfl. 6 Mtz., 8) gebackenes Obst 4 Schg. 8 Mtz., 9) Linsen 2 Schfl., 10) Mehl 116 Schfl. $9\frac{1}{4}$ Mtz., 11) Kartoffeln 79 Schfl. 12 Mtz. Zusammen 1601 Schfl. $7\frac{1}{4}$ Mtz.

12) Flachs 19 Kloben 1 Pfund, 13) Stroh 381 Gebund, 14 Heu 286 Gebund, 15) Brodte 3552 Stück.

C. Kleidungsstücke.

Hüte 26 Stück, Mützen 154 Stück, Halstücher 264 Stück, Schnupftücher 221 Stück, Socken 112 Paar, Bettüberzüge 125 Stück, Hemden 299 Stück, Strümpfe 317 Paar, Tischwäsche 10 Stück, Mannsüberröcke 75 Stück, Leibröcke 80 Stück, Frauenunterröcke 69 Stück, Frauenkleider 176 Stück, Frauenjäckchen 161 Stück, Mannsunterhosen 46 Stück, Mannswesten 127 Stück, Mannsbeinkleider 102 Stück, Stiefeln 49 Paar, Schuhe 96 Paar, Kinderstiefeln 22 Paar, Kinderschuhe 36 Paar, Betten 29 Stück, Pelze 16 Stück, Tuch $94\frac{1}{2}$ Ellen, Leinewand 528 Ellen, Flanell 22 Ellen.

Außerdem sind den Hausbesitzern der Bergwerksparthie theils durch Allerhöchste Unterstützung, theils durch freiwillige Beiträge ihrer Kameraden zum Bau ihrer Häuser 4835 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. zugekommen.

Kupferberg, den 30ten August 1826.

Der Verein für die Abgebrannten der Bergstadt Kupferberg.

Graf v. Matuschka. Hirsch, Bergzehntner. Beer, Bürgermeister. Suckel, Pfarrer. Karbille. Inspektor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungsassessor von Veltheim ist zum Landrath des Neuhaldensleber Kreises ernannt, tritt sein Amt mit dem 1ten März d. J. an und wohnt zu Neuhaldensleben.

Dem Konsistorialsekretär Otto hieselbst ist von des Königs Majestät der Charakter als Hofrath beigelegt und das Patent Allerhöchstselbst vollzogen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 10.

Magdeburg, den 10. März 1827.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Bei Gelegenheit des Mich vor einiger Zeit betroffenen Unfalls habe Ich aus allen Provinzen der Monarchie so viele rührende Beweise von Theilnahme erhalten, daß es mir ein wohlthuendes Gefühl gewährt, Meinen Dank dafür auszusprechen. Wenn etwas die ernste Fügung des Himmels mildern konnte, so waren es die Zeichen der Liebe eines treuen Volkes, dessen Anhänglichkeit an Meine Person und Mein Haus sich durch alle Zeitverhältnisse, im Glück wie im Unglück, genügend bewährt hat. Ich trage dem Staatsministerium auf, dieß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3ten März 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Den Kommunal-Landtag der Altmark betr.

Der im Monat April v. J. versammelt gewesene Kommunallandtag der Altmark hat, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 9. der Allerhöchsten

Digitized by Google

Verordnung vom 17ten August 1825. wegen zukünftiger Verfassung der Kommunallandtage der Kur- und Neumark, den vormaligen Herzoglich-Braunschweigschen Staatsminister Herrn Grafen von Alvensleben Exzellenz auf Erxleben zum Vorsitzenden und den Herrn Landrath von Kröcher auf Vinzelberg zu dessen Stellvertreter gewählt, und des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12ten Mai v. J. diese Wahlen Allergnädigst zu bestätigen geruhet. Zugleich ist von dem Kommunallandtage der Altmark nach Vorschrift des §. 11. der obigen Allerhöchsten Verordnung vom 17ten August 1825. der Zeitpunkt des jährlichen Zusammentritts dieses Kommunallandtages im Allgemeinen auf den Monat Februar festgesetzt und die Stadt Stendal vorläufig zum Versammlungsorte bestimmt worden.

Indem ich die betreffenden Behörden und die Eingesessenen der Altmark von diesen Beschlüssen hierdurch in Kenntniß setze, bemerke ich, daß die Behörden der ständischen Institute, die Kreise und Kommunen der Altmark diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunallandtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, zufolge der Bestimmung des §. 12. der mehr erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 17ten August 1825. bis zur Mitte des Monats Dezember dem Herrn Vorsitzenden einreichen müssen, damit dieser mit der Ladung der Mitglieder des Kommunallandtages die vorgeschriebene Bekanntmachung der für die Verhandlungen des bevorstehenden Kommunallandtags bestimmten Gegenstände verbinden kann. Die Königlichen Behörden haben wegen der ihrer Seits auf dem Kommunallandtage zur Berathung zu bringenden Angelegenheiten sich dergestalt zeitig an mich zu wenden, daß ich dem Herrn Vorsitzenden bis zum gedachten Termine von diesen Angelegenheiten Mittheilung machen kann.

Für das gegenwärtige Jahr ist übrigens die Eröffnung des Kommunallandtags der Altmark, rücksichtlich des im Monat Februar statt findenden Provinziallandtags der Provinz Brandenburg, mit höherer Genehmigung bis nach Ende der Herbstsaatzeit zum Monat November hinausgesetzt worden, und es sind daher die auf demselben zur Sprache zu bringenden Gegenstände von den Behörden der ständischen Institute, den Kreisen und

Digitized by Google

Kommunen der Altmark bis zum 16ten September dem Herrn Vorsitzenden einzureichen, von den Königlichen Behörden aber zur gehörigen Zeit vor diesem Termine mir vorzulegen. Magdeburg, den 27ten Februar 1827.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 8. Realisirung der nicht verjährten Zinskoupons und Erhebung der Kapitalien von verlooseten Staatsschuldscheinen. 2289.

Die Cirkularverfügung Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 12ten d. M., unabgeforderte Zinskoupons und Erhebung der Kapitalien von den in der Verloosung gezogenen Staatsschuldscheinen betreffend, wird den sämmtlichen Untergerichten und Vormundschaftsbehörden unsers Departements, nachstehendem wörtlichen Inhalte nach:

Es hat sich ergeben, daß bei der Kontrolle der Staatspapiere noch eine beträchtliche Zahl unabgeforderter Zinskoupons von Staatsschuldscheinen aus den Serien III. und IV. also für die Jahre 1819 bis 1826. sich befindet.

Da zu besorgen ist, daß ein großer Theil der Staatsschuldscheine, zu denen diese Koupons gehören, in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositenkassen vorhanden ist, so werden sämmtliche Königl. Gerichts- und Vormundschaftsbehörden hiermit angewiesen, die Abforderung der noch nicht verjährten Zinskoupons, die zu den in ihren Depositorien niedergelegten Staatsschuldscheinen gehören, unverzüglich und spätestens in denjenigen Terminen zu bewirken, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Empfangnahme der Zinskoupons der Vten Series öffentlich bekannt gemacht hat, auch die Vormünder oder diejenigen Personen, denen sonst Behufs der Erhebung der Zinskoupons die Staatsschuldscheine anvertraut sind, zur Empfangnahme der Koupons anzuweisen.

Digitized by Google

Die sofortige Ausführung dieser Maaßregel ist um so nothwendiger, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß Allerhöchst Dieselben keine Gesuche um Aufhebung der Verjährung wegen der nicht zeitig erhobenen Zinsen statt finden lassen werden.

Zugleich werden, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach welcher noch 325,900 Rthlr. in deren Gewahrsam zurückgeblieben sind, die auf verloosete Staatsschuldscheine hätten baar in Empfang genommen werden sollen, sämmtliche Königliche Gerichts- und Vormundschaftsbehörden angewiesen, von den in ihren Depositenkassen etwa vorhandenen in der Verloosung gezogenen Staatsschuldscheinen die Kapitalien von der Staasschulden-Tilgungskasse zu erheben, indem dieselben sonst den Interessenten für den Verlust der Zinsen verantwortlich bleiben.

Berlin, den 12ten Februar 1827.

Der Justizminister.

(gez.) **Graf von Dankelmann.**

An sämmtliche Königl. Gerichts- und Vormundschaftsbehörden.

zur Nachricht und genauesten Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Halberstadt, den 23ten Februar 1827.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. **Sack.**

Vermischte Nachrichten.

Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der bei unterzeichneter Regierung angestellten Feldmesser.

Thiele in Stendal,
Günther in Calbe an der Saale,
Kotschedoff in Stendal,
Louis Olberg in Neuhaldensleben,
Adolph Pietge, in Salzwedel.

Magdeburg, den 20ten Februar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 11. —

Magdeburg, den 17. März 1827.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die durch das Amtsblatt (Jahrgang 1823. No. 35. und Jahrgang 1824. No. 14.) erlassenen Verfügungen, wegen Bezeichnung der zur Beschiffung der größern Flüsse und Kanäle bestimmten Kähne mit einer deutlich eingebrannten Nummer, sind bis jetzt noch immer nicht vollständig zur Ausführung gebracht, weshalb wir uns veranlaßt sehen, zur Ausführung der obigen Bestimmungen für die zu unserm Verwaltungsbezirk gehörigen Schiffer eine endliche Frist bis zum 1ten Juli d. J. zu bestimmen. No. 21. Bezeichnung der Kähne und Schiffsgefäße. I. 782. Febr.

Die Schleusen- und Kanal-Polizeybeamten werden jeden Schiffer, welcher dieser Verordnung nicht bis dahin nachgekommen ist, und die Schleusen bei Parey, Magdeburg oder Calbe passirt, jedesmal bis zur Genügung der Anordnung in 1 Rthlr. Strafe nehmen.

Die Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirkes weisen wir an, die Schiffer auf diese Verfügung aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 26ten Februar 1827.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

No. 22. Anschaffung der neu aufgelegten Schriften des Dr. Martin Luther für die vermögenden Kirchen. II. 191. März.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 13ten d. M. zu genehmigen geruhet, daß die Ausgabe der bei dem Universitätsbuchhändler Heyde in Erlangen neu aufgelegten Schriften des Dr. Martin Luther von den Vorstehern reichlich dotirter Kirchen, als Inventarium für diese Kirchen angeschafft werden kann.

Dem gemäß werden die Vorsteher solcher Kirchen Königlichen Patronats, deren Vermögenszustand diesen Kostenaufwand nach dem Urtheile der Diözesanbehörde zuläßt, hierdurch authorisirt, die obgenannten Schriften für ihre Kirche anzuschaffen; so wie wir auch den Privatpatronen vermögender Kirchen die Anschaffung jener Schriften für selbige empfehlen.

Magdeburg, den 10ten März 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung

der im Laufe des Jahres 1826. im Regierungsbezirk Magdeburg angepflanzten und veredelten Obstbäume.

No.		Angepflanzt sind: wilde Stämme.	Angepflanzt sind: veredelte Stämme.	Summa.	Außerdem sind wilde Stämme durch Pfropfen veredelt. Stück.
1	Im Kreise Magdeburg . .	7356	2285	9641	—
2	„ „ Halberstadt . .	19806	2928	22734	9780
3	„ „ Wanzleben . .	1401	2312	3713	—

Digitized by Google

No.		Angepflanzt sind: wilde Stämme.	Angepflanzt sind: veredelte Stämme.	Summa.	Außerdem sind wilde Stämme durch Pfropfen veredelt. Stück.
4	Im Kreise Calbe . . .	56084	7766	63850	35345
5	" " Neuhaldensleben .	6791	6776	13567	—
6	" " Wolmirstedt . .	9079	8465	17544	—
7	" " Stendal . . .	12169	3067	15236	5401
8	" " Osterburg . .	4207	696	4903	—
9	" " Salzwedel . .	5232	4711	9943	—
10	" " Gardelegen . .	1800	800	2600	—
11	" " Aschersleben . .	46867	7383	54250	12273
12	" " Oschersleben . .	5262	1052	6314	—
13	" " 1ster Jerichowscher .	—	—	—	—
14	" " 2ter Jerichowscher .	37646	8469	46115	—
15	in der Grafschaft Wernigerode.	1450	1221	2671	1949
	Summa .	215150	57931	273081	64748

Magdeburg, den 26ten Februar 1827.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberzollinspektor Daubert zu Halberstadt ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents zum Steuerrath ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hemerten, Langensalzwedel und Arnim in der Diözes Tangermünde, ist dem Kandidat Webde verliehen.

Der Schulamtskandidat Fuchs aus Hörsingen ist zum Schullehrer zu Alleringersleben, Diözes Oebisfelde, ernannt und provisorisch bestätigt.

Der Konrektor Söndrup zu Gardelegen ist zum evangelischen Pfarrer zu Arendsee befördert worden.

Dem Schulamtskandidaten Wilhelm Liesau ist die erledigte Organisten und dritte Lehrerstelle zu Egeln provisorisch verliehen.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	46¼	45½	35½	28¾	60	57½	105	15	2	6	1	10	2	2	2	6	12	5	—	37½	6	—
Halberstadt.	42½	45⅓	32½	26 11/12	56½	62½	90	20	2	11	1	3	2	1	2	11	9	5	—	22⅓	5	10
Quedlinburg.	43½	45 7/12	29¼	26¼	60	70	90	20	3	1	1	4	1	11	2	6	8	4	1	19⅓	4	—
Aschersleben.	42	43	31	26	60	60	80	12	2	6	1	6	2	6	2	6	9	5	—	21	4	—
Wernigerode.	44¾	45 5/12	32¾	24	40	45	45	15	2	—	1	1	1	8	2	2	—	5	6	20	5	—
Stendal.	48¾	47½	39	25¼	59½	80	95	18	2	—	2	—	2	—	2	6	10	5	—	30	7	15
Salzwedel.	50	43⅙	35½	26½	61¼	93⅓	120	17½	2	2	1	11	2	—	2	2	12	5	—	26¼	6	22½
Burg. . .	48¾	50	36¾	29	60	60	120	15	2	6	1	6	2	6	3	—	14	5	—	30	6	15
Acken. . .	46¼	45	35	31¼	45	—	—	12½	2	—	1	—	2	—	2	3	9	5	—	27½	4	15
Gardelegen.	49⅜	33⅜	37½	25⅝	57½	—	—	12½	2	—	1	—	2	—	2	6	10	5	—	34⅜	6	26¼
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	46¼	44⅓	35	27	56	66	93	15¼	2	3	1	5	2	1	2	6	10	5	—	26 1/18	5	19⅓

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 12.

Magdeburg, den 24. März 1827.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der bei Stresow im ersten Jerichowschen Kreise an der Ihle belegenen Hansensmühle ist auf den Antrag des jetzigen Eigenthümers der Name

Grünethal

beigelegt worden. Dieß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 5ten März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 23. Veränderte Benennung der Hansensmühle. I. 150. März.

Nach einem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen sollen die mexikanischen Schiffen in Folge einer auf vollkommene Gegenseitigkeit gegründete, Vereinbarung, von jetzt an alle Vortheile genießen, wel-

No. 24. Handels- und Schiffahrts-verhältnisse mit Mexiko. I. 392. März.

Digitized by Google

che den Schiffen und Waaren der in Preußen am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Magdeburg, den 11ten März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 26. Uebertritt der Prediger und Landschullehrer in den Jerichowschen Kreisen von den Churmärkschen Mobiliarfeuersozietäten zu den diesseitigen. 11. 204. März.

Nachdem für die Landestheile des hiesigen Regierungsbezirkes diesseits der Elbe seit dem 1ten Dezember v. J. eine Mobiliar-Feuersozietät unter den Predigern und Schullehrern errichtet ist, deren höheren Orts genehmigte Reglements in allen wesentlichen Punkten mit den Reglements für die im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam bestehenden Mobiliarbrand-Unterstützungsvereine übereinstimmen, so sind wir, unter Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, mit der gedachten Königl. Regierung dahin übereingekommen, daß die Prediger und Landschullehrer in den beiden Jerichowschen Kreisen, welche bisher zu der Churmärkschen Sozietäten gehörten, bei denselben ausscheiden und zu den hiesigen Sozietäten übergehen, weil sie zweckmäßiger zu den diesseitigen Vereinen gehören und der Geschäftsgang dadurch vereinfacht wird. Als Zeitpunkt des Uebertritts ist die zwölfte Stunde des ersten April dieses Jahres bestimmt worden, so daß mit Ablauf dieses Zeitpunktes die Prediger und Landschullehrer in den Jerichowschen Kreisen als ausgeschieden aus den jenseitigen Vereinen anzusehen sind, und von da ab zu den diesseitigen Sozietäten gehören. Hiernach sind daher auch die Beiträge zu den zu erlassenden Ausschreiben zu leisten.

Was dagegen die Stadtschullehrer in den Jerichowschen Kreisen betrifft, so stehet deren Ausscheiden aus dem Churmärkschen Verbande der Umstand entgegen, daß die Stadtschullehrer dort eine eigene Sozietät bilden, welche höhere Unterstützungssummen an die durch Brandschaden betroffenen zahlt, als der Verein der Landschullehrer; im hiesigen Regierungsbezirke aber Eine Sozietät für sämmtliche Stadt- und Landschullehrer gebildet ist,

Digitized by Google

welche geringere Unterstützungssummen zahlt, als der Märksche Verein der Stadtschullehrer. Durch die bisherige Zahlung von Beiträgen haben sich nun die Stadtschullehrer in den Jerichowschen Kreisen ein Anrecht auf jene höhere Unterstützungssumme erworben, weßhalb von den gegenwärtigen Inhabern städtischer Schulstellen nicht verlangt werden kann, daß sie zur hiesigen Sozietät übergehen. Rücksichtlich der städtischen Schullehrer in den beiden Jerichowschen Kreisen verbleibt es daher für jetzt bei der bestehenden Einrichtung. Doch wird ein allmähliges Ausscheiden derselben aus dem jenseitigen Verbande dadurch bewirkt werden, daß bei jeder sich ereignenden Vakanz einer städtischen Schulstelle, dem neuangestellten Lehrer der Beitritt zur hiesigen Sozietät der Schullehrer zur Pflicht gemacht wird.

Magdeburg, den 13ten März 1827.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 25. Neues Beitragsausschreiben der Magdeburger Städtefeuersozietät. I. 48. Febr.

Zur Bildung eines neuen Fonds für die Magdeburger Städtefeuersozietät, Behufs der Befriedigung der Abgebrannten, ist wie die beiliegende Nachweisung ergiebt, ein neuer Feuerkassenbeitrag erforderlich und solcher daher durch gegenwärtiges Ausschreiben für die Interessenten dieser Sozietät, auf 5 Sgr. vom hundert Thaler des Einsatzkapitals bestimmt worden.

Die Magisträte sämmtlicher bei der gedachten Sozietät interessirten Städte, werden daher hiermit angewiesen, nach der anliegenden Hauptrepartition die gewöhnliche Sub-Repartition der Beiträge schleunigst zu veranlassen, demnächst aber die letzten einzuziehen und binnen 4 Wochen bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen, unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik, an die Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät, unter der Adresse des Königl. Provinzialsteuerkassen-Rendanten Ribbeck einzusenden.

Digitized by Google

Die betreffenden Herren Landräthe werden darauf sehen, daß diese den Magisträten ihrer Kreise gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Magdeburg, den 12ten März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der vom 10ten September 1826. bis 31ten Januar 1827. bei der Magdeburgschen Städtefeuersozietätskasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Nro.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Bestand vom 10ten September 1826. Nichts.						
	Auf das Ausschreiben vom 17ten Mai 1817. war Rest	50	6	1			
	Hierauf ist eingegangen . . .	50	6	1	50	6	1
	Rest, Nichts.						
	Auf das Ausschreiben vom 17ten Februar 1825. war Rest	—	—	—	—	10	—
	Hierauf ist eingegangen Nichts . . .	—	—	—	—		
	Auf das Ausschreiben vom 3ten Oktober 1825. war Rest	—	—	—	—	7	6
	Hierauf ist eingegangen Nichts . . .	—	—	—			
	Auf das Ausschreiben vom 6ten März 1826. war Rest	6	26	8			
	Hierauf ist eingegangen	—	7	6			
	Rest .	6	18	9	—	7	6
					51	1	1

Nro.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport				51	1	1
	Auf das Ausschreiben vom 6ten März 1826. war Rest	2407	2	—			
	Hierauf ist eingegangen	2398	7	—	2398	7	—
	Bleibt Rest .	8	25	—			
	Auf das Ausschreiben vom 15ten Sept. 1826. soll einkommen	77291	10	8			
	Hierauf ist eingegangen	76224	3	8	76224	3	8
	Bleibt Rest .	1067	7	—			
	An extraordinären Einnahmen Nichts.						
	Die ganze Einnahme beträgt mithin				78673	11	9
	Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:						
	Der Vorschuß auf der Nachweisung vom 10ten September v. J. beträgt				13022	9	10
	Tit. I. An Brandentschädigungen, Prämien, Taxations und Revisionsgebühren.						
1	Revisionsgebühren wegen des Feuers vom 25. Okt. 1824. in Genthin				1	15	—
2	Desgl. wegen des Feuers vom 15ten Mai 1825. in Sudenburg.				3	7	6
3	Desgl. wegen des Feuers vom 24ten Nov. 1824. in Seehausen.				5	20	—
4	Wegen des am 12. Juli 1825. in Seehausen ausgebrochenen Feuers.				817	16	8
5	Wegen des am 10ten Febr. 1826. hier ausgebrochenen Feuers Revisionsgebühren.				1	15	—
6	Wegen des am 9ten Dez. 1825. hier ausgebrochenen Feuers dito				2	—	—
7	„ „ am $\frac{18}{19}$ August 1825. in Burg dito dito				2801	9	1
8	„ „ am $\frac{28}{29}$ April 1825. auf der Windmühle zu Sudenburg ausgebrochenen Feuers.				432	24	7
9	„ „ am $\frac{1}{2}$ März 1826. in Burg dito dito				374	28	9
10	„ „ am 9ten Februar 1826. in Sudenburg dito dito				288	27	9
11	„ „ am $\frac{27}{28}$ Mai 1826. in der Neustadt dito dito				1484	22	6
	Latus .				19236	16	8

Nro.	Ferner.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	19236	16	8
12	Wegen des am 6/7 März 1826. in der Neustadt ausgebrochenen Feuers	972	22	8
13	Wegen des am 25/26 Juni 1826. daselbst dito dito	75	11	—
14	" " am 23ten Dezember 1825 daselbst dito dito	403	11	6
15	" " in Gardelegen am 20ten März 1826. dito dito	4808	23	9
16	" " am 3ten Mai 1826. in Ziesar dito dito	43	9	—
17	" " am 21ten Dezember 1825. in Burg dito dito	140	1	2
18	" " hier am 5/6 Juni 1826. " " dito dito	11638	6	2
19	" " am 31ten März 1826. in Seehausen im Magdeburgschen ausgebrochenen Feuers	168	22	—
20	" " am 15ten April 1826. daselbst dito dito	1384	1	11
21	" " am 14ten Juli 1826. in Osterburg statt gehabten Brandes.	1383	10	—
22	" " am 30ten ejusdem in Gardelegen ausgebrochenen Feuers.	8053	21	2
23	" " am 3ten Juni 1826. in Burg dito dito	142	16	—
24	" " am 24ten Juli 1826 in Burg dito dito	943	—	—
25	" " am 27ten Mai 1826. in Burg dito dito	944	10	6
26	" " am 12ten Februar 1826. in Schönebeck dito dito	112	6	2
27	" " am 7ten ejusdem in Frohse dito dito	373	10	—
28	" " am 15/16 Juni 1826. in Burg dito dito	1676	—	9
29	" " am 24ten August 1826. in Jerichow dito dito	1505	29	9
30	" " am 3/4 März 1826. in Burg dito dito	284	28	5
31	" " am 8/9 August 1826. hier dito dito	17292	4	8
32	" " am 26/27 Mai 1826. in Burg dito dito	931	18	—
33	" " am 20/21 Oktober 1825. in Burg dito dito	2162	21	7
34	" " am 15/16 Juni 1826. in Burg dito dito	1505	—	2
35	" " am 1/2 August 1826. in der Neustadt dito dito	1204	26	4
36	" " am 20ten Februar 1826. in Burg dito dito	2488	—	—
37	" " am 19/20 Dezember 1825. in Burg dito dito	61	23	2
38	" " am 25ten Sept. 1826. in Seehausen a. A. dito	249	4	2
39	" " am 12ten Juni 1826. daselbst dito dito	301	10	9
40	" " am 22/23 Oktober 1825. in Burg dito dito	3327	26	9
	Latus .	83815	4	2

Digitized by Google

No.	Ferner.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	83815	4	2
41	Wegen des zu Wollmirstedt am 25ten August 1826. ausgebrochenen Feuers.	3510	19	9
42	" " am 17ten November 1826. auf dem Waisenhaus-Backhause zu Halle ausgebrochenen Feuers. . .	611	9	4
43	" " am 15ten Septemb. 1826. hier ausgebrochenen Feuers	1613	9	9
44	" " am 11ten Juli 1826 zu Osterburg dito dito	571	16	10
45	" " am 1/4 September 1824. daselbst dito dito	1006	—	—
46	" " am 25ten September 1825. in Seehausen dito	249	4	2
47	" " am 28ten September 1826. zu Wollmirstedt dito	85	12	6
48	" " am 12ten Februar 1826. in Schönebeck dito dito	271	27	—
49	" " in Gr. Salze ausgebrochenen Feuers . .	141	11	1
50	" " am ½ August 1826. in der Neustadt dito dito	2244	6	4
51	Revisionsgebühren wegen des am 7ten November 1825. zu Osterburg Statt gehabten Feuers.	10	—	—
52	Wegen des am 17ten Mai 1826. zu Oebisfelde dito dito	1000	—	—
53	" " am 19ten Mai 1825. in Cönnern dito dito	27	5	—
	Summa Tit. I. .	95157	5	11
	Tit. II. An Verpflegungskosten	259	23	4
	Tit. III. An Erhebungsgebühren der Ortsbehörden und Verwaltungskosten.	1307	20	9
	Summa Ausgabe .	96724	20	—
	Hiermit verglichen die Einnahme .	78673	11	9
	Ergiebt sich ein Vorschuß .	18051	8	3

Magdeburg, den 12ten März 1827.

Hauptkasse der Magdeburger Städte Feuersozietät.

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und wie viel der zu leistende Beitrag von ⅙ proCent des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 12ten März 1827. beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthlr.	Zu leistender Beitrag à 5 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.							
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt . .	8655872	14426	13	7			
2	Die Neustadt	856575	1427	18	9			
3	Die Sudenburg	165300	275	15	—			
4	Acken	212250	353	22	6			
5	Arneburg	123730	206	6	6			
6	Arendsee	163175	271	28	9			
7	Burg	2012000	3353	10	—			
8	Bismarck	98325	163	26	3			
9	Calbe an der Saale	537275	895	13	9			
10	Calbe an der Milde	85875	143	3	9			
11	Egeln mit Altemark	119135	198	16	9			
12	Frohse	97020	161	21	—			
13	Gardelegen	680465	1134	3	3			
14	Görzke	102300	170	15	—			
15	Genthin	389275	648	23	9			
16	Hadmersleben	124570	207	18	6			
17	Jerichow	126950	211	17	6			
18	Loburg	183580	305	29	—			
19	Möckern	157250	262	2	6			
20	Neuhaldensleben	463825	773	1	3			
21	Osterburg	237775	396	8	9			
22	Oebisfelde	175825	293	1	3			
23	Salzwedel	994825	1658	1	3			
24	Sandau	200625	334	11	3			
25	Gr. Salze	190830	318	1	6			
	Latus .	17154627	28591	1	4			

Digitized by Google

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthl.	Zu leistender Beitrag à 5 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital Rtlr.	Sgr.	Pf.	S… Bei… Rtlr.
	Transport .	17154627	28591	1	4	
26	Seehausen am Aland . . .	332500	554	5	—	
27	Seehausen bei Wanzleben . . .	241425	402	11	3	
28	Schönebeck inkl. Saline . . .	547845	913	2	3	
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	76905	128	5	3	
30	Staßfurth	166300	277	5	—	
31	Stendal	716900	1194	25	—	
32	Tangermünde	445100	741	25	—	
33	Wanzleben	222070	370	3	6	
34	Wolmirstedt	370815	618	—	9	
35	Werben	178125	296	26	3	
36	Ziesar	254275	423	23	9	
	Summa .	20706887	34511	14	4	
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.					
1	Die Stadt Alsleben	71850	119	22	6	
2	" " Connern	52612	87	20	7	
3	" " Eisleben	233650	389	12	6	
4	" " Gerbstedt	95350	158	27	6	
5	" " Hettstedt	122175	203	18	9	
6	" " Leimbach	38550	64	7	6	
7	" " Löbejün	73025	121	21	3	
8	" " Mannsfeld	83250	138	22	6	
9	" " Schraplau	61095	101	24	9	
10	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken	102115	170	5	9	
	und den reformirten Pfarr- und Schulgebäuden	1900	3	5	—	
11	" " Halle inkl. Neumarkt u. Glaucha	1147680	1912	24	—	
	Summa .	2083252	3472	2	7	347
	Wiederholung.					
	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	20706887	34511	14	4	3451
	Summa "	22790139	37983	16	11	3798

Magdeburg, den 12ten März 1827.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 27. Bestimmungen wegen der von Privatverlegern herausgegebenen Kalender. I. 561. März.

Viele von Privatverlegern herausgegebenen Kalender enthalten auf dem Titelblatte die Worte:

„mit Genehmigung der Königl. Kalender-Deputation."

Diese Bezeichnung ist ganz unrichtig, da die Königl. Kalender-Deputation nur dasjenige genehmigen und vertreten kann, was sie den Verlegern als authentisch liefert, nemlich den astronomischen Theil der Kalender mit Einschluß der Monatstafeln, die Genealogie, die Postkurse und die Angabe der Jahrmärkte, und auch Alles dieses ist nur in so fern als authentisch zu betrachten, als es gerade so abgedruckt wird, wie die Königl. Kalender-Deputation es liefert, worüber die letztere keine Kontrolle ausüben kann. Für den übrigen Inhalt eines Kalenders ist die Königl. Kalender-Deputation auf keine Weise verantwortlich, da die Censur der Kalender den gewöhnlichen Censurbehörden obliegt. Den Kalenderverlegern unsers Verwaltungsbezirks wird daher hiermit untersagt, sich in der oben erwähnten allgemeinen Fassung fernerhin auf die Genehmigung der Königl. Kalender-Deputation zu beziehen. Dagegen bleibt es ihnen unbenommen, diejenigen speziellen Gegenstände, welche ihnen durch die gedachte Behörde zugekommen sind, als solche besonders zu bezeichnen.

Die Polizeybehörden fordern wir auf, dieß zu kontrolliren, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß den Verlegern die Verpflichtung obliegt, sich über den getreuen Abdruck der ihnen zugefertigten Notizen auszuweisen. Magdeburg, den 14ten März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ten April d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezepturscheine;
2. die den 1ten April 1827. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßi-

gen nicht früher als den 1ten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten April, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkasse zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1ten April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1ten März 1827.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Extrakt der für das Jahr 1825. von der Hauptkasse der Halberstädtschen Landfeuersozietät gelegten Rechnung.

No.	Einnahme.	Betrag. Rthl.	sgr.	pf.
I.	An Bestand ist nach vorjähriger Rechnung geblieben. .	742	—	—
II.	An Defekten.	—	18	10
III.	An Kapitalzinsen.	21	—	6
IV.	An Resten.	7	19	—
V.	An Beiträgen			
	a) auf das Ausschreiben vom 25ten Januar 1825. . .	6597	24	7
	b) " " " " 18ten Mai 1825. . .	34650	11	3
VI.	An Extraordinaria. . . . . worunter ein zinsloses Anlehn von 17943 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf.	19103	29	4
	Summa .	61123	19	6

	Ausgabe.			
I.	An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten:			
	1) Nach Hordorf, wegen des Brandes vom 21ten Juni 1821.	6064	—	3
	2) Nach Dedeleben, wegen des Brandes vom 5ten Juli 1324.	134	15	—
	3) Nach Siestedt, wegen des Brandes vom 17ten April 1823.	483	29	2
	4) Nach Hödingen, wegen des Brandes auf der Windmühle des Müller Pauli.	650	10	10
	5) Nach Crottorf, wegen des Brandes vom 23ten Mai 1824.	1533	21	7
	6) Nach Neuwegersleben wegen des Brandes vom 1. Febr. 1825.	802	24	2
	7) Nach Vogelsdorf, wegen des Brandes vom 9ten Dez. 1824.	297	28	1
	8) Nach Hornhausen, wegen des Brandes vom 17ten Jan. 1825.	713	5	—
	9) Nach Dittfurth, wegen des Brandes vom 5ten April 1825.	29828	5	—
	10) Nach Walbeck, wegen des Brandes vom 26ten April 1825.	203	11	5
	11) Nach Walbeck, wegen des Brandes vom 3ten Mai 1824.	311	1	—
	12) Nach Behnsdorf, wegen des Brandes vom 31ten Mai 1825.	2550	13	4
	13) Nach Eickendorf, wegen des Brandes vom 26ten Sept. 1825.	311	20	—
	14) Nach Hamersleben, wegen des Brandes vom 19ten Mai 1824.	194	14	4
	Summa I. .	44079	19	2
II.	An Verwaltungskosten.	1462	11	8
III.	Ad Extraordinaria.	1	7	10
	Zusammen .	45543	8	8
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	61123	19	6
	Die Ausgabe	45543	8	8
	Bleibt Bestand. .	15580	10	10

Hauptkasse der Halberstädtschen Landfeuersozietät. Ribbeck.

Vorstehender Extrakt wird zur Nachricht der Interessenten hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 7ten März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 13.

Magdeburg, den 31. März 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27ten d. M. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1052. die Verordnung wegen des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern, vom 31ten Dezember 1826.;

" 1053. die Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. u. ff. auf §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgem. Landrechts, die von den Patrimonial-Gerichtsherren zu bestrafenden geringeren Polizeyvergehungen betreffend, vom 10ten Februar d. J.;

" 1054. die Deklaration des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 6ten März, und

" 1055. die Verordnung wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen, vom 11ten desselben Monats.

Magdeburg, den 29ten März 1826.

Digitized by Google

No. 28. Das von Schlitten zu entrichtende Chausseegeld. I. 664. März.

Da nach der Bestimmung des Chausseegeldtarifs vom 15ten August 1824. Nro. 2. jedes zum Fortschaffen von Personen bestimmte Fuhrwerk den Satz von zwei Silbergroschen für das Pferd zu erlegen hat, so unterliegt es nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24ten des vor. Monats keinem Bedenken, daß Schlitten zur Fortschaffung von Personen von diesem Satze nicht befreiet sind, wogegen Schlitten zum Transport von Produkten, Waaren und Effekten nur nach dem Satze Nro. 3. des Tarifs zu einen Silbergroschen für jedes Pferd besteuert werden dürfen.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15ten März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 29. Betrifft die sich zum freiwilligen Militärdienst sich meldenden Chirurgen. I. 175. Febr.

In der Bekanntmachung vom 25ten September 1822. No. 40. unsers Amtsblattes vom Jahre 1822. — war bestimmt worden:

daß derjenige, welcher seiner Militärpflicht durch freiwilligen ein oder dreijährigen chirurgischen Dienst zu genügen wünsche, sich desfalls bei dem General-Divisionsarzt des General-Kommandos, in dessen Bereich der Freiwillige sich befindet, zu melden habe, und daß der General-Divisionsarzt hierauf die Prüfung des chirurgischen Freiwilligen veranlassen solle.

Durch das Reskript der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 9ten Januar d. J. ist jedoch verordnet worden,

daß, nachdem die Departementskommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst überall errichtet worden sind, dieselben auch die Prüfung der ein- oder dreijährigen chirurgischen Freiwilligen, mit Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Personals bewirken sollen, wornach sich also unsere Bekanntmachung vom 25ten September 1822. dahin modifizirt,

Digitized by Google

daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen bei der Departements-Prüfungskommission für einjährige Freiwillige Statt haben soll, und der chirurgische Freiwillige sich nur späterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anstellung, bei dem betreffenden General-Divisionsarzt zu melden hat. Derjenige, welcher seiner Militärpflicht durch einjährigen freiwilligen Chirurgendienst zu genügen wünscht, hat der Kommission bei seiner Meldung zugleich die in den im betreffenden Amtsblatte abgedruckten Instruktionen vom 19ten Mai 1816. und 21ten Januar 1822. vorgeschriebenen Zeugnisse, persönliche Ausweise und sonstige Dokumente einzureichen.

Indem wir diese anderweite Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die Prüfung zum freiwilligen chirurgischen Dienst im hiesigen Departement in den gewöhnlichen Prüfungsterminen der Königl. Prüfungskommission, d. h. jedes Mal:

am ersten Montage der Monate März, Juni, September und Dezember,

angenommen werden wird. Magdeburg, den 18ten März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 30. Einreichung der Verzeichnisse der angestellten Geistlichen und Schullehrer. II. 814. März.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Superintendenten unseres Verwaltungsbezirkes, mit Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 1ten Juli 1823. (I. $\frac{49}{7}$.), darauf aufmerksam zu machen, daß die halbjährlich einzureichenden Nachweisungen der angestellten Geistlichen, Schullehrer und Kirchenbediente regelmäßig im Laufe der Monate Januar und Julius für das nächstverflossene Semester hier eingehen, und darin die Verhältnisse aller im Laufe des Semesters, wofür die Nachweisung bestimmt ist, ernannten und bestätigten Geistlichen und Schullehrer, ohne Rücksicht darauf, ob solche die ihnen übertragene Stelle bereits angetreten haben oder nicht, vollständig nach dem vorgeschriebenen Schema — wozu Formulare hier noch vorräthig sind — angegeben werden müssen.

Magdeburg, den 20ten März 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

No. 31. Behandlung der Reste pro 1826. et retro betreffend. III. 1780. März.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen hohen Finanzministeriums vom 7ten d. M. wird den uns untergeordneten Kassen und übrigen Rechnungslegern hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Reste pro 1824. und rückwärts auch künftig einen besondern Fonds bilden sollen und getrennt zu berechnen sind, dagegen aber die Reste von 1825. ab nach der bestehenden Vorschrift in der Art zu behandeln sind, daß die Reste aus 1825. das Jahr 1827. hiedurch noch besonders nachgewiesen, im Jahre 1828. aber mit den Resten pro 1826. zusammen gezogen werden.

Magdeburg, den 22ten März 1827.

Königliche Regierung.

Verordnung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 4. Waarenverkehr mit den Herzogl. Anhalt-Dessauschen und Köthenschen Landen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß aus den mit der Elbe in unmittelbarer Verbindung stehenden Herzoglich Anhalt-Dessauschen und Anhalt-Köthenschen Landen, alle Waaren, welche unzweifelhaft fremden Ursprungs sind, und welche von gleicher Gattung nicht in diesen Landestheilen erzeugt oder gefertigt werden, ohne Abgabenerlegung über sämmtliche Preußische und gemeinschaftlich Preußische und Anhalt-Bernburgsche Zollämter in das diesseitige Gebiet eingehen können, nämlich über das Hauptzollamt Barby und über sämmtliche jene Anhaltschen Lande umgebenden Nebenzollämter auf den zu denselben führenden Zollstraßen. Die Anmeldung der Waaren geschieht bei diesen Zollstellen nach Gattung und Menge, und zwar nach dem Bruttogewicht und kann sowohl schriftlich, als blos mündlich erfolgen. — Im letztern Falle nimmt das Zollamt eine schriftliche Deklaration darüber auf und läßt solche vom Anmelder mit unterschreiben. — Nach erfolgter allgemeiner Revision zur Ermittelung der Gattung und des Gewichts der Waaren, werden dieselben ohne Abgabenentrichtung in freien Verkehr gesetzt und bei ihrem weitern Transport durch den Grenzbezirk mit einem Legitimationsschein abgelassen.

Digitized by Google

Sollte es jedoch versucht werden, Waaren anders, als auf den Zollstraßen und über die Zollämter einzuführen, dann werden solche als Gegenstände des Schleichhandels angesehen, und es tritt die Strafe der Defraudation ein.

Erzeugnisse und Fabrikate der bezeichneten Herzoglich Anhaltschen Lande entrichten bei ihrem Eingang in das diesseitige Gebiet, wie bisher, in den geordneten Zollstellen die tarifmäßigen Abgaben.

Der Waarendurchgang aus diesen Herzoglich Anhaltschen Landestheilen nach dem Auslande bleibt auf der Elbe nach wie vor unter Begleitscheinkontrolle der betreffenden Aemter, resp. auf **Wittenberge** und **Mühlberg**, gegen Entrichtung des konventionellen Elbzolles unverändert.

Magdeburg, den 24ten März 1827.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. **Sack.**

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 6. Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere. 245.

Den Inquisitoriaten und sämmtlichen mit Kriminaljurisdiktion versehenen Untergerichten unsers Departements wird nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers:

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Februar c. zu bestimmen geruhet, daß bei Untersuchungen, welche die Verfälschung öffentlicher Papiere betreffen, die mit der Verwaltung dieser Papiere beschäftigte Behörde, in irgend einer Art zugezogen werden soll, weil dieselbe durch eine vollständigere Kenntniß des Geschäftsverkehrs, den Inquirenten und den Richter, Behufs der Ermittelung der That oder des Thäters, auf Gesichtspunkte zu leiten im Stande ist, die ihm aus Unkunde des formellen Verkehrs leicht entgehen können.

Das Königl. Oberlandesgericht wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es in jedem

vorkommenden Fall von Erwägung der einzelnen Umstände abhängen wird, ob die Zuziehung der betreffenden Verwaltungsbehörde, im Wege einer Theilnahme an der Untersuchung, oder mittelst Vorlegung der geschlossenen Untersuchungsakten an dieselbe, Behufs ihrer gutachtlichen Aeußerung zu bewirken ist.

Berlin, den 12ten Februar 1827.

Der Justizminister.

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

zur Nachachtung mitgetheilt.

Magdeburg, den 27ten Februar 1827.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Siebente Berechnung über die Gelder, welche durch den Verkauf der Nachrichten über den Krieg gegen Frankreich eingekommen und zum Besten vaterländischer invalider Krieger verwendet sind.

	Rthlr	Sgr.	Pf.
Nach der unterm 22ten Februar 1825. bekannt gemachten Berechnung blieb ein Bestand von	418	23	10
Von einem Staatsschuldscheine über 500 Rthlr wurden an Zinsen für die Jahre 1825. und 1826. eingenommen	40	—	—
Summa der Einnahme	458	23	10
Davon wurden laut spezieller Nachweisung an Unterstützungen ausgegeben	65	15	—
Mithin verbleibt am Ende des Jahres 1826. ein Bestand von	393	8	10

welcher durch 13 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf. baar und durch einen Staatsschuldschein über 500 Rthlr., für welchen 380 Rthlr. baar bezahlt sind, nachgewiesen wird.

Halberstadt, am 31ten Dezember 1826.

Schöpffer. Stubenrauch. Stävie.

Vorstehende Berechnung ist mit den Belägen verglichen und richtig befunden worden.

Magdeburg, den 14ten März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Hof- und Stadtuhrmacher Herr Möllinger zu Berlin liefert Hof- und Thurmuhren mit gußeisernen Rädern zu folgenden Preisen: Lieferung von Hof- und Thurmuhren.

Thurmuhrwerke zu Schlag-Glocken von 10 bis 20 Centner.

1)	Mit 15zölligen Haupträdern ¼ und ½ Stunden schlagend für	880 Rthlr.
2)	dergleichen zu Glocken unter 10 Centner mit 12zölligen Haupträdern ¼ und ½ Stunde schlagend für	240 Rthlr.
3)	dergleichen nur Stunden schlagend für	160 Rthlr.
4)	vollständige Hofuhren Stunden schlagend für	110 Rthlr.
5)	dergleichen ¼ Stunde schlagend für	160 Rthlr.
6)	dergl. mit Glockenläuter und Sturmzug statt des ¼ schlagens für	160 Rthlr.
7)	dergl. mit ¼ Stundenschlag, Glockenläuter und Sturmzug für	210 Rthlr.

Größere Werke liefert derselbe nach besonderm Anschlag und leistet auf mehrere Jahre Garantie. Wir machen auf die Anerbietungen des ꝛc. Möllinger hiermit aufmerksam. Magdeburg, den 21ten März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem das Hypothekenwesen der im hiesigen Gerichtsbezirk belegenen Ortschaften Walternienburg, Kämeriz, Flötz, Groß-Lübs, Trebnitz, Polei und Tocheim, jedoch mit Ausschluß der Prosekalermark, worüber zur Zeit noch ein Besitz- und Eigenthumsstreit schwebt, vollendet worden und die Hypothekenbücher gehörig eingerichtet sind, so wird solches in Gemäßheit der Verordnung vom 16ten Juni 1820. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in §. 9. gedachter Verordnung ausgesprochene Suspension nunmehr aufhört. Vollendung der Hypothekenbücher im Amte Walter-Nienburg.

Walternienburg, den 16ten März 1827.

Herzogl. Anhalt-Dessauische Amtsgerichte daselbst. Pannier.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am Gymnasio zu Aschersleben ist:

a) der bisherige 4te Lehrer Dr. Uhl zum Subkonrektor,
b) der bisherige 2te Kollaborator Dr. Suffrian zum 4ten Lehrer,
c) der Kandidat Dr. Junghann zum Kollaborator,

mittelst Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28ten v. M. ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Schäffer ist zum 2ten Schullehrer zu Dorf-Hadtmersleben provisorisch ernannt.

Die erledigte Organisten und Schullehrerstelle zu Kochstedt ist dem Gehülfslehrer Ludwig Eime provisorisch übertragen.

Der Schulamtskandidat Friedrich Banse ist zum Adjunkten des Schullehrers Müller zu Gehrendorf, Diözes Harbke, provisorisch bestellt.

Dem Schulamtskandidaten Johann Heinrich Schulze aus Wenze ist die erledigte Küster und Schullehrerstelle zu Neuendorf, Diözes Gr. Apenburg, provisorisch übertragen.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Boch ist zum Adjunkt des Küsters und Schullehrers Boch zu Kackerbeck, Diözes Calbe an der Milde provisorisch bestellt.

Zu der erledigten Kantor- und Schullehrerstelle zu Ihleburg, in der ersten Burgschen Diözes, ist der Schulamtskandidat Wilhelm Ziegeler aus Rietzel erwählt und provisorisch bestätigt.

Die erledigte Schullehrerstelle zu Dretzen, Diözes Ziesar, ist dem Schulamtskandidaten Johann Friedrich Typky aus Schleibnitz provisorisch übertragen.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Schäffer ist zum Küsteradjunkten zu Oebisfelde, Diözes Harbke, cum spe succedendi provisorisch ernannt worden.

Der Hülfslehrer Neubauer zu Hohenziatz ist zum Kantoradjunktus zu Rohrsheim ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Kantor und Schullehrer Wahldieck zu Langenweddingen, Diözes Gr. Ottersleben, ist definitiv zu diesem Amte ernannt und bestätigt.

Dem bisherigen Polizeysekretär Reuter zu Halberstadt ist der Titel eines Polizey-Inspektors verliehen.

Zu den im hiesigen Regierungsbezirke angestellten und vereidigten Feldmessern gehört noch

der Feldmesser Gensler zu Calbe a. d. S.

Personalchronik des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nach dem Abgange des zeitherigen hiesigen Auktionskommissars, Lieutenants a. D. Klützow, welcher als Polizeykommissar nach Aschersleben versetzt worden, ist der bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterwieck angestellt gewesene Sekretariats- und Registraturassistent Otto Friedrich Bernhard Hesse mittelst Justizministerial-Reskripts vom 27ten November 1826. wieder zum Auktionskommissar bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte und dem Land- und Stadtgerichte hieselbst bestellt und nach geleisteter Dienstkaution in dieser Eigenschaft verpflichtet worden, wobei bemerkt wird, daß derselbe auch zur Abhaltung von andern, ihm von sonstigen öffentlichen Behörden und von Privatpersonen aufzutragenden Auktionen berechtigt ist.

Halberstadt, den 20ten März 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Der Auskultator Friedrich Kunze ist zum Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt befördert.

Der Kammergerichtsreferendarius Friedrich Adrian v. Arnstedt ist an eben dasselbe versetzt.

Der Registraturassistent Friedrich Dräsel ist zum Sekretariatsassistenten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterwieck ernannt, und

Der Registraturassistent Wilhelm Hundertmarck zu Quedlinburg zum 2ten Registrator bei dem dasigem Land- und Stadtgericht befördert worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 14. —

Magdeburg, den 7. April 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 31ten Januar d. J. wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, — Regulirung des Preußischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

und

wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Centralschulden,

(dießjährige Gesetzsammlung, drittes Stück No. 1046. und 1047.) ist nunmehr nicht nur der Königlichen Generalverwaltung der Restangelegenheiten im Finanzministerium unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Oberfinanzrath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische- Bergische- Westphälische- und Warschauer-Liquidationswesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Kabinetsordre beigelegte

Attribution mit der erforderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidationskommission, und zwar zu Stendal in der Altmark, unter dem Vorsitz des Königlichen Generalkommissarius Schulz daselbst niedergesetzt und zu dem allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidationskommission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Rekurs an die Schiedsrichterkommission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Rekurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungsverfügung bei der gedachten Liquidationskommission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justifikatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22ten März 1827.

Der Finanzminister v. Motz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz werden in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordres vom 31ten Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidationskommission, Behufs der ihr aufgetragenen Verifikation und Festsetzung der bei der Regulierung des Preußischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, so weit sie

entweder

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden, namentlich

1) aus Dokumenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;

2) die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt sein, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

3) die Forderungen an die Westphälische Amortisationskasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositengelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden, in die Amortisationskasse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist, so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung, daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

4) die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landesschulden entstanden sind, bestellten Kautionen, oder, in so fern die Kaution in andern westphälischen Reichsobligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Kautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Kautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Kaution aber in Westphälischen Obligationen aus Landesschulden, Preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Kautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, der Preußischen Unterthanen berichtige;

oder:

B. soweit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten allerhöchsten Kabinetsordre vom 31ten Januar d. J. erst jetzt Preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

Digitized by Google

1) Pensionsrückstände, sie mögen sich auf frühere Preußische Bewilligungen, oder auf den Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militärpersonen verliehen worden seyn;
2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Centralverwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militärverwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehaltsrückstände der Central-Civilbeamten, des Militärs und der Gensdarmerie, so wie Gesandschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militär-Verpflegungsgeschäften;
3) Depositenkapitalien, in sofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und
4) rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806. vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichsobligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisationskasse oder den Staatsschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Kautionssummen;

bei ihr der unterzeichneten Liquidationskommission mit Beifügung der erforderlichen Justifikatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätstens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827, festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren dießfälligen Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer und ohne weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt

Digitized by Google

oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidationskommission entschieden werden kann, ob während der Präklusivfrist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidationskommission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen,

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen,

1) die Forderungen aus den drei westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20. 10. und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Lit. A.

2) die Forderungen aus allen von der westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsenrückstände aus westphälischen Reichsobligationen und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und Johanniterordens;

b) gänzlich und für immer;

1) alle Ansprüche an die Civilliste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militärverpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;

4) alle Entschädigungsansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden da-

Digitized by Google

her, wenn sie wieder Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehenden unter A und B speziell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmungen, folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht.

1) In Uebereinstimmung mit den für Privatansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30ten Mai 1814 und durch die Separat-Konvention vom 20ten Novbr. 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31ten Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind.

2) Die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen sein, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Zentralverhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31ten October 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthanseigenschaft geworden sein.

3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militärverpflegung müssen sich auf deßhalb geschlossene Kontrakte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militairgouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militairhospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen, den westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein

Digitized by Google

ausdrückliches Zahlungsversprechen, oder ein Kontraktsverhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4) Die Verifikation der Gehaltsrückstände westphälischer Militärpersonen und der Gensdarmerie kann nur durch Vorlegung des Soldlivret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militärs und Gensdarmerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5) Verwaltungsrückstände, über welche die westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörden, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.

6) Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf dem Provinzial-Staatsschuldenetat in der Art erfolgen, daß

a) die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kathegorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A und B zu allegiren ist:

2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den

Digitized by Google

verschiedenen Kathegorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3) daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29ten März 1827.

Königliche Liquidationskommission für den Preußischen Antheil an der Centralschuld, des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

Verordnung des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Anweisung an die Geistlichen u. Schullehrer, in ihren Eingaben jedesmal die gehörige Superintendentur zu bezeichnen.

Es ist wünschenswerth, daß die Geistlichen und Schullehrer in ihren etwa an uns oder an die höheren Behörden, namentlich an das Königl. Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten, zu richtenden Eingaben, neben dem Wohnorte, auch die Superintendentur, zu welcher sie gehören, bezeichnen; wozu dieselben hierdurch angewiesen werden.

Magdeburg, den 23ten März 1827.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

v. Klewiz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 15. —

Magdeburg, den 14. April 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 7ten d. M. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1056. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 20ten v. M., enthaltend die Deklaration des §. 4. der Verordnung vom 17ten Dezember 1816., wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

Magdeburg, den 11ten April 1827.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 32. Wiederholte Anweisung an die Polizeybehörden, an mit der Krätze behaftete Handwerksgesellen keine Eingangspässe zu ertheilen. I. 60. April.

Die mit der Polizeyverwaltung beauftragten Behörden werden nochmals auf die Vorschrift vom 8ten September 1818., (Amtsblatt von 1818. S. 315.) nach welcher mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen Eingangspässe in die Preuß. Staaten nicht ertheilt werden sollen, aufmerksam gemacht, und haben diejenigen, welche dawider handeln, nicht nur nachdrückliche Ordnungsstrafe zu erwarten, sondern wir werden auch die durch einen Kranken der Art entstandenen Kosten ohnfehlbar von ihnen einziehen.

Magdeburg, den 7ten April 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der von Königl. Landbeschälern bedeckten Stuten.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler, ist während der Beschälzeit im Jahre 1826. folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Magdeburger Regierungsbezirke.

1. zu Amt Sandau	129.
2. = = Tangermünde	345.
3. = = Jerichow	198.
4. = = Burg	128.
5. = Wollmirstedt	103.
6. = Altmersleben	172.
7. = Calberwisch	146.
8. = Seehausen	219.
Summa der bedeckten Stuten	1440.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 18ten März 1827.
Der Landstallmeister Strubberg.

Ankündigung eines Handbuchs für Polizeybeamte.

Handbuch für Polizeybeamte bezüglich auf die Polizeyverwaltung im Allgemeinen, besonders aber auf die Verfahrungsweise bei den polizeylichen Untersuchungen und Bestrafungen, nebst Hinweisung auf das gerichtliche Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen und Vergehen,

gegründet

auf die desfallsigen im Allgemeinen Landrecht, der Kriminal- und Gerichtsordnung, so wie in deren Ergänzungen und Nachträgen, als auch in Ministerialreskripten enthaltenen in extenso mitgetheilten Vorschriften von

W. G. von der Heyde, Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

1ster Abschnitt.
Ueber das Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen in soweit solches zu kennen für den Polizeybeamten von Nutzen ist.

Abtheilung:

1. Verhütung der Verbrechen, 2. Veranlassung zur Eröffnung der Untersuchung, 3. Von Feststellung des Thatbestandes, 4. Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung, 5. Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen, 6. besondere Diebstahlsfälle betreffend, 7. Ueber das Verhältniß der Polizey bei Ermittelung eines Verbrechens, 8. von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten führen lassen.

Digitized by Google

2ter Abschnitt.
Ueber die Polizeyverwaltung im Allgemeinen nebst Anleitung im Betreff der Verfahrungsweise bei den polizeylichen Untersuchungen und Bestrafungen.
Abtheilung:

1. Ueber das Wesen und den Umfang der Polizey, 2. Ueber den Begriff von Verbrechen und Vergehen, 3. Ueber die Polizeygerichtsbarkeit, 4. Ueber die Ressortverhältnisse der Polizeybehörden im Allgemeinen und bei besondern Vorfällen, 5. Ueber die Ausübung der Polizey, 6. Ueber die spezielle Angabe der Polizeystraffälle, 7. Ueber das Verfahren bei den Untersuchungen der Polizeykontraventionen und über den Rekurs gegen polizeyliche Strafresolute, 8. Ueber die Vorladungen, 9. Ueber die Vernehmungen, 10. Ueber die Zeugenvernehmungen, 11. Ueber die Vereidigungen, 12 Ueber die Beweise, 13. Ueber die Abfassung der Erkenntnisse, 14. Ueber die Publikation der Erkenntnisse, 15. Ueber das Verfahren in contumaciam, 16. Von den Strafen überhaupt, 17. Ueber die Geldstrafen, 18. Ueber die Verwendung der Polizeystrafgelder, 19. Ueber die Antheile, welche der Denunziant in gewissen Fällen von der Geldstrafe erhält, 20. Ueber die Verhaftungen, 21. Ueber die Gefängnisse, 22. Ueber die Kosten der Verpflegung der Gefangenen und der Unterhaltung der Gefängnisse, 23. Ueber die Schließung und Züchtigung der Gefangenen, 24. Ueber die Ein- und Ausschreibegebühren, 25. Ueber die körperlichen Züchtigungen, 26. Ueber die Exekutionen, 27. Ueber die Pfändungen, 28. Ueber die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers, 29. Ueber die Haussuchungen, 30. Ueber den Gebrauch der Waffen Seitens der Polizeybeamten, 31. Ueber das Sportelwesen, 32. Ueber die Stempel bei polizeylichen Resoluten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Sekretariatsassistent Nickau bei der hiesigen Königl. Regierung, ist zum Rathmann und Stadtsekretär zu Seehausen in der Altmark provisorisch bestellt.

Die erledigte Pfarrstelle zu Klein-Oschersleben Diözes Hadtmersleben, ist dem Kandidaten des Predigtamts Georg Gottlieb Bertram verliehen worden.

Der Schullehrer und Organist Grube zu Altenmarkt vor Egeln ist zugleich zum Küster bei der katholischen Kirche zu Marienstuhl bestellt.

Die erledigte Küster und Schullehrerstelle zu Bündfelde, Diözes Stendal, ist dem Schulamtskandidaten Friedrich Wilhelm Schulz aus Langensalzwedel provisorisch verliehen.

Nach dem Reskripte des Königl. Justizministeriums vom 25ten Februar 1827. ist der Justizkommissar Friedrich Wilhelm Weydemann zu Halberstadt, zugleich zum Notarius publicus im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Rathmann, ist an die Stelle des jetzigen Predigers Dr. Jentzsch, zum Lehrer an dem hiesigen Schullehrer-Seminarium mittelst Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29ten März c. ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	46 3/4	48	38	31 1/4	60	55	105	15	2	6	1	10	2	6	2	9	12	5	—	37 1/2	6	—
Halberstadt.	44 2/3	46 1/3	35 1/4	28 1/4	56 1/12	62 1/2	90	20	2	11	1	3	2	4	2	11	9	5	—	24	5	15
Quedlinburg.	47 1/2	47 1/2	33 7/12	28 2/12	60	65	75	17 1/2	3	—	1	4	2	—	2	6	8	5	—	25	4	—
Aschersleben.	45	46	34	28	60	60	80	12	2	6	1	4	2	4	2	4	9	5	—	22	4	15
Wernigerode.	49 1/4	50	37 1/2	28 1/4	45	50	45	18	2	5	1	3	1	8	3	—	—	5	6	20	5	—
Stendal.	50	49	40	27	60	80	83 1/3	18 3/4	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	30	7	15
Salzwedel.	53 2/3	46 3/4	35	28 1/2	62 1/2	88 3/4	112 1/2	17 1/2	2	—	1	7	1	11	2	2	12	5	—	23 3/4	6	21 1/4
Burg. . .	49 1/2	51 1/2	38 3/4	31 1/3	60	60	150	17 1/2	2	6	1	6	2	6	3	—	14	5	—	35	7	—
Acken. . .	47 1/2	47 1/2	37 1/2	35	45	—	—	12 1/2	2	—	1	—	2	—	2	3	9	5	—	30	4	15
Gardelegen.	52 1/3	47	39 1/2	28	60	—	—	12 1/2	2	—	1	3	2	—	2	6	10	5	—	40	8	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	48 1/7	47 11/12	36 11/13	29 5/12	56 10/12	65 1/8	91 5/22	16 1/12	2	5	1	5	2	2	2	7	10	5	—	28 7/12	8	26 1/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 16.

Magdeburg, den 21. April 1827.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 83. Reglement für die Leitung des Geschäfts der allgemeinen Schutzpocken-Impfung für das Jahr 1827. I. 860. April.

Der Zweck der ganzen Einrichtung ist:

Ausrottung der ächten Menschenpocken durch die Sicherung aller ansteckungsfähigen Individuen dagegen mittelst der Schutzpocken.

Behufs der möglichst vollständigen Erreichung dieses Zweckes liegt es der mit der Sorge für das Gesundheitswohl der Einwohner des Departements beauftragten administrativen Behörde ob, zugleich solche Maaßregeln zu treffen, welche derselben davon, daß die dieserhalb erlassenen Verordnungen in ihrem ganzen Umfange wirklich auch erfüllt worden sind, eine vollkommene Ueberzeugung zu gewähren im Stande sind. Diese Ueberzeugung aber ist nur durch eine mit aller Sorgfalt geführte Kontrolle möglich. Das Mittel dazu bieten die vorgeschriebenen Impflisten dar, deren Nothwendigkeit hierin ihre Begründung findet.

Die Schwierigkeiten, welche in dem verflossenen Jahre, wo die ganze Einrichtung zuerst in das Leben eintrat und die Ermittelung der ansteckungsfähigen Individuen sich zugleich auf eine lange Reihe von Jahren zurück erstreckte, mit der Führung dieser Listen verknüpft waren, waltete gegenwärtig

Digitized by Google

nicht mehr ob. Um jedoch die Führung dieser Listen den damit beauftragten Ortsbehörden für die Zukunft noch so viel als nur irgend möglich zu erleichtern, ist der ganze Geschäftsgang, nach reiflicher Ueberlegung und unter besonderer Berücksichtigung der von den Herren Landräthen und Kreisphysikern dieserhalb bei uns eingereichten Vorschläge folgendergestalt von uns regulirt worden.

Der Abschluß der Impflisten von dem verflossenen Jahre erweist die Zahl der aus demselben für das laufende Jahr übrig gebliebenen Impflinge. Es haben daher die Ortsbehörden Behufs der weitern Fortführung der Liste für das laufende Jahr hierzu noch hinzuzufügen.

1) Die neugebornen,

2) die neu angesiedelten Impflinge;

ad 1) um jede Schwierigkeit zu beseitigen, welche die Eintragung der neugebornen Impflinge den Ortsbehörden darbieten könnte, ist sämmtlichen Küstern von uns aufgegeben worden, mit dem von ihnen geführten Duplikat der Kirchenbücher einer jeden Ortsbehörde halbjährlich und von dem betreffenden Herrn Prediger zu beglaubigendes Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verflossenen halben Jahres im Bezirke ihres Ortes gebornen Kinder einzureichen.

ad 2. Damit die Eintragung der neu angesiedelten Impflinge in der gehörigen Art erfolge, verordnen wir hiermit folgendes: ein jedes seit dem 1ten Januar 1812. gebornes Individuum, dessen Domicil nach einem andern Orte hin verlegt wird, hat vor der Polizeybehörde dieses Ortes hinsichtlich seiner Sicherung vor den ächten Menschenpocken in der in unserer Verordnung vom 8ten April v. J. vorgeschriebenen Art sich auszuweisen; ist dieser Ausweis nicht möglich, so wird dasselbe als impfpflichtig betrachtet, und der Zahl der Impflinge für das laufende Jahr beigefügt.

Auf diese Weise ist eine Uebersicht aller an einem Orte vorhandenen impfpflichtigen Individuen ohne Mühe gewonnen, und hiermit zugleich die Ausfüllung der ersten sechs Kolonnen der nach dem Schema sub Lit. A. zu führenden Liste bewirkt. Es hat sich nun die Ortsbehörde dem oben an-

Digitized by Google

gegebenen Zwecke gemäß davon zu überzeugen, ob von sämmtlichen in der eben erwähnten Liste verzeichneten Impflingen ihrer Impfpflichtigkeit gehörig genügt sey, oder nicht. Zu diesem Behufe ist nachfolgende Einrichtung von uns getroffen worden, welche wir zur pünktlichsten Beachtung hiermit öffentlich bekannt machen.

a. in Betreff der öffentlichen Impfungen.

Jeder öffentliche Impfarzt wird von nun an für die Revision der 6 ersten, so wie für die richtige Ausfüllung der auf die Statt gehabte Impfung und den Erfolg derselben Bezug habenden Kolumnen des Schema A. verantwortlich gemacht. Es sind demnach an dem Tage der Impfung die Kolumnen 7. 8. 9. 10., und am Tage der Revision die Kolumnen 11. 12. 13. 14. 15. 17. sofort auszufüllen.

Es bewirkt dies der Impfarzt entweder selbst, oder indem er das Erforderliche dem ihm beigegebenen Deputirten der Ortsbehörde in die Feder diktirt.

b. in Betreff der Privat-Impfungen.

Sämmtliche Medizinalpersonen des Kreises sind mittelst eines von dem Kreisphysikus zu erlassenden Zirkulärschreibens aufzufordern, eine schriftliche zu den Physikats-Akten zu nehmende Anzeige bei dem Physikus einzureichen, ob sie fernerhin das Geschäft der Impfung in ihrer Privat-Praxis zu betreiben Willens sind, oder nicht. Eine jede Medizinalperson, von welcher die ein für alle Mal abzugebende Erklärung darüber, daß dieselbe mit der Impfung ferner sich zu befassen nicht geneigt sey, innerhalb 14 Tagen bei dem betreffenden Kreisphysikus nicht eingegangen ist, wird der Kathegorie derjenigen Medizinalpersonen beigezählt, welche das Geschäft der Impfung fernerhin zu betreiben Willens sind. Von Letztern fertigt der Kreisphysikus ein Verzeichniß an. Ein jeder dieser Privat-Impfärzte ist nun verpflichtet, über sämmtliche von ihm verrichteten Privatimpfungen eine genaue Liste zu führen, und zwar nach Anleitung des Schema A., wovon die erforderliche Zahl Exemplare demselben von der Ortsbehörde auf Verlangen unentgeldlich zu verabfolgen ist. Es sind demnach, mit Ausnahme von Nr. 8 und 16, sämmtliche Kolonnen dieser Liste sorgfältig von

Digitized by Google

demselben auszufüllen, und zwar ist für jede Ortschaft aus welcher Impflinge geimpft worden sind, eine besondere Liste anzufertigen. Diese Listen reicht der Privat-Impfarzt halbjährlich, und zwar vom 1 Semester spätestens bis zum 10ten Juli desselben, vom 2ten Semester spätestens bis zum 10ten Januar des folgenden Jahres bei dem betreffenden Kreisphysikus ein, welcher unter Mitwirkung der landräthlichen Behörde die einzelnen Listen an die betreffenden Ortsbehörden gelangen läßt. Wenn ein Privat-Impfarzt im Laufe des Semesters keine Imrfungen vorgenommen hat, so hat er den Kreisphysikus in einer Vakatanzeige davon zu benachrichtigen. Damit hierunter aber überall mit der gehörigen Sorgfalt verfahren werde, und keine Störung in dem ordnungsmäßigen Gange des ganzen Geschäftes eintrete, wird hiermit von uns festgesetzt: jeder Privat-Impfarzt, welcher die in Rede stehenden Listen nicht bis zu den festgesetzten Terminen, oder dieselben unrichtig oder mangelhaft einreicht, oder die vorgeschriebene Vakatanzeige verabsäumt, ist für das erste Mal zu erinnern, für das zweite Mal verfällt er in eine Ordnungsstrafe von 2 Thlr., für das 3te mal in eine Ordnungsstrafe von 4 Thlr. und so wird für jeden neuen Fall die Strafe um 2 Thlr. erhöhet. Die Einziehung der Strafgelder erfolgt ohne Weiteres, auf die Anzeige des Kreisphysikus, durch die landräthliche Behörde, und es fließen die eingehenden Strafgelder in den zur Deckung der allgemeinen Kosten bestimmten Fonds.

Daß diese Bestimmungen auch auf die von den öffentlichen Impfärzten verrichteten Privatimpfungen Anwendung finden, bedarf wohl keiner weitern Erwähnung. Desgleichen sind diesen Bestimmungen auch sämmtliche ausländische Medizinalpersonen rücksichtlich der im unserem Departement von ihnen verrichteten Impfungen eben sowohl, wie die inländischen unterworfen, und hat jede Störung in dem regelmäßigen Geschäftsgange, welche durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen von Seiten ausländischer Medizinalpersonen herbeigeführt wird, für dieselben den Verlust des Rechtes zur Folge, in dem Königl. Preuß. Lande das Geschäft der Impfung fernerhin betreiben zu dürfen. Von obigen auf die Regulirung des Geschäftes der Privatimpfungen Bezug habenden Bestimmungen sind sämmtliche Medi-

Digitized by Google

zinalpersonen jedes Kreises durch ein von dem betreffenden Kreisphysikus zu erlassendes Zirkularschreiben noch besonders in Kenntniß zu setzen.

In Folge dieser Einrichtung werden den Ortsbehörden alle zur Führung der Listen erforderlichen Data geliefert, und das ganze Geschäft derselben besteht in der Eintragung der auf diese Weise ihnen zugehenden Data in die von ihnen nach dem Schema A. zu führende Liste, so daß es nur noch der Ausfüllung der Kolonne Nr. 16. in derselben von ihrer Seite bedarf. Für den Fall nun, daß die Ursache der nicht geschehenen Impfungen darin bestand, daß die Impflinge todt geboren, oder vor der Impfung verstorben sind, ist sämmtlichen Küstern von uns aufgegeben worden, der von ihnen den Ortsbehörden einzureichenden Geburtslisten eine Angabe der im Laufe des Semesters todtgebornen so wie der während desselben verstorbenen Kinder unter 1 Jahr beizufügen.

Die Ermittelung der weggezogenen Impflinge unterliegt keiner Schwierigkeit. Ueber die wegen Kränklichkeit oder anderweitiger Hindernisse nicht erfolgte Impfung haben die Angehörigen des Impflings unserer Verordnung vom 8ten April v. J. gemäß durch die vor dem 1ten Juli jeden Jahres bei der Ortsbehörde einzureichenden vorgeschriebenen Scheine sich auszuweisen, und es ist daher von Seiten der Ortsbehörden nur über die pünktliche Beachtung der hierauf Bezug habenden Vorschriften, nach Anleitung des §. 4. unserer oben angeführten Verordnung, mit der erforderlichen Strenge zu wachen.

Hiernach erscheint das ganze Geschäft der Ortsbehörden in Betreff der von ihnen zu führenden Impflisten so einfach und leicht, daß es nur einiger Instruktion von Seiten der vorgesetzten landräthlichen Behörden bedarf, um einen jeden Dorfschulzen in den Stand zu setzen, diesem Geschäfte mit Sicherheit und Pünktlichkeit vorzustehen.

Damit jedoch den minder fähigen Ortsvorstehern außerdem noch jede mögliche Unterstützung hierbei gewährt werde, ist an sämmtliche Herrn Prediger das Erforderliche erlassen worden, um sie zu vermögen, den zu ihrer Parochie gehörigen Ortsvorstehern bei Führung der Listen nach dem Schema A. sowohl, als bei der Zusammenstellung des summarischen Auszuges nach

Digitized by Google

dem Schema C. mit Rath und That behülflich sein zu wollen, und es steht hiernach mit Bestimmtheit zu erwarten, daß zumal bei der zu hoffenden größern Routine in der Führung des Geschäfts von Seiten der Ortsbehörden in kurzer Zeit alle Schwierigkeiten verschwinden werden, welche der von uns getroffenen Einrichtung in dieser Beziehung bisher entgegen gestanden haben dürften.

Alle übrigen in Betreff der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung durch unsere Verordnung vom 8ten April v. J. von uns erlassenen Bestimmungen behalten unabgeändert ihre volle Kraft, und wird daher die Sorge für die pünktlichste Beachtung derselben sämmtlichen Polizeibehörden unsers Departements hiermit wiederholentlich zur strengsten Pflicht gemacht.

Aufbringung der Kosten.

Die Kosten zerfallen in

1) allgemeine Verwaltungskosten,
2) Gebühren für die öffentlichen Impfärzte,
3) Prämien für die Angehörigen solcher Kinder, von denen Lymphe zum Weiterimpfen bei den öffentlichen Impfungen entnommen wird.

ad 1. Die allgemeinen Verwaltungskosten begreifen die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Formulare zu den Listen und den Impfscheinen in sich. Diese werden von den Kommunen getragen, und nach einer von den Herren Landräthen zu entwerfenden Repartition von denselben aufgebracht.

ad 2. Die Diäten und Fuhrkosten der öffentlichen Impfärzte fallen von nun an fort. Dagegen erhält jeder öffentliche Impfarzt für einen jeden bei einer öffentlichen Gesammtimpfung geimpften Impfling,

a) am Wohnorte des Arztes von bemittelten Eltern 10 Sgr. von unbemittelten 5 Sgr.

b) außerhalb seines Wohnorts ohne Ausnahme für jeden 10 Sgr.

Die Impfgebühren für Kinder unbemittelter Eltern zahlt die Kommune und wir stimmen in Bezug hierauf mit der von einigen Herrn Landräthen geäußerten Meinung überein, daß bei der Ermittelung der Vermögensumstände in diesem Falle nicht nach zu strengen Grundsätzen zu ver-

Digitized by Google

fahren sey. Was übrigens die Remuneration der Impfärzte für Impflinge von unbemittelten Eltern an dem Wohnorte der Impfärzte betrifft, so stellen wir es den Ortsbehörden anheim, ob sie für jede zu dieser Kathegorie gehörende Impfung das vorgeschriebene Sostrum zahlen wollen, oder es vorziehen, mit dem Impfarzte über ein demselben alljährlich zu zahlendes Aversionalquantum sich zu einigen.

Die Impfärzte erhalten die ihnen zustehenden Gebühren sofort bei der Uebergabe des von ihnen ausgestellten Impfscheins, und haben die Ortsvorsteher dafür, daß dieses sowohl von den bemittelten Eltern, als von Seiten der Kommunen für die Kinder unbemittelter Eltern geschehe, Sorge zu tragen.

Für die oben angegebene Remuneration sind die Impfärzte verpflichtet, sich an jeden zu ihrem Impfdistrikte gehörenden Ort, Behufs der daselbst vorzunehmenden öffentlichen Impfung hinzubegeben, und es findet hiervon nur eine Ausnahme Statt, wenn die Witterung günstig ist, die Entfernung eines Orts nicht über eine halbe Stunde beträgt, und die Zahl der an diesem Orte befindlichen Impflinge die Zahl 6 nicht erreicht.

Um Mißverständnissen und unangenehmen Kollisionen vorzubeugen, bemerken wir hierbei noch, daß die Gebühren für die Impfung unbemittelter Eltern, für welche die Kommune einzustehen hat, von letzterer nur dann getragen werden, wenn die Impfung von dem Impfarzte des Distrikts verrichtet worden ist, daß dagegen die Kommune, falls ein anderer Impfarzt die Impfung vollzogen hat, dafür das Mindeste zu zahlen weder verpflichtet, noch befugt ist.

ad 3., Prämien.

Die Nothwendigkeit dieser Prämien findet in der Erfahrung ihre Bestätigung. Die Zahlung derselben erfolgt aus den eingehenden Strafgeldern. Wo diese nicht ausreichen, oder wo keine Gelder der Art eingezogen worden sind, da ist die Zahlung aus der Kasse derjenigen Kommune zu bewirken, welcher die geimpften Kinder angehören. In jedem Falle hat je-

Digitized by Google

doch die betreffende Kommune die in Rede stehende Zahlung vorschußweise zu leisten. Es dürfen indeß von nun an nur dann Prämien gezahlt werden, wenn die Eltern, Behufs der Entnehmung des Impfstoffes von ihrem Kinde aus ihrem Wohnorte sich zu entfernen genöthigt sind; auch ist das ganze Geschäft rücksichtlich der Anwendung der öffentlichen Impfungen, so viel es irgend ausführbar ist, künftighin dergestalt zu leiten, daß diese Ausgabe eine Kommune jährlich nicht mehr als ein Mal treffen kann.

Magdeburg, den 14ten April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 84. Aufforderung an sämmtliche Küster, die zur Führung der Impflisten erforderlichen Geburts- und Sterbelisten halbjährlich einzureichen. I. 861. April.

Die Nothwendigkeit einer sichern Kontrolle über die Erfüllung der wegen allgemeiner Einführung der Schutzpockenimpfung von uns erlassenen Vorschriften veranlaßt uns, sämmtlichen Küstern unseres Departements eventualiter denjenigen Personen, welchen die Führung des Duplikats des Kirchenbuchs obliegt, hiermit aufzugeben, aus dem von ihnen geführten Duplikat der Kirchenbücher halbjährlich ein Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verflossenen halben Jahres, im Bezirk der Pfarre, worin sie angestellt sind, gebornen Kinder, in Form einer Liste, anzufertigen, dieser Liste zugleich eine Angabe der Todtgebornen und der im Laufe des halben Jahres verstorbenen Kinder unter einem Jahre beizufügen, um dieselbe, nachdem sie den Herren Predigern zur Beglaubigung vorgelegt worden, demnächst den betreffenden Ortsvorstehern zuzustellen. Wo Filiale vorhanden sind, sind für den Pfarrort und die Filialorte besondere Listen anzufertigen, sämmtliche Listen aber für das 1ste Semester spätestens bis zum 10ten Juli desselben, und für das 2te Semester spätestens bis zum 10ten Januar des folgenden Jahres den betreffenden Ortsvorstehern zu überliefern.

Aufruf an sämmtliche Herren Prediger zur Mitwirkung bei

Indem wir sämmtliche Herren Prediger unseres Departements veranlassen, die ihnen untergeordneten Küster zur pünktlichsten Beachtung obiger Verordnung anzuhalten, fordern wir dieselben zugleich auf, zur Beförderung der

der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung überhaupt durch Belehrung des Publikums und durch Unterstützung der Ortsbehörden in der Erfüllung der ihnen hierunter auferlegten Obliegenheiten nach besten Kräften mitzuwirken. Wir erwarten daher, daß die Herren Prediger den Ortsvorstehern, welche sie darum ansprechen, ihre Belehrung in Betreff der Führung der zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes unumgänglich erforderlichen von uns vorgeschriebenen Listen nicht versagen, sondern denselben hierbei vielmehr mit Rath und That behülflich zu seyn gern sich bereit beweisen werden, und halten uns überzeugt, daß es hierzu keiner weiteren Aufforderung bedarf, als der Hinweisung auf den hochwichtigen, mit der Beförderung des Wohles der Menschheit in der innigsten Beziehung stehenden Zweck, über welchen wir in unserer Verordnung vom 8ten April v. J., so wie in dem unterm heutigen Datum von uns publicirten Reglement uns näher ausgesprochen haben. der allgemeinen Einführung der Schutzpocken-Impfung. I. 861. April.

Magdeburg, den 14ten April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Es sind die sämmtlichen Kostenrückstände in denjenigen Sachen, welche aus der Provinz Sachsen früher vor uns ressortirten, jetzt aber an die Königliche Generalkommission zu Stendal abgegeben worden, dieser letzt gedachten Behörde überwiesen. Kostenrückstände in Gemeinheitstheilungssachen.

Dem gemäß fordern wir sämmtliche Interessenten hiermit auf, die aus der Zeit unserer Kompetenz noch rückständigen Kosten nicht mehr an uns,

Digitized by Google

sondern an der Kasse der Königlichen Generalkommission zu Stendal einzusenden, auch in allen die Kosten so wie die Sache selbst betreffenden Angelegenheiten sich nur an diese Behörde zu wenden. Vorzüglich machen wir die Kreislandräthe, welche von uns mit Einziehung von Kosten beauftragt waren, auf die Verfügung aufmerksam, und haben dieselben die eingegangenen Kosten vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet, ebenfalls an die Kasse der Königlichen Generalkommission zu Stendal einzusenden.

Berlin, den 7ten April 1827.

Königl. Generalkommission für die Kurmark ꝛc. Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung zu milden Beiträgen für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Danziger Niederungen.
I. 331.
April.

Nicht bloß die Graudenzer und Schwetzer Niederung hat beim diesjährigen Eisgange ein großes Unglück betroffen, sondern auch in unserer Nähe sind zwischen Siegenhoff und Elbing diesseits der Nogat Dammbrüche erfolgt, durch welche drei Quadratmeilen Land mit 34 Ortschaften und 11000 Einwohnern unter Wasser gesetzt sind. Der Nogat war von Clementfuhre ab unterwärts in der Nachbarschaft von Elbing mit Eis verstopft; es schoß daher die ganze seit Menschengedenken noch nie so ungeheuer angeschwollene Eis- und Wassermasse, die aus der Weichsel von der Montauer Spitze herab durch die Nogat sich wälzte, durch den Marienburgschen und Neureichschen Ueberfall mit wilder Gewalt in die Einlage, welche so viele Fluthen und Eisschollen durch die für gewöhnliche Eisgänge berechneten Ueberfälle am frischen Haffe nicht schnell genug durchlassen konnte. Da durchbrach die aufgehaltene wilde Fluth nicht nur die Häffdämme bei dem Dorfe Jungfer nach allen Richtungen, sondern zerschellte auch rückwärts den Lakendorfer Querwall, überfluthete dieses große von 855 meistens armen Menschen aus der Klasse der Käthner bewohnte Dorf, rasirte in wenig Stunden fast alle seine über 1000 Ruthen lange Stauwälle, sprengte die dahinter liegende Krebsfeldsche Schleuse, vernichtete auch die dortigen Dämme, setzte dieses Dorf unter Wasser und ergoß sich mit unaufhaltbarer Gewalt und brausendem Toben auf die dahinter und seitwärts liegende Niederung. Auf solche Weise ist noch heute das ganze Land, welches zwischen der Nogat, dem frischen Haffe, dem

Digitized by Google

Tiege- und Schwenteflusse und den Dörfern Brodsack, Tansee, Lindenau und Halbstadt liegt, unter Wasser, und man fährt dort überall, selbst auf den höchsten Ländereien noch heute zu Kahne umher. In den meisten Häusern und Höfen des größten Theiles der überschwemmten niedrig gelegenen Ortschaften ist 3 bis 4 Fuß Wasser in den Stuben gewesen, wodurch sehr viele Gebäude so stark beschädigt sind, daß sie jetzt nicht bewohnt werden können. Fast überall sind da die Oefen eingefallen, Feuermauern und Schornsteine erweicht, dem Einsturze nahe oder schon zusammen gestürzt. Das Hausgeräthe, das nicht schnell genug auf die Böden gebracht werden konnte, ist beschädigt, die Lebensmittel sind vernichtet; ein großer Theil des Futtervorraths und Feuerungsmaterials ist verdorben oder fortgeschwemmt. Selbst die Fundamente der Häuser und ihre Wände sind vielfach aufgeweicht und die Gebäude versinken. Große Landstriche sind versandet und auf lange Zeit unfruchtbar gemacht; die jetzige Wintersaat ist an andern Stellen meistentheils verloren. Vier bis fünf Tage hindurch hat das Wasser in den meisten Häusern gestanden, seitdem ist es etwas gefallen, aber noch vor wenig Tagen standen mehrere Hütten tief im Wasser. Ueberall ragen Gehöfte und Häuser wie Inseln aus der aufgeregten See hervor, und die Angst ihrer Bewohner wird durch die seitdem fast täglich statt gefundenen Stürme wieder erneuert, welche nicht selten den ohnehin langsamen Abfluß des mit grausender Schnelle eingedrungenen Wassers verhindern, ja es wohl gar von Zeit zu Zeit wieder anstauen. Zwar hat, Gott sey dank! kein Mensch in den Fluthen das Leben verloren, aber trostlos und verzweifelnd heben hunderte von Familienväter in den ringsumher mit Wasser umgebenen Hütten ihre Hände zum Himmel empor, und flehen um Hülfe, um Speise und Kleidung für sich, für ihre unglücklichen Weiber und ihre schuldlosen Kinder. Die Noth ist insbesondere unter den Käthnern und Arbeitsleuten jener Gegend überaus groß; vorzüglich haben Lakendorf, Langehorst, Krebsfelde, Horsterbusch, Wolfsdorf, Jungfer ꝛc., viel gelitten. Nach vorläufigen Nachrichten befinden sich allein in diesen genannten 6 Ortschaften 299 Familienväter mit 974 Frauen und Kindern ohne Nahrungsmittel in schrecklicher Noth, und es kann die Zahl der hülfsbedürftigsten Leute jener ganzen überschwemmten Gegend füglich auf mehr als 2000 Menschen berechnet werden. Diese Unglücklichen hoffen auf die Gnade Gottes, daß sie die Herzen ihrer Mitmenschen erweiche und rühre, daß die, welche mit solchem Unglücke verschont sind, dankbar ihr Glück erkennen und ihr Brod dem Hungerigen und Bedürftigen brechen und es mit ihm theilen werden. Es helfe daher jeder, der nur irgend helfen kann, nach Maaßgabe seiner Kräfte, aber schnelle Hülfe ist nöthig, und der giebt doppelt der bald giebt.

Der Herr Rendant Taureck zu Elbing und der Herr Intendant Rhenius zu Tiegenhoff übernehmen bereitwillig die pflichtmäßige Vertheilung der den Unglücklichen zugedachten Unterstützungen, und werden durch die öffentlichen Blätter über das Empfangene und Vertheilte Rechenschaft geben.

Danzig, den 27ten März 1827.

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden wir es gern sehen, wenn die Herrn Landräthe Sammlungen veranlassen und den Ertrag derselben an die genannten Rezepturen direkt befördern.

Magdeburg, den 14ten April 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 17. —

Magdeburg, den 28. April 1827.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König geruheten, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Mai 1823. den Wunsch mehrerer Verehrer des verstorbenen Feldmarschalls, Herrn Grafen Kleist von Nollendorff, demselben ein Denkmal errichten zu dürfen, allerhuldreichst zu genehmigen. Aufstellung des dem verstorbenen Hrn. Feldmarschall Grafen Kleist zu Nollendorf in Merseburg errichteten Denkmals.

Das Monument ist nunmehr nach der, mit Berücksichtigung der vorhandenen Fonds entworfenen Zeichnung des Regierungs- und Bauraths Münnich zu Magdeburg und unter dessen Leitung durch die Bronceurs Werner und Steffen zu Berlin ganz von Bronce im Schloßgarten zu Merseburg mit einem Eisengitter umgeben, für den Gesammtbetrag von 971 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf. im verflossenen Herbst aufgestellt worden.

Es ist mir erfreulich, dieß den sämmtlichen Verehrern dieses hochverdienten Feldherrn hierdurch bekannt machen zu können.

Magdeburg, den 17ten April 1827.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Digitized by Google

No. 35. Verwaltung der Halberstädter Ritterschaftlichen Feuersozietät. I. 420. März.

Die bisher unmittelbar von uns geführte Verwaltung der Halberstädter Ritterschaftlichen Feuersozietät ist am 6ten d. M. an die ernannte Deputation derselben, welche zu Halberstadt ihren Sitz hat, übergeben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12ten April 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 36. Aufstellung und Einreichung der Konduitenlisten der Prediger u. Schullehrer. II. 660. Febr.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere der Herren Superintendenten zu den Konduitenlisten der Prediger und Schullehrer bloß Titelbogen verwenden. Da dieß nicht angemessen ist, indem, wenn zu den Konduitenlisten mehrere Bogen erforderlich sind, immer nur ein Titelbogen zu verbrauchen und die erforderliche Anzahl von Einlegebogen anzuwenden ist, so fordern wir die Herren Superintendenten hiermit auf, sich hiernach künftig zu achten, und bemerken zugleich, daß Formulare zu den Einlegebogen hier noch vorräthig sind und auf Nachsuchen mitgetheilt werden können.

Uebrigens setzen wir hiermit fest, daß die Konduitenlisten jeder Art künftig spätestens im Laufe des Monats Februar für das letztverflossene Jahr hier regelmäßig eingereicht werden müssen, wobei wir die Vorschriften der Cirkularverfügung vom 11ten Januar 1825. (K. S. $\frac{207}{1}$) in Erinnerung bringen

Magdeburg, den 16ten April 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 37. Verbot der Privatausspielungen von Grundstücken. I. 961. April.

Mehreren Gutsbesitzern ist im Laufe des vorigen Jahres die Erlaubniß ertheilt worden, liegende Gründe unter gewissen Bedingungen durch Privatverloosung auszuspielen. Einige Gutsbesitzer haben diese Erlaubniß benutzt und die gewünschten Privatausspielungen bereits eingeleitet, die meisten aber nicht.

Digitized by Google

Da nun durch die in der Gesetzsammlung abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 20ten des v. M. jede Privatausspielung liegender Gründe ohne irgend eine Ausnahme verboten worden ist, so haben alle von dem Königlichen Finanzministerium früher zu Privatausspielungen liegender Gründe ertheilte Konsense, welche nur unter der Voraussetzung gegeben worden sind, daß dergleichen Privatausspielungen ohne Oeffentlichkeit kein gesetzliches Verbot entgegenstände, ihre Gültigkeit verloren, und die früher nachgegebenen Privatausspielungen, in sofern mit deren wirklicher Ausführung nicht bereits der Anfang gemacht worden, dürfen ferner nicht mehr Statt finden.

Die sämmtlichen Polizeybehörden unsers Bezirks werden hierdurch angewiesen, die erforderliche Kontrolle zu üben, daß in Gemäßheit dieser Bestimmung keine Privatausspielung liegender Gründe unter Berufung auf eine früher dazu ertheilte Konzession weiter eingeleitet werde. Sollte aber der Konzessionirte sogleich nachzuweisen vermögen, daß er bereits mit erheblichen Kosten verknüpfte Voranstalten zur wirklichen Ausführung der nachgegebenen Ausspielung gemacht habe, so ist darüber an uns Bericht zu erstatten, das weitere Fortschreiten der Verloosung einstweilen zu hemmen.

Magdeburg, den 24ten April 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Belobung mehrerer Personen, welche sich bei der Vertheidigung der Elb- und Saaldeiche ausgezeichnet haben.

Nur der angestrengten und ausdauernden Vertheidigung der Elb- und Saaldeiche ist es zuzuschreiben, daß im hiesigen Regierungsbezirke die Hauptbanndeiche bei dem dießjährigen eben so seltenen als anhaltenden Hochwasser und Sturm ohne Durchbrüche geblieben sind.

Nach den eingegangenen Berichten haben sich indessen hierbei nachstehende Individuen ganz vorzüglich durch Thätigkeit, Ausdauer und Umsicht ausgezeichnet, nemlich:

1) der Förster Retzow zu Kühren,
2) der Dammmeister Krause zu Acken,
3) der Ortschulze Haße zu Breitenhagen,

Digitized by Google

4) der Deichschulze Lindstädt zu Fischbeck,
5) der Deichschulze Lindstädt zu Schönhausen,
6) der Deichschulze Bünger zu Scharlibbe,
7) der Ortsschulze Baack zu Hohengöhren,
8) der Ortsschulze Wilms zu Schönfeld,
9) der Gerichtsschöppe Ziemann zu Wulkow,
10) der Deichschauer Schütze zu Räbel, und
11) der Deichschauer Wilms zu Wahrenberg,

welches wir belobend anerkennen und zur Nacheiferung für ähnliche Fälle zur öffentlichen Kunde bringen.

Magdeburg, den 19ten April 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am Gymnasium zu Stendal ist:
1) der Subrektor Eichler zum Konrektor,
2) der Lehrer Müller zum Subrektor,
3) der Lehrer und Prediger Große zum 4ten Lehrer, und
4) der Lehrer Giesecke zum 5ten Lehrer,

mittelst Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31ten März d. J. ernannt worden.

Berichtigung.

In der im 16ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 14ten April d. J., betreffend die Leitung des Geschäfts der allgemeinen Schutzpockenimpfung, ist Seite 102, Zeile 15 und 16 von oben

statt: mit dem von ihnen geführten Duplikate der Kirchenbücher einer jeden Ortsbehörde halbjährlich und ꝛc.

zu lesen: aus dem von ihnen geführten Duplikate der Kirchenbücher einer jeden Ortsbehörde halbjährlich ein u. s. w.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 18.

Magdeburg, den 5. Mai 1827.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die unterzeichnete Regierung hat in Gemäßheit des Feldmesser-Reglements vom 29ten April 1813. die sich bei vollkommener Qualifikation in Absicht ihrer Thätigkeit besonders ausgezeichneten Kondukteurs, No. 38. Anstellung von Vermessungs-Revisoren. I. 755. April.

Brasack zu Barby,
Gödicke zu Salzwedel,
Müller zu Gommern,
Adolph Olberg zu Magdeburg,
Spielhagen zu Genthin, und
Wagener zu Bleckendorf bei Egeln,

als Vermessungs-Revisoren im hiesigen Regierungsdepartement angestellt und bringt solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie zur Verminderung der Revisionsgebühren und Reisekosten in eintretenden Fällen jedesmal derjenige der vorgedachten Revisoren zu beauftragen seyn wird, dessen Wohnort dem Orte, wo das Geschäft vorkommt, am nächsten liegt.

Digitized by Google

Der Kondukteur Müller in Gommern ist übrigens erbötig, auch Revisionsgeschäfte in der Umgegend von Halberstadt unter der Bedingung zu übernehmen, daß er für dergleichen Fälle die ihm kompetirende Reisekostenentschädigung nur von Halberstadt aus in Anrechnung bringt.

Magdeburg, den 24ten April 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 7. Zahlungen aus dem Kriminalfonds u. aus der Oberlandesgerichts-Salarienkasse betr. 2535.

Den Untergerichten unsers Departements wird bekannt gemacht, daß mit Anfang dieses Jahres die Königl. Kriminalfondskasse von unserer Salarienkasse gänzlich getrennt ist und daher auch die Ausgaben beider Kassen nicht mehr vermischt werden dürfen. Sonach haben die Gerichte auch die Quittungen über die Zahlungen aus der einen oder anderen dieser Kassen nach den Nummern in den resp. Uebersendungsschreiben oder Quittungsbogen einzureichen. Zugleich werden die Gerichte aufmerksam gemacht, daß die Zahlungen aus der Salarienkasse, wenn sie durchlaufende Posten betreffen, erst nach deren Einziehung von den Partheien erfolgen dürfen, daß daher solche von den einzusendenden Kosten nicht eher abgezogen werden dürfen, als bis die Gerichte Seitens der Kasse von dem Eingange der ersteren benachrichtigt und zur Abrechnung auf letztere aufgefordert sind.

Magdeburg, den 18ten April 1827.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Fülleborn.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Distriktskontrolleur Stävie zu Halberstadt ist mittelst Reskripts des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 31ten März 1827. zum Obersteuer-Inspektor ernannt worden.

Beim Gymnasium in Salzwedel ist:
1. der Oberlehrer Witte von der 7ten in die 6te Lehrerstelle,
2. der Lehrer Bielefeld von der 8ten in die 7te Lehrerstelle,
mittelst Reskripten des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten resp. vom 23ten Februar und 2ten April 1827. befördert worden.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der invalide Sergeant vom 27ten Infanterieregiment Bernhardt Voigt, ist nach dem Ministerialreskript vom 27ten November 1826. als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Großen-Salze angestellt worden.

Der bisherige Auskultator Maximilian Theodor Niemeyer ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten Januar 1827. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Justizamtmann Carl Eduard Theune zu Nikolaiken ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten Januar 1827. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Großen-Salze ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Krüger ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten Januar 1827. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Großen-Wanzleben ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Heinrich August Costenoble ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten Januar 1827. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Der vormalige freiwillige Jäger Daniel August Christoph Kämmerer ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Januar 1827. zum Hypothekenregistrator und Ingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Kanzlist Döbbert bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Januar 1827. zum Kanzlei-Inspektor bei diesem Gericht ernannt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Christian Ludwig Stampe ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Januar 1827. als Aktuarius und Kanzlist bei dem Gerichtsamte in Magdeburg angestellt worden.

Der bisherige Auskultator Ferdinand Voigt ist nach dem Ministerialreskript vom 1ten März 1827. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 19.

Magdeburg, den 12. Mai 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. M. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

No. 1057. vom 11ten März d. J. die Ernennung des Generallieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths;

" 1058. vom 22ten desselben Monats, die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, bezüglich auf die Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten im ganzen Umfange der Monarchie betreffend;

" 1059. vom 21ten April d. J. über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe, und

" 1060. vom 22ten desselben Monats, wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu setzender Staatsschuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe; zuletzt

einen Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder unter

" 1061. vom 28ten ejusd., soweit dieselbe die Auflösung der durch Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823. (No. 801.) niedergesetzten Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft.

Magdeburg, den 7ten Mai 1827.

Digitized by Google

No. 39.
Meldung der als unbrauchbar von den Regimentern entlassenen Individuen beim Bezirksfeldwebel.
I. 498.
Jan.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß alle diejenigen Soldaten, welche wegen zeitiger Unbrauchbarkeit von den betreffenden Truppentheilen entlassen worden sind und sich nicht, wie ihnen in den Entlassungsscheinen auferlegt wird, nach ihrer Rückkehr in die Heimath bei dem betreffenden Kreisfeldwebel binnen 3 Tagen melden, nach Verlauf dieser Zeit mit einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. oder im Falle des Unvermögens mit dreitägigem Gefängniß, belegt werden sollen, welche Strafe der Kreislandrath auf die desfalsige Anzeige sofort zu verfügen hat. Eine gleiche Meldung haben diese Leute bei Vermeidung derselben Strafe auch bei Aufenthaltsveränderungen zu machen.

Die Herren Landräthe und die Ortsbehörden werden angewiesen, strenge auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Magdeburg, den 26ten April 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 40.
Dießjähriger Remonteankauf in den Marken und Sachsen.
I. 1007.
April.

Der seit mehrern Jahren bestandene Remonteankauf in den Marken und Sachsen rc., wird auch in diesem Jahr zu der gewöhnlichen Zeit statt finden, und durch die hiezu bestimmte Militärkommission ausgeführt werden. Als Marktplätze sind angesetzt worden und werden abgehalten:

den	26ten	Juli	1827.	zu	Havelberg,
„	6ten	August	„	„	Seehausen i. d. Altmark,
„	8ten	„	„	„	Osterburg,
„	9ten	„	„	„	Stendal,
„	11ten	„	„	„	Salzwedel,
„	13ten	„	„	„	Klötze,
„	14ten	„	„	„	Oebisfelde,
„	16ten	„	„	„	Wollmirstedt,
„	18ten	„	„	„	Egeln,

Digitized by Google

den 20ten August 1827. zu Osterwieck,
" 22ten " " " Wernigerode,
woselbst die erkauften Pferde nach erfolgter Abnahme wie gewöhnlich, mit Ausnahme des Marktes zu Seehausen, von wo die Verkäufer ihre Pferde in Havelberg abliefern müssen, gleich baar bezahlt werden.

Die Bedingungen bei diesem Remonteankauf, dürften genügend bekannt seyn, weshalb sie nicht wiederholt werden.

Außer den in den vergangenen Jahren, gewöhnlich gekauften 3, 4, und 5jährigen Pferden, können auch 6jährige gestellt werden, sie müssen aber groß und stark seyn, so daß sie sich besonders zu Artillerie-Zugpferden eignen, und dabei ganz gesunde Beine und keine Fehler haben.

Der Abzug für Stempelpapier ꝛc. geschieht wie im vorigen Jahr.

Berlin, den 20ten April 1827.

Der Generalmajor und Remonteinspekteur Beier.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Einsassen unsers Departements gebracht.

Magdeburg, den 30ten April 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 41. Betrifft die Prüfung und Anstellung der katholischen Schulamtskandidaten. II. 376. April.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, hat mittelst Reskripts vom 22ten März d. J. in Betreff der Prüfung und Anstellung der katholischen Schulamtskandidaten festgesetzt:

1) daß zu den in den katholischen Schullehrerseminarien sowohl mit den abgehenden Seminaristen als den nicht in Seminarien gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Kommissarius der bischöflichen Behörde hinzuzuziehen ist, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeitszeugnisse zugleich mit den Kommissarien der Königlichen Behörden vollzogen werden müssen.

2) Eine gleiche Zuziehung und Mitwirkung des bischöflichen Kommissarii soll auch Statt finden bei der Prüfung katholischer Seminaristen in

Digitized by Google

denjenigen Seminarien, in welchen bis jetzt noch sowohl evangelische als katholische Zöglinge zusammen vorbereitet werden.

3) Da, wo den katholischen Bischöffen observanzmäßig die Bestätigung der den Schullehrern zu ertheilenden Vokation zusteht, soll darin zwar nichts geändert werden; die Bischöfe sollen aber gehalten seyn, dabei ganz nach den Grundsätzen zu verfahren, welche in Art. 9. des an die Königl. Provinzialschulkollegien und Art. 8. des an die Königl. Regierungen erlassenen Cirkulars vom 1ten Juni pr. festgesetzt sind und sollen mithin die zu vozirenden Lehrer, sofern solche Seminaristen gewesen sind, nach Inhalt des §. 9. des Cirkulars an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, sofern sie aber nicht in Seminarien vorbereitet sind, in Gemäßheit des Art. 8. des Cirkulars an die Königlichen Regierungen nur provisorisch ins Amt zu setzen befugt seyn, wobei die hinsichtlich der letzteren nachgegebene Dispensation von einer abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung jedenfalls nur von der betreffenden Königlichen Regierung ertheilt werden kann.

4) Von den solchergestalt bestätigten Vokationen der provisorisch angestellten Schullehrer, sollen die Bischöfe jedesmal den betreffenden Königlichen Regierungen Anzeige zu machen verbunden, auch die etwa nöthig erachtete Wiederentlassung der noch nicht definitiv Angestellten innerhalb der festgesetzten Frist von resp. 1. 2 und 3 Jahren eigenmächtig zu veranlassen nicht ermächtigt, sondern gehalten seyn, solche Fälle zur Kenntniß der betreffenden Königlichen Regierung zu bringen, von welcher sodann nach Beschaffenheit der Umstände verfahren werden wird.

5) Die definitive Anstellung der Schullehrer erfolgt nach Ablauf der bestimmten Frist jedenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Bestätigung der betreffenden Königl. Regierung.

6) Da wo eine Anstellungsbefugniß der bischöflichen Behörden bisher durch Observanz oder auf andere Weise nicht begründet gewesen ist, verbleibt es lediglich bei dem bisher üblichen, namentlich durch die

Digitized by Google

Instruktion für die Königliche Regierung vom 23ten Oktober 1817. angeordneten Verfahren.

7) In Provinzen endlich, worin katholische Schullehrerseminarien nicht befindlich sind, müssen die anzustellenden katholischen Elementarschullehrer jedenfalls ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit, welches von einer bischöflichen Behörde des Inlandes mitvollzogen ist, vorzuweisen haben.

welche Bestimmungen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 1ten Mai 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 42. Verbot des Trocknens der Tabacksblätter durch Rauch. I. 37. Mai.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in mehrern Gegenden unsers Verwaltungsbezirks, wo Taback gebaut wird, die feuergefährliche Einrichtung häufig besteht, daß in den Schornsteinen der Wohnhäuser und zwar in der Nähe der Böden, absichtlich Löcher angelegt sind, um das schnellere Trocknen der Tabacksblätter durch den aus diesen Oeffnungen der Schornsteine hervordringenden Rauch zu bewirken.

Diese feuergefährliche, den bestehenden Feuerordnungen zuwider laufende Einrichtung kann nicht länger gestattet werden und zwar auch dann nicht, wenn die angelegten Löcher bei dem Nichtgebrauch mit Steinen zugesetzt werden.

Die Herren Landräthe werden hierdurch angewiesen, bei der nächsten Feuervisitation ermitteln zu lassen, wo die obige Einrichtung noch besteht, und dafür zu sorgen, daß sie sofort abgestellt werde.

Magdeburg, den 3ten Mai 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 5. Betrifft die Petri Pauli

Das Auspacken der Waaren zur dießjährigen Petri Paul Messe zu Naumburg ist am 16ten Juni gestattet, indem der Groß- wie der Kleinhandel,

Digitized by Google

Messe zu Naumburg. 6117. gleichzeitig am 20ten Juni beginnt. Auf ausländische zu dieser Messe kommende Waaren werden auch in der bisherigen Art wieder 33⅓ proCent Rabatt bewilligt. Magdeburg, den 1ten Mai 1827.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 8. Anweisung an die Untergerichte zur Anzeige des Betrags der in den vormundschaftlichen Depositen befindlichen Westphälischen Obligationen Lit. A. 298.

Die sämmtlichen Untergerichte des hiesigen Departements werden mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31ten Januar 1827. (Gesetzsammlung No. 3. Seite 13.) wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, Behufs einer höhern Orts verlangten Auskunft hierdurch angewiesen, binnen 3 Wochen anhero anzuzeigen:

ob und in welchem Betrage von den in dem obgedachten Gesetze sub D. 1. bezeichneten Obligationen Lit. A. aus den drei westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20. 10 und 5 Millionen sich in ihrem vormundschaftlichen Deposito befinden.

Magdeburg, den 1ten Mai 1827.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Fülleborn.

Bekanntmachungen.

11te Verloosung der Steuerkreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten Ständischen Herren Deputirten in Merseburg Statt gehabten 11ten Verloosung der vormals Königl. Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

1. von Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 596. 1710. 2720. 3126. 4543. 5978. 7412. 8031. 8125. 8375. 8430. 9388. 10400. 10729. 11524. 12823. 13019. 14133.

2. von Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 720. 1000. 1491. 1834. 1891. 3105. 3680. 4986. 5569. 5585.

Digitized by Google

3. von Lit. D. à 100 Rthlr.

No. 827. 1393. 2554. 2752. 3112. 4242. 5557. 6080.

Die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten und Kommunalkasse gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, am 24ten April 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident **Freiherr von Brenn.**

18te Verloosung der Centralsteuerobligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgehabten 18ten Verloosung der ehemals Sächsischen Centralsteuerobligationen sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien Michaelis d. J. beim Handlungshause Frege und Komp. in Leipzig geschehen. Die Inhaber dieser verlooseten Obligationen haben sich daher nach dem Eintritt des Zahlungstermins bei genanntem Handlungshause zu melden und die Zahlung gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 1ten Mai 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident **Freyherr von Brenn.**

⊙.

Nachweisung der am 1ten Mai 1827. bei der 18ten Verloosung der ehemals Sächsischen Centralsteuerobligationen gezogenen Nummern.

Lit. A. à 3000 Rthlr.

No. 12. 21. 23. 52. 77. und 101.

Lit. B. à 2000 Rthlr.

No. 2. 125. 142. 177. 220. und 222.

Lit. C. à 1000 Rthlr.

No. 33. 81. 93. 116. 118. 152. 235. 252. 282. 321. 350. 371. u. 415.

Lit. D à 500 Rthlr.

No. 2. 17. 72. 99. 111. 113. 158. 172. 215. 244. 259. 288. 324. 341. 357. 401. 437. 440. 452. 507. 530. 533. 560. 605. 616. 753. 812. 822. 845. 896. 933 und 964.

Digitized by Google

Lit. E. à 200 Rthlr.

No. 63. 70. 205. 214. 256. 295. 300. 374. 394. 405. 421. 450. 473. 496. 498. 541. 628. 669. 678. 712. 821. 884. 1050. 1081. 1093. 1107. 1127. 1130. 1131. 1149. 1169. 1201. 1261. 1296. 1298. 1314. 1332. 1340. 1408. 1443. 1452. 1509. 1511. 1537. 1541. 1559. 1590. 1624. 1652. 1668. 1700. 1770. 1810. 1822. 1823. 1918. 1974. 2015. 2043. 2100. 2117. 2188. 2195. 2199. 2245. 2267. 2268. 2270. 2284 2294. 2353. 2377. 2382. 2428. 2460. 2489. 2538 2550. 2583. 2589. 2609. 2669. 2717. 2747. 2836. 2905. 2940. 2960. 2967. 2971. 2988. 3032. 3043. 3083. 3104. 3110. 3139. 3159. 3198. 3275. 3283. 3286. 3292. 3310. 3316. 3346. 3358. 3414. 3423. 3493. 3499. 3518. 3530. 3585. 3617. 3684. 3716.

Lit. F. à 100 Rthlr.

No. 28. 30. 53. 77. 85. 91. 117. 120. 134. 146. 181. 278. 316. 358. 383. 446. 455. 492. 501. 585. 631. 634. 658. 792. 805. 882. 884. 896. 912. 940. 958. 1004. 1012. 1031. 1063. 1136. 1203. 1260. 1263. 1291. 1292. 1312. 1380. 1392. 1421. 1428. 1452. 1456. 1521. 1598. 1647. 1697. 1711. 1731. 1736. 1786. 1885. 1920. 1939. 1951. 1968. 1991. 2050. 2091. 2094. 2171. 2181. 2189. 2195. 2197. 2201. 2227. 2243. 2252. 2282. 2285. 2341. 2373 2482. 2506. 2535. 2544. 2550. 2600. 2609. 2695. 2702. 2704. 2720. 2854. 2911. 2915. 2959. 2980. 2996. 3064. 3148. 3159. 3183. 3211. 3261. 3305. 3310. 3318. 3336. 3382. 3383. 3538. 3543. 3569 3604. 3612. 3639. 3658. 3671. 3713. 3752. 3813. 3824. 3851. 3930. 3934. 3949.

Uebungen der Infanterie im Schießen nach der Scheibe. 718.

Von Montag den 7ten d. M. ab, wird die Infanterie ihre Uebungen im Schießen nach der Scheibe auf dem Anger daselbst von den neuen Schießständen aus, beginnen, und täglich den Sommer hindurch damit fortfahren, wovon das Publikum mit der Aufforderung hierdurch benachrichtigt wird, sich von den Schußlinien gehörig entfernt zu halten. Magdeburg, den 8ten Mai 1827.

Königlich Preußische Kommandantur. Gr. v. Hacke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 20. —

Magdeburg, den 19. Mai 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

No. 1062. vom 13ten Februar d. J., wegen eines Präklusivtermins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fouragekapitalien, und

" 1063. vom 8ten April c. wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der bei den Civilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepees gerichteten Erkenntnisse;

" 1064. die Bekanntmachung vom 28ten dess. M., das Privilegium des Buch- und Musikhändlers A. M. Schlesinger und unter

" 1065. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30ten ejusd. m., die Ernennung des Staatsministers Freiherrn vom Stein, zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

Magdeburg, den 16ten Mai 1827.

Digitized by Google

No. 43. Bestimmungen wegen Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen. II. 541. April.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat, hinsichtlich der Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen, designirter Rektoren in kleinen Städten und derjenigen Individuen, die zu den Elementarschullehrern nicht gerechnet werden können, aber auch nicht als Lehrer an solchen Anstalten zu betrachten sind, welche zur Vorbereitung auf die zweite oder dritte Klasse einer zur Universität entlassenden Schule dienen (Edikt vom 12ten Juli 1810. §. 5.); besonders aber aller derer, die das Studium der Theologie absolvirt haben, und sich zu einem Schulamte der bezeichneten Art melden, mittelst Reskripts vom 29ten März d. J. Folgendes festgesetzt:

1) Alle Literati, welche sich um ein Schulamt bewerben, sollen eine vorgängige auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieses Amtes besonders gerichtete Prüfung zu bestehen haben.

2) Diese Prüfungen sollen, in sofern solche nicht nach dem Edikt vom 12ten Juli 1810. und in Gemäßheit desjenigen, was nachher in Art. 9. wegen Prüfung der ordentlichen Lehrer an höheren Realschulen festgesetzt ist, vor die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen gehören, in jeder Provinz von einer Kommission vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Provinzialschulkollegiums und der betreffenden Königlichen Regierungen und dem Direktor des Schullehrerseminars der Provinz oder des Regierungsbezirks zusammengesetzt ist.

3) Diese Prüfungen sollen an gewissen vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen in der Regel zweimal im Jahre und am Besten an dem Sitze des Schullehrerseminars in derjenigen Zeit, in welcher auch die Elementarlehrerprüfungen dort abgehalten werden, jedoch nicht mit diesen zugleich angestellt werden.

4) Diese Prüfungen sollen sich auf das Materielle der Kenntnisse der Kandidaten in der Regel nicht und nur ausnahmsweise in dem Falle erstrecken, wenn aus den vorzulegenden Schul- Universitäts- und Konsistorial-Prüfungszeugnissen, oder auch durch die schriftlichen Ausar-

beitungen und die Probelektionen, imgleichen bei der mündlichen Prüfung, ein Zweifel begründet würde, daß der Examinandus das Maaß der zur Verwaltung einer Schulstelle erforderlichen Kenntnisse nicht besitze. Dagegen sollen dieselben vorzugsweise auf dessen formale und praktische Befähigung zum Lehrstande, also darauf gerichtet werden, ob der Kandidat über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände im Allgemeinen und im Besonderen, und über deren innern organischen Zusammenhang, über die literarischen und technischen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrobjekten, über das Wesen der Erziehung überhaupt, und über ihr Verhältniß zum Unterrichte insbesondere, über die Grundsätze der Schuldisziplin und über ihre Anwendung, also ganz vorzüglich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich aber über den Beruf, die Pflichten und Verhalten eines Lehrers, richtige, klare und gründliche Begriffe und zugleich das nöthige praktische Geschick und die erforderliche Lehrfertigkeit besitze, zu welchem Ende er sowohl Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer mündlichen Prüfung unterworfen, als auch eine oder nach Befinden der Umstände, mehrere Probelektionen zu halten, angewiesen werden soll.

5) Evangelische Kandidaten des Predigtamts, welche sich zu diesen Prüfungen melden, sollen das theologische Examen pro Candidatura vor dem Konsistorium bereits bestanden haben und über deren Ausfall ein Zeugniß vorzuweisen gehalten seyn.

6) Ueber das Resultat der nach Art. 4. angestellten Prüfung soll ein Prüfungszeugniß ausgestellt werden, in welchem unter spezieller Beziehung auf die sonstigen von dem Examinanden beigebrachten Testimonia und auf das daraus zu entnehmende Maaß ihrer Kenntnisse ein möglichst genau und charakteristisch ausgedrücktes Urtheil über ihre schriftlichen Arbeiten, über das mündliche Examen und über die aufgegebenen Probelektionen enthalten und auf den Grund desselben ihre Gesammtqualifikation durch ein einfaches Prädikat bezeichnet wer-

Digitized by Google

den soll, dessen Wahl den Prüfungskommissionen jedoch mit dem Bemerken überlassen wird, daß der Ausdruck „Genügend" als die unterste Stufe, „Vorzüglich" aber als die oberste der Befähigung angenommen werden soll.

7) Einer ähnlichen Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines Kommissarii der bischöflichen Behörde, sollen in der Regel auch diejenigen katholischen Geistlichen unterworfen werden, welche zu Benefizien, womit die Besorgung des Schulunterrichtes neben ihren geistlichen Pflichten verbunden ist, berufen werden.

8) Auch behält sich das Königliche Ministerium vor, die Prüfung derjenigen Individuen, sie mögen Universitätsstudien gemacht haben, oder nicht, welche dasselbe zu ordentlichen Lehrern an Schullehrerseminarien bestellen will, den hiernach angeordneten Kommissionen zu überweisen.

9) Was dagegen die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Bürger- Handlungs- Gewerbe- oder Realschulen in größeren Städten, also an denjenigen Anstalten betrifft, in welchen eine über das schulpflichtige Alter hinausgehende, auf die Zwecke des höheren Gewerbe- und Handelsstandes und anderer ähnlicher Berufsarten berechnete, unmittelbar in die künftige Lebensbestimmung einführende Bildung, namentlich in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, in der Geschichte und Erdbeschreibung, in der deutschen Literatur, in der Technologie und in neuern fremden Sprachen erworben werden soll; so soll deren Anstellung künftig nur nach vorgängiger wohlbestandener Prüfung vor einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission erfolgen können.

welche Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Magdeburg, den 1ten Mai 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Durch ein in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen (No. 23. von 1826.) publizirtes Königl. Mandat vom 22ten September pr. sind hinsichtlich der Legitimation der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen, so wie der reisenden Jäger, Gärtner, Branntweinbrenner und der nicht zünftigen Brauer folgende Bestimmungen erlassen worden:

No 44. Betrifft die Legitimation der nach Sachsen einwandernden Gesellen ꝛc. I. 28. Mai.

1) Allen genannten Personen, sie mögen Inländer oder Fremde seyn, ist das Umherziehen in den Königl. Sächsischen Landestheilen, um einen Dienst oder Erwerb zu suchen, ohne Paß nicht weiter erlaubt.

2) Allen ausländischen Handwerksgesellen, reisenden Jägern, Gärtnern, Branntweinbrennern und unzünftigen Brauern ist das Wandern in den Königl. Sächsischen Ländern in folgenden Fällen überhaupt nicht gestattet:

a) wenn solche durch den Paß, das Wanderbuch, oder sonstige Zeugniß der Behörde ihrer Heimath auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt sind, oder

b) das 40ste Lebensjahr bereits erreicht haben, oder

c) bei dem Eintritt in das Königreich Sachsen mit einem Zehrgelde von wenigstens drei Thalern nicht versehen sind, oder

d) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächst vorgegangenen vier Wochen oder sonst, den Verdacht des Vagabundirens wider sich erregen.

3) Mit Ausländern, welche sich wegen der Ermangelung ihrer Wanderbücher oder sonstigen Legitimationen nicht sofort hinreichend zu rechtfertigen im Stande sind, oder durch die über sie einzuziehenden Erkundigungen nicht genügend gerechtfertigt werden, soll nach den wegen der Vaganten bestehenden Vorschriften verfahren werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und die zur Ausfertigung von Reisepässen authorisirten Behörden angewiesen, sich danach zu achten. Alle Polizeybehörden haben überdieß diejenigen In-

Digitized by Google

dividuen, von denen das Königl. Sächsische Mandat spricht, darauf aufmerksam zu machen, wenn dieselben nach Sachsen wandern wollen.

Magdeburg, den 3ten Mai 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 45. Bestimmungen wegen Erbverpachtungen von Kirchen-, Pfarr-, und Schulgrundstücke. II. 274. Mai.

Es sind seither häufig bei uns Anträge auf Genehmigung der Erbverpachtung von Kirchen- Pfarr- und Schulgrundstücken gemacht, welche wegen Mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse entweder ganz zurückgewiesen werden mußten, oder, um sie gehörig zu begründen, mehrere zeitraubende Zwischenverhandlungen nothwendig machten. Um diesen für die Zukunft vorzubeugen, bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß, nach Vorschrift der §§. 222. 672. und 673. Th. 2. Tit. XI. des allgemeinen Landrechts, und nach §. 126. des Anhanges zu demselben, bei Vererbpachtung unbeweglicher Grundstücke der Kirchen und anderer geistlicher Stiftungen in der Regel eine freiwillige gerichtliche Subhastation veranlaßt werden muß, es jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhangen soll, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Unterbehörden die Subhastation noch erforderlich sey. Ferner folgt aus den Vorschriften der §§. 156. bis 159. 568. 584. 620. und 621. Th. 2. Tit. XI. des allgemeinen Landrechts, daß eine Vererbpachtung von Grundstücken der Kirchen und anderer geistlicher Institute nicht ohne Genehmigung des Patrons und der Kirchengemeinde, oder der von der letzteren besonders zu wählenden Repräsentanten, vorgenommen werden kann; auch muß, wie sich von selbst versteht, bei Pfarr- Küster- und Schulgrundstücken noch die Genehmigung des zeitigen Nutznießers hinzukommen.

Mit Bezug hierauf schreiben wir wegen der vorzunehmenden Erbverpachtungen der vorbezeichneten Grundstücke folgendes Verfahren zur genauesten Beachtung vor:

1) Wenn eine Vererbpachtung beabsichtigt wird, und derjenige, welcher solche zunächst in Anregung bringt, sich der Zustimmung der vorher genannten Interessenten vorläufig versichert hat, muß vor allen Dingen von den zu verpachtenden Grundstücke eine gerichtliche Taxe aufgenommen, und diese bei der Vererbpachtung zum Grunde gelegt werden.

Digitized by Google

2) Die Vererbpachtung geschieht öffentlich an den Meistbietenden im gerichtlichen Wege nach den jedes Mal, mit Beachtung der besonderen Umstände, festzusetzenden, von dem Patron, den Gemeinderepräsentanten und den Nutznießern der Grundstücke genehmigten Bedingungen.

Wegen der Wahl der Gemeinderepräsentanten verweisen wir auf die Vorschrift §. 53. bis 55. Th. 2. Tit. VI. des A. L. R. und mag solche unter Beobachtung der daselbst verordneten Förmlichkeiten durch die Herren Landräthe vorgenommen werden.

3) In der Regel ist der Erbpachtskanon, worauf das Gebot der Erbpachtslustigen zu richten ist, in Getreide zu stipuliren, welches jedoch nicht in natura, sondern nach den jedesmaligen Martini-Marktpreisen der nächsten Stadt in Gelde abgeführt wird.

4) Außer dem Erbpachtskanon ist in der Regel ein vom Erbpächter sofort beim Antritt der Erbpacht baar zu entrichtendes Erbstandgeld, welches unwiderrufliches Eigenthum des vererbpachtenden Instituts wird, auszubedingen.

5) Das Ausgebot geschieht jederzeit unter dem Vorbehalt der von uns zu ertheilenden Genehmigung.

6) Sind besondere Gründe vorhanden, welche statt des öffentlichen Ausgebots eine Vererbpachtung aus freier Hand rathsam oder wünschenswerth machen, welches besonders bei kleinern Objekten der Fall seyn kann, so ist deßhalb, unter Beifügung der gerichtlichen Taxe und der vom Patron, den Gemeinderepräsentanten und resp. den Nutznießern genehmigten Bedingungen, an uns ausführlich zu berichten, und werden wir dann bestimmen, ob die Vererbpachtung aus freier Hand zulässig oder das öffentliche Ausgebot noch erforderlich sey.

7) Wenn nach vorgängiger Lizitation die Ertheilung des Zuschlags oder in dem unter 6. vorausgesetzten Falle die Vererbpachtung aus freier Hand unsere vorläufige Genehmigung erhalten hat, ist der Erbpachtskontrakt selbst mit Zuziehung des Patrons, der Gemeinderepräsentanten und der Nutznießer gerichtlich abzuschließen, und die Ausfertigungen desselben sind zur Beifügung der förmlichen Bestätigung an uns einzusenden.

Digitized by Google

8) Die Uebernahme sämmtlicher durch die Vererbpachtung entstehenden Kosten, mit Inbegriff der Kosten der gerichtlichen Abschätzung, muß jederzeit dem Erbpächter zur Bedingung gemacht werden.

Wir weisen sämmtliche Unterbehörden unsers Ressorts an, sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten, und bevorworten, daß Anträge, welche diesem zuwider bei uns eingehn, auf Kosten dessen, welchem die Unvollständigkeit derselben zur Last fällt, werden zurückgesandt werden. Magdeburg, den 10ten Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Geprüfte Kandidaten des Predigtamts. 1669.

Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind aus dem hiesigen Regierungsdepartement nachbenannte Kandidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten von uns versehen worden:

Paul Phil. Gottfr. Eduard Crusius aus Graßau,
Friedrich Gustav Fritze aus Magdeburg,
Friedrich Wilhelm Leopold Webde aus Salzwedel,
Aemil August Gustav Leopold Münnich aus Hadmersleben,
Anton Wilh. Aug. Albrecht aus Bertingen,
Friedr. Leopold Teisler aus Salzwedel,
Gustav Aug. Leopold Thienemann aus Gloina,
Eduard August Maaß aus Halberstadt,
Simon Friedrich Langenstraß aus Wehrstedt,
Aug. Herrmann Carl Ramdohr aus Jerichow.

Magdeburg, den 7ten Mai 1827.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Zur Kenntniß der mir untergeordneten Hauptzollämter und des dabei interessirten handeltreibenden Publikums bringe ich, daß nach der Bestimmung des Königl. hohen Finanzministeriums ein neues Hauptzollamt in der in Neuvorpommern an der Meklenburgschen Grenze belegenen Stadt Tribsees errichtet werden und vom 1ten Juli c. an in Wirksamkeit treten wird. No. 6. Errichtung eines Hauptzollamts zu Tribsees in Neuvorpommern. 7353.

Magdeburg, den 8ten Mai 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachungen.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 1ten Januar 1828. ein neues Triennium anfängt, und zu diesem Zeitpunkte beliebige Veränderungen in der Assekuranzsumme vorgenommen werden können. Anfang eines neuen Triennii der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens werden dieselben auf das Publikandum vom 7ten Oktober 1814. verwiesen, welches sich zuletzt im Amtsblatte vom Jahre 1824. No. 21. abgedruckt findet.

Erxleben, den 1ten Mai 1827.

Generaldirektion der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Graf von Alvensleben.

Bei der am heutigen Tage hier in Merseburg Stattgehabten 11ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen Kammerkreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als: 11te Verloosung der Kammerkreditkassenscheine.

von Lit. B. à 500 Rthlr. No. 66. und 547.
" " D. à 50 Rthlr. No. 151. 375. 585. und 606.
" " Aa. à 1000 Rthlr. No. 42. 108. 281. 543. 742. 831. 914 1015. 1439. 1517. 2220. 2420. und 2484.

Digitized by Google

und wird die Zahlung der Kapitalien zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Michaelistermin von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammerkreditkassenscheinen Lit. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 6146. bis mit 6684. bei der obgenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher bei Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei besagter hiesiger Königlichen Kasse zu melden und die Kapitalien, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 4ten Mai 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident Freyherr von Brenn.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. I. 611. April.

Die Gemeinde Schönwald, im Kreise Stendal, hat bei der daselbst stattgehabten Hütungsabfindung aus der Königlichen Forst, ihrer Schulstelle, obgleich diese keine rechtliche Ansprüche auf eine Theilnahme hatte, Weidefreiheit für eine Kuh, so lange der aus der Königlichen Forst angewiesene Hütungsfleck noch gemeinschaftlich bleiben wird, und nach dessen demnächstiger Separation einen Morgen dieses Reviers für immer zugesichert, welche lobenswerthe Handlung wir, unter Anerkennung des dadurch bewiesenen guten Sinnes für das Schulwesen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 5ten Mai 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung. I. 1446. April.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19ten April c. a. in No. 17. des Amtsblattes ist es uns erfreulich, auch noch nachträglich die Thätigkeit nachstehender Personen bei Vertheidigung der Deiche beim dießjährigen Hochwasser lobend anerkennen zu können, nämlich:

1) des Dammbauaufseher Götze zu Barby,

Digitized by Google

2) des Buhnenmeisters Möbes zu Werckleitz,
3) des Faschinenlegers Bernau und der Dammmeister Schöne zu Rosenburg,
4) des Buhnenmeisters Schulz zu Plötzky und Buhnenmeisters Schulz zu Prester, so wie
5) des Ackermanns Böse zu Cracau und Ortsvorstehers Illiges zu Menz.

Magdeburg, den 6ten Mai 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Amtmann Woldmann, Generalpächter des Amtes Oebisfelde, ist durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30ten April 1827. gestattet, den Titel eines Oberamtmanns zu führen.

Die erledigte Kaplaney an der katholischen Pfarrkirche zu Adersleben ist dem Priester Johann Caspar Heinrich Planthold verliehen worden

Die erledigte Organisten- und Schullehrerstelle zu Ober-Börnecke, Diözes Croppenstedt, ist dem bisherigen Organisten Jeßnitz zu Westerhausen übertragen.

Der bisherige Schullehreradjunkt Gottfried Margraff zu Ober-Börnecke, ist zum Organisten und Schullehrer zu Westerhausen ernannt und bestätigt.

Der Kandidat der Theologie Johann Gottfried Ludwig Pohl ist zum Rektor der Stadtschule zu Genthin ernannt und bestätigt.

Der bisherige 2te Lehrer an der mittlern Töchterschule zu Magdeburg Carl Gottlob Ströhmer, ist zum Oberlehrer an der großen Volksschule für Knaben daselbst ernannt und bestätigt.

Bei der mittleren Töchterschule zu Magdeburg ist der bisherige dritte Lehrer Christian Decker zum zweiten Lehrer; der bisherige 4te Lehrer Johann Friedrich Siebert zum dritten Lehrer und der zeitherige erste Hülfslehrer Friedrich Ludwig Lamberg zum vierten Lehrer befördert worden.

Der Hülfslehrer Friedrich Schoof ist zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Wilke zu Rothensee cum spe succedendi ernannt und bestätigt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eichenbarleben, in der Diözes Bornstedt, ist dem Kandidat des Predigtamts Eduard Werner Lademann verliehen worden.

Der Prediger Uhlich zu Diebzig im Anhalt-Köthenschen ist zum evangelischen Pfarradjunkten zu Pömmelte und Felgeleben cum spe succedendi ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen. sgr.	Roggen. sgr.	Gerste. sgr.	Hafer. sgr.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen. sgr.	Bohnen. sgr.	Linsen. sgr.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. sgr.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch. sg	pf.	Kalbfleisch. sgr	pf.	Hammelfleisch. sgr	pf.	Schweinefleisch. sgr	pf.	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. pf.	Brantwein. sgr	pf.	Rauhfutter. Heu, der Centn. sgr.	Stroh, das Schock. rthl	sgr.
Magdeburg.	44 1/8	46	34 1/3	26 3/4	60	55	105	12 1/2	2	6	1	10	2	6	2	9	12	5	—	25	5	—
Halberstadt.	43 3/4	44 4/15	34 11/12	28 5/12	45	60	90	15	2	11	1	3	2	—	2	11	9	5	—	24	5	12
Quedlinburg.	45	46 1/4	31 10/12	27 3/4	60	70	75	15	3	1	1	4	2	—	2	11	8	5	—	22	4	15
Aschersleben.	45	45	33	28	60	60	80	12 1/6	2	6	1	3	2	4	2	6	9	5	—	21 1/3	4	22
Wernigerode.	46 2/3	47 3/4	36 3/4	27 1/4	45	50	45	18	2	6	1	6	2	6	2	6	—	5	6	20	5	—
Stendal.	48 1/2	47 1/4	38 1/2	27 1/2	58	—	80	14	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	30	7	15
Salzwedel.	52	44	35	25 2/3	60	97 1/2	112 1/2	14 5/12	2	—	1	6	2	—	2	3	12	5	—	23	6	15
Burg. . .	49 1/12	51 10/12	39 1/4	31 7/12	60	60	120	15	2	6	1	6	2	6	3	—	14	5	—	35	7	—
Acken. . .	45	47 1/2	35	35	50	—	—	10	2	—	1	—	2	—	2	3	9	5	—	20	7	15
Gardelegen.	49 7/8	44 3/8	36 7/8	26 1/4	60	—	—	10 1/12	2	—	1	—	2	—	2	6	10	5	—	38 3/4	7	22 1/2
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	47	46 1/2	35 1/2	28 5/11	55 1/4	65	89	13 2/7	2	5	1	5	2	2	2	8	10	5	—	26	6	1 3/8

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 21.

Magdeburg, den 26. Mai 1827.

Bekanntmachung.

Betrifft die Liquidation der Westphälischen Centralschulden.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31ten Januar d. J. Behufs der Liquidation des Preußischen Antheils an der Westphälischen Centralschuld eine besondere Kommission in Stendal niedergesetzt worden ist, und diese den öffentlichen Aufruf der Westphälischen Centralgläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen und Beibringung der darüber sprechenden Beweisstücke unter dem 29ten März d. J. erlassen hat, und hiernach die Zurückgabe der über diese Forderungen sprechenden Papiere nothwendig ist: so habe ich um solche im kürzesten Wege an die Liquidanten gelangen zu lassen, die Zurückgabe der früher bei dem Gouvernement zwischen Elbe und Weser eingereichten und bisher bei dem Oberpräsidio der Provinz Sachsen aufbewahrten Liquidationen über Forderungen der gedachten Art an das aufgelösete Königreich Westphalen verfügt und es sind solche:

a). Hinsichts der Stadt Magdeburg und derjenigen Auswärtigen, deren Forderungen früher durch den Magistrat zur Anmeldung gekommen sind, an den Herrn Landrath und Oberbürgermeister Francke;

b) Hinsichts der übrigen Kreise des Magdeburger Regierungsbezirks den betreffenden Herren Landräthen;

c) Hinsichts der jetzt zu den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt gehörigen, mit dem vormaligen Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Landestheilen den Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt zur weitern Mittheilung an die betreffenden Herren Landräthe,

zugefertigt worden.

Indem ich dieß zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die betheiligten Westphälischen Staatsgläubiger auf, ihre Liquidationen von den Herrn Landräthen in Empfang zu nehmen, wobei ich noch ausdrücklich bemerke, daß weder die Herrn Landräthe noch sonst eine Behörde, durch welche früher die Forderungen an das erloschene Königreich Westphalen von Amtswegen entweder bei dem vormaligen Gouvernement zwischen Elbe und Weser, oder bei dem Oberpräsidio der Provinz Sachsen angemeldet worden, zur weitern Verfolgung dieser Ansprüche berufen sind, vielmehr jedem einzelnen Gläubiger überlassen bleibt, seine Forderungen bei der angeordneten Liquidationskommission anzumelden und zu verfolgen.

Magdeburg, den 4ten Mai 1827.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 46. Einsendung der Nachweisungen der angestellten Geistlichen u. Schullehrer. II. 275. Mai.

Die Herren Superintendenten werden hiermit angewiesen, die Nachweisungen der angestellten Geistlichen, Schullehrer und Kirchenbedienten, welche bisher halbjährlich eingesandt wurden, von nun an, mit genauer Beobachtung der sonst wegen Aufstellung dieser Nachweisungen ertheilten Vorschriften, alljährlich, und zwar jederzeit bis zum 15ten Januar, für das verflossene Jahr hier einzureichen.

Magdeburg, den 14ten Mai 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Das Hausirregulativ vom 28sten April 1824 schreibt im §. 13. vor daß unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sey unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden dürfen. No. 47. Verbot, Kinder unter 14 Jahren beim umherziehenden Gewerbebetrieb mit umherzuführen. I. 688. Mai.

Nach einem Zirkularreskripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen soll dabei in Beziehung auf Inländer kein Unterschied gemacht werden, ob von den eignen Kindern des Konzessionirten, oder von fremden die Rede ist; eben so wenig, ob sie als Gewerbetreibende, oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden. — Der allgemeine Zweck des Verbotes ist, zu verhindern, daß Kinder dem Schulunterrichte entzogen, und von Jugend auf an eine vagabundirende Lebensart gewöhnt werden. Für Ausländer gilt die obige Vorschrift im Allgemeinen ebenfalls. Auch diese dürfen Kinder unter 14 Jahren bei ihrem Hausirgewerbe auf keine Weise benutzen; jedoch ist nachgegeben worden, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, welche dann im Passe, aber nicht im Gewerbescheine zu benennen und zu bezeichnen sind. Ausländer, die im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Reisen im Inlande, weil sie gewerbsteuerpflichtige Geschäfte treiben, Gewerbescheine zu lösen verpflichtet sind, z. B. Kaufleute, welche Reisen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waarenbestellungen zu suchen, dürfen eigene Kinder auf solchen Geschäftsreisen bei sich behalten. Diese sind aber ebenfalls nur im Passe zu bemerken.

Diese Bestimmungen werden sämmtlichen Polizeybehörden unsers Departements zur genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 17ten Mai 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 28ten März 1811. (Seite 165 — 68. der Gesetzsammlung von 1811.) ist in §. 9. den Predigern zur Pflicht gemacht worden, die für sie bestimmten Amtsblätter aus dem nächsten Ver- No. 48. Ablieferung und Aufbewahrung der

Digitized by Google

für die Prediger bestimmten Amtsblätter. II. 113. Mai.

theilungsorte zur gehörigen Zeit abholen zu lassen und für deren richtige Aufbewahrung zu sorgen. Zugleich ist festgesetzt, daß unrichtige Aufbewahrung der Nummern des Amtsblattes an dem Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrganges bestraft werden soll.

Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmungen den Pfarrgeistlichen in Erinnerung zu bringen, da wir in Erfahrung gebracht haben, daß die Amtsblätter von denselben nicht überall mit der erforderlichen Sorgsamkeit gesammelt und aufbewahrt werden, und sich daher hie und da zum Theil bedeutende Defekte bei den bisher erschienenen Jahrgängen des Amtsblattes vorfinden.

Es ist die Pflicht der Geistlichen, die für sie bestimmten Amtsblätter auf dem geordneten Wege regelmäßig und pünktlich abholen zu lassen, solche gehörig zu sammeln und jeden Jahrgang, sobald er vollständig ist, einbinden zu lassen und sodann dem Pfarrarchive einzuverleiben. Sollten aber durch die Schuld der Orts- oder Spezialdebitsbehörden des Amtsblattes einem Prediger die Amtsblätter nicht vollständig zugehen, so hat letzterer, wenn seine Bemühungen, das Fehlende zu erhalten, erfolglos bleiben, durch den ihm vorgesetzten Superintendenten davon zeitig hieher Anzeige zu machen, damit wir die fehlenden Nummern des Amtsblattes auf Kosten des Schuldigen ergänzen lassen können. Unterläßt der Prediger diese Anzeige, so wird der Defekt auf seine Kosten ergänzt werden.

Zugleich werden die Herren Superintendenten angewiesen, bei den abzuhaltenden Kirchenvisitationen, so wie auch bei den Auseinandersetzungen neu angestellter Prediger mit deren Amtsvorgängern oder den Erben derselben, die zum Pfarrarchive gehörigen Amtsblätter, genau nachzusehen, und die etwa vorgefundenen Defekte uns anzuzeigen, damit wir eventualiter solche auf Kosten des abgehenden Predigers oder dessen Erben ergänzen lassen können.

Magdeburg, den 20ten Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Quittungsformulare über den Stempel von ausländischen Zeitungen, welche, zu Folge der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1822., Statt des für jedes Exemplar einer ausländischen Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, eingeführt worden, vom 1ten Juli d. J. ab, nicht mehr bei den gewöhnlichen Stempeldebitsbehörden verkauft, sondern durch die Postämter selbst, sowohl zu den unmittelbar von ihnen debitirten als zu den unter Kreuzband eingehenden ausländischen Zeitungen, jedem ersten Quartalstücke beigefügt werden, dergestalt, daß bei allen ausländischen Zeitungen der Stempelbetrag von dem Empfänger durch das Postamt eingezogen wird. Es wird hierdurch jedoch in der durch den §. 29. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. getroffenen Bestimmung nichts geändert, wonach wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des dazu zessirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die bisherige Lösung des Stempels muß ausweisen können und von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreiet wird, daß ihm derselbe vom Postamte oder anderen Vertheilern nicht ausgehändigt worden. No. 7. Lösung des Zeitungsstempels für ausländische Zeitungen. 7407.

Die Empfänger ausländischer Zeitungen, denen etwa das erste Quartalstück ohne die gehörige gedruckte Quittung über den Stempel ausgehändigt werden sollte, werden daher, um sich selbst von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, solches sofort der Steuerbehörde ihres Wohnortes zur weitern Veranlassung anzeigen müssen.

Berlin, den 24ten April 1827.

Der Finanzminister v. Motz.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Magdeburg, den 9ten Mai 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Für denselben. Der Regierungsrath **Rackelmann.**

Bekanntmachung.

Den in Stettin auf den 11. 12. und 13ten Juni d. J. angesetzten großen Wollmarkt und den damit zu haltenden Woll- und Schafverkehr betreffend.

In Verfolg des Auftrages und mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Oberpräsidenten Herrn Sack Exzellenz, vom 6ten April 1825, 25ten März und 15ten April 1826.

die in den Jahren 1825 und 1826 in Stettin zur Zufriedenheit der Käufer und Verkäufer gehaltenen Wollmärkte betreffend,

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß nach dem Jahrmarktsverzeichnisse in dem Kalender pro 1827 der diesjährige Wollmarkt in Stettin auf der Lastadie an der Oder, wie in den früheren Jahren, am 11, 12ten und 13ten Juni d. J., also zwischen dem, am 8ten Juni c, beendigter Breslauer, und dem am 16ten Juni c., anfangenden Wollmarkte zu Berlin, sein wird.

Die günstige Lage Stettins zum Wollmarkt und zum Wollverkehr überhaupt, welchem, mit Ersparung vieler Transportkosten, die Wolle von den Verkäufern zugeführt, und von welchem unmittelbar in Seeschiffen die Wolle nach in- und ausländischen Seehandlungsplätzen befördert und auf der im Juni c. hoffentlich ganz vollendeten Chaussee nach Berlin in kurzer Zeit zu Lande, oder nach Belieben zu Wasser leicht und mit Sicherheit vor Verderb und schweren Kosten, befördert werden kann, ist bekannt.

Die zur möglichsten Bequemlichkeit für Käufer und Verkäufer getroffenen Anstalten werden auch dieses mal wieder, wie in den Jahren 1825 und 1826, und in der Art statt finden, daß sie den Wünschen der Käufer und Verkäufer entsprechen dürften.

Digitized by Google

Auch wird eine zweckmäßig eingerichtete Wollsortirungs-Anstalt hier errichtet werden, wovon Jeder hier Gebrauch machen kann. Die hiesigen Geldinstitute das Königl. Bankokomtoir, die ritterschaftliche Privatbank und bewährte Handlungshäuser Stettins sind und werden sich mit hinreichenden Fonds versehen, jedem Zahlungsbedürfniß abzuhelfen.

Die ritterschaftliche Privatbank wird auf Verlangen gegen die im vergangenen Jahre statt gefundenen, als vornehmlich bewährt gefundenen Bedingungen, so wie mehrere hiesige Handlungshäuser und Geschäftsträger fremder Handlungshäuser, die nicht verkaufte Wolle zur Lagerung und zum Verkauf annehmen, und die nach der Taxe der Wolle zulässigen Anleihen darauf geben.

Die Gutsbesitzer, welche edle Schafböcke und Mutterschafe zum Verkauf bestimmt haben, werden auf dem Bureau der Wollmarktskommission Wollproben auslegen und vorläufige Verabredungen mit Kauflustigen treffen können. Wir fordern die Herrn Gutsbesitzer daher auf, uns Proben von Wolle der zum Verkauf bestimmten Schafe zuzustellen, und die Kauflustigen, solche während des Wollmarkts auf dem Bureau der Wollmarktskommission, im Gebäude der großen Stadtwaage auf der Lastadie, einzusehen und darüber mit Ersteren deshalb weiter verhandeln.

Es ist, zumal die Verhältnisse für das Wollgeschäft in diesem Jahre sich bekanntlich im Allgemeinen günstiger gestaltet haben, zu hoffen, daß nach dem größtentheils erfolgten Verkauf der in Stettin gelagerten Wollvorräthe des vergangenen Jahres, und den jetzt gemachten Anordnungen, der diesjährige Wollmarkt, wie die in den Jahren 1825 und 1826, von Wollverkäufern und Wollkäufern des Ein- und Auslandes nicht allein besucht, sondern auch noch zufriedener verlassen, und insbesondere für das Ausland, der Wollverkehr immer mehr befestigt werden wird.

Stettin, den 25ten April 1827.

Die Wollmarktskommission zu Stettin.

Ruth. Rumschöttel. Geibel. Winkelsesser.
D. W. Schulze. C. Müller. Lemonius.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Den Domänenbeamten Hincke zu Zilly, Ribbentrop zu Hornburg und Rötger zu Tangermünde ist von des Herrn Finanzministers Exzellenz mittelst Reskripts vom 12ten April 1827. der Karakter eines Königlichen Oberamtmanns ertheilt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Winkelmann ist als Chirurgus zweiter Klasse approbirt und vereidigt und hat sich als solcher in Kochstedt niedergelassen.

Dem Lehrer Kretschmar am Gymnasium zu Halberstadt, ist das Prädikat: Oberlehrer, mittelst Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten vom 17ten April 1827. beigelegt worden.

Der Schulamtskandidat Ernst Ferdinand Manns aus Tangermünde ist zum evangelischen Kantor und Schullehrer in Groß-Ammensleben Diözes Meitzendorf ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Die erledigte erste Schullehrerstelle zu Abbenrode, Diözes Osterwieck, ist dem bisherigen zweiten Schullehrer daselbst, Kantor Körner, übertragen und die dadurch erledigte zweite dasige Schullehrer und Kantorstelle dem Konrektor Herzling zu Kroppenstedt verliehen worden.

Personalchronik bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Friedländer ist zum Assessor bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt, und

der Oberlandesgerichtsauskultator Richter von Minden nach Halberstadt versetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 22.

Magdeburg, den 2. Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 49. Ersatz der Verpflegungs-kosten fremder Reisender. I. 621. Mai.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die, fremden Reisenden in hiesigen Staaten verabreichten Almosen und Krankenverpflegung, von den fremden Regierungen, im Fall der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können, gewöhnlich Ersatz aus Staats- oder Kommunalkassen, verweigert wird.

Auf den Grund dessen ist nunmehr Seitens des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unterm 20ten April c. verordnet worden, daß überall, wo keine ausdrückliche Konventionen entgegen stehen, den ausländischen Behörden die Erstattung von Kosten der erwähnten Art auch diesseits verweigert werden solle.

Hiernach haben sich sämmtliche landräthliche Behörden in vorkommenden Fällen zu richten.

Magdeburg, den 20ten Mai 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 50. Wahlfähige Schulamtskandidaten. II. 218. Mai.

Bei der am 19ten und 20ten v. M. im Königl. Schullehrerseminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung der Seminaristen, sind Nachfolgende, als:

1) Friedrich Lüttge aus Osterode,
2) Friedrich Gericke aus Quedlinburg,
3) Mathias Riechmann aus Gr. Alsleben,
4) Friedrich Lorenz aus Wegeleben,
5) Ernst Ludwig aus Emersleben,
6) Ludwig Lange aus Quedlinburg,
7) Wilhelm Vorbrodt aus Ueß,
8) Friedrich Borcherts aus Osterwieck,
9) Wilhelm Wohlthat aus Halberstadt,
10) August Hagemann aus Halberstadt,
11) August Köhler aus Kroppenstedt,
12) August Meyer aus Quedlinburg,
13) Carl Herwig aus Halberstadt,
14) Christian Ilse aus Wegeleben,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden Einzelnen aus seinem Prüfungsatteste, welchem das ihm vom Seminar ertheilte Sittenzeugniß annektirt ist, ersehen werden kann.

Magdeburg, den 20ten Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 51 Betreffend die Befreiung der 60jährigen Personen, welche zur untersten Steuer-

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu

Digitized by Google

rechnen steht, und auf Ermäßigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann.

Stufe gehören, von Entrichtung der Klassensteuer. III. 1459. Mai.

Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12ten März d. J., daß bey Veranlagung der zur untersten Steuerstufe gehörigen Klassensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1ten Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60tes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen.

Sie haben hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.

Berlin, den 21ten April 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister
von Motz.

Mit Bezug hierauf und in Folge einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 5ten d. M., sind von den Ortsbehörden diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur untersten Steuerstufe gehören, und am 1ten Januar d. J. das 60te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, durch die Abgangslisten des 2ten Semesters c., vom 1ten Juli d. J. ab, also mit dem halbjährigen Steuerbetrage pro 1827. in Abgang zu bringen.

Zu dem Ende werden die Ortsbehörden angewiesen, von den Steuerpflichtigen dieses Alters nach dem beigefügten Schema Verzeichnisse anzufertigen, solche hinsichtlich der Richtigkeit des angegebenen Geburtsjahres von

Digitized by Google

den Pfarrern attestiren zu lassen, und dem Landrath des Kreises vorzulegen, welcher letztere die gedachten Verzeichnisse nach den diesjährigen Klassensteuerlisten geprüft, ohnfehlbar bis zum 15ten Juni c. an uns, begleitet von einer Gemeindeweis aufgestellten Nachweisung, welche die Zahl der in dieser Art abgesetzten Personen, so wie den ausfallenden Steuerbetrag enthalten muß, einzureichen hat.

Bei solchen Personen, die aus Orten, welche von ihren Wohnorten entfernt, gebürtig sind, für welche mithin die Herbeischaffung des vorerwähnten Attestes Schwierigkeit hat, wird die Bescheinigung des Alters nach der Notorität genügen, und nur bei begründetem Zweifel die Herbeischaffung des Geburtsscheins zu verlangen seyn. Da nach der Allerhöchsten Bestimmung die Steuer auf 3 Köpfe in der untersten Klasse beibehalten ist, und nur die Personen eines Haushalts, welche über 60 Jahr alt sind, darunter nicht mit gezählt werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß in denjenigen Haushaltungen, welche mehr als 3 Köpfe des steuerpflichtigen Alters zählen, da kein Erlaß eintritt, wo nach Abzug der über 60 Jahr alten Leute noch drei steuerpflichtige Personen in einem Haushalte verbleiben. Die von uns bestätigten Verzeichnisse sollen demnächst zum Belag der Abgangslisten des 2ten Semesters dienen, und ist danach die Erhebung vom 1ten Juli d. J. ab zu sistiren. Für die Veranlagung des Jahres 1828. ist ein gleicher Nachweis derjenigen Personen, welche im Laufe des Jahres 1827. das 60te Jahr zurückgelegt haben, zu liefern, und eine summarische Angabe der hiernach in jeder Gemeinde ausfallenden Kopfzahl der Nachweisung von dem Aufkommen der Klassensteuer pro 1828. beizufügen.

Magdeburg, den 24ten Mai 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Ver=

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Klassensteuerpflichtigen Personen, welche zur untersten Steuerstufe gehören, am 1ten Januar 1827. das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und durch die Allerhöchste Kabinets-ordre vom 21ten April c. von Entrichtung der Klassensteuer befreiet sind.

Laufende Nummer.	Laufende Nr. nach der Klassensteuerliste.	Hausnummer.	Namen und Vornamen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden Personen über 14 Jahr.	Zahl der hierunter begriffenen Personen, welche am 1ten Jan. 1827. das 60te Lebensjahr zurück gelegt haben.	Jahr und Tag der Geburt.	Nach Abzug der 60 Jahr alten Leute besteht der Haushalt noch aus steuerpflichtigen Personen.	Mithin bleiben von der Haushaltung als steuerfrei abzusetzen. Personen.	Betrag der ausfallenden Klassensteuer pro 1827. und zwar: monatlich thl. sgr. pf.	Betrag der ausfallenden Klassensteuer pro 1827. und zwar: für die Monate Juli bis inkl. Dezember thl. sgr. pf.

No. 52. Betrifft die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderliche Bedeckung der Brunnen und die Einfassung derselben durch Brustwehren. I. 1185. Mai

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch das Hineinstürzen von Menschen in Brunnen entstehen können, verordnen wir unter Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey,

daß alle zum Schöpfen und Heraufziehen von Wasser bestimmte Brunnen ohne Ausnahme, sie mögen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen oder innerhalb der Gehöfte und Gärten, auf den Aeckern, Angern und Wiesen befindlich seyn, mit einer festen und geschlossenen, drei und einem halben Fuß hohen Brustwehr versehen, auch so weit bedeckt werden sollen, daß das Hereinfallen von Menschen verhindert werde. —

Die Herren Landräthe und die Magisträte haben diese Einrichtung bei der Ertheilung der baupolizeylichen Konsense von jetzt an ausdrücklich vorzuschreiben. —

Dieselbe muß jedoch auch bei den bereits vorhandenen Brunnen, welchen sie mangelt, nachträglich angewendet und in den Städten binnen vier Wochen, auf dem Lande aber spätestens binnen sechs Wochen vom Tage der Publikation dieser Verordnung in das Werk gerichtet werden. —

Die Herren Landräthe und die Magisträte haben dieserhalb sogleich die erforderlichen speziellen Mandate an die Eigenthümer der Brunnen zu erlassen und wegen der Befolgung nöthigenfalls die Exekution ad faciendum anzuordnen, auch die fortwährende Kontrolle in dieser Angelegenheit nicht zu verabsäumen.

Magdeburg, den 25ten Mai 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Anfang des Wollmarkts zu Magdeburg.

Der Wollmarkt zu Magdeburg nimmt in diesem Jahre am 25ten Juni seinen Anfang, weil der 24te Juni auf einen Sonntag fällt.

Magdeburg, den 21ten Mai 1827.

Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg. Francke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 23.

Magdeburg, den 9. Juni 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten d. M. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1066. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31ten Januar 1827, die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein betreffend;

= 1067. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, vom 14ten März 1827.

Magdeburg, den 7ten Juni 1827.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 53. Prüfung der Kandidaten der Theologie pro schola. II. 260. Mai.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1ten d. M. (Seite 130. des dießjährigen Amtsblattes) fordern wir alle diejenigen Kandidaten der Theologie, welche Behufs ihrer Anstellung bei einer Bürgerschule der in jener Bekanntmachung bezeichneten Art die Prüfung pro schola zu machen wünschen, hiermit auf, sich mit Einreichung des Zeugnisses über das Examen pro licentia concionandi, so wie eines Sitten-Universitäts- und Militärattestes zu dem im September jeden Jahres zu haltenden Examen bis Ende Juli, und zu dem im April zu haltenden Examen bis Ende Februar bei uns zu melden, worauf der anzusetzende Prüfungstermin jedes Mal öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den 30ten Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Vollendung der neuen Hypothekenbücher.

Nach der Vorschrift des Gesetzes vom 16ten Juni 1820. §. 10. wird ferner bekannt gemacht, daß das neue Hypothekenbuch in Betreff folgender zum Kreise des unterzeichneten Gerichts ganz oder theilweise gehörigen Oerter vollendet ist, und daher die im §. 9. 1 c. bezeichnete Gesetzsuspension Hinsichts dieser Oerter aufhört:

Arnsberg, Belkau, Beelitz, Bülitz, Demker, Dobberkau, Hüselitz, Hindenburg, Könnigde, Poritz, Rohrbeck, Väthen, Weißewarthe, Wittenmoor.

Stendal, den 25ten Mai 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Klee.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Konrektor Zieger zu Sandau ist zum Rektor der dasigen Stadtschule ernannt und bestätigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 24. —

Magdeburg, den 16. Juni 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1068. die Verordnung, betreffend die nach dem Gesetze vom 27ten März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen, und

" 1069. die Kreisordnung für die Provinz Sachsen; beide vom 17. v. M.

Magdeburg, den 12ten Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Zur Deklaration und Ergänzung der Vorschriften in dem von uns unterm 4ten Mai 1823. durch das Amtsblatt bekannt gemachten Reglement für die Fähranstalten wird Folgendes hierdurch festgesetzt: No. 54. Ergänzung des Reglements für die Fähranstalten. I. 1534. Mai.

Zum §. 4. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre und eines jeden zum Transport von Personen bestimmten Prahms oder Boots muß unter Leitung der Kreisbaubeamten mit Zuziehung der resp. Herrn Landräthe und Magisträte und eines zuverlässigen Schif-

Digitized by Google

fers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem, mindestens einen Zoll breiten, Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Boote, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten. Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört nothwendig ein solches, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen jedesmal leer mitgenommen werden muß, die Fähre mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet seyn oder nicht.

Zum §. 10. Die Ortspolizeybehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dieß nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und uns solches anzuzeigen, worauf wir nöthigenfalls die Kosten exekutorisch beitreiben lassen und gegen die säumigen Behörden verfahren werden.

Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an uns zu berichten, damit wir die betreffenden Polizeybehörden zu weitern Maaßregeln veranlassen können.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß durch die Polizeybehörde so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist.

Digitized by Google

Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 4. anderweit festgesetzt werden.

Zum §. 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften haben die Herren Landräthe und die Magisträte strenge zu halten, die etwa nöthigen Lokalbestimmungen und nähern Anweisungen zu treffen, und jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeystrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung, mit einer Strafe von 5 bis 20 Rthlr. nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts II. XX. §. 88. 89. zu ahnden. Ist aber durch die Unterlassung der Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminaluntersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizeyverordnung und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II. XX. §. 691. 698. 776. 777. 780. und 781. in Antrag zu bringen.

Diejenigen, welche sich der Fähren bedienen, fordern wir auf, mit auf die Beachtung aller dieser Sicherungsmaaßregeln zu sehen und Verstöße gegen dieselben bei uns oder bei den Herren Landräthen zur Sprache zu bringen. Magdeburg, den 31ten Mai 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 55. Rechnungsschema zum Besoldungstitel. II. 211. Juni.

In der im dießjährigen Amtsblatt sub No. 6. bekannt gemachten Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14ten November v. J. das Goldagio vom fünften Theil der Besoldungen und die Pensionsbeiträge betreffend, ist unter No. 11. bemerkt, daß, da die Bestimmungen wegen Absetzung des Goldagio und der Pensionsbeiträge in den Etats, erst nach und nach bei Aufstellung neuer Etats zur Ausführung kommen können, bis dahin bei der Berechnung beiderlei Arten von Abzügen noch nach den bisherigen Vorschriften, jedoch mit der Maasgabe zu verfahren sey, daß vom 1ten Januar d. J. ab, das Goldagio und die Pensions-

Digitized by Google

beiträge bei denjenigen Kassen, welche Ueberschüsse abzuliefern haben, unter besondern Titeln vereinnahmt und den Ueberschüssen zugerechnet, von den übrigen Behörden und Kassen aber an die Regierungs-Hauptkasse abgeliefert werden sollen.

Damit die beabsichtigte Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens bei der bestehenden Einrichtung der vor dem 14ten November d. J. vollzogenen noch auf mehrere Jahre gültigen Etats in der Hauptsache schon vom 1ten Januar d. J. ab erreicht werde, weisen wir die von uns ressortirenden Spezialkassen, welche Besoldungen zu verausgaben haben, in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer hierdurch an, in den vom Jahre 1827. ab zu legenden Rechnungen bei dem Besoldungstitel nach Anleitung des nachstehenden Schema, nur die Gehaltsbeträge, welche die Staatsdiener besage der Etats nach Abzug der fortlaufenden Pensionsbeiträge zu beziehen haben, aufzuführen und nur darüber quittiren zu lassen.

Die in Abzug gebrachten Pensionsbeiträge wachsen dem etatsmäßigen Betrage der abzuliefernden Ueberschüsse zu und sind in der Art an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Diese Anordnung gilt jedoch nur bis dahin, daß die Rechnungen auf Etats gegründet werden, in welchen die Pensionsbeiträge vorweg abgesetzt sind, indem alsdann nur die nach Abzug der letztern bleibenden Beträge in die Rechnungen und zwar in die Kolonne des etatsmäßigen Solls übergehen.

Magdeburg, den 5ten Juni 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Rechnungsschema für den Besoldungstitel.

Sollausgabe nach dem Etat pro 18 und zwar nach Abzug der fortlaufenden Pensionsbeiträge. thlr. sgr. pf.	Zugang thl. sgr. pf.	Abgang thl sgr. pf.	Rechnungsmäßige Sollausgabe pro 18 thl. sgr. pf.	Laufende Nummer	Benennung der Ausgaben und der Empfänger	No. der Beläge.	Ist Ausgabe pro 18 thl. sgr. pf.	Ist Rest. thl. sgr. pf.	Bemerkungen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 25. —

Magdeburg, den 23. Juni 1827.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Da in Ansehung der Gerichtskosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen nicht überall auf gleiche Weise verfahren wird, so findet sich das Ministerium veranlaßt, nachstehende Grundsätze zur allgemeinen Befolgung für alle Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind vorzuschreiben. Was

No. 56. Betrifft die Gerichtskosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen. II. 6. Juni.

1) die Kirchen betrifft, so sind

a) alle Kirchen, sie mögen fiskalischen oder Privatpatronats seyn, in sofern sie vermögend sind, sportelpflichtig,

b) welche Kirche für vermögend zu erachten ist, muß nach §. 713. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden;

c) Kirchen, welche hienach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den zum Armenrecht verstatteten Partheien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Prozeß für die Kirche von dem Patron und den Kirchenvorstehern oder von einem fiskalischen Bedienten geführt wird, wie denn auch unvermögenden Kirchen von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio zuzuordnen ist;

d) ob eine Kirche nach dem Grundsatze des §. 713. l. cit. unvermögend sey, Prozeßkosten zu zahlen, muß von den geistlichen Obern in der Authorisation zur Anstellung der Klage oder zur Einlassung auf dieselbe jederzeit ausgesprochen werden;

Digitized by Google

e) wird von den Kirchenvorstehern die Authorisation der geistlichen Obern zur Klage nicht bei deren Anstellung und das Approbationsdekret zur Einlassung auf eine Klage nicht während des Prozesses den Gerichten eingereicht, so geht der Prozeß nach §. 652—656. Tit. 11. Th. 2. des Allgem. Landrechts auf Gefahr und Kosten der Kirchenvorsteher.

2) Die Pfarren und Küstereien sind

a) in sofern sie vermögend sind, ebenfalls sportelpflichtig;

b) eine Pfarre oder Küsterei ist für unvermögend zu erachten, wenn die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe inkl. der Besoldung der für den Gottesdienst angestellten Beamten, nicht übersteigt, worüber von den geistlichen Obern ein Attest auszustellen ist;

c) wenn das Kirchenvermögen, wie in der Regel nicht der Fall ist, für die Bedürfnisse der Pfarre oder Küsterei subsidiarisch haftet, so muß zur Begründung der Sportelfreiheit außer dem sub b. vorerwähnten Attest, auch das Unvermögen der Kirche auf die sub 1. d. gedachte Art nachgewiesen werden;

d) Pfarren und Küstereien, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den zum Armenrecht verstatteten Partheien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Prozeß von dem Pfarrer oder Küster oder von einem fiskalischen Bedienten geführt wird, auch ist den unvermögenden Pfarren und Küstereien von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio zuzuordnen;

e) hat ein Pfarrer einen Prozeß nur wegen seines eigenen zeitigen Interesses geführt, so fallen ihm auch die Prozeßkosten zur Last, in sofern er nicht sein persönliches Unvermögen Prozeßkosten zu zahlen, den Gerichten nach Vorschrift der Gesetze, nachweiset;

f) hat ein Prozeß theils das zeitige Interesse des Pfarrers, theils die Rechte der Pfarre zum Gegenstand, so muß eine Vertheilung der Kosten nach Verhältniß des beiderseitigen Interesses eintreten und rücksichtlich eines jeden Litiskonsorten nach den vorstehenden Grundsätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend sey, Prozeßkosten zu zahlen oder nicht.

3) Bei den Schulen treten überall die sub 2. aufgeführten Grundsätze

Digitized by Google

ein, in sofern sie von der Kirche abhängig und nicht etwa Kommunalanstalten sind, und deshalb die Prozeßkosten von der Kommune getragen werden müssen.

Berlin, den 29ten Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) Freiherr v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zu Folge eines anderweiten Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17ten des vor. Mts. Sr. Exzellenz der Herr Justizminister sich mit den im vorstehenden Reskripte vom 29ten Januar c. aufgestellten Grundsätzen überall einverstanden erklärt hat. Die uns untergeordneten Behörden werden daher zur genauesten Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen angewiesen, und muß bei jedem Antrage auf Autorisation zur Anstellung einer Klage oder zur Einlassung auf eine gegen ein geistliches Institut angestellte Klage sofort

1) Hinsichts der Prozesse der Kirchen eine nach unserer Cirkularverfügung vom 14ten Februar 1823. (K. S. $\frac{144}{I}$.) eingerichtete, gehörig beglaubigte Nachweisung des Kirchenvermögens, woraus zu ersehen ist, ob die Kirche nach den Bestimmungen unter 1. d. des obigen Reskripts Prozeßkosten zu zahlen im Stande ist,

2) Hinsichts der Prozesse der Pfarren und Küstereien,

   a) eine pflichtmäßige und gehörig belegte Anzeige, ob und aus welchen besondern Gründen das Kirchenvermögen für die Bedürfnisse der Pfarre oder Küsterei subsidiarisch haftet, und im Falle einer solchen Haftung eine gleiche Nachweisung des Kirchenvermögens, wie ad 1. vorgeschrieben,

   b) im entgegengesetzten Falle eine Anzeige, ob besonderes, dem Nießbrauche des Pfarrers oder Küsters nicht unterworfenes Pfarr- oder Küstereivermögen vorhanden und worin solches besteht,

3) Hinsichts der Prozesse der Schulen eine Nachweisung über das unter 3. des Reskripts vom 29ten Januar d. J. berührte Verhältniß.

Digitized by Google

mit eingereicht werden, widrigenfalls die durch eine verzögerte oder unrichtige Angabe entstehenden Kosten Dem werden auferlegt werden, welchem dabei Etwas zur Last fällt. Magdeburg, den 8ten Juni 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Beförderung des Absatzes der inländischen Wolle.

Nach einer in den hiesigen öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachung vom 5ten April d. J. ist zur Beförderung des Absatzes der inländischen Wolle von der Seehandlung ihr Wollbeleihungs- und Sortirungsgeschäft auch in diesem Jahre zu Breslau und Berlin fortgesetzt und bestimmt worden, daß zur Erhaltung der nöthigen Ordnung die Magazine der Seehandlung an den Markttagen geschlossen bleiben sollen, dagegen aber die Ablieferung der Wolle vorher, und nachher in den nächsten 3 Tagen nach den Märkten erfolgen kann.

Diese Bestimmung soll auch für den Wollmarkt in Magdeburg Anwendung finden, da jedoch dieser erst am 25ten d. M. beginnt; so soll die Wolle der jenseits der Elbe wohnenden Herrn Gutsbesitzer und Königlichen Domainenbeamten, hier in Berlin von dem Wollkomtoir der Seehandlungssozietät bis zum 5ten Juli d. J. angenommen werden.

Die Bedingungen, unter welchen Schafwolle angenommen und beliehen wird, sind dem Königlichen Hochlöblichen Oberpräsidium in Magdeburg mitgetheilt, und können in dessen Registratur eingesehen werden.

Berlin, den 19ten Juni 1827.

Der Chef des Seehandlungsinstituts. (gez.) Rother.

Bedingungen

unter welchen Schafwolle von den Wollkomtoiren der Seehandlungssozietät in Breslau und Berlin zur Lagerung und zum Verkauf angenommen und beliehen werden soll.

1. Die in Breslau und Berlin eingerichteten Wollkomtoire der Seehandlungssozietät werden Schafwolle von der Schur des Jahres 1827, welche ihnen zur Lagerung und zur Bewirkung des Verkaufs von den Wollpro-

duzenten des Inlandes angeboten wird, auch in diesem Jahre annehmen und darauf Vorschüsse leisten.

2. Hierbei sollen diejenigen Wolleigenthümer, welche sich früher melden und sodann die Wolle in den festgesetzten Annahmetagen wirklich einliefern, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3. Die Niederlegung der Wolle kann nicht in den bestimmten Markttagen, sondern nur vorher vom 20sten Mai d. J. ab und nachher in den nächsten drei Tagen nach den Märkten geschehen.

4. Es wird nur dießjährige Wolle von guter und gesunder Beschaffenheit angenommen. Vorjährige Wolle ist ganz ausgeschlossen, und wenn darüber und über den inländischen Ursprung Zweifel entstehen; so ist der Deponent gehalten, den Nachweis darüber zu führen.

5. Derjenige, welcher von dieser Anstalt Gebrauch machen will, liefert seine Wolle nebst dem Waageschein auf vorhergegangene Anmeldung bei den Wollkomptoiren an die Magazine ab, und erhält darüber einen Lagerschein, worin die abgelieferte Quantität, und der darauf geleistete Vorschuß bemerkt wird. Das beim Abwiegen der Wolle ermittelte Gewicht muß auf den Säcken dauerhaft verzeichnet seyn.

6. Für das Gewicht, welches die Wolle bei dem Empfang gehabt hat und welches sich durch Lagerung und Eintrocknen vermindert, kann nicht eingestanden werden.

7. Allen durch Eintrocknen, Mottenfraß oder sonst ohne Verschulden der Komtoire entstandenen Schaden trägt der Eigenthümer der Wolle.

8. Die niedergelegte Wolle wird durch die von der Seehandlungssozietät erwählten und verpflichteten Sachverständigen gewürdigt, das Ergebniß aber, welches blos dem Institut als Anhalt dienen soll, den Eigenthümern nicht bekannt gemacht.

9. Nach Maaßgabe der Abschätzung und des nach Beschaffenheit der Wolle zu erwartenden leichtern oder schwierigern Verkaufs wird den Eigenthümern gegen Verpfändung der Wolle und Ausstellung einer besondern Schuldverschreibung ein Darlehn zu 5 Prozent jährlicher Zinsen bewilligt, dessen Betrag lediglich von den Wollkomptoiren bestimmt und sich in der Regel auf 50 bis 75 Prozent des ungefähren Werths belaufen wird.

10 Die Niederlegung geschieht:

Digitized by Google

a) zur Disposition und zum Selbstverkauf der Eigenthümer ohne Einwirkung der Seehandlung bei diesem Verkauf, jedoch unter dem Verschluß der Komptoire:

b) zum Kommissionsverkauf durch die Seehandlung zu den von den Eigenthümern zu bestimmenden Preisen;

c) zum uneingeschränkten Verkauf durch die Seehandlung im In- oder Auslande ohne Einmischung der Eigenthümer, entweder im sogenannten Schäferbande (unsortirt), oder aber zur Sortirung und weitern Versendung, Behufs des Verkaufs im In- oder Auslande.

Eigenthümer, welche die Sortirung ausdrücklich verlangen, haben dieß in den Anmeldungen zu vermerken und bei Einreichung derselben, eine baare Einzahlung von 10 Sgr. für jeden Centner Wolle zu machen. Dieser Betrag wird den Eigenthümern, welche die früher angemeldete Wolle wirklich abliefern, gut geschrieben, dagegen fällt selbiger der Sortirungsanstalt anheim, wenn die angemeldete Wolle bis zum 30sten Juni c. nicht eingeliefert seyn sollte.

Geringere Wollen, unter dem ungefähren Werth von 40 Rthlr. pro Centner, können nicht zur Sortirung bestimmt werden.

11. Bei dem Verkauf im Schäferbande wird den Eigenthümern außer den Zinsen des Darlehns und der baaren Auslage für Feuerassekuranz ꝛc. an Provision und del credere ein Prozent des Verkaufspreises, und für Lagerung, Tare, Transport, Verpackung, Arbeitslohn, Porto und sonstige kleine Kosten $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Centner berechnet.

12. Bei dem erfolgenden Verkauf der nach §. 10.[a] und [b] verpfändeten Wolle ist das Darlehn sofort verfallen und nebst Zinsen und Kosten aus dem Kaufgelde vorweg zu berichtigen. Jedenfalls aber ist der Verkauf bis spätestens den 1sten November 1827. zu bewirken oder die Wolle gegen Einzahlung des Darlehns, der Zinsen und Kosten, und gegen Auslieferung des Lagerscheins zurückzunehmen.

13. Geschieht bei der nach §. 10. Lit. [a] und [b] verpfändeten Wolle die Erstattung des Darlehns und die damit verbundene Rücknahme der unverkauft gebliebenen Wolle nicht binnen 4 Wochen nach dem Verfalltermin; so ist die Seehandlungssozietät nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Mai 1826. zu verfahren berechtigt, welche wörtlich, wie folget, lautet:

Digitized by Google

Bei dem mit Meiner Genehmigung durch die Seehandlung eingeleiteten Geschäft der Verpfändung der auf den Wollmärkten nicht verkäuflichen Wolle, will Ich die Seehandlung ermächtigen, die verpfändete Wolle zur Verfallzeit, ohne Zuziehung der Eigenthümer und ohne Einwirkung gerichtlicher Behörden, durch eine von ihren Beamten anzustellende Auktion, oder auch nach ihrer Wahl, aus der Hand, durch vereidete Mäkler, da, wo sie lagert, und in dem Zustande, in welchem solche sich alsdann befindet, zu jedem zu erlangenden Preise, ohne Rücksicht auf den Behufs der Beleihung abgeschätzten Werth, veräußern zu dürfen, um sich aus dem Erlös, wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Ich habe übrigens sowohl der Seehandlung, als den Eigenthümern der Wolle, welche beliehen wird, die Stempelfreiheit für alle Verhandlungen, welche das Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäft erforderlich macht, bewillige. Dem Staatsministerium trage Ich auf, die Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 20. Mai 1826.

An das Staatsministerium. **Friedrich Wilhelm.**

14. Bei den Niederlegungen nach §. 10.c wird die Seehandlung den Verkauf an Ort und Stelle, so wie auch die Versendung in Schäferbande oder sortirt, auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer übernehmen und die bestmöglichste Versilberung durch ihre Kommissionairs bewirken lassen. Für dergleichen Versendungen wird speziell folgendes festgesetzt:

a) Der Eigenthümer muß sich nicht nur den zu erlangenden Preis — ohne Limitum, und ohne Einwendung — sondern auch alle Kosten für Fracht, Assekuranz, Arbeitslohn, Sortirung, Verpackung, Zölle, Provision und sonstige Spesen gefallen lassen, worüber ihm zu seiner Zeit eine besondere Berechnung ertheilt wird. Für sich selbst wird die Seehandlung bei unsortirten Wollen nur die im §. 11. bestimmten Sätze, bei sortirten Wollen aber an kleinen Kosten 7½ Sgr. pro Centner und an Provision und del credere zwei Prozent berechnen.

b) Bei einer solchen Versendung wird die Erstattung des auf die Wolle gegebenen Darlehns sich lediglich nach der Zeit des wahrscheinlich später eintretenden Verkaufs reguliren und deshalb eine stillschweigende Verlängerung des in den Schuldverschreibungen auf den 1ten November d. J. festgesetzten Verfalltermins angenommen.

c) Sowohl in Breslau als in Berlin sind die nöthigen Sortirungsanstalten eingerichtet worden, und die Seehandlung wird nach §. 10.c bestimmen, welche Wolle sortirt werden soll, in sofern dieß nicht schon bei der Anmeldung von den Eigenthümern ausdrücklich verlangt seyn sollte.

Nach erfolgter Sortirung soll jedem Theilnehmer das Resultat derselben speziell bekannt gemacht und ihm zugleich der Geldbetrag ange-

Digitized by Google

zeigt werden, für welchen die Seehandlung nach den jedesmaligen Preisen im Auslande die sortirte Wolle, Behufs einer schnelleren Abrechnung, auf eigene Gefahr zu übernehmen erbötig ist. Es wird dann von einem jeden abhängen, entweder von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, oder die Wolle für seine Gefahr und Rechnung durch die Seehandlung verkaufen zu lassen. Im letztern Falle wird den Eigenthümern seiner Zeit der wirkliche Verkaufspreis berechnet werden, dieselben müssen sich jedoch gefallen lassen, daß insbesondere bei kleinern Posten die Wolle von mehrern gleichartigen Schäfereien zu einer Sendung vereinigt und nach dem Durchschnittsertrag der verschiedenen Sortimente dieser Sendung in Rechnung gestellt wird.

d) Jedenfalls muß auch der Verkauf der nach §. 10.c niedergelegten Wolle wo möglich bis Ende des Monats April 1828. auf allen Plätzen bewirkt seyn, und die Seehandlung ist, im Fall dann noch Vorräthe vorhanden seyn möchten, berechtigt, den §. 13. auch hier ohne Einschränkung Anwendung finden zu lassen. Die Abrechnung mit den Eigenthümern und die Abwickelung der ganzen Angelegenheit muß spätestens bis zum 1ten Juni 1828. erfolgen.

15. Die Lagerscheine müssen bei Abwickelung der betreffenden Geschäfte zurückgegeben werden, und werden, wie in denselben ausdrücklich bemerkt ist, zur Vermeidung eines Mißbrauchs jedenfalls mit Ablauf des Jahres 1827. ihre Gültigkeit verlieren.

Für diejenigen, welche nach §. 10.c der Seehandlung den uneingeschränkten Verkauf und die Versendung ihrer Wolle überlassen, wird die längere Gültigkeit der Lagerscheine, wenn sie erforderlich seyn sollte, auf denselben besonders bemerkt.

16. Uebrigens können sich die Wollkomptoire nur mit dem ersten Deponenten einlassen und die Lagerscheine dürfen ohne Einwilligung der Komptoire keinem Dritten übereignet oder verpfändet werden; widrigenfalls das Darlehn sofort verfällt und nach obigen Bestimmungen durch den Verkauf der Wolle wieder abgezogen werden soll. Berlin, den 6ten April 1827.

Der Chef des Seehandlungsinstituts. Rother.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 26.

Magdeburg, den 30. Juni 1827.

Bekanntmachung.

Dem Zensor der in Erfurt herauskommenden Zeitungen und periodischen Blätter, Herrn Pfarrer Dr. Justi daselbst, ist gegenwärtig auch die Zensur sämmtlicher in Erfurt gedruckt werdenden Schriften, mit Ausnahme der juristischen und medizinischen, übertragen worden. Es sind daher die zum Druck in Erfurt bestimmten Manuskripte künftig nicht mehr hier, sondern bei dem Herrn ꝛc. Justi zur Zensur einzureichen. Zensur der zu Erfurt herauskommenden Schriften.

Magdeburg, den 18ten Juni 1827.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Eltern die Aenderung der ihren Kindern bei der Taufe beigelegten und ins Kirchenbuch eingetragenen Vornamen verlangt haben. Auf eine deshalb an das Königliche Ministerium der geistli- No. 57. Aenderung der den Kindern in der

Digitized by Google

Taufe beigelegten Namen. II. 232. Juni.

chen Angelegenheiten ergangene Anfrage, hat dasselbe entschieden, daß eine Aenderung der einem Kinde bei der Taufe beigelegten und ins Kirchenbuch eingetragenen Namen aus keiner Ursache gestattet werden kann, da das Kirchenbuch der Bestimmung des §. 485., Theil II. Titel 11., des Allgemeinen Landrechts gemäß, die bei der Taufe beigelegten Namen enthalten soll. Den Eltern, welchen die dem Kinde ertheilten Namen mißfallen, bleibt es indessen unbenommen, die Kinder anders zu nennen, wenn sie darauf ein, die möglichen Inkonvenienzen im bürgerlichen Leben nicht achtendes Gewicht legen. Dieß wird hiermit zur genauesten Befolgung bekannt gemacht, und liegt in dieser Entscheidung eine dringende Aufforderung für die Eltern, dafür zu sorgen, daß die Vornamen, welche nach ihrem Wunsche den Kindern beigelegt werden sollen, den die Taufe verrichtenden Geistlichen zeitig und bestimmt angegeben werden.

Magdeburg, den 21ten Juni 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 58. Neues Beitragsausschreiben der Magdeburger Städtefeuerkasse. I. 1610. Mai.

Da nach dem beiliegenden Abschluß der Magdeburger Städtefeuerkasse, zur Befriedigung der Abgebrannten, bereits ein Vorschuß von 5293 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf. hat geleistet werden müssen, so ist ein neuer Fond zu den fernern nothwendigen Ausgaben dieser Kasse erforderlich und daher durch gegenwärtiges Ausschreiben ein abermaliger Beitrag für die Interessenten dieser Sozietät auf 5 Sgr. von hundert Thaler des Einsatzkapitals bestimmt worden.

Die Magistråte der bei dieser Sozietät interessirten Städte, haben daher nach der anliegenden Hauptrepartition, die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge schleunigst entwerfen zu lassen, demnächst aber die letzten einzuziehen und bis zum 15ten Juli d. J. bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen, unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik, an die Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät, unter der Adresse des Königlichen Provinzial-Steuerkassen-Rendanten Ribbeck einzusenden.

Digitized by Google

Die betreffenden Herren Landräthe wollen darauf sehen, daß diese den Magisträten ihrer Kreise gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Magdeburg, den 26ten Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

A.

Nachweisung

der vom 12ten März 1827. bis 30ten Mai 1827. bei der Magdeburgschen Städtefeuersozietätskasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Nro.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Bestand am 12ten März 1826. Nichts.						
	Auf das Ausschreiben vom 6ten März 1826. war Rest	1	18	9			
	Hierauf ist eingegangen Nichts	—	—	—			
	Bleibt Rest	1	18	9			
	Auf das Ausschreiben vom 12ten Juni 1826. war Rest	8	25	—			
	Hierauf ist eingegangen Nichts	—	—	—			
	Bleibt Rest	8	25	—			
	Auf das Ausschreiben vom 15ten Sept. 1826. war Rest	1067	7	—			
	Hierauf ist eingegangen	748	12	3	748	12	3
	Bleibt Rest	318	24	9			
	Auf das Ausschreiben vom 12ten März 1827. soll einkommen	37983	16	11			
	Hierauf ist eingegangen	32128	18	2	32128	18	2
	Bleibt Rest	5854	28	9			
	An extraordinären Einnahmen Nichts.	—	—	—	—	—	—
	Die ganze Einnahme beträgt mithin	—	—	—	32877	—	5

Digitized by Google

No.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:			
	Der Vorschuß auf der Nachweisung vom 12ten März c. beträgt .	18061	8	3
	Tit. I. An Brandentschädigungen, Prämien, Taxations- und Revisionsgebühren.			
1	Wegen des am 17ten Jan. 1827. hier ausgebrochenen Feuers .	44	17	9
2	= = = 7ten Dezember 1826. in Burg dito .	1886	20	3
3	= = = 15ten Januar 1827. in Loburg dito .	293	28	7
4	= = = 7ten Februar 1826. in Frohse dito .	639	15	11
5	= = = 15ten September 1826. hier dito .	758	27	5
6	= = = 6ten Juni 1826. hier dito .	3662	14	10
7	= = = 8ten August 1826. hier dito .	8515	7	7
8	= = = 22ten Juli 1826. in Osterburg dito .	76	26	7
9	= = = 11ten ejusdem daselbst dito .	1385	10	—
10	= = = 7ten April 1827. in Genthin dito .	43	11	6
11	Druckkosten für 40 Exemplare des Ausschreibens vom 12ten März 1827.	1	—	—
12	Wegen des am 28. März 1826. in Salzwedel ausgebrochenen Feuers	272	20	—
13	= = = 4ten ejusdem in Burg dito .	352	5	—
14	= = = 24ten Juli daselbst dito .	528	11	10
15	= = = 2ten November 1825 in Tangermünde dito .	398	29	3
16	= = = 5ten Juni 1826. in Oebisfelde dito .	464	8	6
	Summa Tit. I. .	37373	18	3
	Tit. II. An Verpflegungskosten	76	10	—
	Tit. III. An Erhebungsgebühren der Ortsbehörden und Verwaltungskosten	720	5	1
	Summa Ausgabe .	38170	3	4
	Hiermit verglichen die Einnahme	32877	—	5
	Ergiebt sich ein Vorschuß	5293	2	11

Magdeburg, den 31ten Mai 1827.
Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät.

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und wie viel der zu leistende Beitrag von $\frac{1}{6}$ proCent des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 20ten Juni 1827. beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthlr.	Zu leistender Beitrag à 5 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.							
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt . .	8664422	14440	21	—			
2	Die Neustadt	858825	1431	11	3			
3	Die Sudenburg	165300	275	15	—			
4	Acken	212825	354	21	3			
5	Arneburg	124325	207	6	3			
6	Arendsee	163175	271	28	9			
7	Burg	2030850	3384	22	6			
8	Bismarck	98325	163	26	3			
9	Calbe an der Saale	537275	895	13	9			
10	Calbe an der Milde	85875	143	3	9			
11	Egeln mit Altemark	119335	198	26	9			
12	Frohse	97020	161	21	—			
13	Gardelegen	680465	1134	3	3			
14	Görzke	102300	170	15	—			
15	Genthin	389275	648	23	9			
16	Hadmersleben	124570	207	18	6			
17	Jerichow	126950	211	17	6			
18	Loburg	183580	305	29	—			
19	Möckern	157250	262	2	6			
20	Neuhaldensleben	463825	773	1	3			
21	Osterburg	245125	408	16	3			
22	Oebisfelde	175825	293	1	3			
23	Salzwedel	994825	1658	1	3			
24	Sandau	202950	338	7	6			
25	Gr. Salze	191630	319	11	6			
	Latus .	17196122	28660	6	—			

Digitized by Google

Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthl.	Zu leistender Beitrag à 5 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital Rtlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rtlr.	Sgr.	Pf.
Transport .	17196122	28660	6	—			
Seehausen am Aland	334400	557	10	—			
Seehausen bei Wanzleben	241425	402	11	3			
Schönebeck inkl. Saline	547845	913	2	3			
Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	76905	128	5	3			
Staßfurth	166300	277	5	—			
Stendal	717900	1196	15	—			
Tangermünde	445100	741	25	—			
Wanzleben	221470	369	3	6			
Wolmirstedt	382115	636	25	9			
Werben	178125	296	26	3			
Ziesar	254275	423	23	9			
Summa .	20761982	34603	9	—	34603	9	—
II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.							
Die Stadt Alsleben	71850	119	22	6			
" " Cönnern	52612	87	20	6			
" " Eisleben	233650	389	12	6			
" " Gerbstedt	95350	158	27	6			
" " Hettstedt	122325	203	26	3			
" " Leimbach	38550	64	7	6			
" " Löbejün	73025	121	21	3			
" " Mannsfeld	83250	138	22	6			
" " Schraplau	61095	101	24	9			
" " Wettin mit dazu gehörigen Marken	101915	169	25	9			
und den reformirten Pfarr- und Schulgebäuden	1900	3	5	—			
" " Halle inkl. Neumarkt u. Glaucha	1148150	1913	16	6			
Summa .	2083652	3472	22	6	3472	22	6
Wiederholung.							
Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	20761982	34603	9	—	34603	9	—
Summa "	22845634	38076	1	6	38076	1	6

Magdeburg, den 20ten Juni 1827.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Vorläufig und bis zu der, im §. 3. Lit. i. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. vorbehaltenen allgemeinen Entscheidung über die Beibehaltung der Befreiungen von der Stempelsteuer ist mittelst der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J. bestimmt, daß

No. 8. Stempelfreiheit der Kirchen, milden Stiftungen u. s. w. betreffend. 9378.

1) die Stempelfreiheit der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungsanstalten, wie ihnen solche durch die Deklaration vom 27sten Juni 1811. §. 4. eingeräumt worden, sich auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkungen oder letztwillige Verordnungen anfallen, erstrecke und deshalb nach §. 3. Litt. i. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. noch fortdauere, daß auch

2) von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme, eine Stempelsteuer nicht zu erheben sey, und daß

3) die im §. 3. Lit. i. des Gesetzes vom 7ten März 1822. besondere Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit auch solchen im §. 4. der Deklaration vom 27ten Juni 1811. benannten Instituten derjenigen neu- oder wieder eroberten Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt und die bisher noch nicht eingezogene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werde;

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20ten Junius 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf.	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	38	37 1/2	31	24 2/3	50	47 1/2	80	9	2	6	1	10	2	6	2	9	12	5	—	30	5	15
Halberstadt.	37 5/6	37 5/6	30	24 7/12	45	60	90	15	2	11	1	6	2	—	3	—	9	5	—	24	5	12
Quedlinburg.	37 1/3	37 1/2	26 3/4	23 5/6	60	70	75	12	3	1	1	6	2	—	3	—	8	5	—	20	4	—
Aschersleben.	40	38	28 1/4	26 1/4	60	60	80	12 1/2	2	10	1	8	2	8	2	8	9	5	—	20	4	7 1/2
Wernigerode.	37 1/2	37 1/2	33 1/4	22 1/12	45	50	45	18	2	6	1	6	2	6	2	10	—	5	6	20	5	—
Stendal.	45 1/4	42 1/4	36 1/4	24	57 1/2	—	80	12 1/2	2	6	2	—	2	—	2	—	10	5	—	30	7	15
Salzwedel.	49 2/3	39 3/4	34 1/4	22 1/12	60	71 2/3	111	10 1/2	2	6	1	11	2	6	2	6	12	5	—	21	5	21
Burg. . .	43 2/3	44 5/6	31	28 5/6	45	45	120	10	2	6	1	9	2	6	3	—	14	5	—	20	5	15
Acken. . .	35	32 1/2	25	25	50	—	—	10	2	—	1	3	2	—	2	6	9	5	—	20	4	15
Gardelegen.	46 1/4	38 3/4	31 9/16	23 1/4	60	—	—	8 3/4	2	—	1	3	2	—	3	—	10	5	—	28 1/4	7	3 3/4
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	41	38 1/4	30 3/4	24 2/3	53	58	85	11 4/5	2	6	1	6	2	.3	2	9	10	5	—	24	6	13 3/4

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 27.

Magdeburg, den 7. Juli 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 19ten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1070. die Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, vom 23ten Januar d. J;

" 1071. die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27ten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und Preußische Markgrafthum Oberlausitz;

" 1072. die Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz, beide vom 2ten und

" 1073. die Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm 18ten Juni und 15ten August 1818. mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1833, vom 19ten Juni.

Magdeburg, den 4ten Juli 1827.

Digitized by Google

No. 59. Anlegung von Mühlen. I. 444. Juni.

Dem Publikum und dem Polizeybehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Gesetz vom 28ten Oktober 1810., die Anlegung der Mühlen betreffend, und die in Bezug auf dasselbe erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 23ten Oktober 1826. rücksichtlich unsers Verwaltungsbezirks nur für die beiden Jerichowschen Kreise — mit Ausschluß der Ortschaften des vormaligen Sächsischen Amts Gommern — Gültigkeit hat, und die allegirte Allerhöchste Kabinetsordre lediglich die Mahlmühlen betrifft, wogegen für die andern Mühlen einzig und allein das zuerst erwähnte Gesetz zur Norm zu nehmen ist.

In den ehemals westphälisch gewesenen Ländertheilen sollen dagegen nach der Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern, unter Beachtung des §. 12. in der Verordnung vom 15ten September 1818., nicht die erwähnten beiden Gesetze, sondern die Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 15. rücksichtlich aller Mühlenanlagen zur Anwendung gebracht werden, weil das allgemeine Landrecht an die Stelle aller während der Fremdherrschaft erlassenen allgemeinen Gesetze getreten ist.

Die Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Magdeburg, den 19ten Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 60. Bestimmung, daß neu zu erbauende Häuser nur mit massiven Giebeln aufgeführt werden sollen. I. 382. Juni.

Den Magisträten unseres Verwaltungsbezirks, wird mit Bezugnahme auf ein von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 25ten Mai d. J. erlassenes Reskript hierdurch aufgegeben, darauf zu halten, daß bei dem Neubau von Häusern nicht Giebel von Fachwerk oder ausgestakte Giebel angelegt, sondern dieselben ihrer ganzen Höhe nach massiv aufgeführt werden.

Die Magisträte haben sorgfältig zu kontrolliren, daß nicht gegen diese Vorschrift gehandelt wird, und sowohl den Neubauenden in den einzelnen speziellen Fällen die Wegschaffung der vorschriftswidrigen Giebelwände,

Digitized by Google

als auch den Werkmeistern im Allgemeinen eine nachdrückliche Strafe für die Kontravention gegen diese Vorschrift anzudrohen.

Magdeburg, den 20ten Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 61. Befugniß der Polizeybehörden in Polizeykontraventionssachen gegen beurlaubte Landwehrmänner und Kriegsreservesoldaten zu erkennen. I. 996. Juni.

Sämmtlichen Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks machen wir hierdurch bekannt, daß sie nach höherer Entscheidung befugt sind, in Polizeykontraventionssachen gegen beurlaubte Landwehrmänner und gegen die zur Kriegsreserve entlassenen Individuen zu verfahren und zu erkennen. Auch ist es unzweifelhaft, daß solche Personen wegen Bettelns oder Vagabondirens zur Korrektion in ein Armen- oder Arbeitshaus gebracht werden dürfen. Körperliche Züchtigungen können jedoch überall nur gegen solche Subjekte angewendet, die in die 2te Klasse des Soldatenstandes durch Erkenntniß versetzt worden und auch nur mittelst des Stockes vollzogen werden.

Magdeburg, den 22ten Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Termine zum Einbrennen der von Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen.

Zum beliebten Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen, mit der Königskrone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Montag	den 23sten	Juli	früh	7	Uhr	zu Sandau,
2) Dienstag	= 24sten	=	=	7	=	zu Tangermünde,
3) Mittwoch	= 25sten	=	=	7	=	zu Jerichow,
4) Donnerstag	= 26sten	=	=	7	=	zu Burg,
5) Freitag	= 27sten	=	=	7	=	zu Wolmirstedt,
6) Sonnabend	= 28sten	=	=	7	=	zu Altmersleben,
7) Montag	= 30sten	=	=	7	=	zu Osterburg für die Station Calberwisch,
8) Dienstag	= 31sten	=	=	7	=	zu Seehausen,
9) Mittwoch	= 1sten	August	=	7	=	zu Rühstädt (Potsdamer Regier. Bez.)

welches den Besitzern dießjähriger Landgestütsfohlen, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich der vorstehend aufgeführte Ort Rühstädt nicht zum Magdeburger Regierungsbezirk gehört, so sind doch aus diesem Regierungsbezirk einige Stuten dort gedeckt worden. Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 15. Juni 1827.

Der Landstallmeister Strubberg.

Digitized by Google

Aufforderung zur Empfangnahme der den Geistlichen und Lehrern zu erstattenden Wittwenkassenbeiträge.
II 399. Juni.

Mit Bezugnahme auf die an die Herren Superintendenten unterm 13ten April d. J. erlassene Cirkularverfügung, werden die betreffenden Geistlichen und Lehrer unsers Verwaltungsbezirkes, die auf Erstattung ihrer Beiträge zur allgemeinen Berliner Wittwenkasse aus der Staatskasse Anspruch haben, hierdurch benachrichtigt, daß sie die Ersatzsumme für den Ostertermin dieses Jahres bei der betreffenden Kreiskasse gegen Quittungsleistung und Vorzeigung der Quittung der allgemeinen Berliner Wittwenkasse über den an dieselbe gezahlten Beitrag in Empfang nehmen können.

Magdeburg, den 21sten Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verhandlungen des im Jahre 1825. zu Merseburg gehaltenen ersten Landtags der Provinz Sachsen.

Es sind nunmehr die Verhandlungen des im Jahre 1825. zu Merseburg gehaltenen ersten Landtages der Provinz Sachsen, enthaltend:

a) eine historische Uebersicht der Ständischen Verhandlungen auf diesem Landtage,
b) den von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschied für die Sächsischen Stände, nebst der im Gesetze vom 27ten März 1824. vorbehaltenen Verordnung und der Kreisordnung für den ständischen Provinzialverband von Sachsen,

im Druck erschienen und bei dem Buchdrucker Kobitsch zu Merseburg, das Exemplar auf Schreibpapier zu 15 Sgr. und auf Druckpapier zu 10 Sgr. zu erhalten. Wer diese Verhandlungen durch eine der Amtsblatts-Redaktionen der Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt zu beziehen wünschen sollte, kann sich auch an Erstere wenden und pünktliche Besorgung erwarten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Schulzen Hasse zu Breitenhagen, im Kreise Kalbe, wegen seines umsichtigen und kräftigen Benehmens zur Erhaltung der dasigen Deiche bei dem im März d. J. stattgehabten Hochwasser das allgemeine Ehrenzeichen 2ter Klasse zu verleihen geruhet.

Der seitherige Prediger Greim zu Langenweddingen ist als Prediger zu Groß-Ottersleben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 2ten Oktober d. J. zum Superintendenten der Diözes Groß-Ottersleben ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 28.

Magdeburg, den 14. Juli 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 62.
Resultate der Schutzblatterimpfung im Jahr 1827.
I. 151.
Juli.

Die Schutzpockenimpfung hat in unserem Departement im Laufe des verflossenen Jahres ein so günstiges Resultat herbeigeführt, daß es uns zum besondern Vergnügen gereicht, dasselbe hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Die Zahl der im Laufe des verflossenen Jahres durch die Kuhpocken gesicherten Individuen übersteigt, wie sich dieß aus folgender Vergleichung ergiebt, bei weitem die Zahl der Geimpften selbst in den zunächst vergangenen Jahren.

Es sind nämlich mit Erfolg geimpft:

im Jahre	1826.	28,424
"	1825.	11,828
"	1824.	13 493
"	1823.	11,383
"	1822.	12,017

Digitized by Google

Es ist uns angenehm gewesen, uns hieraus von dem Eifer zu überzeugen, mit welchem das Geschäft der Schutzpocken-Impfung betrieben worden ist, eine vorzügliche Genugthuung aber gewährt es uns, die höchst erfreuliche Erfahrung hierbei öffentlich aussprechen zu können, daß von der Bekanntmachung des unterm 8ten April v. J. von uns erlassenen Reglements an, unser Departement von der Pockenseuche überall verschont geblieben ist.

Magdeburg, den 2ten Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 63. Aufnahme von Zöglingen in das Berliner Gewerbeinstitut. I. 1485. Juni.

Mit Bezug auf das von uns unterm 12ten April d. J. erlassene Publikandum, durch welches wir diejenigen, irgend einem Zweige der Gewerbsamkeit sich widmenden jungen Leute, die sich eine gründliche Vorbildung erwerben wollen, zur Theilnahme an dem Unterricht in dem Berliner Gewerbeinstitut aufgefordert haben, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1ten Oktober d. J. ein neuer Lehrgang beginnt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Staat jährlich für jeden Regierungsbezirk zur Ausbildung eines mit den gehörigen Vorkenntnissen versehenen fähigen und gesitteten Zöglings ein Stipendium von 300 Rthlr. bewilligt, und fordern diejenigen, welche auf die Verleihung dieses Stipendii für den Kursus vom 1sten Oktober d. J. bis zum letzten September des nächsten Jahres nach ihren Verhältnissen und der Bestimmung, die sie gewählt haben, antragen zu dürfen glauben, auf, sich dieserhalb unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 10ten des nächsten Monats bei den Herren Landräthen zu melden, welche ohne Verzug an uns berichten werden.

Magdeburg, den 3ten Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 64. Betrifft das Viehhalten

In dem allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiede für die Provinz Sachsen vom 17ten Mai d. J. ist Abschnitt II. A. 14. bestimmt worden, daß von

Digitized by Google

den Lokalbehörden bei eintretenden Zweifeln von solchen viehhaltenden Einwohnern, welche ihren Futterbedarf nicht auf ihren eigenen Grundstücken gewinnen, der Nachweis gefordert werden soll, daß sie den Futterbedarf für ihr Vieh auf rechtliche Weise beschaffen. der nicht mit Grundstücken angesessenen Einwohner. I. 23. Juli.

Indem diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizeybehörden unsers Departements zur Beachtung derselben angewiesen.

Magdeburg, den 4ten Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Im Laufe des 2ten Quartals d. J. sind aus dem hiesigen Regierungsdepartement nachbenannte Kandidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten von uns versehen worden: Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts. 2865.

Christian Wilhelm Eduard Dieterici aus Tangermünde,
Wilhelm Bertram aus Gröbzig,
Carl Theodor Giesecke aus Stendal,
Ferdinand Wilhelm Helmholtz aus Westerhausen,
Gottwald August Wilhelm Abel aus Möckern.

Magdeburg, den 27ten Juni 1827.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

v. Klewiz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

76tes Ausschreiben der Magdeburger Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 76ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assekuranzsumme auf zehn Silbergroschen bestimmt worden ist.

Außerdem geben nach dem Reglement, die mit dem 1sten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen neuen Interessenten von jedem hundert Thaler Einsatzkapital zwei Silbergroschen sechs Pfennige Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Rezepturgebühren werden vier Pfennige neue Währung pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Rezepturgebühren, wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion, in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahresrechnung der Sozietätshauptkasse nachgewiesen werden, der ihnen wie gewöhnlich nach Abnahme der Letztern mitgetheilt wird.

Erxleben, den 30sten Juni 1827.

Generaldirektion der Magdeburgischen Landfeuersozietät.

Graf v. Alvensleben.

Verloosung von Jerichowschen Kreisschuldscheinen.

Dem Publikum und den Inhabern der Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Lit. B. wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 17ten Dezember 1821. Kap. III. §. 21. bekannt gemacht, daß bei der gestern statt gehabten Verloosung dieser Kreisschuldscheine nachfolgende Nummern durch das Loos gezogen worden.

Digitized by Google

No. 246. 256. 319. 327. 334. 364. 382. 396. 401. 418.
429. 434. 460. 472. 485. 489. 516. 524. 538. 563.
566. 567. 588. 591. 611. 612. 618. 621. 626. 631.
637. 643. 663. 668. 673. 678. 681. 689. 702. 705.
717. 723. 745. 756. 785. 798. 808. 849. 851. 865.
871. 876. 880. 905. 916. 917. 922. 926.

und mit dem Gesammtbetrage von

2014 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. Gold, 7679 Rthlr. 15 Sgr. Kourant,

zur Hebung gekommen sind.

Es werden daher die Inhaber dieser Nummern hierdurch resp. ersucht und angewiesen, solche im Laufe der Monate Juli und August c. bei unserer hiesigen Kasse zu präsentiren und gegen Rückgabe derselben, der Koupons IIter Serie und Quittung, die Beträge nebst den Zinsen bis 1ten Juli c. in Empfang zu nehmen.

Burg, den 4ten Juli 1827.

Kriegsschulden-Tilgungskommission.

v. Münchhausen. v. Barby. v. Britzke. Dieckmann.
Sachse. Lindstädt.

Vermischte Nachrichten.

Das Publikum machen wir hierdurch auf die von dem Prediger Dr. Romershausen zu Acken erfundenen Kühlgeräthe für die Branntweinbrennereien, welche sich praktisch bewährt haben, und in gesundheitspolizeilicher Hinsicht wichtig sind, aufmerksam. Eine nähere Aufklärung ist durch die von dem Erfinder über diesen Gegenstand herausgegebene kleine Schrift zu erhalten. Nützliche Erfindung.

Magdeburg, den 28ten Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Aufforderung an Arbeiter Behufs der Chausseebauten.

I. 627. Juli.

Fleißige tüchtige Arbeiter finden bei den im Werke begriffnen Chausseebauten noch guten Verdienst, und wir fordern dergleichen auf, sich beim Wegebauinspektor Rünnecke auf der Neustadt Magdeburg zu melden, wo sie augenblicklich Beschäftigung erhalten werden.

Magdeburg, den 11ten Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. Medicinae et chirurgiae Dorendorf ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden und hat sich in Magdeburg niedergelassen.

Der Dr. Medicinae Geiß aus Staßfurth ist als Arzt Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt.

Die erledigte Unterförsterstelle zu Lödderitz ist dem ehemaligen Feldjäger Carl Friedrich Leopold Wilhelmy vom Feldjägerkorps zu Pferde verliehen worden.

Dem Lieutenant Ernst Wilhelm Honig zu Rosenburg, Mitpächter der dortigen Königl. Domainen, ist durch ein Reskript des Königl. Finanzministeriums vom 16ten Mai 1827. der Karakter eines Königl. Oberamtmanns ertheilt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zilly in der Diözes Derenburg ist dem bisherigen Rektor Hesse zu Kochstedt verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dannstedt in der Diözes Derenburg ist dem Prediger König zu Görmar übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Anderbeck in der Diözes Dingelstedt ist dem Superintendenten Schiele zu Gommern konferirt worden.

Die erledigte evangelische erste Pfarrstelle an der St. Marienkirche in der Altstadt Salzwedel ist dem bisherigen ersten Prediger an der St. Katharinenkirche der Neustadt Salzwedel, Superintendenten Oldekop, verliehen worden.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Lindhorst, Diözes Neuhaldensleben, ist dem Kantor Schramm zu Gr. Salze übertragen worden.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Carl Koch aus Eggenstädt ist an die Stelle des sein Amt zu Michaelis c. niederlegenden Kantors Hauer zum Kantor und Schullehrer in Schadeleben in der Diözes Aschersleben ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Lehrer Weinecke an der großen Volkstöchterschule zu Magdeburg, ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Sandau ernannt und bestätigt.

Der bisherige dritte Lehrer zu Croppenstedt, Eduard Stegmann, ist zum Konrektor an dieser Schule ernannt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Silvius Blenke aus Atzendorf ist zum Küster und 4ten Knabenlehrer zu Croppenstedt ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schullehreradjunkt Andreas Sternberg ist zum zweiten Schullehrer in Wulfferstädt, Diözes Dingelstedt, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Franz August Rudolph aus Osterwieck, ist zum Kantor und Schullehrer zu Rhoden, Diözes Veltheim ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Joachim Arend aus Schwiesau ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkten in Wendorf, Diözes Neuhaldensleben, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr.	rthl	sgr.
Magdeburg.	36½	36½	30	23½	50	45	75	10	2	6	1	10	2	6	2	9	12	5	—	25	5	—
Halberstadt.	36¼	36 7/12	29 5/12	24 5/12	35	60	90	15	3	—	1	8	2	—	3	2	9	5	—	18	5	15
Quedlinburg.	36½	37½	26¾	21⅓	65	60	80	12	3	1	1	6	2	—	3	—	7	5	—	20	5	—
Aschersleben.	35	36	30	25	60	60	80	12½	2	10	1	6	2	—	3	—	9	5	—	20	4	7½
Wernigerode.	37½	37½	32½	25	45	50	45	18	2	6	1	6	2	6	2	6	—	5	6	20	5	—
Stendal.	41	40	33¾	21¾	55	—	—	12	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	30	7	—
Salzwedel.	45	37	34¼	22½	60	70	100	12½	2	6	1	11	2	6	2	6	12	5	—	19	5	—
Burg. . .	40½	41½	30	28	50	55	120	16	2	6	1	6	2	6	3	—	14	5	—	22½	5	—
Acken. . .	35	35	30	30	45	—	—	10	2	—	1	6	2	3	2	6	9	5	—	20	4	—
Gardelegen.	43½	37½	31	22½	60	—	—	9	2	–	1	3	2	—	2	6	10	5	—	25	7	
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	38 10/12	37 5/12	31	24	52½	57	85	12½	2	6	1	7	2	3	2	9	10	5	—	22	5	8

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 29. —

Magdeburg, den 21. Juli 1827.

Bekanntmachung.

Bei den für den ersten Provinziallandtag der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz stattgefundenen Wahlen der ständischen Landtagsabgeordneten war, zufolge Bekanntmachung vom 18ten August 1823, den Städten nachgelassen, von den damals im Amte befindlichen Magistratspersonen auch solche zu wählen, welche mit städtischen Grundstücken nicht angesessen waren.

Wahl der Magistratspersonen zu Abgeordneten zum Provinziallandtage der Mark-Brandenburg.

Zufolge einer Eröffnung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 18ten Mai v. J. findet diese Bestimmung nicht weiter Anwendung und es können daher nach §. 10. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823. fernerhin nur mit städtischen Grundstücken angesessene Magistratspersonen zu Landtagsabgeordneten gewählt werden.

Berlin, den 10ten Juli 1827.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg v. Baßewitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No 65. Ausrottung der Wucherblume. I. 845. Juni

Die seit einiger Zeit erneuerten Klagen über die Verbreitung der Wucherblume (Chrysanthemum segetum Lin.) und über die Nachtheile, welche dieselbe dort, wo sie einheimisch geworden ist, dem landwirthschaftlichen Gewerbe bringt, haben das Königl. hohe Ministerium des Innern bewegen, uns zu ermächtigen, die zweckdienlichen Anordnungen zu treffen, um die weitere Verbreitung dieses so schädlichen Unkrauts zu verhindern, und dessen Ausrottung zu bewirken.

Es bedarf nur einer nähern Erwägung der Sache und einer Entwickelung der Mittel, wie die Verbreitung der Wucherblume verhindert, selbst deren Ausrottung bewirkt werden kann, und gewiß wird kein guter Landwirth die Mühe scheuen, die sich durch eine so wesentliche Verbesserung seines Ackers und die Sicherung gegen künftiges Verderben reichlich lohnt.

Die Wucherblume ist ein Sommergewächs, dessen Wurzeln im Winter absterben, und welches sich nur durch den Saamen fortpflanzt. Dieser erzeugt sich in unglaublicher Menge; denn eine Pflanze treibt in wohl genährtem Boden oft 70 bis 80 Blumenköpfe, deren jeder gegen 300 Saakörner enthält. Der Saamen hat die Eigenschaften,

1) daß er viele Jahre in der Erde ruht, ohne seine Keimkraft zu verlieren, daß er gleich zum Keimen kömmt, sobald er, durch Auflockerung des Bodens in die obere ackerbare Krume gebracht, der Einwirkung der Luft, des Lichts und der Wärme ausgesetzt wird;
2) daß er Hornvieh und Pferden unverdaulich ist, daher von ihnen genossen, durch den Dünger wieder auf die Felder gebracht wird;
3) daß er im halbreifen Zustande keimfähig ist, und weil Pflanzen, die ausgerissen und zum Verrotten auf Haufen geworfen, nicht absterben, sondern so weit sie Luft haben, fortleben, noch von diesen nothreif erzeugt wird.

Die Wucherblume hat vor allen andern Unkräutern vorzüglich die Nachtheile,

Digitized by Google

1) daß sie, wenn durch Dünger, durch Saatfrucht oder auf irgend eine Weise der Saamen in die Aecker gebracht wird, sich unglaublich schnell über ganze Feldmarken verbreitet, in so fern nicht mit Aufmerksamkeit darauf gesehen wird, daß die aufgekeimte Pflanze sobald die Blume sich zeigt, ausgerissen und vernichtet wird;

2) daß sie, wenn einmal der Saamen sich in verderblicher Menge in den Aeckern verbreitet hat, nur durch sehr angestrengte, eine Reihe von Jahren fortgesetzte Bemühung wieder aus dem Boden wegzuschaffen ist;

3) daß sie den nutzbaren Pflanzen die besten Nahrungstheile wegnimmt, indem sie solche an sich zieht, und desto mehr wuchert, je reicher der Boden ist, den sie mehr als jede andere Pflanze ausmergelt;

4) daß sie zum Keimen gebracht, keine Pflanze neben sich aufkommen läßt, vielmehr durch ihren Schatten und durch die Entziehung der Nahrungstheile alles um sich her erstickt, so daß auf Feldern, die sie überzogen hat, oft kaum noch die Frucht zu erkennen ist, mit den sie bestellt waren.

Vergleicht man die erwähnten Eigenschaften des Saamens der Wucherblume, und die Nachtheile der Pflanze für den Ackerbau, so ergiebt sich, wie wichtig deren Ausrottung und die Verhütung ihrer größern Verbreitung ist, und welche Mittel zur Erreichung dieses Zwecks zu ergreifen sind. Es sind in letzterer Rücksicht vorzüglich die beiden Fälle zu unterscheiden:

1) ob die Wucherblume nur erst in einzelnen Pflanzen, und auf einzelnen Feldern vorkommt, oder ob

2) mit ihr die Feldmark ganz oder zum großen Theil dergestalt überzogen ist, daß sich durchgehends in den Aeckern Saamen befindet, der zum Keimen kömmt, sobald er in die, seiner Natur nach, dazu erforderliche Lage gebracht wird.

Im ersten Falle ist noch durch Ausjäten der Pflanzen, durch abwechselnde Bestellung der infizirten Aecker mit behackten Früchten, Winterfrucht und Klee, und durch Sorge dafür, daß nicht auf irgend eine Weise

Digitized by Google

neuer Saamen in den Boden gebracht wird, den Zweck zu erreichen; im zweiten Falle aber, wenn schon die Feldmark ganz oder zum großen Theil mit Wucherblumen überzogen ist, reichen diese gewöhnlichen Mittel nicht aus, sondern es müssen, wenn nicht das Uebel immer ärger und endlich gar der Boden zum Bau der Sommerfrüchte völlig unbrauchbar werden soll, weit größere Anstrengungen gemacht werden.

Die erste Sorge in diesem Falle muß seyn, daß, um erst die große Anzahl der Wucherblume zu vermindern, der viele, in der Erde ruhende Saamen zum Keimen gebracht, und dann die junge Pflanze gleich wieder zerstört wird. Die Mittel, die zur Erreichung dieses Zwecks anzuwenden sind, ergeben sich aus der natürlichen Eigenschaft des Saamens, denn wie schon gesagt, ruht dieser viele Jahre in der Erde, ohne seine Keimkraft zu verlieren, und kömmt gleich zum Keimen, sobald er in der warmen Jahreszeit, in der Regel vom Mai an bis zum Oktober in die obere ackerbare Krume gebracht, der Luft, dem Licht und der Wärme ausgesetzt wird. Hieraus folgt, daß die Wucherblume auf Grasplätzen und unter solchen Früchten nicht gedeiht, die schon im ersten Frühjahre das Feld dicht überziehen, und durch ihren Schatten dem Wucherblumensaamen die Einwirkung des Lichts und der Luft entziehen, daß sie aber vorzüglich unter solchen Früchten wuchert, zu denen erst im Frühjahr der Acker bestellt wird, weil auf demselben dann ihr Saamen mit dem der bestellten Frucht gleichzeitig zum Keimen kömmt und letztere unterdrückt.

Die Sommerfelder und unter diesen vorzüglich die Gerstenfelder, weil solche am klarsten und reinsten zugestellt werden müssen, sind also der Wucherblume, die dem mit Winterfrucht bestellten Felde weniger und nur dann gefährlich ist, wenn die Frucht zu dünn und schmächtig steht, und leere Flecken hat, so daß die Bedingung herbeigeführt wird, unter welcher der Saamen zum Keimen kommen kann. Hieraus ergiebt sich als erste Regel für die Vertilgung des Wucherblumensaamens, daß man dort, wo man Mittel und Gelegenheit hat, die junge Pflanze gleich wieder zu zerstören, das Keimen des Saamens möglichst zu befördern, und dort, wo man die jungen Pflanzen nicht zu zerstören ver-

Digitized by Google

mag, das Keimen des Wucherblumensaamens durch den Bau solcher Früchte, die ihn nicht aufkommen lassen, zu verhindern suchen muß, damit nicht neuer Saamen geworfen wird.

Aus dieser Regel folgt von selbst das Verfahren, welches einzuschlagen ist, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, nämlich:

1) um den Saamen zum Keimen zu bringen und gleich den Keim wieder zu zerstören, dient
   a) die reine Brache, welche oft, und zwar 4 bis 5mal während des Sommers gepflügt und jedesmal recht fleißig durchgeegget werden muß, indem dadurch der Saamen in die lockere Erde und zum schnellen Keimen gebracht, die junge Pflanze aber durch das nächste Pflügen wieder zerstört wird;
   b) die Bestellung mit behackten Früchten, denn wenn das Behacken oft, so daß in den Zwischenzeiten die Wucherblumenpflanze nicht bis zum Saamenansetzen kommen kann, vorgenommen, und dabei mit Fleiß auf die völlige Zerstörung der jungen Pflanzen gesehen wird, so leistet es mit den Reinbrachen ganz gleiche Dienste,
   c) fleißiges Eggen der Folge bei Winterfeldern nach 14tägiger Ruhe, und wo möglich, nochmaliges Pflügen, indem auch hierdurch der Zweck erreicht wird, daß noch einmal Wucherblumensaamen zum Keimen kömmt, den der folgende Pflug wieder zerstört, oder der doch, wenn auch nochmaliges Pflügen nicht ausführbar ist, durch den Winter, vor welchem er nicht mehr zum Saamentragen kommen kann, vernichtet werde;
2) um das Keimen des Wucherblumensaamens, wo man die junge Pflanze nicht wieder zerstören kann, zu verhindern, bedarf es nur eines solchen Baues der Früchte, wobei der Wucherblumensaamen nicht an die Luft gebracht wird, und in dieser Rücksicht ist zu beachten:
   a) daß zu jeder Frucht nur gutes reines, völlig reifes Saatkorn genommen, und dieses durch Werfen, Sieben, oder auf der Wännemühle von allem Unkraut völlig gereinigt werde, weil gutes Saatkorn die

Digitized by Google

erste Bedingung des üppigen, gleichförmigen Wuchses der Früchte ist, und also vorzüglich dazu beiträgt, daß sie den Boden gleichmäßig dicht überziehen und das Unkraut nicht mehr unter sich aufkommen lassen,

b) daß das Winterfeld gut und mit Fleiß bearbeitet und nicht zu spät bestellt werde, damit der Acker vor dem Winter dicht mit der Frucht bedeckt wird, und dann im Frühjahre die Wucherblume nicht mehr aufkommen kann;

c) daß die Sommerfelder möglichst rein bestellt, und so viel es sich nur immer zwingen läßt, gejätet werden, ehe die Frucht in die Aehren schießt; daß dort wo die Wucherblume schon häufig ist, der Bau der Gerste, unter welcher sie vorzüglich gedeiht, möglichst vermieden, anstatt derselben Hafer gewählt, und von diesem die junge Saat mit der Egge überzogen werde, indem dadurch die Wucherblumenpflänzchen zerstört werden, und der Hafer einen Vorsprung gewinnt, der Wucherblumen ferner nicht mehr gedeihen läßt.

Außer diesem Verfahren, wodurch man einestheils den Wucherblumensaamen zum Keimen bringt, um den Keim gleich wieder zu zerstören, und anderntheils das Keimen zurück hält, wo man die Mittel nicht hat, die jungen Pflanzen zu vernichten, ist nun noch die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht neuer Saamen in die Felder gebracht wird, und zu dem Ende ist ganz besonders zu empfehlen:

1) daß keine Saatfrucht, und kein Stroh aus Gegenden eingeführt werde, wo die Wucherblume einheimisch ist;

2) daß von Feldern, welche Wucherblumen haben, die Frucht und das Stroh, wenn es immer thunlich ist, abgesondert aufbewahrt werden;

3) daß diese Frucht nicht zur Saat, das Stroh, insofern es nur immer entbehrt werden kann, nicht zum Streuen und nicht zum Futtern des Rindviehes und der Pferde verwendet werden, oder

4) wenn dieses zum Theil unvermeidlich ist, der Dünger, damit er vollständig verrottet, mit Kalk vermischt, oder abgesondert gehalten und vorzüglich für die Gärten benutzt werde, durch deren Bearbeitung

die Wucherblume, wenn sie auch hervorkömmt, jedesmal wieder zerstört wird;

5) daß selbst das zum Futtern bestimmte Käff vorher durch Sieben gereinigt werde; endlich

6) daß die ausgejäteten Wucherblumenpflanzen nicht auf dem Felde, oder in den Wegen liegen gelassen, auch nicht auf den Düngerhaufen geworfen, sondern tief verscharrt oder verbrannt werden.

Da nun aber durch diese Mittel der Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn sie nicht blos vorübergehend, sondern fortgesetzt und allgemein zur Anwendung kommen, so haben auch die Behörden aus allen Kräften zur Ausrottung der Wucherblumen mit zu wirken.

Zu dem Ende werden:

1) Die Landräthe ermitteln, in welchen Gemeinden die Wucherblume vorkömmt, und ob sie nur in einzelnen Pflanzen und auf einzelnen Aeckern sich befindet, oder allgemein verbreitet ist;

2) dort, wo die Wucherblume einheimisch, ist gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorstande den Eingesessenen die Nachtheile dieses schädlichen Unkrauts lebendig zu schildern, und die Mittel zu dessen Ausrottung und zur Verhinderung einer größern Verbreitung begreiflich zu machen. Weil es indeß überall Einzelne giebt, die selbst den augenscheinlichsten Vortheil nicht so viel achten, daß sie deßhalb sich die Mühe geben, aus ihrem gewöhnlichen Geleise zu gehen, so ist

3) zu veranlassen, daß jede Gemeinde, in welcher die Wucherblume sich verbreitet findet, aus ihrer Mitte einige rechtliche Männer wählt, welche als thätige, gute Landwirthe bekannt sind, und aus Liebe für das Gemeindewohl sich der Aufsicht darüber unterziehen, daß von den angegebenen Mitteln zur Ausrottung der Wucherblume und zur Verhinderung deren weitern Verbreitung die, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse anwendbaren, gehörig zur Ausführung kommen. Diese Kommission, deren Direktion in den ländlichen Gemeinden die Ortsschulzen zu übernehmen haben, wird daher

Digitized by Google

4) es zu ihrem ersten Geschäfte machen, in sorgfältige Ueberlegung zu nehmen, ob nach der mindern oder mehreren Verbreitung der Wucherblume in ihrer Gemeinde, zu deren Vertilgung das Ausjäten und der abwechselnde Bau mit behackten Früchten zureicht, oder ob dazu die oben für den Fall der allgemeinen Verbreitung dieses Unkrauts angegebenen Mittel zur Anwendung kommen müssen, je nachdem sie das Eine oder das Andere finden, ist auf ihren Vorschlag,

5) durch den Landrath festzusetzen, wie von den Eingesessenen die zur Vertilgung der Wucherblume angegebenen Mittel zur Anwendung zu bringen sind, indem eine ganz allgemeine Vorschrift darüber nicht ertheilt werden kann, sondern, so gleichförmig auch die Mittel zum Zweck im Ganzen sind, doch bei deren Anwendung auf örtliche Verhältnisse, auf Verschiedenheit des Bodens und der Kulturart Rücksicht genommen werden muß.

Nachdem

6) die zu ergreifenden Maaßregeln festgesetzt sind, muß auf deren pünktliche Ausführung gesehen werden. Zu dem Ende haben,

a) die zur Aufsicht aus der Mitte der Gemeinde gewählten Männer vom Mai an bis zum Oktober alle vierzehn Tage die Feldmark zu besichtigen;

b) die Felder, auf welchen sich die Wucherblume findet und in welchem Maaße sie sich auf denselben verbreitet hat, zu bemerken;

c) hiernach die Eigenthümer anzuweisen, daß sie, wenn noch durch Ausjäten zu helfen ist, dieses sofort vornehme, damit bei der nächsten Beschauung das Feld gehörig gereinigt ist, oder, wenn die Menge der Blumen so groß ist, daß auf Hülfe durch Ausgäten nicht mehr gerechnet werden kann, diese Felder besonders zu bemerken, um nach der Erndte und für den künftigjährigen Bau mit

Digitized by Google

mit möglichster Berücksichtigung der Wirthschaftsverhältnisse des Eigenthümers die Mittel anzuordnen, welche oben zur Verminderung des Saamens im Boden, und zur Verhinderung der Verbreitung von neuem Saamen in den Aeckern angegeben sind.

Außer dieser Beschauung in Beziehung auf die Wucherblume selbst, haben die gewählten Gemeindeaufseher noch ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die ausgejäteten Pflanzen nicht auf dem Acker oder in den Wegen liegen bleiben, sondern völlig vernichtet werden, daß bei Aeckern die zur Brache liegen, wenn sie vom Wucherblumensaamen infizirt sind, das öftere Pflügen und Eggen nicht unterlassen, auf Feldern mit behackten Früchten durchaus keine Wucherblume geduldet wird, und vorzüglich, daß unter den Eingesessenen, die zu dem Ende bei jeder schicklichen Gelegenheit, besonders bei der vierzehntägigen Feldbeschauung, welche das beste Mittel darbietet, die Früchte des Fleißes, denen der Nachlässigkeit augenscheinlich gegen über zu stellen, zu belehren sind, sich die eigene Ueberzeugung verbreitet, daß die getroffenen Maaßregeln einzig ihr Bestes bezwecken, daß sie nothwendig zum Zwecke führen müssen, sobald sie nur mit allgemein gleichem Gemeinsinn zur Ausführung kommen, und Ausdauer bewiesen wird, die nothwendig ist, weil selbst redend in einem Jahre einem tief eingewurzelten Uebel nicht abgeholfen werden kann.

Es läßt sich zwar mit Zuversicht erwarten, daß jeder Grundbesitzer, der sein und der Seinigen Wohl kennt und liebt, gerne bereit seyn wird, zur Erreichung des wohlthätigen Zwecks aus allen Kräften mit zu wirken; aber um so nothwendiger ist es, die wenigen Einzelnen, die aus gewohnter Nachlässigkeit und aus sträflicher Gleichgültigkeit gegen allgemeines Wohl sich nicht entschließen können, mit den Bemühungen ihrer Mitbürger auch die Ihrigen zu vereinigen, mit Nachdruck durch Strafen hierzu anzuhalten. Es haben daher die zur Aufsicht gewählten Gemein-

Digitized by Google

deglieder, wenn bei einer der vierzehntägigen Feldbeschauungen sich findet, daß Einzelne, die bei der vorhergegangenen Beschauung ihnen gegebene Anweisung nicht befolgt haben, diese Nachlässigkeit mit Angabe der Anweisung, die sie unbefolgt gelassen haben, zu verzeichnen, und das Verzeichniß dem Ortsvorstande zu übergeben. Letzterer hat dieselben sofort, unter Androhung von angemessener bestimmter Strafe, nochmals anzuweisen, mit dem Auftrage an die Gemeindeaufseher, daß sie, wenn auch diese Anweisung bei der nächsten Feldbeschauung sich nicht befolgt findet, sofort die Strafe zu vollziehen haben, die in einer Geldabgabe zu erlegen, deren Maximum vorläufig auf 20 Silbergroschen für jeden preußischen Morgen, auf welchem die vorgeschriebenen Arbeiten unterlassen sind, festgesetzt wird.

Außer diesen Strafen müssen noch die vorgeschriebenen, von den Kontravenienten unterlassenen Arbeiten auf deren Kosten nach der Anordnung der Ortsbehörde ausgeführt werden. Die verfallenen Kontraventionsstrafen selbst, werden von dem Ortsvorstande eingezogen, und bei der Gemeindekasse verrechnet.

Die Herren Landräthe werden mit der Ausführung vorstehender Verordnung in denjenigen Gemeinden, wo sie deren Anwendung nothwendig oder zweckmäßig finden, beauftragt, und bleibt es ihnen überlassen, von den vorbemerkten Maaßregeln diejenigen zur Ausübung bringen zu lassen, welche sie nach den örtlichen Verhältnissen angemessen und geeignet erachten, so wie auch die Strafen innerhalb des gedachten Maximums festzusetzen.

Beim Schlusse des Jahres haben sie über die getroffenen Maaßregeln und die bis dahin sich gezeigten Resultate bei uns Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 12ten Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

In der Cirkularverordnung vom 26ten Oktober 1799. §. 8. und ff. und §. 81. 82. 91. ff. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind schon nähere Vorschriften über das Verfahren bei Abnehmung gerichtlicher Eide enthalten und in mehreren Verordnungen ist den Gerichten zur Pflicht gemacht worden, die allgemeine Achtung für die Würde und Wichtigkeit der Eidschwüre in der bürgerlichen Gesellschaft zu erregen und zu verstärken; nach den uns gemachten Anzeigen wird aber nicht überall in solcher Art verfahren, da darüber geklagt wird, daß Eidesleistungen entweder in Beiseyn anderer Parteien vorgenommen, oder der Abnahme der Eide diejenige Würde und Ehrfurcht nicht beigelegt werde, welche einer so feierlichen Handlung geziemt und bei deren Werthhaltung die bürgerliche Gesellschaft so sehr interessirt ist, oder auch den Schwörenden die Wichtigkeit des Eides nicht gehörig erklärt und dadurch zu Uebereilungen Veranlassung gegeben wird.

No. 4. Verfahren bei Abnehmung gerichtlicher Eide. 1189.

Die Gerichte werden daher angewiesen, sich in der einen und anderen Beziehung strenge nach den gesetzlichen Vorschriften zu achten und wird ihnen mit besonderer Verweisung auf das Reskript vom 2ten Oktober 1810. (Mathis J. M. B. IX. 308.) und auf §. 82. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung zur Pflicht gemacht, bei Vorhaltung der Pflichten der Schwörenden, sorgfältig zu erwägen, auf welcher Stufe der Bildung der Schwörende steht, welcher Vorhaltungen und Ermahnungen jedes Individuum bedarf, welche Gründe in dieses Gemüth den besten Eingang finden können, um die Worttreue zu erhalten und zu befördern.

Halberstadt, den 3ten Juli 1827.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zufolge des Justizministerial-Reskripts vom 28ten Mai 1827. ist der Justizkommissarius Carl Friedrich Heinrich Ludwig Weber zu Quedlinburg zugleich zum Notarius publicus im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Christoph Könnig ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Audorf zu Poritz, Diözes Stendal, cum spe succedendi bestellt worden.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters, Amtsraths Kühne zu Gr. Wanzleben, ist der dasige Rathmann Brandt zum Bürgermeister daselbst provisorisch bestellt worden.

Dem Prediger Boley an der vereinigten deutsch-französisch-evangelisch-reformirten Gemeinde zu Stendal, ist dieses Pfarramt, welches er seit längerer Zeit provisorisch verwaltet hat, nunmehr definitiv verliehen worden.

Dem Domänenbeamten Caspari zu Weissewarthe ist der Charakter eines Königlichen Oberamtmanns ertheilt worden.

Von den Seite 182 des diesjährigen Amtsblattes angekündigten Verhandlungen des im Jahr 1825. zu Merseburg gehaltenen ersten Provinziallandtages sind fortwährend Exemplare bei der Amtsblatts-Redaktion zu Magdeburg das Exemplar auf Schreibpapier zu 15 Sgr. und auf Druckpapier zu 10 Sgr. zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 30. ——

Magdeburg, den 28. Juli 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten dieses Monats zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 1074. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten v. M. über die Anwendung des §. 4. zu b und c des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 18ten Februar 1819;

- 1075. die Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinssatzes, vom 2ten v. M.;

- 1076. die Verordnung wegen Ergänzung der §§. 6. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818, über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, vom 9ten v. M. und

- 1077. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30ten v. M., durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fideikommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungskapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konsens der Agnaten oder Anwärter in Pfandbriefen aufzunehmen.

Magdeburg, den 25ten Juli 1827.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 66.
Remonte Ankauf in den Marken und Sachsen.
I. 828.
Juni

Der seit mehreren Jahren bestandene Remonteankauf in den Marken und Sachsen ꝛc. wird auch in diesem Jahr zu der gewöhnlichen Zeit statt finden, und durch die hiezu bestimmte Militärkommission ausgeführt werden.

Als Marktplätze sind angesetzt worden und werden abgehalten:

den 26sten	Juli	1827.	zu	Havelberg,
= 6ten	August	=	=	Seehausen i. d. Altmark,
= 8ten	=	=	=	Osterburg,
= 9ten	=	=	=	Stendal,
= 11ten	=	=	=	Salzwedel,
= 13ten	=	=	=	Klötze,
= 14ten	=	=	=	Oebisfelde,
= 16ten	=	=	=	Wollmirstedt,
= 18ten	=	=	=	Egeln,
= 20ten	=	=	=	Osterwieck,
= 22ten	=	=	=	Wernigerode,

woselbst die erkauften Pferde nach erfolgter Abnahme wie gewöhnlich, mit Ausnahme des Marktes zu Seehausen, von wo die Verkäufer ihre Pferde in Havelberg abliefern müssen, gleich baar bezahlt werden.

Die Bedingungen bei diesem Remonteankauf, dürften genügend bekannt seyn, weshalb sie nicht wiederholt werden.

Außer den in den vergangenen Jahren, gewöhnlich gekauften 3, 4 und 5jährigen Pferden, können auch 6jährige gestellt werden; sie müssen aber groß und stark seyn, so daß sie sich besonders zu Artilleriezugpferden eignen, und dabei ganz gesunde Beine und keine Fehler haben.

Der Abzug für Stempelpapier geschieht wie im vorigen Jahr.

Berlin, den 20sten April 1827.

Der Generalmajor und Remonteinspekteur Beier.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch anderweit zur Kenntniß sämmtlicher Einsassen unseres Departements gebracht.

Magdeburg, den 17ten Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 28ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß zur Erleichterung der Kontrolle der Militärpflichtigen beim Ersatzgeschäft sämmtliche Individuen der Altersklassen von 20 bis 25 Jahren, in soweit sie nicht zum Militairdienst ausgehoben, oder gänzlich unbrauchbar erklärt worden, Loosungsscheine erhalten sollen, welche ihr Militärverhältniß vollständig bezeichnen, und von Jahr zu Jahr durch die Kreis-Ersatzkommissionen ihres jedesmaligen Aufenthalts berichtigt und respektive ergänzt werden müssen. Diese Loosungsscheine werden auch den wandernden Handwerkern dem Wanderbuche beigefügt. Die Militairpflichtigen sollen zwar nicht verpflichtet werden, diese Ausweise stets bei sich zu führen, es soll ihnen aber bei Ertheilung derselben eingeschärft werden, daß, wenn sie bei Reisen und Aufenthaltsveränderungen unterlassen, den Ausweis über ihr Militairverhältniß bei sich zu führen, sie die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben würden. Auch sollen die Landräthe und Ortsbehörden angewiesen werden, keinem jungen Mann der vorbemerkten Altersklassen den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten, ohne sofort den Nachweis über sein Militairverhältniß zu erfordern, von Amtswegen einzusehen, und das in dieser Beziehung weiter Nöthige immer sofort zu veranlassen.

No. 67. Kontrolle der Militärpflichtigen durch Ertheilung schriftlicher Ausweise über ihr Militärverhältniß. I. 808. Juli.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden in Gemäßheit des bei uns eingegangenen Reskripts des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 5ten d. M. hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 24ten Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 9. Stempelfreiheit der Lizitationsprotokolle. 10707.

Zu Lizitationsprotokollen, auf deren Grund demnächst besondere Verträge mit den Meistbietenden oder Mindestfordernden ausgefertigt werden, bedarf es keines besondern Protokollstempels, da solche als mit denselben abgeschlossene Punktationen anzusehen sind.

Magdeburg, den 15ten Juli 1827.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung.

Vollendung der neuen Hypothekenbücher über Winningen u. Wilsleben.

Daß die neuen Hypothekenbücher über die unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Dörfer Winningen und Wilsleben und deren Feldfluren nunmehr vollendet sind, und daher rücksichtlich dieser Ortschaften die im §. 9. der Verordnung vom 16ten Juni 1820. bezeichnete Gesetzsuspension aufhört, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht

Winningen, den 19ten Juli 1827.

Landgräflich Hessen-Homburgisches Patrimonial-Gerichtsamt.
Guischard.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung. I. 642. Juli.

Die Besitzer der in Folge der vorjährigen Beschälung durch Hengste des sächsischen Landgestüts geworfenen Füllen, welche wünschen, daß die letztern mit dem Landgestütszeichen bezeichnet werden sollen, werden hierdurch aufgefordert, diese Füllen an den Stationsorten, wo die Mutterstuten bedeckt worden sind, und zwar an folgenden Tagen zum Einbrennen zu gestellen:

auf der Station Zilly am 20ten August d. J., Vormittags um 8 Uhr,
auf der Station Egeln am 21ten August d. J., Vormittags um 8 Uhr.

Magdeburg, den 11ten Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 31. —

Magdeburg, den 4. August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten vorigen Monats zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1078. die Verordnung zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w., vom 13ten v. M., und

" 1079. die Bekanntmachung vom 21sten v. M. in Betreff der, mit dem Königlich-Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur handwerktreibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staats begeben, abgeschlossenen Uebereinkunft.

Magdeburg, den 1sten August 1827.

Bekanntmachung.

Da die Verwaltung des Kloster-Bergischen Stiftungsfonds und aller zu demselben gehörigen Grundstücke und Hebungen mit dem 1sten September Verwaltung des Kloster-Bergeschen

Digitized by Google

Stiftungs-fonds.

d. J. von der Ersten Abtheilung der hiesigen Königl. Regierung auf das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen übergehet: so werden die Pächter der Kloster-Bergeschen Grundstücke, die Prästantiarien, und alle, welche zu dem Kloster-Bergeschen Stiftungsfonds in irgend einer Geschäftsbeziehung stehen, von dieser Ressortveränderung hierdurch benachrichtigt und zugleich aufgefordert, sich vom 1sten September d. J. ab mit ihren Anträgen an das Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium hierselbst zu wenden.

Magdeburg, den 26ten Juli 1827.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**

Publikandum.

Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie

Digitized by Google

auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

(unt.) Der Justizminister von Kircheisen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 68. Bestimmungen wegen der Privatbrand-Assekuranzgesellschaften. I. 1323. Juli.

Es hat sich ergeben, daß die den Agenten der Privatbrand-Assekuranzgesellschaften durch die Verordnung vom 23sten Juli 1824.

(Amtsblatt Jahrgang 1824. Nro. 31. Seite 223.)

gemachte Auflage, nach welcher sie zur Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung jede angemeldete Versicherung sogleich der Polizeybehörde des Wohnorts des Versicherung Suchenden unter Angabe der Gegenstände, welche versichert werden sollen und des zu versichernden Werths derselben, anzuzeigen und vor der Ertheilung der Police die Erklärung der Polizeybehörde, daß gegen die nachgesuchte Versicherung ein Bedenken nicht obwalte, abzuwarten verbunden sind — wenig beachtet wird. — Zur Sicherung des Publikums aber ist es unumgänglich nöthig, daß dieser Anordnung strenge nachgelebt werde.

Die Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirkes werden deshalb hierdurch wiederholend angewiesen, die sorgfältigste Kontrolle zur Entdeckung der Kontraventionen welche gegen jene Anordnung begangen werden, zu üben, und diejenigen, welche ihnen bekannt werden, uns sofort anzuzeigen. —

Magdeburg, den 26ten Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Michaelis ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt und vereidigt und hat sich als solcher zu Magdeburg niedergelassen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat dem Kantor Stöpel zu Tangermünde das Prädikat Subrektor und dem Kustos Glaser daselbst das Prädikat Kantor ertheilt.

Der Justizkommissair Carl Ernst Nebelung zu Osterwieck ist zufolge Justizministerialreskripts vom 24sten Mai d. J. zum Notarius publicus im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt bestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 32.

Magdeburg, den 11. August 1827.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nach einer in der allgemeinen Staatszeitung pro 1827. Nro. 137. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 29ten Mai dieses Jahres, die Deponirung der von derselben im Jahre 1826. für den Amortisationsfonds eingelösten Staatsschuldverschreibungen betreffend, sind besage des Deponatprotokolls vom 12ten Mai c. folgende darin näher bezeichnete Staatsschulddokumente bei dem Königl. Kammergerichte zu Berlin niedergelegt worden, als:

No. 69. Gerichtliche Depositien der im Jahre 1826. eingelösten Staatsschuldverschreibungen. III. 2520. Juli.

1) 341 Stück Partialobligationen jede zu 1000 Fl. Holländisch der bei dem Handlungshause Wittwe Ueberfeld et Serrurier in Amsterdam im Jahre 1809. negotiirten Anleihe, zusammen im Betrage von 341,000 Fl. holländisch.

2) 337 Stück Englische Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. Rothschild vom 31sten März 1818. im Gesammtbetrage von 88,600 Pfund Sterling,

Digitized by Google

3) 22 Stück alte Churmärksche landschaftliche Obligationen im Betrage von 46,500 Rthlr. inkl. 36,300 Rthlr. Gold,

4) 68 Stück Schlesische und Pommersche Domainenpfandbriefe im Betrage von 68,000 Rthlr.,

5) 12474 Stück Staatsschuldscheine im Betrage von 1,994,950 Rthl.

6) 249 Stück Kurmärksche Kriegsschulden-Obligationen in Gesammtbetrage von 138,075 Rthlr. inkl. 3930 Rthlr. Gold,

7) 66 Stück Neumärksche Kriegesschulden-Interimsscheine in Gesammtbetrage von 35,250 Rthlr.,

8) 889 Stück Provinzial-Staatsschuldendokumente im Gesammtbetrage von 451,974 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. inkl. 4133 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. Gold.

Hiernach betragen diese eingelößten Staatsschulddokumente überhaupt im Nominalwerthe,

2,734,749 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. inkl. 44,363 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. Gold,
341,000 Fl. Holländisch,
88,600 Pfund Sterling.

Auf Veranlassung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und nachrichtlich bemerkt, daß die speziellen Verzeichnisse darüber auf dem Rathhause hier und in Halberstadt eingesehen werden können.

Magdeburg, den 31sten Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Gehülfspredigerstelle am Dom zu Stendal ist dem Kandidaten des Predigtamts Giesecke verliehen worden.

Digitized by Google

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Premierlieutenant Gottfried Carl Ludwig Körner ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten März 1827. zum Registrator bei dem Land- und Stadtgericht in Salzwedel ernannt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Friedrich Wilhelm Heinrich ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten März 1827. als Kanzlist bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellt worden.

Der bisherige Auskultator Julius Herrmann von Kirchmann ist nach dem Ministerialreskript vom 20ten März 1827. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Invalide Friedrich Brennecke ist mittelst Verfügung vom 23ten März 1827. als zweiter Gefangenwärter bei der Gerichtsgefangenanstalt in Stendal angestellt worden.

Der bisherige Stadtgerichtsauskultator Friedrich Wilhelm Dietrich von Geisler zu Berlin ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten April 1827. zum Referendarius ernannt und an das Königliche Oberlandesgericht versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Andreas Heinrich Behrens ist laut Allerhöchster Kabinetsordre vom 30ten April 1827. zum Justizrath bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Justizrath Carl Heinrich Fritze zu Magdeburg ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten Mai 1827. zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ernannt worden.

Der vormalige Gensdarm Gottlieb Theurer ist nach der Verfügung vom 5ten Mai 1827. als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Loburg angestellt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Conrad Räcke ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten Mai 1827. zum Ingrossator und Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Gr. Salze ernannt worden.

Der Feldwebel Johann Zimmermann ist mittelst Verfügung vom 11ten Mai 1827. als erster Gefangenwärter bei der Gerichtsgefangenanstalt in Stendal angestellt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Hülfsbote beim Gerichtsamte zu Magdeburg Ludwig Wollong ist mittelst Verfügung vom 19ten Mai 1827. als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen angestellt worden.

Der bisherige Auskultator Ernst Hachtmann ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten Juni 1827. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Berichtigung.

Im 31ten Stücke des Amtsblattes ist Seite 207. Zeile 1. von oben

statt: 12tes Stück } Der Gesetzsammlung.
zu lesen: 13tes Stück }

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 33. —

Magdeburg, den 18. August 1827.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 70. Aufstellung von Zu- und Abgangsverzeichnissen von den Amtsblatts-Interessenten. I. 462. Aug.

Die Herrn Landräthe werden hierdurch veranlaßt, von den im Laufe dieses Jahres eingetretenen Veränderungen bei den, nach den von uns für jeden landräthlichen Kreis pro 1827. festgestellten Debitsverzeichnissen, zur Mithaltung des Amtsblattes gegen Bezahlung Verpflichteten und der zum unentgeldlichen Empfange desselben Berechtigten, genaue Zu- und Abgangsverzeichnisse nach dem Seite 183 des vorjährigen Amtsblattes vorgeschriebenen Schema aufzustellen, und solche, zum Behuf der Berichtigung der Amtsblattsdebitslisten pro 1828, uns vor dem 1sten Dezember d. J. einzureichen.

Diejenigen, welche das Amtsblatt freiwillig mithalten wollen, müssen darauf im Laufe des Monats Dezember für das folgende Jahr bei der betreffenden Spezialdebitsbehörde abonniren.

Magdeburg, den 9ten August 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 71. Prüfung der nicht in einem

Mit Bezugnahme auf die über die Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamtskandidaten unterm 10ten Oktober v. J. durch das Amtsblatt

Digitized by Google

Hauptseminar gebildeten Schulamts-Kandidaten. II. 896. Juli.

No. 43. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, dient denjenigen, welche ohne in einem Hauptseminar vorbereitet zu seyn, für das Schulamt geprüft werden wollen, hiermit zur Nachricht, daß der hierzu bestimmte Termin auf den 17ten September d. J. anberaumt ist. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterwerfen wollen, haben sich unter Einreichung

a) eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand,
b) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,
c) der erforderlichen Nachweisungen und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
d) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel, und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte,
e) eines Taufzeugnisses, und
f) eines Attestes über ihre Militärverhältnisse,

schriftlich bei uns zu melden, worauf sodann über ihre Zulassung zur Prüfung, entschieden werden wird.

Magdeburg, den 8ten August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 72. Eröffnung der Jagd. II. 886. Aug.

Zur dießjährigen Eröffnung der Jagd wird hiermit der 24ste dieses Monats bestimmt.

Magdeburg, den 14ten August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Königlichen Haupt- und Nebenzollämter 1ster Klasse werden hierdurch angewiesen, alle an das Handlungshaus Hanum et Halle zu Frankfurth a. M., oder von diesem Handlungshause zur Deklaration kommenden Waarensendungen, der durch den §. 35. der Instruktion zur Geschäftsverwaltung vom 28sten Mai 1818. für gewisse Fälle verordneten strengsten Revision zu unterwerfen. Magdeburg, den 8ten August 1827.

Anweisung an die Haupt- u. Nebenzollämter.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 24sten Dezember 1823. (Amtsblatt von 1824. No. 1. S. 2.) (und vom 8ten Oktober 1825. Amtsblatt von 1825. No 43. S. 435.) machen wir hiermit ferner bekannt, daß das neue Hypothekenbuch von der Stadt Neuhaldensleben, dem Marktflecken Weferlingen, dem Flecken Walbeck, und den Dorfschaften und Feldmarken Bischoffswald, Döhren, Ellersell, Gutenswegen, Hödingen, Mannhausen, Neuhofe, Nordgermersleben, Groß-Santersleben, Siestedt, Süpplingen, Tundersleben und Wolfshausen vollendet ist, mithin die durch das Gesetz vom 16ten Juni 1820. §. 9. verordnete Suspension des Allgemeinen Landrechts Theil 1 Tit. 20. §. 411 und 12. und der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 394. Hinsichts dieser Ortschaften aufhört.

Vollendung der Hypothekenbücher in mehreren Ortschaften des Bezirks des Land- und Stadtgerichts Neuhaldensleben.

Neuhaldensleben, den 9ten August 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. König.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Feldjäger August Gebhardi ist zum Unterförster zu Acken ernannt.

An die Stelle des auf Verlangen verabschiedeten Bürgermeisters Oetting zu Gommern, ist der bisherige Stadtsekretär Müller daselbst zum Bürgermeister befördert worden

Die erledigte Rathmannsstelle zu Gr. Wanzleben ist dem dasigen Bürger und Schmiedemeister Wilhelm Horn übertragen.

Der Dr. Medicinae et Chirurgiae Johann Heinrich Hartmann ist als Arzt und Wundarzt approbirt und hat sich in dem Kreise Halberstadt niedergelassen.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen. sgr.	Roggen. sgr.	Gerste. sgr.	Hafer. sgr.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen. sgr.	Bohnen. sgr.	Linsen. sgr.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. sgr.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch. sg	pf.	Kalbfleisch. sgr	pf.	Hammelfleisch. sgr	pf.	Schweinefleisch. sgr	pf.	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. pf	Brantwein. sgr	pf	Rauhfutter. Heu, der Centn. sgr.	Stroh, das Schock. thl	sgr.
Magdeburg.	33	33 1/3	23 1/2	20	50	47 1/2	70	15	2	6	1	10	2	6	2	9	12	4	8	25	4	—
Halberstadt.	30 1/3	31 7/12	21 2/3	19 2/3	35	60	—	5	3	—	1	8	2	6	3	2	9	5	—	20	5	—
Quedlinburg.	31	31	24	17 1/8	65	70	65	17 1/2	3	2	1	6	2	—	3	4	7	4	3	20	4	15
Aschersleben.	36	37 1/2	23	20	60	60	80	12 1/2	3	—	1	6	2	6	3	—	9	4	8	16	3	15
Wernigerode.	35	34	24	23	45	50	45	18	2	6	1	6	2	6	2	6	—	—	—	17	4	—
Stendal.	37	33 1/2	27 1/2	19	48	60	80	12	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	20	7	—
Salzwedel.	44	35	32	21	60	—	—	15	2	6	1	10	2	3	2	6	12	5	—	21	4	19
Burg. . .	37	39	21	20	60	60	120	15	2	6	1	6	2	6	3	—	14	5	—	22	5	—
Acken. . .	33	30	28	28	40	—	—	12 1/2	2	—	1	6	2	6	3	—	9	5	—	20	3	15
Gardelegen.	40	36	27	21	60	—	—	14	2	—	1	3	2	—	2	6	10	5	—	25	7	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	36	34	25	20 1/2	52	60	76	14 1/2	2	7	1	7	2	3	2	10	10	4	11	20 1/3	4	25

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 34. —

Magdeburg, den 25. August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten d. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsorders, unter

Nro. 1080. vom 28ten Juni d. J., die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10 und 12. betreffend;

„ 1081. vom 12ten, enthaltend die Bestätigung des, von der Generalversammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Sozietät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist, und

„ 1082. vom 31sten d. M., betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21sten Juni 1825, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc. §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828.

Magdeburg, den 21sten August 1827.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 73. Preis und Debit der neuen Preußischen Pharmakopöe. I. 849. Aug.

Der Druck der neuen Preußischen Landes-Pharmakopöe, deren Bearbeitung das Ministerium veranlaßt hat, ist nunmehr beendigt: Dieselbe ist demnach von jetzt an, für den Preis von 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Exemplar zu haben. Der Debit erfolgt zunächst durch die Plahnsche Buchhandlung hierselbst. Dieß wird hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopöe in sämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen, noch bestimmt werden wird. Berlin, den 29sten Juli 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrag Sr. Exzellenz des Herrn Ministers,
Freiherr v. Altenstein.
(gez.) Hufeland.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung publizirt. Magdeburg, den 22sten August 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Extrakt

der für das Jahr 1826. von der Hauptkasse der Halberstädtschen Städtefeuersozietät gelegten Rechnung.

	Einnahme.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand ist nach vorjähriger Rechnung geblieben	6473	21	2
II.	An Defekten	—	—	3
III.	An Kapitalzinsen	53	21	—
IV.	An Resten	39	15	—
V.	An neuen Beiträgen: Nichts	—	—	—
	Summa Einnahme	6566	27	5

Digitized by Google

	Ausgabe.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten.			
1	Nach Benneckenstein wegen des Feuers vom 28. Sept. 1824.	96	28	6
2	ʒ Schwanebeck ʒ ʒ ʒ ʒ 15. Jan. 1826.	2195	12	3
3	ʒ Gr. Oschersleben ʒ ʒ ʒ ʒ 29. Jan. 1826.	1200	10	10
4	ʒ Ebendahin ʒ ʒ ʒ ʒ 12. Mai 1826.	395	8	10
5	ʒ Wernigerode ʒ ʒ ʒ ʒ 7. Juni 1821.	185	21	3
6	ʒ Derenburg ʒ ʒ ʒ ʒ 4. Nov. 1825.	54	—	—
	Summa I.	4127	21	8
	II. An Verwaltungskosten. . . .	302	27	8
	Zusammen .	4430	19	4
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	6566	27	5
	ʒ Ausgabe ʒ	4430	19	4
	Bleibt Bestand .	2136	8	1

Magdeburg, den 8ten August 1827.
Hauptkasse der Halberstädter Städtefeuersozietät. Ribbeck.

Vorstehender Extrakt wird zur Nachricht der Interessenten hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15ten August 1827.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Pfarrstelle zu Kremkau, in der Diözes Calbe an der Milde, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Otto Wilhelm Deltze verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie Dr. Johann August Stabe ist zum Kantor und Musikdirektor an der St. Stephanskirche zu Aschersleben und zum ersten Lehrer an der dortigen Bürgerschule ernannt und bestätigt.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm August Gronau ist zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Eimecke zu Woltersdorff, Diözes Biederitz, cum spe succedendi ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Böhne, Diözes Sandau, ist dem bisherigen Küster und Schullehrer Hübner zu Berchels verliehen.

Bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind die bisherigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren Friedrich Wilhelm Pomme und Benno August Hecht zu Referendarien befördert und der Kammergerichtsreferendarius Ludwig Wilhelm Fitzall an das gedachte Königl. Oberlandesgericht versetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 35.

Magdeburg, den 1. September 1827.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach unserer im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachung vom 5ten Juni d. J. sollen in den vom Jahre 1827. abzulegenden Rechnungen bei dem Besoldungstitel nach Anleitung des ertheilten Schemas nur die Gehaltsbeträge, welche die Staatsdiener besage der Etats nach Abzug der fortlaufenden Pensionsbeiträge zu beziehen haben, aufgeführt werden. Um eine Uebereinstimmung der monatlichen und resp. Quartal-Kassenextrakte und des am Jahresschluß aufzustellenden Finalabschlusses mit den Jahresrechnungen zu bewirken, ist erforderlich, daß die gedachten Pensionsbeiträge auch in den Extrakten und Finalabschlüssen von dem Etats-Soll abgesetzt werden. Die betreffenden Spezialkassen haben sich hiernach auf das genaueste zu achten. No. 74. Absetzung der Pensionsbeiträge von dem Etats-Soll. III. 856. Aug.

Magdeburg, den 16ten August 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

In Folge einer Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs werden die sämmtlichen Pfarrgeistlichen unsers Verwaltungsbezirkes hierdurch No. 75. Schema zu Taufattesten

Digitized by Google

für Militär-Ersatzpflichtige u. Wehrmänner. II. 465. Aug.

angewiesen, die den Militär-Ersatzpflichtigen und Wehrmännern Behufs des Ersatzgeschäftes auszustellenden Taufatteste künftig ganz unentgeldlich zu verabreichen.

Sowohl um der nöthigen Gleichförmigkeit willen, als auch um den Geistlichen dabei eine wünschenswerthe Erleichterung zu verschaffen und zu verhüten, daß dergleichen Atteste zu andern Zwecken mißbräuchlich benutzt werden, soll jedem Pfarrgeistlichen eine angemessene Anzahl von Schematen nach dem beiliegenden, zur Ausfüllung und Beglaubigung in den vorkommenden Fällen, überwiesen werden. Diese Schemata werden möglichst bald den Herrn Superintendenten zur Vertheilung an die Pfarrgeistlichen ihrer Diözesen zugefertigt werden. Die bis zum Empfang derselben etwa auszufertigenden derartigen Atteste sind von den Herren Predigern zu schreiben, jedoch mit genauer Beachtung des hier vorgeschriebenen Schema's.

Magdeburg, den 22ten August 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

S ch e m a.

Behufs der Berichtigung der Stammrollen wird auf den Grund der Tauf-Register und Kirchenbücher pflichtmäßig bescheinigt, daß die

verehelichte

geborne in (außer) der

Ehe mit dem zu

im Kreise am ten

des ten Jahres n.

Chr. G. einen Knaben geboren hat, der in der heiligen Taufe am

ten 1 die

Namen

erhalten hat.

Dieses unentgeldlich ausgefertigte Attest darf allein zu dem oben bezeichneten Zweck gebraucht werden und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Gültigkeit. Ausgefertigt zu den ten

(Siegel) Pfarrer des Orts.

Digitized by Google

Das Königl. Finanzministerium hat über die Justifikation der Hebegebühren und des Erlasses bei den Klassen- und Gewerbesteuern im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungskammer nachfolgende Bestimmungen erlassen: No. 76. Bestimmungen wegen Justifikation der Hebegebühren und des Erlasses bei der Klassen- und Gewerbesteuer III. 1762. Jul.

1) Besondere Jahresquittungen der Elementarerheber über den richtigen Empfang der Hebegebühren sollen künftig wegfallen, weil letztere durch die Klassensteuer-Erhebungs-Instruktion vom 18ten August 1820. angewiesen sind, die den betreffenden Gemeinden zustehenden Antheile des Steueraufkommens bei einer jeden Ablieferung in den Lieferzetteln in Anrechnung zu bringen und darüber zu quittiren.

Um jedoch die Richtigkeit der Hebegebühren-Berechnung bei der Rechnungs-Revision prüfen und aus den Rechnungen selbst entnehmen zu können, welche Beträge die Ortserheber in Empfang genommen haben, ist den Rechnungen der Kreiskassen eine Nachweisung der Hebegebühren nach dem beiliegenden Schema beizuheften, auch solche, da die Erheber aus dem Etat nicht bekannt sind, von dem Kassenkurator dahin zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Empfänger wirklich die Empfangsberechtigten sind.

Für beide Steuergattungen ist nur eine Nachweisung anzufertigen, jedoch jede Nummer in abgesonderter Hauptrubrik zu berechnen. Den Kassenkuratoren wird es übrigens zur Pflicht gemacht, daß sie sich bei den Kassenrevisionen und insbesondere vor dem Jahres-Rechnungsschlusse durch Vergleichung der Lieferzettel mit den Kassenbüchern von der wirklich geschehenen Auszahlung der Hebegebühren überzeugen.

2) Von der Gewerbesteuer der ausländischen Hausirer werden, wie bisher schon der Fall gewesen, keine Hebegebühren gezahlt, weil keine Kommunalbehörde mit der Ausmittelung der Steuer beschäftigt ist, und die Steuererhebung von dem Rendanten der Kreiskasse bewirkt wird, dieser aber als besoldeter Beamte darauf keinen Anspruch machen kann.

3) Die Anerkenntnisse über Vergütung des gewöhnlichen Abganges, der

Digitized by Google

Erlasse und der wegen Unvermögens der Debenten niedergeschlagenen Beträge auf Klassen- und Gewerbesteuer, bleiben in der bisherigen Art durch die Ortsbehörden und zwar dahin auszustellen, daß die in Abgang gebrachten Beträge in den Rollen gelöscht und die Interessenten davon in Kenntniß gesetzt worden sind.

Magdeburg, den 24ten August 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Schema zur Nachweisung über gezahlte Hebegebühren von der Klassen- und Gewerbesteuer.

Namen der Gemeinden	Namen der Orts-erheber	Die jährliche Soll-Einnahme beträgt laut Bestätigung.	Im Laufe des Jahres ist vorgekommen.		Die Soll-Einnahme kommt daher zu stehen auf	Darauf sind niedergeschlagen und erlassen.	Bleibende Soll-Einnahme.	An Resten stehen noch aus	Bleibt wirkliche Einnahme.	Diese zerfällt in	
			Zugang.	Abgang.						baare Kassen-Einnahme	Hebegebühren zu 4 Prozent.
		thl sgr. pf.	thl sgr. pf.	thr. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.

Vermischte Nachrichten.

Die Schlesingersche Buch- und Musikalienhandlung in Berlin hat sich erboten, in die in ihrem Verlage erscheinende Berliner Allgemeine musikalische Zeitung Nachrichten von erledigten Stellen im Musikfache und Meldungen zu dergleichen Stellen gegen billige Insertionsgebühren und portofreie Einsendung einzurücken. Das Schema der tabellarischen Nachweisung, so wie die näheren Bedingungen werden ohne Zweifel durch die gedachte Zeitung bekannt gemacht werden; auch kann ein Exemplar der darüber von der Verlagshandlung erlassenen Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden.

Dieselbe Handlung hat sich auch bereit erklärt, den Universitäts- und Schulbibliotheken, so wie jedem im Preußischen Staate angestellten Musiker die frühern Jahrgänge der gedachten musikalischen Zeitung, so viel davon Exemplare noch vorhanden sind, mit $33\frac{1}{3}$ proCent Rabatt und die laufenden Jahrgänge mit 25 proCent Rabatt von dem zu 5 Rthlr. 8 Sgr. festgesetzten Preise auf unmittelbare Bestellung zu liefern.

Diese Anerbietungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht. Magdeburg, den 22ten August 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 36.

Magdeburg, den 8. September 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir haben öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von mehreren Behörden, bei Nachsuchung von Hausirgewerbescheinen, die erforderlichen Signalements der Hausirer nicht beigefügt worden. Da dieß Letztere aber theils zur Vollständigkeit der auszufertigenden Gewerbescheine, theils zur Beurtheilung der Qualifikation der Gewerbetreibenden nothwendig ist, so werden die Herren Landräthe und sämmtliche Magisträte der zu den drei ersten Gewerbesteuerklassen gehörigen Städte hiermit aufgefordert, die Beifügung der Signalements künftig nicht außer Acht zu lassen.

No. 77. Vorschriften wegen der Hausirgewerbescheine. III. 1582. Aug.

Magdeburg, den 24sten August 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28ten Juni d. J. zur Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. §§ 10 und 12. zu bestimmen geruhet:

No. 78. Gebrauch ungeeichter Maaße und Gewichte. I. 1201. Aug.

Digitized by Google

Daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeystrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

Indem wir hierdurch diese Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß der Polizeybehörden und des Publikums bringen, fordern wir die Ersteren zur strengen und fortdauernden Kontrolle in dieser Angelegenheit auf.

Magdeburg, den 26sten August 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 79. Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebs. I. 1174. Aug.

Das Gewerbe-Polizeyedikt vom 7ten September 1811. enthält das Verbot, daß kein Gewerbe, zu dessen Betrieb die Gewinnung des Bürgerrechts oder eine besondere polizeyliche Qualifikation erfordert wird, vor erlangtem Bürgerrechte oder vor erhaltener polizeylicher Erlaubniß angefangen werden solle.

Da jedoch von mehreren Gerichtsbehörden der Grundsatz angenommen worden, daß zur Ausschliessung der Gewerbesteuerstrafe die Anmeldung des beabsichtigten Gewerbebetriebes selbst dann hinreiche, wenn der Anmeldende auch zu dem wirklichen Betriebe aus dem Grunde noch nicht berechtigt ist, weil ihm entweder das verfassungsmäßig nöthige Bürgerrecht, wo es überhaupt erforderlich ist, oder die gesetzlich erforderliche polizeyliche Legitimation fehlt, so wird es nothwendig, das Kommunal und gewerbepolizeyliche Interesse, welches hierdurch gefährdet wird, möglichst sicher zu stellen. Zufolge der Schlußbestimmung des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktober 1817. setzen wir deshalb für die Fälle, in welchen Personen ohne den ihnen obliegenden Erwerb des Bürgerrechts oder ohne das Anerkenntniß, daß sie den erforderlichen Nachweis der Qualifikation gehörig geführt haben, den Gewerbebetrieb wirklich anfangen, eine Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe fest.

Digitized by Google

Zugleich aber werden die Behörden, welche die Gewerbesteuerrollen führen, in Gefolge der zwischen den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern dieserhalb getroffenen Uebereinkunft, hierdurch angewiesen, solche Gewerbetreibende, welche bei der Anmeldung des Gewerbes den Bürgerbrief, wo ein solcher gesetzlich oder verfassungsmäßig erforderlich, oder die erforderliche polizeyliche Legitimation nicht zugleich mitbringen, wenn gleich sie dieselben sofort in die Rollen eintragen und die Gewerbesteuer von ihnen erheben müssen, gleichzeitig ad protocollum zu bedeuten, wie sie bei Vermeidung der Strafe von 5 bis 50 Rthlr. den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst nach erlangtem Bürgerrechte oder nach erlangter polizeylicher Erlaubniß anfangen dürfen.

Magdeburg, den 27sten August 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 80. Vorschriften für die Spezialkassen wegen der Reste bis inkl. 1824. III. 1797. Aug.

Den Spezial- Domainen- und Forstkassen und den Domainenbeamten wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die bisherige Absonderung der Revenüenreste bis 1819. von denen pro 18²⁰⁄₂₄ nicht weiter erforderlich ist und diese Reste in den Extrakten, Abschlüssen und Rechnungen für das laufende Jahr ungetrennt aufzuführen sind. Es sind mithin die Revenüen künftig nach folgenden Perioden zu berechnen:

1) Westphälischer Rückstände-Fonds bis ult. Oktober 1813.
2) Restperiode vom 1sten November 1813. bis ult. Dezember 1824.
3) Reste pro 1825.
4) Reste pro 1826.
5) laufende Revenuen,

wobei noch bemerkt wird, daß nach dem diesjährigen Finalabschluß, die Reste pro 1825. und 1826. zusammenzuziehen und nur die Rückstände pro 1827. getrennt nachzuweisen sind.

Magdeburg, den 28sten August 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 9. Errichtung eines Gerichtsamts zu Wanzleben. 2516. Das unterzeichnete Oberlandesgericht macht hierdurch bekannt, daß mit Genehmigung Eines Hohen Justizministeriums für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben, mit Ausnahme der zu dem Bezirke der Gerichtskommissionen in Egeln und Seehausen gewiesenen Ortschaften, zur Instruktion und Entscheidung der Bagatellsachen, der Injuriensachen, sofern sie gesetzlich als Bagatellsachen anzusehen sind, der Gesinde und schleunigen Miethssachen, so wie aller schleunigen Arrestsachen, ingleichen zur Untersuchung der polizeymäßig zu bestrafenden Vergehungen, insbesondere auch der kleinen Diebstähle ein besonderes Königliches Gerichtsamt in Wanzleben eingerichtet, und der Land- und Stadtgerichtsassessor Pomme mit dessen Verwaltung beauftragt worden ist, mithin die in dergleichen Angelegenheiten anzubringenden Gesuche und Anträge von jetzt an bei gedachtem Gerichtsamte anzubringen sind.

Magdeburg, den 25sten August 1827.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Fülleborn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gehrden und Gr. Lübs in der Diözes Möckern, ist dem Prediger Müller zu Bergwitz verliehen worden.

Die katholische Kaplaneystelle zu Althaldensleben ist dem Seminarpriester Wiedemeyer aus Paderborn verliehen worden.

Der Kantor-Adjunkt Schumacher zu Detershagen ist zum Kantor und Schullehrer zu Schweinitz, Diözes Loburg, ernannt und bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellt gewesene zweite Lehrer an der Parochialschule der Neustadt-Salzwedel, Friedrich Wilhelm August Diedrich Otte, ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 37.

Magdeburg, den 15. September 1827.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, haben des Königs Majestät auch den Rektoren der übrigen Landesuniversitäten, wie solches für die Berliner Universität bereits durch die Allerhöchst vollzogenen Statuten derselben geschehen ist, für die Dauer ihres Rektorates den Rang der Ministerialräthe zweiter Klasse und mit ihm die Kourfähigkeit beizulegen Allergnädigst geruhet.

Rang der Rektoren der Landesuniversitäten.

Magdeburg, den 6ten September 1827.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aus der gesetzlich bestehenden Vorschrift, wornach der Brandtwein nicht ohne vorherige Bestellung versendet und nur nach den Jahrmärkten, nicht aber nach den Wochenmärkten verfahren und daselbst verkauft werden darf, ist früher die Bestimmung hergeleitet worden, daß auch das Herumschicken von Brandtweinproben nicht zulässig sey.

No. 81. Versenden von Brandteweinproben in gewerbsteuerlicher Hinsicht. III. 1469. Aug.

Digitized by Google

Wenn es nun gleich bei der Eingangs gedachten Vorschrift und namentlich bei dem ergangenen Verbote des Verkaufs des Brandtweins auf den Wochenmärkten sein Bewenden behalten muß, so soll doch nach einem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15ten v. M. das Versenden von Brandteweinproben, sobald dieß nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausirregulativs vom 28ten April 1824. §. 13. geschieht, Statt finden können, ohne daß es für diese Absendung von Proben allein der Lösung eines Gewerbescheins, oder der Entrichtung einer Gewerbesteuer bedarf, und können selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, auch Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Brandtewein im Umherziehen ertheilt werden, jedoch unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen und davon nichts verkaufen dürfen.

Dem handeltreibenden Publikum, so wie den Herrn Landräthen und den mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Magisträten wird diese Festsetzung zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 30sten August 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 82. Benutzung von Kommunikations- u. Feldwegen in der Nähe von Chausseen. I. 1279. Aug.

Von vielen Seiten gehen Beschwerden darüber ein, daß Reisende und Fuhrleute von den Chausseegeldpächtern in der Benutzung der Kommunikations- und Feldwege gehindert werden.

Zur Belehrung des Publikums und der Pächter machen wir deshalb bekannt:

1) daß Niemand gezwungen werden kann, sich der Chausseen zu bedienen;
2) daß es jedem Fuhrmann und jedem Reisenden frei steht, die vorhandenen Kommunikations- und selbst die Feldwege — in so weit Letzteres die betreffenden Grundeigenthümer gestatten — beliebig zu benutzen;
3) daß dagegen die in dem Anhange zum Chausseegeldtarife für die De-

Digitized by Google

fraudation des Chausseegeldes bestimmte Strafe verwirkt ist, wenn Jemand die Chaussee benutzt, aber in der Nähe einer Barriere von derselben, um sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entziehen, abfährt und hinter der Barriere wieder auf die Chaussee zurückkehrt, um seinen Weg auf derselben fortzusetzen.

Magdeburg, den 3ten September 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir machen dem dabei interessirten Publikum hiermit bekannt, daß der Debit der neuen Landes-Pharmakopöe, um die schnellere und allgemeine Verbreitung derselben zu begünstigen, zu dem bekannten Preise von 1 Rthlr. 10 Sgr. von nun an auch durch unsere Registratur, so wie durch die Geheime Medizinalregistratur des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erfolgen kann.

No. 83. Betrifft den Debit der neuen Landes-Pharmakopöe. I. 127. Sept.

Magdeburg, den 8ten September 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit eines von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizey, wegen der Verhütung des zu frühen Begrabens der Leichen, unterm 19ten v. M. an uns erlassenen Reskriptes, bestimmen wir hierdurch:

No. 84. Betrifft die Verhütung der zu frühen Beerdigung. I. 217. Sept.

1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden darf, der Regel nach, verbleiben muß.

2) Daß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemien ꝛc. auch in den Fällen nachgegeben werden kann, wenn

a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,

b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrnen Männern, mit Rücksicht auf die in dem unten abgedruckten Gutachten des Ober-Collegii sanitatis vom

Digitized by Google

31. Oktober 1794. angegebenen Vorsichts-Maaßregeln, die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Magdeburg, den 8ten September 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gutachten.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst, wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern, außer dem Reiben, Bürsten und Baden, das Einblasen der Luft in ihre Lunge sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühler Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich dann in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorschrift vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Digitized by Google

Dahin gehören folgende Todesarten:

1) diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht oder in andern Konvulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf plötzlich erfolgten.

2) Diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

3) Diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten.

4) Diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

5) Diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

6) Derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

7) Diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

8) Diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern; auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf, und im Som-

Digitized by Google

mer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, sterben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächstfolgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechszig Stunden, vom erfolgten Tode angerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenem Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtlosen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor der Hand wenigstens, unausführbar zu seyn scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel, in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses

Digitized by Google

Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser aber würde es seyn, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser seyn, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen, und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse, noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel darf ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden. Berlin, den 31sten Oktober 1794.

Königl. Preuß. Oberkollegium Sanitatis.

Vermischte Nachrichten.

Einladung zur Vollendung des Denkmals auf August Hermann Franke.

Den wohlthätigen Beförderern der Errichtung eines würdigen Denkmals für den berühmten Stifter der segensreichen Anstalten des hiesigen Waisenhauses, August Hermann Franke, fühlt sich der Unterzeichnete verpflichtet, von dem erwünschten Fortgange des Werkes hierdurch Nachricht zu ertheilen. Das Vertrauen auf den noch herrschenden Sinn für Anerkennung großer Verdienste und für ihre Verherrlichung durch Meisterwerke der Kunst hat ihn nicht getäuscht. Durch die hier und aus allen Gegenden der Monarchie, ja aus dem Auslande selbst eingekommenen Beiträge ist die Summe der für dieses Denkmal bestimmten Gelder auf 4,652 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. gestiegen. Der Vertrag wurde deshalb mit dem vaterländischen berühmten Künstler, Herrn Professor Rauch in Berlin, abgeschlossen, und von diesem die Arbeit mit eigener Liebe begonnen. Schon ist das große Modell in Gyps herrlich gelungen, vollendet, und der Guß in dauerndes Erz vorbereitet. Aber noch reicht die aufgebrachte Summe nicht zur Deckung aller erforderlichen Kosten hin, wenn das Standbild einen seiner würdigen Untersatz von polirtem Granit erhalten soll, denn diese belaufen sich mit den Ausgaben, welche Transport und Aufstellung verursachen, auf 7,457 Rthlr 10 Sgr.; so daß also noch 2804 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. fehlen.

Digitized by Google

Deshalb wendet sich der Unterzeichnete nochmals mit aller Zuversicht an die edlen Beförderer der von ihm mit Liebe unternommenen Sache, und bittet um fernere wohlthätige Unterstützung derselben, damit das Werk zur Ehre des dadurch Gefeierten; zur Zierde der Stadt und der Stiftungen, für welche er wirkte, vollendet werde. Die Beiträge nimmt der Kämmerer, Herr Stadtrath Wucherer, gegen Quittung in Empfang. Halle, den 28sten Julius 1827. Der Bürgermeister Dr. Mellin.

Den Frankeschen Stiftungen in Halle verdanken so Viele in und außerhalb der preußischen Monarchie ihre Erziehung und Bildung. So weit irgend der erste Aufruf zu einem Denkmal für August Hermann Franke an seine Verehrer gelangte, haben diese sein Andenken und Verdienst durch Beiträge zur Errichtung des Denkmals geehrt. An Sie alle, und besonders an alle aus den Frankeschen Stiftungen hervorgegangenen Zöglinge, ergehet jetzt die vorstehende zweite Einladung, um das so schön begonnene Denkmal desto herrlicher zu vollenden! Nicht bloß für die Stadt Halle, nein, für den ganzen preußischen Staat und für das Ausland werden Dankbarkeit und Verehrung dem werkthätigen Sinne für Menschenbildung und Religion dieses Denkmal errichten. Magdeburg, am 1sten August 1827.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Superintendent Schiele zu Gommern, ernannter Pfarrer in Anderbeck, ist die Verwaltung der Superintendentur der Diözes Dingelstedt, nach dem Reskripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 9ten August d. J. übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Deutsch und Aulosen, Diözes Seehausen, ist dem Kandidaten des Predigtamts Eduard Crusius zu Heblingen verliehen worden.

Der erste Lehrer Menz an der Altstädter Knabenschule zu Quedlinburg ist zum Küster an der dasigen St. Benediktikirche bestellt und die dadurch erledigte erste Lehrerstelle an gedachter Schule, dem bisherigen zweiten Lehrer dieser Schule, Friedrich Mahlecke, übertragen worden.

Die erledigte Stelle einer dritten Lehrerin an der Töchterschule zu Tangermünde ist der verehelichten Grohmann, geb. Pahle daselbst übertragen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 38. —

Magdeburg, den 22. September 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1083. die Verordnung, betreffend die polizeylichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 2ten Juni d. J. und

" 1084. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Juli d. J., die Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820. organisirten Gerichten betreffend.

Magdeburg, den 20sten September 1827.

Bekanntmachung, die in Magdeburg errichtete medizinisch-chirurgische Lehranstalt betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf meinen Antrag und nach Berücksichtigung der obwaltenden Lokalverhältnisse sich wegen Errichtung einer

medizinisch-chirurgischen Lehranstalt

für die Provinz Sachsen dahin entschieden hat, daß dieses Institut hier in

Digitized by Google

Magdeburg ins Leben gerufen werde, so ist der Organisationsplan desselben, im Auftrage des gedachten Königlichen Ministeriums von dem Herrn Geheimen Obermedizinalrathe und General-Stabsarzte Dr. Rust festgestellt, und der Beginn der Vorlesung auf den

erſten November d. J.,

angesetzt worden.

Indem ich die sämmtlichen Behörden und das Publikum der Provinz von dem Entstehen einer so heilsamen Anstalt, deren Bedürfniß schon seit langer Zeit gefühlt worden, in Kenntniß setze und ihre Theilnahme dafür in Anspruch nehme, mache ich den wesentlichen Inhalt des Organisationsplanes zur Nachricht und Beachtung, sowohl für die Herrn Kreisphysiker, denen nach Maaßgabe desselben im §. 4. die Vorprüfung der aufzunehmenden Zöglinge obliegt, als für die Eltern, Vormünder ꝛc. welche ihre Söhne oder sonstige Pflegebefohlene der Anstalt zur Ausbildung übergeben wollen, nachstehend öffentlich bekannt.

Zweck der Anstalt.

§. 1. Sie ist eine Schule für angehende Wundärzte, in der die Zöglinge nach festen Grundsätzen und einer eben so einfachen als verständlichen Methode unter einer gesetzlichen Disziplin und unter Anleitung bestimmter, zu Einem Zwecke hinarbeitender Lehrer, in einem kürzeren oder längeren Zeitraume, je nachdem sie mehr oder weniger vorbereitet, talentvoll oder mit Berufswissenschaften zum Theil, oder gar nicht vertraut, die Anstalt betreten, gebildet werden sollen.

Junge Männer, welche die Ausbildung als Wundärzte 1ster oder 2ter Klasse suchen, sollen in derselben Gelegenheit finden, ohne bedeutenden Kostenaufwand, und ohne der höheren wissenschaftlichen Vorbildung zu bedürfen, welche nach den jetzt bestehenden Vorschriften Behufs der Universitätsstudien gefordert wird, so viel zu erlernen, daß sie ihrem Beruf überall dereinst genügend entsprechen können.

Lehr-Gegenstände.

§. 2. Dem Zwecke dieser Anstalt gemäß sollen Wundärzte 1ster und 2ter Klasse für das Land und die Armee gebildet werden, welche von dem höhern, für die Sphäre einer solchen Bestimmung zwecklosen, Streben in dem spekulativen Reiche des ärztlichen Wissens, und von roher Empirie gleich entfernt sind.

Digitized by Google

Von dem Lehrplane bleiben daher alle diejenigen Disziplinen ausgeschlossen, die zum Bereich der höheren ärztlichen Ausbildung gehören; dagegen werden diejenigen mit aufgenommen, welche erforderlich sind, um den Zögling für das praktische Leben seiner künftigen Sphähre entsprechend auszubilden, und ihn mit der unumgänglich nothwendigen Theorie des Studiums bekannt zu machen. Hierhin gehören hauptsächlich folgende Lehrgegenstände:

1) Sprachen, und zwar vor allen ein faßlicher Unterricht zur Vervollkommnung in der deutschen und lateinischen Sprache, im deutschen Styl ꝛc.

2) Naturwissenschaften, d. h. eine populär vorgetragene Encyklopädie derselben, welche die Elemente der Physik, Chemie und der Naturgeschichte im ganzen Sinne des Wortes umfaßt.

3) Anatomie, sowohl die theoretische Beschreibung der Theile des menschlichen Körpers, als auch die praktische Zergliederungskunst und pathologische Anatomie, deren Kenntniß dem Wundarzte so wichtig ist;

4) Medizinisch-chirurgische Institutionen, worunter die Vorträge über Physiologie, Pathologie, Materia medica und chirurgica begriffen werden.

Diese Doktrinen sollen entweder von Einem Lehrer in einem ununterbrochenen Zusammenhange vorgetragen werden, oder können auch durch verschiedene Dozenten von einander getrennt, gelehrt werden; doch versteht es sich von selbst, daß in beiden Fällen, besonders beim Vortrage dieser Disziplinen der oben ausgesprochene Zweck dieses Unterrichts und dieser Bildungsanstalten fest ins Auge gefaßt werden muß.

5) Allgemeine und spezielle Chirurgie, mit Einschluß der Augen- und derjenigen syphilitischen Krankheitsformen, die direkt für das Forum dieser Doktrin gehören.

6) Die Lehre von den Frakturen und Luxationen insbesondere.

7) Die Lehre von den chirurgischen Instrumenten und Bandagen nebst Uebungen am Phantome.

Digitized by Google

8) Die Lehre von der chirurgischen Operation nebst Uebungen derselben am Kadaver.

9) Allgemeine und spezielle Therapie, bei deren Vortrag die unter dem Landvolke am meisten vorkommenden und diejenigen Krankheiten, welche eine schnelle Hülfe erheischen, eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Die Lehre vom Scheintode und über die Hülfsleistungen der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen schließt sich an diese zu haltenden für die Zöglinge der Anstalt eigends berechneten Vorträge an.

10) Theoretische und praktische Geburtshülfe in ihrem ganzen Umfange.

11) Die sogenannte Medicina forensis et castrensis oder diejenigen Zweige aus der Staats- und Kriegsarzneikunde, die dem Wundarzte besonders zu wissen nöthig sind. Hierher gehören auch die Anleitungen zu und die Uebung in legalen Obduktionen, das Abfassen von Befundscheinen, Krankheits- und Invaliditätsattesten, amtlichen Anzeigen und Berichten ꝛc.

12) Medizinisch-chirurgische und geburtshülfliche klinische Uebungen, die auch den kleinen oder sogenannten chirurgischen Spitaldienst, dessen Erlernung und Einübung für Wundärzte jeder Kathegorie so höchst wichtig ist, in sich einschließen.

Alle diese Gegenstände werden nicht allein gelehrt, sondern es sollen dieselben auch von Korrepetitoren mit den Zöglingen katechetisch wiederholt und gehörig eingeübt werden.

Lehrplan. §. 3. Der Kursus, innerhalb dessen diese Gegenstände gelehrt werden sollen, wird auf zwei Jahre festgesetzt, dergestalt, daß im Verlaufe dieser Zeit sämmtliche Vorträge vollständig nach dem angenommenen Maaßstabe gehalten und beendigt sind. Die Vorträge selbst müssen die Zöglinge in folgender Ordnung hören, als:

Im ersten Jahre. a) Winter-Halbjahr.

Uebung in der lateinischen Sprache und in deutschen Aufsätzen, wöchentlich drei Stunden;

Digitized by Google

Enzyklopädie der Naturwissenschaften, drei Stunden;
Knochen- und Bänderlehre, zwei Stunden;
Gesammte Anatomie, sechs Stunden;
Physiologie, vier Stunden;
Praktische Anatomie, oder das Präpariren an Leichnamen, wenigstens achtzehn Stunden.

NB. Auf Korrepetitorien werden in diesem Semester nur so viel Stunden verwendet, als neben den Sezirübungen noch zulässig sind.

b) Sommer-Halbjahr.

Uebung in der lateinischen und deutschen Sprache, drei Stunden;
Enzyklopädie der Naturwissenschaften, drei Stunden;
Knochen und Bänderlehre, zwei Stunden;
Allgemeine Pathologie und pathologische Semiotik vier Stunden;
Instrumenten- und Bandagenlehre, zwei Stunden;
Die Lehre von den Frakturen und Luxationen, zwei Stunden;
Materia medica und Formulare, vier Stunden;
Korrepetitorien aus den Gegenständen dieses und des vorhergegangenen Semesters zwölf bis funfzehn Stunden.

Im zweiten Jahre. a) Winter-Halbjahr.

Allgemeine und besondere Chirurgie, vier Stunden;
Allgemeine und spezielle Therapie, vier Stunden.
Cursus operationum, vier Stunden;
Medizinische Klinik, sechs Stunden;
Theoretische und praktische Augenheilkunde, vier Stunden;
Korrepetitorien, acht Stunden.

b) Sommer-Halbjahr.

Fortsetzung der allgemeinen und speziellen Chirurgie, vier Stunden;
Fortsetzung der Therapie, vier Stunden;
Geburtshülfe, vier Stunden;
Gerichtliche Medizin und Medicina castrensis, drei Stunden;
Pathologische Anatomie, vier Stunden;
Chirurgische Klinik, sechs Stunden;

Digitized by Google

Medizinische Klinik, sechs Stunden;
zu den Uebungen der chirurgischen Operationen an Leichnamen, welche in diesem Semester, um im Winter die Kadaver der Anatomie nicht zu entziehen, statt finden sollen, lassen sich keine bestimmten Stunden festsetzen.

Korrepetitorien, acht Stunden.

Anfang und Schluß der Vorlesungen.

Der Anfang und der Schluß der Vorlesungen richten sich, wenn nicht noch andere Bestimmungen hierüber ergehen sollten, nach den über die Ferien auf den Universitäten bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und wird dieserhalb in den von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden halbjährigen Lektionsverzeichnissen das Erforderliche bewirkt werden.

Der zweijährige Lehrkursus fängt jedoch alle Jahre wieder an, so daß alljährlich, und zwar zu Anfange des Wintersemesters neue Zöglinge aufgenommen werden können. Nur ausnahmsweise ist zu gestatten, daß sich auch mit dem Beginnen des Sommersemesters neue Zöglinge der Anstalt anschließen.

Die zweijährige Dauer des Lehrkursus ist übrigens nur für diejenigen Zuhörer berechnet, die nicht ganz unvorbereitet die Anstalt besuchen und schon einige anatomische und chirurgische Kenntnisse mitbringen, folglich hauptsächlich für jene Zöglinge, die entweder die Chirurgie bei einem Meister schon erlernt, d. h. in der Lehre gewesen sind und servirt haben, oder im Militär als Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen dienen. Solchen Zöglingen kann auch am füglichsten die Erlaubniß, im Sommersemester sich der Anstalt anzuschließen, ertheilt werden. Auch können Jünglinge mit einem ausgezeichneten Fassungsvermögen allerdings während des Zeitraums von zwei Jahren, wenn sie übrigens nur Chirurgen zweiter Klasse werden wollen, sich hinreichend zu diesem Behufe ausbilden. Doch ist es nicht nothwendig, daß jeder Zögling während dieser Zeit alles erlernen müsse, was hier vorgeschrieben ist. Mit einem Worte, der Lehrkursus von zwei Jahren ist blos als der Cyklus zu betrachten, innerhalb welchem alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände vollständig vorgetragen werden, und den jeder mindestens zurückgelegt haben muß, der als Chirurg examinirt seyn und ins öffentliche Leben treten will. Wer nicht fähig ist, während dieser Zeit alle Gegen-

Digitized by Google

stände gehörig zu fassen, und daher bei den Semestralprüfungen nicht besteht, wird angewiesen, diese Gegenstände, in denen er noch zu schwach gefunden worden ist, zu wiederholen.

Daher sollen denn auch die Lehrstunden so eingetheilt werden, daß Zöglinge des 2ten Jahrganges zugleich auch Gegenstände, die für Zöglinge des ersten Jahrganges vorgeschrieben sind, noch einmal hören, oder wenigstens an den Korrepetitionen über einzelne Fächer Theil nehmen können.

§. 4. Für die Aufnahme der Zöglinge werden folgende Bedingungen aufgestellt: Zöglinge.

In der Regel sollen sie nicht unter 18 und nicht über 30 Jahr alt seyn. Bei talentvollen Jünglingen wird jedoch eine Ausnahme in der Art gestattet, daß diese schon nach vollendetem 16ten Jahre aufgenommen werden, da ihnen dann nach beendetem Studio die Zeit dargeboten wird, ihre Militärpflicht abzuleisten und so zu einem höheren Grade physischer Reife zu gelangen. Deren Alter.

Sie müssen, insbesondere, wenn sie Anspruch machen, unentgeldlich an den Vorträgen Theil nehmen zu dürfen, eine gesunde Konstitution, einen von allen Gebrechen freien Körper, glückliche Naturanlagen und einen moralisch unverdorbenen Charakter besitzen. Körperliche Beschaffenheit. Von wissenschaftlicher Vorbildung wird der vollständige Elementarunterricht in der deutschen und lateinischen Sprache, einige Stylfertigkeit, überhaupt in dem Maaße gefordert, wie solche nach der bestehenden Gymnasialeinrichtung in Tertia erlangt wird; doch wird eine solche Vorbildung nicht gerade als unbedingt nothwendig angesehen, um nicht vielleicht sonst doch brauchbare und mit den besten Anlagen versehene Subjekte auszuschließen, weil bei der Einrichtung der Anstalt darauf Rücksicht genommen ist, daß in dieser Beziehung eine Nachhülfe erfolgen kann. Wissenschaftliche Vorbildung.

Uebrigens werden die Zöglinge in drei Klassen unterschieden, und zwar: Abtheilung der Zöglinge.

1) in solche, welche auf eigene Unkosten die Aufnahme in das Institut nachsuchen und sich zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen. (Erste Klasse.)

Digitized by Google

2) in jene, welche ganz unentgeldlich zu dem Lehrkursus zugelassen werden. (Zweite Klasse.)

3) in jene, welche außerdem, daß sie freie Kollegia haben, noch auf Unterstützung von Seiten des Staates Anspruch machen, oder selbe wirklich genießen. (Dritte Klasse.)

Zu der dritten Klasse können nur die talentvollsten und zugleich mittellosesten Zöglinge, sobald ein Fonds hierzu vorhanden seyn wird, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vorschlag gebracht werden, und selbst diejenigen, welche die Wohlthat ansprechen, ein ganz freies Studium zu erlangen, (zweite Klasse) müssen entweder als fleißige und ausgezeichnete Zöglinge sich bereits nachgewiesen haben, oder wenn sie erst die Aufnahme in das Institut nachsuchen, außer ihrer Mittellosigkeit durch eine Vorprüfung nachweisen, daß sie die nöthigen und vorgeschriebenen Vorkenntnisse, wie die sonstigen erforderlichen Eigenschaften, besitzen. Sie müssen sich daher entweder unmittelbar an den Direktor der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt oder auch direkt an den Physikus ihres Kreises mit ihrem Ansuchen wenden, der die erforderliche Vorprüfung nach den angeführten Erfordernissen und den im gegenwärtigen Organisationsplane enthaltenen näheren Bestimmungen mit ihnen anstellen und demnächst über sie an die Königliche Regierung Bericht erstatten wird, welche sie dann unmittelbar an den Direktor der Anstalt überweiset, der über die Aufnahme selbst entscheidet.

Unterscheidung derselben in ordentliche und außerordentliche

Die Zöglinge 1ster Klasse unterscheiden sich wieder in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie die Anstalt besuchen, um ein geordnetes, dem Lehrplan entsprechendes Studium daselbst zu betreiben, oder sich nur an dieselbe anschließen, um ihre zum größten Theil schon vollendete wundärztliche Ausbildung blos durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen. Die Zahl der Zöglinge 1ster Klasse bleibt vor der Hand unbestimmt, bis die Erfahrung nachweisen wird, ob und welche Festsetzungen rücksichtlich einer eventuellen Beschränkung erforderlich sind. Zöglinge der zweiten und dritten Klasse dürfen indessen von dem Direktor, ohne ausdrückliche Zustimmung des Lehrervereins, nicht über 20 jährlich aufgenommen werden.

Jeder

Digitized by Google

Jeder sowohl ordentliche als außerordentliche Zögling erhält zu seiner Legitimation einen vom Direktor unterzeichneten und vom Sekretär der Anstalt kontrasignirten Inskriptionsschein, wofür an Inskriptionsgebühren 2 Rthlr. und für den Anatomiewärter 15 Sgr. entrichtet werden. Aufnahme-Gebühren.

§. 5. Für die Zuhörer, welche auf eigene Unkosten ihre Ausbildung betreiben (1ste Klasse), wie im Allgemeinen für diejenigen, welche nicht unter derjenigen Anzahl begriffen sind, die freien Unterricht genießen, wird das Honorar für die Dozenten, für ein halbjähriges zwei- bis dreistündiges Kollegium auf 2 bis höchstens 3 Rthlr. und für ein vier bis sechsstündiges Kollegium auf höchstens 5 Rthlr. festgesetzt; den Dozenten aber ist nicht gestattet, gegen den bloßen Erlag des Honorars einen Zuhörer zu ihren Vorträgen zu admittiren, der ihnen nicht von dem Direktor als solcher ausdrücklich überwiesen worden ist. Für den propädeutischen Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache, so wie für den enzyklopädischen in den Naturwissenschaften, ingleichen für die Korrepetitorien, die Sezir- und Operations-Uebungen wird gar kein Honorar erlegt, und ist derselbe ganz frei, nur wird zur Unterhaltung des Inventarii, der zu den Sezir- und Operations-Uebungen erforderlichen Instrumente, Apparate, Geräthe rc. ein nach der Zahl der Zuhörer sich bestimmendes Quantum an die Kasse des Instituts entrichtet, was sich indessen für die Sezirübungen nicht über 5 Rthlr. und für die Operationsübungen an Kadavern nicht über 3 Rthlr. belaufen wird. Honorar für Vorlesungen. Beiträge zu den anatomischen Apparaten.

Nach einem gleichförmigen Schema werden den Zöglingen von den Lehrern halbjährlich Censuren über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ertheilt; eben so werden Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen rc. ausgefertigt, welche der Direktor und Dozent vollziehet. Censuren.

§. 6. Die Anstalt ressortirt unmittelbar von dem Königlichen Oberpräsidio der Provinz, und die Direktion derselben ist dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Trüstedt übertragen worden, der als nächster Vorgesetzter die Oberaufsicht über das Ganze führt, und von dem alle Anträge, das Institut betreffend, ausgehen. Schüler und Lehrer stehen daher unter seiner Aufsicht und steht ihm die Leitung der gesammten Angelegenheiten alleinig zu. Mit Zuziehung eines oder zweier Dozenten prüft der Direktor die aufzunehmenden Direktorium der Anstalt und sonstige Ressortverhältnisse.

Digitized by Google

Zöglinge und weiset die für die Anstalt nicht geeigneten zurück; den fähigen hingegen nach Ertheilung des Aufnahmescheins die zu hörenden Vorlesungen an. Er ist verbunden, beim Abgange der Zöglinge einem jeden ein Abgangszeugniß zu ertheilen, mit Bemerkung der Zeit, wie lange derselbe die Anstalt als ordentlicher oder außerordentlicher Zuhörer besucht, welche Kollegien er gehört, und welche Fortschritte er in jeder einzelnen Doktrin gemacht hat, wobei besonders streng auf die Censur über die Kenntnisse in den propädeutischen Schul- und Naturwissenschaften gesehen werden wird, weil sich danach die Zulassung der Zöglinge zu den Prüfungen als Wundärzte 1ster oder 2ter Klasse wird beurtheilen lassen.

Abgangszeugnisse.

Gebühren für das Abgangszeugniß.

Für das Abgangszeugniß ist der Direktor berechtigt, 1 Rthlr. zur Institutskasse erheben zu lassen.

Examina.

§. 7. Zur genauen Erforschung der Fortschritte und des Fleißes der Zöglinge, werden unter dem Vorsitz des Direktors monatlich, wo es für erforderlich erachtet werden sollte, auch sogar wöchentlich, Prüfungen gehalten. Außerdem werden durch die Dozenten am Schlusse jeden Semesters Examina abgehalten, dabei besondere Semestral-Prüfungsatteste ausgefertigt, und endlich am Jahresschlusse ein öffentlicher feierlicher Prüfungsakt veranstaltet. Der Erfolg dieser Prüfungen zeigt, welche Fortschritte gemacht werden, welche Gegenstände von einzelnen Zöglingen wiederholt und über welche sie noch fortwährend korrepetiren müssen, ob sie zu den sämmtlichen oder nur zu einzelnen Lehrgegenständen des 2ten Jahres admittirt werden, oder überhaupt noch ein 3tes oder 4tes Jahr auf der Anstalt bleiben müssen, um das Studium als geschlossen betrachten zu können.

Disziplin.

§. 8. Bei der Aufnahme wird es einem jeden Zöglinge zur strengen Pflicht gemacht, sich genau nach den bestehenden Vorschriften und den Gesetzen der Anstalt zu achten. Es steht keinem derselben frei, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Direktors andere Vorlesungen zu hören, als die in dem Lehrkursus bestimmt sind. Nur in dem Falle, daß schon gebildete und bereits ansässige Wundärzte einige Vorlesungen zu ihrer Vervollkommnung als außerordentliche Zuhörer besuchen wollen, wird dieß gestattet; diese müssen aber dennoch die Erlaubniß dazu bei dem Direktor nachsuchen.

Digitized by Google

Sämmtliche Zöglinge sind auf die Dauer der Studienzeit für ihr sittliches Betragen und ihre wissenschaftlichen Beschäftigungen auch außer den Lehrstunden der Lehranstalt verantwortlich. In polizeylicher Hinsicht stehen sie unter der Ortsbehörde und genießen dieselben keinesweges die Vorrechte der auf Universitäten immatrikulirten Studirenden, indem ihr Inskriptionsschein (Matrikel) ihnen kein Recht beilegt, sondern nur die Beglaubigung enthält, daß sie als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt aufgenommen sind. Eben so wenig giebt ihnen ein mehrjähriger Kursus an der Anstalt die Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde auf der Universität.

Die Belohnungen, welche die fleißigsten und geschicktesten Zöglinge erhalten, werden in allgemeinen öffentlichen Belobungen, in Unterstützungen mit baarem Gelde, in Preismedaillen, in Geschenken an Büchern, chirurgischen Bestecken, kleinen Instrumenten, Apparaten und anderen Anerkennungen bestehen, die ihnen am Ende des Studienjahres bei der feierlichen Schlußprüfung ertheilt werden. Belohnungen

Die Strafen, welche die Anstalt bei Vergehungen der Zöglinge verhängen darf, sind: vertrauliche Zurechtweisungen und Ermahnungen, öffentliche Verweise, Karzer. Bei schweren Vergehungen hingegen liegt die Untersuchung und Bestrafung derselben der geeigneten Behörde ob, und der Direktor ist berechtigt, nach vorhergegangener Anhörung der Meinung des Lehrervereins auf Entziehung aller Benefizien, falls ein solcher Zögling dergleichen genießt, auf härtere Bestrafung und schimpfliche Ausstoßung aus der Anstalt anzutragen. Strafen.

Indem ich hiermit einen Auszug des Organisationsplans zur öffentlichen Kenntniß bringe, füge ich nur noch den Wunsch und die Hoffnung hinzu, daß die angelegentliche Sorge des Staats für das Wohl der Provinz, welche sich in der Errichtung dieser Lehranstalt von neuem ausspricht, dankbar anerkannt und benutzt werde.

Magdeburg, den 2ten September 1827.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Eröffnung des zweiten Landtags der Provinz Sachsen.

Se. Majestät der König haben die Eröffnung des zweiten Landtags der Provinz Sachsen, zu welchem die bereits früher nach §. 23. des Gesetzes vom 27sten März 1824. auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten und resp. deren Stellvertreter werden einberufen werden, auf den 28sten Oktober d. J. zu Merseburg festzusetzen, und den Herrn Grafen zu Stollberg-Wernigerode für diesen Landtag zum Landtagsmarschall und den Domdechanten, Herrn von Zerssen zu Naumburg zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruht.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen bringe ich, als Allerhöchst ernannter Landtagskommissarius, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 13ten September 1827.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnung der Königl. Regierung.

No. 85. Nähere Bestimmungen wegen Ertheilung der Reisepässe. I. 621. Sept.

Folgende durch ein Reskript des hohen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 27sten v. Mts. über das Paßwesen gegebenen Vorschriften werden hiermit zur Beachtung den Polizeybehörden bekannt gemacht:

1) Reisepässe, sowohl zu Reisen ins Ausland, als im Innern des Staats können auf einen längern Zeitraum als den bisher angenommenen von einem Jahre ausgestellt werden; indem sich die Dauer lediglich nach dem Bedürfniß der Reisenden richten soll. Bei Ausstellung der Reisepässe rücksichtlich der noch im militärpflichtigen Alter stehenden jungen Leute wird die Dauer der Gültigkeit des Passes von der durch die Kreisersatzkommissionen zum Eintritt bestimmten Zeitfrist abhängig, auch behält es bei der Verfügung vom 29ten Mai v. J. (Amtsblatt von 1826. No. 70.) rücksichtlich der Landwehrmänner sein Bewenden.

Digitized by Google

2) Prolongationen abgelaufener Pässe sind ohne Einschränkung zulässig und müssen unentgeldlich ertheilt werden, wenn innerhalb sechs Wochen vom Tage des Ablaufs darum angesucht wird; jedoch können Ortspolizeybehörden nur die Pässe prolongiren, welche sie selbst ausgestellt haben, und nur in dem Falle sind sie auch immer mit Beobachtung der Frist von 6 Wochen, dazu ermächtigt, wenn der Paßinhaber direkt nach dem Orte der Ausstellung zurückkehrt.

Die Regierungen allein können die von andern Civilbehörden im Innern ausgestellten Pässe verlängern.

Magdeburg, den 14ten September 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 10. Ab- und Zugangslisten der Pensionsbeiträge. I. 1899.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 2ten August v. J. (Seite 293. des Amtsblatts) wird den Königlichen Land- und Stadtgerichten unsers Departements eröffnet, daß die Ab- und Zugangslisten der jährlichen Pensionsbeiträge und die Berechnungen über die Abzüge von neuen Besoldungen nicht mehr zum 4ten Quartale, sondern erst mit dem Schlusse des Jahres, jedoch so zeitig einzureichen sind, daß solche unfehlbar bis zum 6ten Januar des nächsten Jahres hier eingehen, daß ferner, da der laufende Pensionsbeitrag in den Etats gleich von der Besoldung abgesetzt wird, künftig auch nur der Beitrag des einen Zwölftheils von neuen Besoldungen und Zulagen von der nach Abzug des laufenden Beitrags bleibenden Summen der Besoldung zu erheben, endlich bei den Gnadenquartalen, und Gnadenmonaten ebenfalls der Pensionsbeitrag zu berechnen ist, sonach sich obige Bekanntmachung ad 2. und Lit. d und h ändert.

Magdeburg, den 18ten September 1827.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 5. Errichtung einer Gerichts-kommission zu Gröningen. 1267.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß für die Städte Gröningen und Kroppenstedt, ingleichen für die Dörfer, Kloster-Gröningen, Deesdorf, Heteborn, Nienhagen, und die Kolonie Dalldorf, eine von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Groß-Oschersleben abhängige Gerichtskommission, zufolge hoher Justizministerial-Bestimmung, konstituirt ist, dieselbe in der Stadt Gröningen ihren Sitz haben, und mit dem ersten Oktober dieses Jahres, ihre Geschäfte anfangen wird.

Halberstadt, den 11ten September 1827.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Zahlungen der General-Wittwenkasse.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2. die den 1ten Oktober 1827 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1ten Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind;

Digitized by Google

auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 3ten Oktober, die der Rest-Pensionen und Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Hauptinstituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschaftsagenten Reichert, französische Straße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach

Digitized by Google

dem 1ten Oktober c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1ten September 1827.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer nützlichen Schrift für Gewerbetreibende. I. 1527. Mai.

Bei Duncker und Humblot in Berlin ist in diesem Jahre eine Schrift unter dem Titel:

Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen, an die Handwerker und Fabrikanten gerichtet, von Herrn Brougham, Mitglied des brittischen Parlaments, nach der zwanzigsten Auflage übersetzt mit einer Vorrede und Anmerkungen von K. F. Klöden, Direktor der Berlinischen Gewerbschule und des Köllnischen Realgymnasiums,

erschienen. Wir machen das gewerbtreibende Publikum und die Polizeybehörden auf diese Schrift aufmerksam und fordern die letztern zugleich auf, der Verbreitung gemeinnützlicher Kenntnisse unter der Klasse der Gewerbtreibenden, namentlich in den gewerbreichen Theilen des Regierungsbezirkes, nach Kräften förderlich zu werden.

Magdeburg, den 10ten September 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der in diesem Stücke des Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Geheimen Staatsministers von Klewiz Exzellenz, die Errichtung einer Medizinisch-Chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg betreffend, sind einzelne besonders abgedruckte Exemplare für den Preis von 2½ Sgr. bei der Redaktion des Amtsblattes zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 39.

Magdeburg, den 29. September 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 25sten d. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Verordnungen unter

Nro. 1085. wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen;

" 1086. desgleichen für die Provinz Westphalen;

" 1087. die Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. Sämmtlich vom 13ten Juli d. J., und

" 1088. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten l. M. die Modifikation des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betr.

Magdeburg, den 27sten September 1827.

Bekanntmachung.

Befugnisse der Rittergutsbesitzer und Kreisversammlungen der Provinz Sachsen in Betreff der

In dem Abschnitt II. A. 15. des Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiedes für die Sächsischen Provinzialstände vom 17ten Mai d. J. sind in Betreff der Wahl und Präsentation der Landräthe den Rittergutsbesitzern und Kreisversammlungen der Provinz Sachsen dieselben Befugnisse beigelegt, welche hierunter denen der Provinz Brandenburg und Pommern ertheilt

Digitized by Google

Wahl und Präsentation der Landräthe.

worden. Diese den Rittergutsbesitzern und Kreisversammlungen der Provinzen Brandenburg und Pommern Hinsichts der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten ertheilten Befugnisse sind in dem nachstehend abgedruckten, von des Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogenen Reglement vom 22sten August v. J. näher bestimmt, auch ist in der gleichfalls nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10ten November v. J. nachträglich verordnet worden, daß über das ausschließende Recht der Rittergutsbesitzer zur Wahl der Landräthe der Besitz bis zum Jahre 1806. entscheidend seyn solle.

Indem ich in Verfolg der mir höhern Orts gewordenen Autorisation diese Allerhöchsten Verordnungen hierdurch zur Kenntniß und Befolgung in der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark, bringe, bemerke ich noch, daß bei den durchaus abweichenden Verhältnissen der Stadtkreise Magdeburg, Halle und Erfurt von den Verhältnissen der übrigen landräthlichen Kreise, in den genannten Stadtkreisen eine Wahl des Landraths überhaupt höherer Bestimmung zufolge nicht Statt findet.

Magdeburg, den 10ten September 1827.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. haben in dem Landtagsabschiede für die Brandenburgschen und Niederlausitzschen Provinzialstände vom 17ten August v. J. über die Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten besondere Bestimmungen vorzubehalten geruhet.

Auf den gutachtlichen Bericht Unsers Staatsministeriums ertheilen wir diese Bestimmungen in Folgenden und verordnen zugleich, daß nach denselben auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verfahren werde.

§. 1. In allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der frühern Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landrathsstellen in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu wählen, zugestanden hat, und dieses ausschließliche Recht bis jetzt von

Digitized by Google

denselben ausgeübt worden ist, soll dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft verbleiben. Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den zu den Kreisversammlungen deputirten Repräsentanten der Städte- und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welche die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Letztere hat dergleichen Bedenken in ihrem Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zu unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen.

§. 2. Wo die Rittergutsbesitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Kandidaten zu den Landrathsämtern von den in Gemäßheit der von Uns ertheilten Kreisordnungen gebildeten Kreisversammlungen gewählt werden.

§. 3. Die Wahl der Kreisdeputirten wird ohne Ausnahme den Kreisversammlungen übertragen.

§. 4. Zu den Aemtern der Landräthe und Kreisdeputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, worin die Wahl Statt findet, gewählt werden.

§. 5. Zu jeder Landrathsstelle sind drei Kandidaten zu wählen, welche sich, bevor sie präsentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle gegen die Regierung erklärt, und die erforderliche Qualifikation zur Bekleidung derselben nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweis erbötig seyn müssen.

§. 6. Die Wahlen der Kandidaten zu Landrathsstellen werden unter dem Vorsitze eines der Kreisdeputirten abgehalten.

§. 7. Ueber den Ausfall dieser Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten, und in jedem Falle, wo es an qualifizirten Wahlkandidaten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer des Kreises fehlen möchte, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle durch eine andere qualifizirte Person von Amtswegen Vorschläge zu ma-

Digitized by Google

chen, damit Unsere Allerhöchste Entscheidung darüber eingeholt werden kann.

§. 8. Für jeden Kreis sind zwei Kreisdeputirte zu wählen, deren Qualifikation der Beurtheilung den Kreisversammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagt werden, in welchem letztern Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 9. Bei den Wahlen der Kreisdeputirten führen die Landräthe den Vorsitz.

§. 10. Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amtsblätter aufgenommen werden soll, in den Eingangs benannten Provinzen zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 22sten August 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Schuckmann. Graf Lottum. Gr. v. Dankelmann.

Für den Kriegesminister,
v. Schöler.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
v. Schönberg.

Da sich auf Meine Verordnung vom 22sten August d. J. die Wahl der Landräthe in den Provinzen der Mark-Brandenburg und Pommern betreffend, Zweifel darüber erhoben haben, welche Besitzzeit über das ausschließende Recht der Gutsbesitzer zur Wahl der Landräthe entscheide, so bestimme Ich hierdurch, daß hierin der Besitz bis zum Jahre 1806. entscheidend seyn soll. Ich weise Sie an, hiernach die Behörden zu instruiren und sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10ten November 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern
von Schuckmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Prästationspflichtigen des Amts Hamersleben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisher von dem Oberamtmann Struve verwaltete Rezeptur der Gefälle des gedachten Amts, dem Amtsrathe Meyer zu Oschersleben übertragen worden ist.

No. 86. Verwaltung der Domänen-Rezeptur Hamersleben. III. 794. Sept.

Magdeburg, den 18ten September 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Die Leinwand, welche jemand aus selbst gewonnenem Flachse durch Leinweber fertigen läßt, und dann verkauft, kann nicht zu den selbst gewonnenen Produkten und selbst verfertigten Waaren gerechnet werden, welche der Inländer auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken darf, ohne einen Gewerbschein zu lösen,

No. 87. Gewerbesteuer vom Handel mit Leinewand. III. 660. Sept.

(§. 4. des Regulativs vom 28sten April 1824.)

vielmehr liegt hierin ein Handel, welcher zur Gewerbesteuer herangezogen werden muß, und zu welchem, wenn er im Umherziehen betrieben wird, ein Gewerbschein erforderlich ist.

Hiernach hat sich jede Behörde, welche mit der Veranlagung der Gewerbsteuer beauftragt ist, so wie das Publikum im beregten Falle zu achten.

Magdeburg, den 20ten September 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Ueber folgende im Lazareth zu Danzig und Sarria verstorbene ehemalige westphälische Soldaten sind die Todtenscheine bei uns eingegangen und liegen zur Aushändigung an die sich meldenden Verwandten bereit:

Aufforderung zur Empfangnahme von Todtenscheinen. I. 335. Sept.

1) Friedrich Schultze, Füselier im leichten Infanterieregimente, 1sten Kompagnie, 2ten Bataillons angeblich aus Königshoffen gebürtig;

Digitized by Google

2) Christoph Dittmar, Karabinier im ersten Bataillon leichten Infanterie-Regimente angeblich aus Durenburg (vielleicht Derenburg) gebürtig.

Magdeburg, den 8ten September 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Karte vom Preuß. Staate in fünf besonderen Abtheilungen.
II. 272.
Sept.

Der Königl. Preußische Major und Dirigent des topographischen Büreaus im großen Generalstabe, von Rau, beabsichtigt, eine Karte vom Preußischen Staate in fünf besonderen Abtheilungen herauszugeben, nämlich:

1) Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe der Begrenzungen sämmtlicher evangelischer Konsistorien.

Alle Superintendenturen, sowohl die vereinigten evangelischen, evangelisch-lutherischen, als auch evangelisch-reformirten, ferner alle Institute, als Domkapitel, Prediger- und Schullehrerseminarien, so wie die im Preußischen Staate befindlichen Brüdergemeinden, sind auf dieser Karte durch spezielle Zeichen angegeben. Subskriptionspreis 3 Rthlr.

2) Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe der Begrenzungen sämmtlicher erzbischöflichen und bischöflichen Sprengel, nach der, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 23sten August 1821. genehmigten päbstlichen Bulle vom 23sten Juli desselben Jahres.

Diese Karte enthält die zu jedem Sprengel gehörigen Dekanate, Dom- und Kollegiatstifte, Dom- und Metropolitankapitel, Kommandantur-Abteien, Priesterseminarien, katholische Schullehrerseminarien, Mönchs- und Nonnenklöster, mit besonderer Bezeichnung derjenigen, welche sich dem Unterrichte oder der Krankenpflege widmen, und der, welche zum Aussterben bestimmt sind rc.

Subskriptionspreis 3 Rthlr.

3) Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe aller öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten.

Auf dieser Karte sind alle, in jedem Regierungsbezirke des Preußischen Staats, befindliche Akademien, wissenschaftliche Vereine und Anstalten, Universitäten, Gymnasien, Seminarien, höhere Stadtschulen, Hebammen und Entbindungsinstitute rc. angegeben.

Subskriptionspreis 2 Rthlr. 20 Sgr.

4) Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe der Begrenzungen der Königlichen Landes-Justizkollegien.

Der Sitz sämmtlicher Oberlandesgerichte und der dazu gehörigen Untergerichte, als Inquisitoriate, Kreis-Justizkommissionen, geistliche Gerichte, Land- und Stadtgerichte, Stadtgerichte, Justizämter, Domänen-Justizämter, Friedensgerichte, Standesherrliche und Patrimonialgerichte rc. überhaupt alle im Preußischen Staate befindlichen Gerichtsstellen, sind auf dieser Karte durch spezielle Zeichen angegeben. Subskriptionspreis 4 Rthlr.

Digitized by Google

5) Karte vom Preußischen Staate, mit Begrenzung der Regierungsbezirke und Kreise.

Subskriptionspreis 2 Rthlr.

Die Karte, auf welcher die obenbezeichneten verschiedenen Gegenstände eingetragen werden, welche letztere der Verfasser der Mittheilung der betreffenden Königl. Ministerien verdankt, besteht aus 4 großen Blättern, welche ganz Norddeutschland umfassen und, zusammengesetzt, eine sehr passende Wandkarte bilden. Jedes Blatt ist 22½ Zoll breit und 15 Zoll hoch, der Maasstab verhält sich zur Natur wie 1. zu 1,000,000.

Da der Verfasser zur Bearbeitung dieser in Kommission der Voßschen Buchhandlung in Berlin, und der Buch- und Kunsthandlung von Grüßon und Komp. in Breslau erscheinenden Karte die besten Hülfsmittel, die ihm vermöge seiner dienstlichen Stellung zu Gebote standen, benutzt hat, so zeichnet sich solche durch Reichhaltigkeit und Genauigkeit aus. Sie enthält nicht allein alle Städte, Flecken und bedeutende Ortschaften, sondern auch allein gegen 6000 Namen von Seen, Flüssen und Bächen. Eben so sind auf derselben alle Straßen, Chausseen und Kommunikationswege angegeben und besonders bezeichnet. Auch empfiehlt sie sich rücksichtlich der Sauberkeit des von mehreren geschickten Künstlern in Kupfer ausgeführten Stiches. Dieß kostspielige Unternehmen verdient daher auf alle Weise befördert zu werden und wir sind deßhalb von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten beauftragt worden, das Erscheinen dieser Karten öffentlich bekannt zu machen und, wie hiermit geschieht, zur Subskription auf dieselben einzuladen, welche bis Ende dieses Jahres, wo ein höherer Ladenpreis eintritt, bei einer jeden Buchhandlung geschehen kann.

Magdeburg, den 20sten September 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Steuereinnehmer Weidener zu Stendal, als ein huldreiches Zeichen des Anerkenntnisses der von ihm kürzlich zurückgelegten 50jährigen verdienstlichen Amtsführung, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen.

Der Schulamtskandidat Johann Michael Banse aus Saalsdorf ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Lange in Wittenmoor, Diözes Tangermünde, cum spe succedendi ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen. sgr.	Roggen. sgr.	Gerste. sgr.	Hafer. sgr.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen. sgr.	Bohnen. sgr.	Linsen. sgr.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. sgr.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch. sg	pf.	Kalbfleisch. sgr	pf.	Hammelfleisch. sgr	pf.	Schweinefleisch. sgr	pf.	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. pf.	Brantwein. sgr	pf.	Rauhfutter. Heu, der Centn. sgr.	Stroh, das Schock. rthl	sgr.
Magdeburg.	37¼	36¼	27¼	21	50	45	65	12	2	6	1	10	2	6	3	—	12	4	8	25	4	—
Halberstadt.	35	37	28	21	35	60	82½	12	3	—	1	10	2	6	3	2	9	5	—	20	4	15
Quedlinburg.	38	36	27	19½	60	70	90	17½	3	2	1	7	2	—	3	—	7	4	9	20	4	15
Aschersleben.	35	37½	25½	20½	60	80	60	12½	3	4	1	6	2	4	2	10	9	4	6	17	4	—
Wernigerode.	40	40	32½	22½	45	50	45	15	2	6	1	8	1	8	3	2	—	5	6	18	4	—
Stendal.	36¼	30¼	23¼	18¾	39¾	60	60	12¼	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	26⅓	6	—
Salzwedel.	44	34⅞	26 7/12	23	64	—	90	15	2	10	2	—	2	—	2	10	12	5	—	19	4	11
Burg. . .	40	40½	27½	21½	60	60	95	10	2	6	1	6	2	6	3	6	14	5	—	25	4	—
Acken. . .	36	35	25	21¼	45	—	—	12½	2	—	1	6	2	6	3	—	9	5	—	20	3	15
Gardelegen.	38½	31	27	19	55	—	—	11½	2	—	1	3	2	—	3	—	10	5	—	25	6	7½
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	37	36	27	21	52	60	73½	13	2	8	1	8	2	—	3	—	11	5	—	21⅓	4	15

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 40. —

Magdeburg, den 6. Oktober 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten d. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nro. 1089. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August d. J. wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Ferner die Ministerial-Erklärungen unter

" 1090 vom 12ten über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend;

" 1091. vom 18ten, desgleichen mit dem Großherzogthum Hessen und unter

" 1092. vom 27sten v. M. mit dem Herzogthum Oldenburg.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einem Reskripte der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten, und des Innern vom 24ten v. M., ist zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirchen- Pfarr- und No. 88. Haltung einer Haus- und Kirchenkollekte zum Wie-

Digitized by Google

deraufbau der geistlichen Gebäude zu Freihan. II. 441. Sept.

Schulgebäude in dem Städtchen Freihan, Regierungsbezirk Breslau, eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in den rechts der Elbe gelegenen Landestheilen der Monarchie, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde, welche bei dem stattgehabten Brande sehr gelitten hat, bewilligt worden.

Dem gemäß werden die betreffenden Behörden in den beiden Jerichowschen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks hiermit angewiesen, wegen Abhaltung dieser Kollekte nach der Generalvorschrift vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) das Erforderliche zu veranlassen und die aufgekommenen Kollektengelder, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Steuerkassenrendanten Ribbeck, einzusenden.

Magdeburg, den 25sten September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, und Abtheilung des Innern.

No. 89. Anfang des Hebammenunterrichts. I. 1294. Sept.

Der Unterricht auf dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitut nimmt mit dem 1sten November d. J. seinen Anfang.

Magdeburg, den 26sten September 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 90. Vorschriften wegen Aufstellung der Nachweisung der angestellten Geistlichen, Schullehrer u. Kirchendiener. II. 653. Sept.

Höherer Bestimmung zufolge soll in den alljährlich einzureichenden Nachweisungen der angestellten Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener bei jedem aufzuführenden Beamten, so fern er in die Kathegorie versorgungsberechtigter Militärs gehört, bemerkt werden, bei welchem Truppentheile derselbe gestanden, welchen militärischen Grad er bekleidet hat und worauf sich sein Versorgungsanspruch gründet.

Die Herren Superintendenten werden mit Bezug auf die Verordnungen vom 20sten März und 14ten Mai d. J., Seite 83 und 142. des dießjährigen Amtsblattes, hiermit angewiesen, jene Vorschrift genau zu

Digitized by Google

befolgen und zu dem Ende bei jedem angestellten Beamten zu bemerken, ob er in die Kathegorie versorgungsberechtigter Militärs gehört oder nicht, und im ersteren Falle die vorgeschriebenen Nachrichten vollständig zu ertheilen.

Magdeburg, den 28sten September 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 9 Fixationsverträge wegen der Tabacksteuer. 14224.

Mit Hinweisung auf den §. 48. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. ist höhern Orts angeordnet worden, daß mit denjenigen Grundbesitzern, welche es vorziehen sollten, statt der bisherigen Versteuerung des Gewinnes von getrockneten Tabacksblättern nach ihrer Quantität, und zur Ersparung der damit verbundenen Reklamationen, Ermittelungen und Kontrollen, eine nach örtlichen Durchschnittsberechnungen des mittlern Gewinnes pro Morgen des mit Taback bepflanzten Bodens fixirte Steuer zu erlegen, Fixationsverträge abgeschlossen werden können.

Die Hauptsteuerämter sind heut hiernach, so wie wegen der dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen, gehörig instruirt worden.

Indem ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bleibt es einem Jeden, der ein Interesse bei der Sache hat, überlassen, sich die desfallsigen Bedingungen bei dem zunächst belegenen Hauptsteueramte zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Magdeburg, den 22sten September 1827.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachungen.

Die im Königl. Gewerbeinstitute in Folge der

Die silberne Denkmünze des Königlichen Gewerbeinstituts ist in Folge der Preisbewerbung für das laufende Jahr heute öffentlich ertheilt worden:

Digitized by Google

diesjährigen Preisbewerbung ertheilten Preise.

dem Zögling C. F. Scheibler aus Aachen, für die vollkommene Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling C. H. Benrath aus Stolberg bei Aachen für die Bearbeitung der Preisaufgaben in der Physik;

dem Zögling C. J. Felser zu Eupen, Regierungsbezirks Aachen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse einer antiken Chimäre aus dem brittischen Museum;

dem Zögling A. Kessel aus Birkenwerder, Regierungsbezirks Potsdam, für die beste Aufnahme, Zusammenstellung und Zeichnung des Durchschnitts und der ausgeführten Ansicht einer großen Eisenhobelmaschine, deren einzelne Theile zerstreut waren.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge dieser Preisbewerbung:

der obengedachte Zögling Felser, als Preis in der Geometrie;

der Zögling J. Wallé aus Cöln, als Preis im Rechnen;

der Zögling L. W. F. Pasoldt aus Berlin, als Preis der Physik und Chemie;

der Zögling C. Schlickum aus Hagen, Regierungsbezirks Arnsberg, für die beste Zeichnung einer antiken Verzierung nach einem Abgusse;

der M. F. Gerns aus Artern, Regierungsbezirks Merseburg, für die beste Aufnahme und Zeichnung einer Eisenbohrmaschine;

der Zögling Boy aus Ruß, Regierungsbezirks Gumbinnen, als Preis in Modelliren in Thon und im Schneiden in Holz.

Berlin, den 22sten September 1827. Beuth.

19te Verloosung der Centralsteuer-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg stattgehabten 19ten Verloosung der ehemals Sächsischen Central-Steuerobligationen, sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien Ostern künftigen Jahres bei dem Handlungshause Frege und Komp. zu Leipzig geschehen.

Die Inhaber der verlooseten Obligationen haben sich daher nach Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei genanntem Handlungshause zu mel-

Digitized by Google

den, und die Zahlung gegen Zurückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 25sten September 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident **Freyherr von Brenn.**



Nachweisung,

der am 25sten September 1827. bei der 19ten Verloosung der ehemals Sächsischen Central-Steuerobligationen gezogenen Nummern.

Lit. A. à 3000 Rthlr.:

No. 46. 78. 152. 154. und 164.

Lit. B. à 2000 Rthlr.:

No. 37. 82. 91. 106. 149. 169. 191. und 194.

Lit. C. à 1000 Rthlr.:

No. 15. 61. 111. 166. 183. 192. 196. 275. 281. 291. 315. 383. und 418.

Lit. D. à 500 Rthlr.:

No. 21. 48. 97. 126. 182. 249. 267. 308. 360. 383. 394. 406. 462. 485. 493. 494. 502. 541. 629. 658. 662. 667. 672. 678. 764. 769. 795. 808. 821. 889. 922. 992. und 1031.

Lit. E. à 200 Rthlr.:

No. 8. 41. 55. 64. 99. 122. 123. 132. 147. 171. 183. 200. 225. 335. 356. 382. 403. 419. 432. 434. 510. 534. 574. 588. 626. 656. 673. 699. 708. 751. 766. 934. 1003. 1010. 1027. 1051. 1053. 1054. 1075. 1084. 1105. 1187. 1189. 1238. 1306. 1349. 1422. 1512. 1513. 1515. 1564. 1728. 1755. 1756. 1789. 1812. 1819. 1859. 1933. 1939. 2004. 2034. 2084. 2171. 2190. 2214. 2228. 2250. 2269. 2309. 2332. 2366. 2374. 2384. 2391. 2468. 2480. 2516.

Digitized by Google

2537. 2555. 2616. 2633. 2636. 2660. 2744. 2791. 2805. 2865. 2889. 2900. 2908. 2955. 2969. 2990. 3039. 3057. 3095. 3131. 3249. 3260. 3265. 3276. 3287. 3327. 3345. 3349. 3372. 3417. 3448. 3462. 3475. 3478. 3505. 3558. 3605. 3652. 3656. 3688. und 3693.

Lit. F. à 100 Rthlr.:

No. 2. 5. 133. 170. 188. 192. 203. 266. 272. 281. 340. 399. 592. 605. 641. 642. 659. 695. 706. 734. 735. 739. 747. 759. 789. 844. 922. 936. 945. 984. 1071. 1105. 1125. 1137. 1142. 1143. 1151. 1177. 1295. 1375. 1391. 1435. 1441. 1451. 1484. 1518. 1543. 1559. 1577. 1579. 1626. 1633. 1660. 1716. 1748. 1791. 1801. 1849. 1850. 1877. 1956. 1981. 2015. 2059. 2060. 2077. 2095. 2097. 2109. 2117. 2166. 2207. 2225. 2334. 2380. 2390. 2416. 2473. 2484. 2571. 2573. 2578. 2589. 2715. 2717. 2721. 2779. 2824. 2835. 2844. 2877. 2890. 2962. 2981. 2992. 3081. 3083. 3094. 3162. 3237. 3276. 3312. 3315. 3320. 3322. 3333. 3374. 3428. 3430. 3461. 3523. 3534. 3564. 3587. 3608. 3620. 3630. 3641. 3659. 3682. 3685. 3742. 3772. 3790. 3823. 3905. und 3920.

12te Verloosung der Steuerkreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg stattgehabten 12ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen Kammer-Kreditkassenscheine, sind folgende Nummern, als:

von Lit. B. à 500 Rthlr. No. 224 und 605.
" " D. à 50 Rthlr No. 149. 309 und 337.
" " Aa. à 1000 Rthlr No. 317. 350. 658. 810. 1102. 1558 2151. 2215. 2444. 2755. 2967. 3155 und 3196.

gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien zu Ostern k. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Digitized by Google

Außerdem sollen im gedachten Ostertermin von den unzinsbaren Kammer-Kreditkassenscheinen Lit. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 6685. bis mit 7568. bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei der hiesigen Königlichen Haupt-Institutenkasse zu melden und die Kapitalien gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine, nebst dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 27sten September 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungspräsident **Freiherr von Brenn.**

Vermischte Nachrichten.

Extrakt

der für das Jahr 1826. von der Hauptkasse der Halberstädtschen Landfeuersozietät gelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand nach vorjähriger Rechnung geblieben. . .	15580	10	10
II.	An Defekten.	40	11	4
III.	An Kapitalzinsen	134	9	6
IV.	An Reste.	18341	16	6
V.	An neuen Beiträgen: Nichts.	—	—	—
IV.	Ad Extraordinaria: Nichts.	—	—	—
	Summa Einnahme. .	34096	18	2

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten.			
	1. der Bauinspektor Litzmann zu Seehausen, Revisionsgebühren	5	27	6
	2. Nach Hornhausen, wegen des Feuers vom 17. Januar 1825.	404	18	—
	3. " Dittfurth, " " " " 8. April 1825.	13000	—	—
	4. " Walbeck, " " " " 26. April 1825.	211	2	8
	5. Ebendahin " " " " 3. Mai 1824.	311	1	—
	6. Nach Behnsdorf, " " " " 31. Mai 1825.	1062	1	8
	7. " Eickendorf, " " " " 26. Sept. 1825.	311	20	—
	8. Revisionsgebühren, " " " zu Hamersleben 19 Mai 24	6	10	—
	9. desgleichen " " " zu Vogelsdorf 27. Juni 25.	8	25	—
	10. Nach Anderbeck, " " " vom 8. Februar 1826.	1059	13	9
	11. " Hordorf, " " " " 6. August 1825.	10342	10	2
	12. " Wehrstedt, " " " " 20. Februar 1826.	497	—	—
	13. " Friedrichsaue, " " " " 29. März 1818.	63	23	4
	14. " Hornhausen, " " " " 5. Juli 1826.	2810	21	—
	15. " Dedeleben, " " " " 5. Juli 1825.	174	—	—
	16. " Deersheim, " " " " 2/3. Juli 1826.	380	—	—
	17. " Döhre, " " " " 13. April 1822.	263	13	11
	18. Dem Bauinspekt. Haberhauf in Halberstadt, Taxationsgebühr.	4	25	—
	19. Nach Eilsdorf, wegen des Feuers vom 29. Juni 1826.	156	24	6
	20. " Westerhausen, " " " " 3. Juli 1826.	75	—	—
	21. " Everingen, " " " " 11. Septemb. 1826.	641	20	—
	Summa I.	31849	17	6
II.	An Verwaltungskosten.	749	21	4
III.	Ad extraordinaria: Nichts.	—	—	—
	Zusammen	32599	8	10
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	34096	18	2
	Die Ausgabe beträgt	32599	8	10
	Bleibt Bestand	1497	9	4

Magdeburg, den 7ten September 1827.
Hauptkasse der Halberstädter Landfeuersozietät. Ribbeck.

Vorstehender Extrakt wird zur Nachricht den Interessenten hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 18ten September 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 41. —

Magdeburg, den 13. Oktober 1827.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung des dießjährigen Kommunal-Landtags der Altmark ist auf den 30sten November d. J. zu Stendal festgesetzt worden. Indem ich die betreffenden Behörden hiervon in Kenntniß setze, bringe ich meine Bekanntmachung vom 27sten Februar d. J. mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung, daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und die Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen, nach dem erfolgten Ableben des Vorsitzenden, des Herzogl. Braunschweigschen Staatsministers Herrn Grafen v. Alvensleben auf Erxleben, bei dessen Stellvertreter, Herrn Landrath v. Kröcher auf Vinzelberg anzumelden, die Königl. Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden haben. Eröffnung des dießjährigen Kommunal-landtags der Altmark.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1827.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 91. Bekanntmachung die Ersatzaushebung pro 1827. betr. I. 313. Sept.

Die dießjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirk nach der hierunter angegebenen Termin und Ortsbestimmung überall von Morgens 7 Uhr an auf dem Rathhause der darin genannten Städte Statt finden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Departements-Ersatzkommission führen,

Seitens des Militärs:
der Herr Generalmajor von Pfuel, und
Seitens des Civils:
der Herr Regierungsrath Bertram,
gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmter und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladener Militärpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurücklassung zu haben glaubt, hat seine deßfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaßen sein Gesuch bei der Kreisersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatzkommission verwiesen worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeit und Ortsbestimmung
der Militäraushebung im Regierungsdepartement Magdeburg
für das Jahr 1827.

Montag	den 29. Okt. 1827.	Kreis	Aschersleben zu Quedlinburg,
Mittwoch	den 31.	„ „	Wernigerode zu Wernigerode,
Donnerstag	den 1. Nov.	„ „	Halberstadt zu Halberstadt,
Freitag	den 2.	„ „	Oschersleben zu Gröningen,

Digitized by Google

Sonnabend	den	3. Nov. 1827.	Kreis		Calbe in Calbe a. d. Saale.
Montag	den	5.	=	=	= Wanzleben in Wanzleben,
Dienstag	den	6.	=	=	= Wolmirstedt in Wolmirstedt,
Mittwoch	den	7.	=	=	1ster Jerichowsche Kreis in Burg,
Donnerstag	den	8.	=	=	2ter Jerichowsche = in Genthin,
Sonnabend	den	10.	=	=	Kreis Stendal in Stendal,
Montag	den	12.	=	=	= Osterburg in Osterburg,
Dienstag	den	13.	=	=	= Salzwedel in Salzwedel,
Donnerstag	den	15.	=	=	= Gardelegen in Gardelegen,
Sonnabend	den	17.	=	=	= Neuhaldensleben in Neuhaldensleben,
Dienstag	den	20.	=	=	= Magdeburg in Magdeburg.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Den sämmtlichen, dem unterzeichneten Oberlandesgerichte subordinirten Gerichts- und Vormundschaftsbehörden wird das nachfolgende Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 8ten Dezember 1826., die Stempelpflichtigkeit in Vormundschaftssachen betreffend, als: No. 11. Stempelpflichtigkeit der Vormundschaftssachen. 2256.

Die Revision der Vormundschaftsakten verursacht den Stempelfiskälen deshalb unverhältnißmäßigen Zeitaufwand, weil §. 19. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. in fine gestattet wird, daß die Entrichtung der Stempelabgaben so lange ausgesetzt bleiben könne, als es zweifelhaft ist, ob den Verhandlungen nicht die Stempelfreiheit nach §. 3. Lit. c. zustehen würde.

Da hierüber ein besonderer Beschluß von den Gerichten zu den Akten in der Regel nicht verzeichnet wird, so sehen die Stempelfiskäle sich genöthigt, die Akten auch in materieller Hinsicht durchzusehen, um sich davon Kenntniß zu verschaffen, ob die Bedingungen der Stem-

Digitized by Google

pelfreiheit verhanden sind. Um ihnen das Geschäft der Revision zu erleichtern, wird daher hierdurch festgesetzt, daß der Vormund spätestens innerhalb drei Monaten von dem Tage der übernommenen Vormundschaft ab, ein Gutachten mit den nöthigen Belägen, ob die Stempelpflichtigkeit eintreten muß, bei dem betreffenden Gerichte einreichen soll, welches sodann definitiv über die Stempelpflichtigkeit zu resolviren, auf dem Aktendeckel aber das Datum des Beschlusses und das folium actorum, wo derselbe sich befindet, zu allegiren hat.

Nach dieser Bestimmung haben sich sämmtliche Gerichts und Vormundschaftsbehörden zu achten. Berlin, den 8ten Dez. 1826.

Der Justizminister. (gez.) Graf von Dankelmann.

zur genauesten Befolgung und resp. Anweisung der Vormünder bekannt gemacht. Magdeburg, den 8ten August 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Magdeburg für das Wintersemester 18 27/28.

Herr Dr. Brüggemann wird täglich mit Ausnahme des Sonntags von 10 — 11 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 1 — 2 Uhr die Knochen- und Bänderlehre besonders, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr Nachmittags die Physiologie vortragen.

Herr Medizinalassessor Michaelis wird Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 — 10 Uhr die Enzyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Dr. Koch wird Montag, Dienstag und Freitag von 1 — 2 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in deutschen Aufsätzen leiten, Dienstag von 9 — 10 Uhr, Donnerstag von 1 bis 2 Uhr und Freitag von 9 bis 10 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr die Physiologie repetiren.

Herr Stadtwundarzt Varges wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Repetitionen über die gesammte Anatomie halten.

Herr Medizinalassessor Dr. Dohlhoff wird, da sich bereits mehrere außerordentliche Zuhörer gemeldet haben, für diese täglich von 11 — 12 Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, Behufs der Aufnahme der Zöglinge in die hiesige medizinisch-chirurchische Lehranstalt sind auf den 29ten Oktober c., Nachmittags um 2 Uhr, festgesetzt, und haben sich alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, bereits Tages zuvor mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem unterzeichneten Direktor der Anstalt zu melden. Später erfolgende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Dr. Trüstedt, Regierungs- und Medizinalrath.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 42.

Magdeburg, den 20. Oktober 1827.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Gebühren für ausgefertigte neue Erbenzinsbriefe sollen vorschriftsmäßig an die betreffenden Domainenämter und Rezepturen, gegen Aushändigung der Beleihungsdokumente gezahlt werden. Da diese Vorschrift bisher nicht überall befolgt ist, vielmehr jene Gebühren zum Theil den angestellten Lehnskommissarien eingezahlt worden sind, so wird den zu beleihenden Erbenzinspflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch bekannt gemacht, daß eine solche Erhebung von den Lehnskommissarien nicht statt finden darf und die Zahlung dieser Gelder nur an die damit beauftragten Domainenämter und Rezepturen gegen Aushändigung der neuen Erbenzinsbriefe zu leisten ist.

No. 92. Einziehung der Lehnbriefsgebühren. III. 385. Okt.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Geprüfte und für wahlfähig erklärte Kandidaten des Predigtamts.

Im Laufe des dritten Quartals d. J. sind aus dem hiesigen Regierungs-Departement nachbenannte Kandidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten von uns versehen worden:

1) Rektor Wilhelm Meinecke zu Oebisfelde,
2) Konrektor Gottl. Ernst Zieger zu Sandau,
3) Christ. Friedrich Wilhelm Gatlip aus Stendal.

Magdeburg, den 8ten Oktober 1827.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 12. Anmeldung des Weinmostgewinnes. 15294.

In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25ten September 1820. wegen Veränderung der Weinsteuer, werden alle diejenigen, welche Weinmost gewonnen, aufgefordert, ihren dießjährigen Gewinn an Weinmost längstens bis zum 26sten November d. J. bei dem Steueramte ihres Bezirks nach Eimerzahl schriftlich anzumelden, und damit die bestimmte Anzeige von dem Aufbewahrungsorte des Weinmosts unfehlbar zu verbinden.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1827.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

No. 13. Wintermesse zu Naumburg 15290.

Die dießjährige Wintermesse zu Naumburg beginnt am 26ten November c. Auf ausländische zu dieser Messe kommende Waaren werden wie bisher 33⅓ Prozent Steuer Rabat bewilligt.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuerkreditkasse verordneten ständischen Herrn Deputirten, in Merseburg Statt gehabten 12ten Verloosung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als: 12te Verloosung der Steuerkreditkassenscheine.

von Lit. A. à 1000 Rthlr. No. 267. 365. 649. 859. 1188. 2857. 2976. 3372. 4403. 4927. 5037. 5678. 6714. 9371. 9507. 10465. 11147 und 11459.

" " B. à 500 " " 1683. 2037. 3731. 3947. 5422. 5522. 7143. 7391. 7424. und 7494.

" " D. à 100 " " 85. 1131. 1158. 1246. 2627. 3242. 4100. 4265. 5287. 6128. und 6599.

Die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Ostern k. J. bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, am 2ten Oktober 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident Freyherr von Brenn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Prediger Döring in Lübars ist die interimistische Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte der Diözes Sandau, in Stelle des auf seinen Antrag emeritirten Superintendenten Lentze, übertragen worden.

Der Revierförster Mäter zu Letzlingen ist in gleicher Eigenschaft nach Derenburg versetzt worden.

Der Administrator des Ritterguts Rönnebeck, Duncker, ist zum Wegekommissarius im 5ten Wegebezirke des landräthlichen Kreises Osterburg bestellt.

Die erledigte Stelle einer ersten Lehrerin an der höhern Töchterschule zu Halberstadt ist der Demoiselle Karoline Heinecke übertragen.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	36⅔	39	23½	16	55	50	70	12½	2	6	1	10	2	6	3	—	12	4	8	22½	3	20
Halberstadt.	35⅔	37⅝	$23\frac{5}{12}$	$14\frac{5}{12}$	35	60	82½	15	3	—	1	11	2	6	3	2	9	5	—	19	4	15
Quedlinburg.	38⅓	36⅔	22	15	75	80	90	15	3	2	1	8	2	—	3	7	7	4	9	18	4	10
Aschersleben.	36½	37	25½	15½	55	55	60	10	2	10	1	6	2	6	3	—	9	4	8	20	4	—
Wernigerode.	37½	40	23¾	17½	45	50	45	15	2	6	1	8	2	6	3	2	—	5	6	18	4	—
Stendal.	37½	36	25¼	18¾	40	—	60	10	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	45	39	32	23	60	60	86	10½	2	10	2	—	2	6	2	10	12	5	—	25	6	—
Burg. . .	41	42	25⅔	19⅔	45	52½	80	10	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	22½	3	15
Acken. . .	36	40	25	20	45	—	—	10	2	—	1	6	2	—	3	—	9	5	—	20	3	15
Gardelegen.	40	37	25½	17¾	55	—	—	8	2	—	1	3	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	36⅔	38½	25	17½	51	58	64	12	2	6	1	9	2	4	3	—	10	5	—	21½	4	15

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
—— Nro. 43. ——
Magdeburg, den 27. Oktober 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1093. vom 9ten v. M. über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinziallandtage;

" 1094. vom nämlichen Tage, enthaltend die Deklaration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage, hinsichtlich der zum Spremsbergschen Kreise gerechneten Städte, und

" 1095. vom 10ten ejusd. m., betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungszeit herrührenden, und zur Westphälischen Zentralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder, und unter

" 1096. die Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen, vom 13ten desselben Monats.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1827.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Eröfnung des dießjährigen Kommunallandtags der Altmark.

Mit Bezug auf meine, in No. 41. des hiesigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 3ten d. M. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden, daß die darnach auf den 30ten November d. J. festgesetzte Eröffnung des dießjährigen Kommunallandtags der Altmark eingetretener Hindernisse wegen erst am 3ten Dezember d. J. zu Stendal erfolgen wird.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1827.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 93. Bestimmungen wegen des Handels mit Blutegeln. I. 255. Okt.

Einem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums zufolge soll der Aufkauf und die Ausfuhr der Blutegel nach wie vor nicht beschränkt, der Detailhandel durch Nicht-Apotheker aber den für jeden Arzneimittelverkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen unterworfen werden.

Dem gemäß ist der Detailhandel mit Blutegeln durch Nicht-Apotheker künftig nur solchen Personen zu verstatten, welche sich darüber gegen die Polizeybehörde durch Atteste der Kreisphysiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie den offizinellen Blutegel von den schädlichen Egelarten genau zu unterscheiden verstehen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden soll, wenn bei der, durch die Kreisphysiker von Zeit zu Zeit zu bewirkenden Revision, unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die nicht zu den offizinellen Egelarten gehören.

Den zum Blutegelhandel verstatteten Nicht-Apothekern ist aber der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich zu untersagen, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blutegel zu verabfolgen. Jede Kontravention gegen dieses Verbot

Digitized by Google

hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten dießfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge.

Dieses wird in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten vom 17ten September a. c. zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 94. Ersatzaushebung pro 1827.

Die Bekanntmachung No. 91. im dießjährigen Amtsblatte No. 41. wird hierdurch dahin deklarirt, daß die dießjährige Militäraushebung nicht durchweg in der darin bestimmten Terminen, sondern nach der hierunter angegebenen abgeänderten Zeit- und Ortsbestimmung in unserm Departement Statt finden wird.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zeit- und Ortsbestimmung
der Militäraushebung im Regierungsdepartement Magdeburg für das Jahr 1827.

Montag	den 29.	Okt.	1827.	Kreis	Aschersleben in Quedlinburg,
Mittwoch	den 31.	=	=	=	Wernigerode in Wernigerode,
Donnerstag	den 1.	Nov.	=	=	Halberstadt in Halberstadt,
Freitag	den 2.	=	=	=	Öschersleben in Gröningen,
Sonnabend	den 3.	=	=	=	Calbe in Calbe,
Montag	den 5.	=	=	=	Wanzleben in Wanzleben,
Dienstag	den 6.	=	=	=	Wollmirstedt in Wollmirstedt,
Donnerstag	den 8.	=	=		1ster Jerichowsche Kreis in Burg,
Freitag	den 9.	=	=		2ter Jerichowsche Kreis in Genthin,
Montag	den 12.	=	=		Kreis Stendal in Stendal,

Digitized by Google

Mittwoch	den 14. Nov. 1827.	Kreis	Osterburg in Osterburg,
Donnerstag	den 15.	: :	:	Salzwedel in Salzwedel,
Sonnabend	den 17.	: :	:	Gardelegen in Gardelegen,
Montag	den 19.	: :	:	Neuhaldensleben in Neuhaldensleben,
Donnerstag	den 22.	: :	:	Magdeburg in Magdeburg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Herr Domherr von Lewetzow auf Kläden und Herr von Rundstedt auf Schönfeld und Badingen sind im landräthlichen Kreise Stendal zu Kreisdeputirten erwählt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Johann Gotthilf Christian Gottfried Weingarten aus Sallenthin ist zum Schullehrer zu Briest, Diözes Sandau, ernannt und provisorisch bestätigt.

Die erledigte Küster und Schullehrerstelle zu Rehberg, Diözes Sandau, ist dem bisherigen dasigen interimistischen Schullehrer Beelitz definitiv übertragen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cade, Diözes Loburg, ist dem Prediger Kirchhoff zu Warchau verliehen.

Der Schulamtskandidat Carl Heinrich Schüler aus Kloster-Neuendorf ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Sauberzweig zu Güssefeld, Diözes Calbe an der Milde, cum spe succedendi ernannt und provisorisch bestätigt.

Die verehelichte Fischer geb. Schröder zu Tangermünde ist an die Stelle der verehlichten Grohmann zur dritten Lehrerin an der dasigen Töchterschule ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neukirchen, Diözes Seehausen, ist dem Kandidaten des Predigtamts und bisherigen Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Magdeburg, Friedrich Gustav Fritze verliehen worden.

Dem Kandidaten des Predigtamts und bisherigen Rektor Meinecke zu Oebisfelde, ist die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hermsdorf, Diözes Ottersleben, übertragen worden.

Der Kandidat des Predigtamts und Lehrer am Gymnasium zu Aschersleben, Dr. Johann Sonntag, ist zugleich zum Adjunktus und Gehülfsprediger des dasigen Geistlichen Ministeriums bestellt worden.

Der bisherige Küster-Adjunkt Georg Wilhelm Freydank zu Wahrenberg, Diözes Seehausen, ist zum wirklichen Küster und Schullehrer daselbst ernannt und bestätigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 44. —

Magdeburg, den 3. November 1827.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 95. Neues Beitragsausschreiben der Magdeburger Städtefeuerkasse. I. 642. Okt.

Da, wie die beiliegende Nachweisung der Magdeburger Städtefeuerkasse ergiebt, zur Befriedigung der Abgebrannten dieser Sozietät, die Bildung eines neuen Fonds bei derselben wieder nöthig wird, so ist ein neuer Feuerkassenbeitrag durch gegenwärtiges Ausschreiben für die Interessenten dieser Sozietät auf 5 Sgr. von hundert Thaler des Einsatzkapitals bestimmt worden.

Die Magisträte der bei dieser Sozietät interessirten Städte haben nach der anliegenden Hauptrepartition, die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge baldigst entwerfen zu lassen, demnächst aber die letztern einzuziehen und bis zum 15ten Dezember d. J. bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen, unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät, unter der Addresse des Königl. Provinzial-Steuerkassen-Rendanten Ribbeck einzusenden. Die betreffenden Herren Landräthe werden darauf sehen, daß diese den Magisträten ihrer Kreise gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Magdeburg, den 26ten Oktober 1827.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

A.

Nachweisung

der vom 30ten Mai 1827. bis 26ten Oktober 1827. bei der Magdeburgschen Städtefeuersozietätskasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Nro.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Bestand am 30ten Mai 1827. Nichts.						
	Auf das Ausschreiben vom 6ten März 1826. war Rest	6	18	9			
	Hierauf ist eingegangen Nichts . .	—	—	—			
	Bleibt Rest	6	18	9			
	Auf das Ausschreiben vom 12ten Juni 1826. war Rest	8	25	—			
	Hierauf ist eingegangen Nichts . . .	—	—	—			
	Bleibt Rest	8	25	—			
	Auf das Ausschreiben vom 15ten Sept. 1826. war Rest	318	24	9			
	Hierauf ist eingegangen	315	9	9	315	9	9
	Bleiben .	3	15	—			
	Davon Ausfall .	2	—	—			
	Bleibt Rest .	1	15	—			
	Auf das Ausschreiben vom 12ten März 1827. soll einkommen	5854	28	9			
	Hierauf ist eingegangen	5851	1	—	5851	1	—
	Bleiben .	3	27	9			
	Davon Ausfall .	—	2	6			
	Bleibt Rest .	3	25	3			
	Auf das Ausschreiben vom 20ten Juni 1827. soll einkommen	38076	1	6			
	Hierauf ist eingegangen	36878	17	11	36878	17	11
	Bleibt Rest .	1197	13	7			
	An extraordinären Einnahmen . . .	—	—	—	19	7	—
	Die ganze Einnahme beträgt mithin . .	—	—	—	43064	5	8

Digitized by Google

No.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:			
	Der Vorschuß auf der Nachweisung vom 30ten Mai 1827 beträgt	5293	2	11
	Tit. I. An Brandentschädigungen, Prämien, Taxations und Revisionsgebühren.			
1	Wegen des am 25. Sept. 1826. in Seehausen a. M. ausgebrochenen Feuers .	237	2	2
2	„ „ „ 25. Aug. „ in Wolmirstedt „ „ „	3379	23	2
3	„ „ „ 15. April „ „ Sehausen a. M. „ „ „	1000	—	—
4	„ „ „ 15. Mai 1827. in Möckern „ „ „	285	12	6
5	„ „ „ 27. Nov. 1826. in Jerichow „ „ „	501	13	7
6	„ „ „ 7. Jan. 1827. in Salzwedel „ „ „	5000	—	—
7	„ „ „ 23. Febr. „ in der Neustadt „ „ „	856	17	2
8	„ „ „ 26. Nov. 1826. „ Seehausen a. M. „ „ „	157	27	6
9	„ „ „ 8/9. April 1827. hierselbst „ „ „	525	5	7
10	„ „ „ 17/18. Juni „ in Acken „ „ „	303	25	—
11	„ „ „ 19/20. März „ in Burg „ „ „	252	23	7
12	„ „ „ 21. März „ „ Egeln „ „ „	350	—	—
13	„ „ „ 19. Nov. 1826. „ Seehausen a M. „ „	113	7	6
14	„ „ „ 20. Nov. „ daselbst „ „ „	138	7	6
15	„ „ „ 25. Aug. „ in Wolmirstedt „ „ „	64	—	8
16	„ „ „ 4/5. Juni „ „ Burg „ „ „	132	25	6
17	„ „ „ 14/15. Jan. 1827. „ Loburg „ „ „	288	21	1
18	„ „ „ 13. März „ „ Jerichow „ „ „	112	17	6
19	„ „ „ 7. Dez. 1826. „ Burg „ „ „	1684	10	10
20	„ „ „ 15. Mai 1827. „ Möckern „ „ „	276	20	—
21	„ „ „ 5/6. Juni „ „ Burg „ „ „	258	14	11
22	„ „ „ 14/15 Juli „ daselbst „ „ „	666	8	5
23	„ „ „ 11. März „ in Egeln „ „ „	420	—	—
24	„ „ „ 22. Juni „ „ Gardelegen „ „ „	736	—	6
25	„ „ „ 14/15. Juli „ in der Neustadt „ „ „	541	3	—
26	„ „ „ 17/18. Juni „ in Acken „ „ „	300	—	—
27	„ „ „ 11. Juli 1826. „ Osterburg „ „ „	1058	—	—
28	„ „ „ 25. Febr. 1827. „ Gerbstedt „ „ „	62	5	—
	Latus .	24995	25	7

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transp.	24995	25	7
29	Wegen des am 3. Mai 1827. in Gerbstedt ausgebrochenen Feuers	117	3	4
30	" " " 21/22. Juni " " Jerichow " " "	1184	29	6
31	" " " 26/27. Mai 1826. " Genthin " " "	938	10	6
32	" " " 15/16 Juni " " Burg " " "	1511	15	5
33	" " " 20/21 Okt. 1825. daselbst " " "	152	25	5
34	" " " 20. Sept. dito in Egeln " " "	7	20	—
35	" " " 25. Dez. 1826. in Seehausen b. W. " " "	30	27	4
36	" " " 29/30. April " " Acken " " "	283	12	6
37	" " " 3. Mai 1827. " Burg " " "	29	6	6
38	" " " 30 Juli 1826. " Gardelegen " " "	8901	11	4
39	" " " 24. Aug. " " Jerichow " " "	644	6	10
40	" " " 6/7. März " " der Neustadt " " "	167	23	8
41	" " " 23 Febr. 1827. daselbst " " "	459	21	6
42	" " " 17. Nov. 1826. in Halle auf dem Waisenhause "	908	5	—
43	" " " 10/11. Juli " " Gardelegen " " "	428	18	1
44	" " " 28. Sept. " " Wolmirstedt " " "	72	20	—
45	" " " 14/15 Jan. 1827. " Loburg " " "	288	21	1
46	" " " 2/3. April " hier " " "	961	29	4
47	" " " 7. Jan. " " Salzwedel " " "	4000	—	—
48	" " " 5/6. Jun. " " Burg " " "	200	—	—
49	" " " 15. Juli " " der Neustadt " " "	450	7	6
50	" " " 26/27. Juli " daselbst " " "	221	19	6
51	" " " 14/15. Juli " in Burg " " "	600	—	—
52	" " " 1/2 Juli " " Genthin " " "	2297	11	6
	Summa Tit. I.	44754	9	5
	Tit. II. An Verpflegungskosten	151	10	—
	Tit. III. An Erhebungsgebühren der Ortsbehörden und Verwaltungskosten	930	29	6
	Summa Ausgabe	45836	18	9
	Hiermit verglichen die Einnahme	43064	5	8
	Ergiebt sich ein Vorschuß	2772	13	1

Magdeburg, den 26ten Oktober 1827.
Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät.

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und wie viel der zu leistende Beitrag von $\frac{1}{4}$ proCent des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 26ten Oktober 1827. beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-betrag. Rthlr.	Zu leistender Beitrag à 5 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.							
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt . .	8688547	14480	27	4			
2	Die Neustadt	861750	1436	7	6			
3	Die Sudenburg	165300	275	15	—			
4	Acken	212825	354	21	3			
5	Arneburg	124325	207	6	3			
6	Arendsee	165850	276	12	6			
7	Burg	2050000	3416	20	—			
8	Bismarck	100600	167	20	—			
9	Calbe an der Saale	537275	895	13	9			
10	Calbe an der Milde	85875	143	3	9			
11	Egeln mit Altemark	121035	201	21	9			
12	Frohse	97020	161	21	—			
13	Gardelegen	701090	1168	14	6			
14	Görzke	102300	170	15	—			
15	Genthin	400000	666	20	—			
16	Hadmersleben	124570	207	18	6			
17	Jerichow	129225	215	11	3			
18	Loburg	183380	305	19	—			
19	Möckern	157250	262	2	6			
20	Neuhaldensleben	465025	775	1	3			
21	Osterburg	252075	420	3	9			
22	Oebisfelde	175825	293	1	3			
23	Salzwedel	994825	1658	1	3			
24	Sandau	202950	338	7	6			
25	Gr. Salze	195710	326	5	6			
	Latus .	17294627	28824	11	4			

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthl.	Zu leistender Beitrag à 5 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital Rtlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	17294627	28824	11	4			
26	Seehausen am Aland	340600	567	20	—			
27	Seehausen bei Wanzleben . . .	241425	402	11	3			
28	Schönebeck inkl. Saline . . .	549620	916	1	—			
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	76905	128	5	3			
30	Staßfurth	166300	277	5	—			
31	Stendal	717850	1196	12	6			
32	Tangermünde	448500	747	15	—			
33	Wanzleben	221470	369	3	6			
34	Wolmirstedt	382115	636	25	9			
35	Werben	178125	296	26	3			
36	Ziesar	254275	423	23	9			
	Summa .	20871812	34786	10	7			
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.							
1	Die Stadt Alsleben	71850	119	22	6			
2	" " Cönnern	52562	87	18	—			
3	" " Eisleben	233650	389	12	6			
4	" " Gerbstedt	95350	158	27	6			
5	" " Hettstedt	122535	204	6	9			
6	" " Leimbach	38550	64	7	6			
7	" " Löbejün	73025	121	21	3			
8	" " Mannsfeld	83250	138	22	6			
9	" " Schraplau	61095	101	24	9			
10	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken	101915	169	25	9			
	und den reformirten Pfarr- und Schulgebäuden	1900	3	5	—			
11	" " Halle inkl. Neumarkt u. Glaucha	1148130	1913	16	6			
	Summa .	2083812	3473	—	6	3473	—	6
	Wiederholung.							
	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	20871812	34786	10	7	34786	10	7
	Summa "	22955624	38259	11	1	38259	11	1

Magdeburg, den 26ten Oktober 1827.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

In einer Stadt unsers Verwaltungsbereichs hat sich ein so auffallender tadelswerther Mangel an Gemeinsinn gezeigt, daß zur Wahl einiger Gemeinderaths-Mitglieder in zwei wiederholt dieserhalb angesetzten Terminen kein einziger Bürger erschienen ist. Tadelswerther Mangel an Gemeinsinn. I. 747. Okt.

Wir bringen dieses wenig Theilnahme an dem öffentlichen Gemeindewohl verrathende Benehmen der betreffenden Eingesessenen jener Stadt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß ein solches Zeichen von Gleichgültigkeit weder am letztern Orte noch an einem andern sich wieder zeigen möge.

Magdeburg, den 21sten Oktober 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kriminalrichter Schlemm bei dem Königl. Inquisitoriate zu Halberstadt ist mittelst Bestallung vom 17ten September 1827. zum Inquisitoriats-Direktor daselbst ernannt worden.

Dem bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt angestellten Registrator Salomon Michaelis ist mittelst Justizministerialreskripts vom 17ten September 1827. das Prädikat eines Oberregistrators beigelegt.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten hat dem Küster und Schullehrer Osterwaldt zu Bretsch, Diözes Seehausen, den Titel eines Kantors ertheilt.

Die erledigte evangelisch-reformirte Pfarrstelle zu Trüstedt bei Gardelegen, ist dem Prediger Schäffer zu Neuhaldensleben verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Eberhardt ist zum Adjunkten seines Vaters des Küsters und Schullehrers Eberhardt zu Dobberkau und Möllenbeck, Diözes Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Dreßler aus Drackenstedt ist zum Adjunkten seines Vaters, des Kantors und Schullehrer Dreßler zu Drackenstedt, Diözes Ummendorf mit der Hoffnung zur Nachfolge, provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Auskultator Ernst Heinrich Gustav Martins ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten Juli 1827. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Kreis-Justizkommissarius Voigt, ist nach dem Ministerialreskript vom 6ten Juli 1827. zum Oberlandesgerichtsassessor ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Hartwig, ist nach dem Ministerialreskript vom 6ten August 1827. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ernannt worden.

Der bisherige Botengehülfe und ehemalige Hautboist, Invalide Anton Schach ist nach der Verfügung vom 8ten August 1827. zum Boten bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg bestellt worden.

Der bisherige Botengehülfe und vormalige Gemeine im Rheinischen Kavallerieregiment, Invalide David Rading, ist nach der Verfügung vom 8ten August 1827. zum Boten bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg bestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 45. —

Magdeburg, den 10. November 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1097. die Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen der Zollordnung, vom 30sten v. M.; nebst der Erhebungsrolle für die Jahre 1828 — 1830. und dem hiezu gehörigen Elb- und Weser-Zoll-Tarif.

Magdeburg, den 8ten November 1827.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Errichtung eines Revisionskollegiums zu Magdeburg für den Bezirk der Königl. Generalkommission zu Stendal.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten September d. J. haben des Königs Majestät die Errichtung eines besondern Revisionskollegiums zu Magdeburg für den Bezirk der Königl. Generalkommission zu Stendal zu genehmigen geruht. Ich bringe diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß gedachtes Kollegium am 27ten v. M. zusammen getreten ist, und seine amtliche Wirksamkeit begonnen hat.

Merseburg, den 2ten November 1827.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 96. Verbot des Austreibens des Viehes ohne Begleitung eines Hirten. I. 1221. Okt.

Es ist uns angezeigt worden, daß in manchen Gegenden des hiesigen Regierungsbezirks das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten Statt findet, wodurch Beschädigungen an den Feldfrüchten und Baumpflanzungen wiederholt entstanden sind.

Dieses Verfahren ist ganz unstatthaft, weshalb dasselbe hiermit untersagt und für jede Kontravention eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr., im Fall der Unvermögenheit aber eine diesen Beträgen angemessene Gefängnißstrafe angedroht wird.

Das Publikum und die Polizeybehörden haben dieß sorgfältig zu beachten. Die Beschädigten sind übrigens wegen des Schadensersatzes an die kompetenten Gerichte zu verweisen.

Magdeburg, den 28sten Oktober 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer der Vorbereitungsschule in Magdeburg, Johann Carl Christian Meyer ist nach dem Reskripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zum zweiten Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Halberstadt ernannt worden.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind die bisherigen Auskultatoren,

Eduard Berge,
Theodor Eggert, und
Wilhelm Eduard Richter,

zu Referendarien befördert worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	39½	42½	25¼	18	50	42½	70	12½	2	6	1	10	2	6	3	—	12	4	8	22½	3	20
Halberstadt.	37⅙	40⅔	24⅔	15	50	40	80	15	3	—	1	11	2	1	3	2	9	5	—	20	4	15
Quedlinburg.	38	39	23	16	75	75	85	15	3	2	1	8	2	—	3	6	7	4	9	18	4	—
Aschersleben.	37½	40	22½	16	55	55	60	10	3	4	1	6	3	—	3	4	9	4	8	20	4	8
Wernigerode.	41	43	27½	18	50	55	60	15	2	6	1	8	2	—	3	2	—	5	6	18	4	—
Stendal.	41	40	29	20	43	60	60	9	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	45	39	33	23	60	60	81	10	2	6	2	3	2	6	2	10	12	5	—	25	6	27
Burg. . .	41	46½	27	20	45	52	80	7½	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	25	3	15
Acken. . .	40	40	25	23½	45	—	—	10	2	—	1	6	2	—	3	—	9	5	—	25	3	15
Gardelegen.	41	38	29	18	54	—	—	7	2	—	1	8	2	—	2	6	10	5	—	25	6	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	40	41	27	19	52	55	72	11	2	7	1	9	2	3	3	—	10	5	—	22	4	19

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 46. —

Magdeburg, den 17. November 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält

die diesseitigen Ministerial-Erklärungen unter

Nro. 1098. vom 24sten September d. J., über die mit Schaumburg-Lippe,

" 1099. vom 4ten d. M. mit Braunschweig, und

" 1100. vom 6ten desselben Monats mit Schwarzburg-Sondershausen getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck, und zuletzt

" 1101. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten ejusd. m., die Herabsetzung des Strafagio's bei unterlassener Zahlung in Kassenanweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Magdeburg, den 13ten November 1827.

Digitized by Google

No. 97. Untersuchung der Forstfrevel im Forstbegange Marienborn. III. 53. Nov.

Mit Genehmigung des Königl. Justizministeriums ist bestimmt worden, daß die im Forstbegange Marienborn des Forstreviers Weferlingen vorkommenden Forstfrevel, welche bisher bei der Gerichtskommission zu Seehausen zur Untersuchung gekommen sind, künftighin von dem Patrimonialgerichte in Sommerschenburg untersucht werden sollen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4ten November 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 98. Die von den Herren Superintendenten über die abgehaltenen Kirchen- und Schulvisitationen zu erstattenden Berichte. II. 90. Nov.

Durch die von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Sachsen unterm 1sten Mai 1823. an die Herren Superintendenten erlassene Zirkularverordnung, die Abhaltung der Kirchen und Schulvisitationen betreffend, ist ad III. bestimmt worden, daß über sämmtliche Verhandlungen zwei besondere Protokolle, und zwar:

a) über die Kirchenvisitation, und

b) über die Schulvisitation,

abgehalten und jedes, mit einem besonderen Berichte begleitet, eingesandt werden sollen. Da diese letztere Bestimmung häufig nicht befolgt wird, so wird solche den Herren Superintendenten unseres Verwaltungsbezirks zur künftigen genauen Nachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 7ten November 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

In den von uns den marschirenden Truppen ertheilten Marschrouten wird jederzeit, höhern Anordnungen zu Folge, die Entfernung der Marschquartiere angegeben, und darnach können die Truppen auch nur den Vorspann bezahlen. Es kann sich wohl der Fall ereignen, daß, namentlich auf den Seitenstraßen, oder wenn durch die Herren Landräthe eine Veränderung in der Dislokation der Truppen vorgenommen wird, die Meilenzahl nicht richtig ausgedrückt worden, darum darf aber die sofortige Bezahlung für eine größere, als angegebene Meilenzahl, nicht verlangt werden, vielmehr ist die Vergütigung für diese anzunehmen, und das, was die Vorspann leistenden mehr zu fordern haben, bei den Herren Landräthen zu liquidiren, welche die Richtigkeit der von ihnen behaupteten Entfernung zu prüfen und die Vergütigung dafür nachträglich bei der Königl. Intendantur des 4ten Armeekorps unmittelbar zu bewirken instruirt sind. Hiernach haben sich sämmtliche Ortsbehörden und die Herren Landräthe zu achten. No. 99. Betrifft die Vorspannvergütigung. I. 861. Nov.

Magdeburg, den 13ten November 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Von den, seit dem Erscheinen des Postmeilenzeigers vorgekommenen Veränderungen in den Stations-Entfernungen rc. ist eine Uebersicht angefertigt worden, welche den Besitzern des Meilenzeigers, gegen Vorzeigung desselben, unentgeldlich verabfolgt wird. In Berlin ist solche beim Portier des hiesigen Posthauses, in den übrigen Städten der Monarchie bei der Postanstalt desjenigen Ortes in Empfang zu nehmen, bei welchem der Meilenzeiger gekauft worden ist. Ankündigung

Berlin, den 1sten November 1827.

Der Generalpostmeister Nagler.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Diakonus Dr. Woltersdorf an der St. Marienkirche zu Salzwedel ist zum Archidiakonus an dieser Kirche ernannt und dessen Stelle hinwiederum dem bisherigen Gehülfsprediger zu Salzwedel, Johann Andreas Hartleb verliehen worden.

Die erledigte evangelische erste Pfarrstelle an der St. Katharinen Kirche in der Neustadt-Salzwedel ist dem bisherigen Diakonus an dieser Kirche, Woltersdorf senior konferirt worden.

Der Feldwebel Bortmann ist zum Kämmerer in Quedlinburg ernannt.

Die erledigte Unterförsterstelle zu Letzlingen ist dem Waldwärter Semper zu Hasserode übertragen.

Dem Oberlandesgerichtssekretär zu Halberstadt, Dr. Mahlmann ist mittelst Königl. Allerhöchster Bestallung vom 19ten Oktober d. J. der Charakter als Justizrath beigelegt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 47.

Magdeburg, den 24. November 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die wegen Anlegung von Gerbereien, Leimsiedereien und ähnlichen der Gesundheit durch die damit verbundene animalische Ausdünstung nachtheiligen gewerblichen Etablissements in den Städten, höhern Orts ergangenen Vorschriften und nähern Bestimmungen bei dem Publikum und selbst bei vielen Behörden in Vergessenheit gerathen sind, gleichwohl aber die Beachtung und Anwendung derselben schon in gesundheitspolizeylicher Hinsicht nothwendig ist; so finden wir uns veranlaßt, diese Vorschriften, welche in den Reskripten des vormaligen Königl. General-direktorii vom 5ten April 1796, 21sten August 1798 und 21sten Januar 1800. enthalten sind, zur Nachricht und Achtung hierdurch zur Republikation zu bringen: No. 100. Anlegung von Gerbereien ꝛc. I. 1028. Aug.

I. a) Die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Korduanmachers, Leimkochers, Darmsaitenmachers und überhaupt eines solchen Gewerbes, das mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Materialien verknüpft ist, wird in der Regel nicht anders, als am fließenden Wasser

Digitized by Google

und zwar an dessen Abfluß und nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet.

b) Da indessen auch wohl der Fall eintreten kann, daß eine nicht am fließenden Wasser belegene Gerberei den Nachbarn nur einen unangenehmen Geruch verursacht, auf ihre Gesundheit aber keinen Einfluß hat, so soll mit Rücksicht auf das gewerbliche Interesse zwar die Anlegung einer Gerberei oder eines andern Etablissements der gedachten Art in diesem Falle nicht geradehin verweigert werden, der Unternehmer jedoch unsere Genehmigung durch die ihm vorgesetzte Behörde vorher einzuholen verpflichtet seyn.

II. Die Eigenthümer solcher bereits existirender Gerbereien und ähnlicher der Gesundheit nachtheiligen Gewerbsanlagen, welchen die ad I. a. gedachten Erfordernisse ermangeln, sollen zwar durch deren Aufhebung und Translokation nicht beeinträchtigt werden; es ist denselben jedoch bei einer Polizeystrafe von 5 Rthlr. für die erste Kontravention, und bei Verdoppelung dieser Strafe im Wiederholungsfalle, eventual. bei Inhibirung ihres Gewerbsbetriebs, untersagt, die zu verarbeitenden animalischen Materialien, so lange dieselben noch eine kadaverenschen Geruch verbreiten, von ihren Waschbänken oder Höfen auf freie Straßen und Plätze zu bringen, und daselbst auszuhängen.

Eben so sollen diejenigen, deren Anlagen und Werkstätte nicht am fließenden Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und soll bei 20 Rthlr. Strafe es ihnen untersagt seyn, die Abgänge oder die Jauche nach der Straße abzuführen.

III. Wenn diejenigen mit den Erfordernissen ad I. nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereien, Darmsaitenfabriken und ähnliche mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, zum Verkauf kommen, so sollen dieselben nicht weiter an solche Gewerbetreibende zu dem Betriebe ihres Gewerbes veräußert, diese vielmehr von der Akquisition zu solchem Behuf, es sey durch eigne Benutzung oder Vermiethung ausgeschlossen werden, in so fern nemlich die Ver-

Digitized by Google

äußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht, und nicht etwa ein heres necessarius das Grundstück in der Erbtheilung überkömmt, oder es sonst zu Betreibung des Gewerbes seines Erblassers noch nöthig gebraucht.

Die Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen auf das Erbrecht, kann nur in dem einzigen Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenthümers und seiner Erben oder hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundstück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn es nachgewiesen wird, daß es durch die Sistirung des Gewerbes der Art in seinem Werthe verringert wird, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden muß.

Wird das Eine oder das Andere behauptet, so muß die Ortspolizeybehörde die Verhältnisse prüfen und an uns zur Entscheidung berichten. Magdeburg, den 12ten November 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 101. Scharfrichtergehülfen sollen die mit dem Besitz städtischer Grundstücke verbundenen bürgerlichen Rechte genießen. I. 804. Nov.

Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten, ob dem Scharfrichtergehülfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke auch die in der Städteordnung bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der stattfindenden Verhältnisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch frühern Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nach dem es durch die Gesetzgebung gemißbilliget worden, nunmehr längst in Vergessenheit gerathen ist.

Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch untadelhaften Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine Ordre vom 4ten Dezember 1819. festgesetzt, daß die Scharfrichtergehülfen zur Leistung ihrer Militärpflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Nie-

Digitized by Google

mand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegesdienstes fähig erachtet ist.

Es muß daher bei den Bescheiden der Regierung und des Oberpräsidenten verbleiben. Berlin, den 21sten Oktober 1827.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Stadtverordneten zu N. N.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sämmtlichen Behörden eingeschärft, sich bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung keine Abweichung davon zu erlauben.

Magdeburg, den 17ten November 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verwendung der Einnahmen der diesjährigen Gewerbeausstellung zu Berlin zum Besten der Ausbildung des Gewerbestandes.

Es sind im Laufe der diesjährigen Nationalausstellung vaterländischer Fabrikate, 13611 Einlaßkarten und 2764 Verzeichnisse zu dem Preise von 5 Silbergroschen verkauft worden. Die Einnahme dafür hat 2739 Rthlr. in Kourant und 2 Stück Frd'or betragen.

Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern, haben die sämmtlichen Ausgaben anderweitig angewiesen, welche die Ausstellung verursacht, und haben befohlen, die obige Einnahme ganz zum Besten der Ausbildung des Gewerbestandes der Landestheile, welche an der Preisbewerbung besonders Theil genommen haben, wie folgt zu verwenden:

für Berliner, welche ausgezeichnete und dürftige Zöglinge des Königl. Gewerbeinstituts sind	900 Rthlr.
und 2 Friedrichsd'or;	
der Gewerbschule in Aachen, für ihren physikalischen Apparat	739 Rthlr.
der Gewerbschule in Düsseldorf, zu gleichen Behuf .	800 Rthlr.
An Gewerbschüler, welche aus den Gewerbschulen zu Erfurt, Frankfurth, Arensberg oder Magdeburg mit solchen Kenntnissen abgehen, daß sie hier in die erste Klasse des Gewerbeinstituts aufgenommen werden für jede Schule 200 Rthlr.	800 Rthlr.
Sind obige =	2739 Rthlr. Kourant

und 2 Friedrichsd'or.

Fehlen Bewerber aus den letztgenannten Schulen, so nehmen die Schulen zu Aachen und Düsseldorf an der Bewerbung Theil. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt beim Abgange vom Königl. Gewerbeinstitut mit dem Zeugnisse der Reife.

Berlin, am 19ten Oktober 1827. **Beuth.**

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 48. —

Magdeburg, den 1. Dezember 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten d. M. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält

die Ministerial-Erklärungen wegen der getroffenen Vereinbarungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck unter

Nro. 1102. vom 19ten v. M. mit der freien Hansestadt Lübeck;

- 1103. vom 20sten desselben Monats mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt;
- 1104. von demselben Dato, mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen und
- 1105. vom 28sten v. M. mit dem Königreich Sachsen; zuletzt aber die Allerhöchste Kabinetsorder unter
- 1106. von demselben Dato, die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

Magdeburg, den 27sten November 1827.

Digitized by Google

No. 102. Betrifft den Umlauf der Scheidemünze. I. 1490. Jun.

Wir machen wiederholt auf die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten Oktober 1825. (Gesetzsammlung von 1825. No. 974.) aufmerksam.

Nach diesen sind bei jeder Art von Verträgen, so wie bei Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen, jedesmal Silbergroschen als dreißig Theile eines Thalers, so wie unter Pfennigen zwölf Theile eines Silbergroschens oder dreihundert sechzig Theile eines Thalers zu verstehen. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hiermit anzunehmen und darf eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Eintheilung von $\frac{1}{24}$ Thaler gestellt und etwa um die Hauptsumme auf Silbergroschen reduzirt seyn, vielmehr ist der Zahlungspflichtige berechtigt, jede in Kourant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergroschen oder $\frac{1}{30}$ und diese a 12 Pfennige zu rechnen und zu zahlen.

Die uns untergeordneten Polizeybehörden werden zugleich angewiesen, die Befolgung der vorstehenden Allerhöchsten Vorschriften fortdauernd genau zu kontrolliren und bemerken wir noch, daß Gewerbetreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, schon nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22ten Juni 1823. ebenfalls gehalten seyn sollen, die Preise im Preußischen Gelde nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silbergroschen zu stellen.

Magdeburg, den 21sten November 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 103. Verwaltung des Rentamts zu Ziesar. III. 1682. Nov.

Die Verwaltung des Rentamts und der Forstkasse zu Ziesar, so wie der Polizey im dasigen Amtsbezirke, ist dem Lieutenant außer Dienst Schmuchow übertragen worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, mit der Aufforderung, alle an die Rentamts-

Digitized by Google

kasse und an die Forstkasse zu Ziesar zu leistende Zahlungen fortan nur an den rc. Schwuchow zu leisten.

Magdeburg, den 21ten November 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 104. Haltung einer Kirchenkollekte für die reformirte Kirchengemeinde Miißen. II. 421. Nov.

Des Königs Majestät haben der evangelisch-reformirten Kirchengemeinde Miißen, im Regierungsbezirke Arensberg, zur Erbauung eines neuen Kirchthurms und Herstellung der Orgel in der dasigen Kirche, welche durch einen Blitzstrahl am 10ten August d. J. so sehr beschädigt worden ist, daß der Thurm sogleich hat abgebrochen werden müssen, eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 28sten September d. J. zu bewilligen geruhet; welchem gemäß die Herren Superintendenten unsers Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen werden, der Einsammlung dieser Kollekte wegen, nach der unterm 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) ertheilten Generalvorschrift überall zu verfahren, und die aufgekommenen Kollektengelder, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Provinzialsteuerkassen-Rendanten Ribbeck, einzusenden.

Magdeburg, den 23sten November 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es wird hiermit nachträglich angezeigt, daß der Lehrer Happich bei der St. Benedikti-Töchterschule, der Lehrer Liebau bei der Knabenschule zu St. Nicolai und der Lehrer Müller bei der Töchterschule zu St. Nikolai in Quedlinburg bereits früher zu Oberlehrern ihrer resp. Schulen bestellt sind.

Der Lehrer Röhl an der St. Servatiischule und der Lehrer Mahlecke an der St. Benedikti-Knabenschule zu Quedlinburg sind für jetzt mit den Geschäften eines Oberlehrers an besagten Schulen beauftragt.

Digitized by Google

Der Kandidat der Theologie Clajus ist nach dem Ministerialreskripte vom 7ten September d. J. als zweiter Lehrer am Schullehrerseminar zu Magdeburg angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Blumenthal ist nach dem Ministerialreskripte vom 19ten Oktober d. J. als sechster Lehrer am Gymnasium zu Stendal bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gommern und Karith ist dem Prediger Haupt zu Kobbel verliehen worden.

Die erledigte zweite evangelische Predigerstelle an der St. Katharinenkirche in der Neustadt-Salzwedel ist dem dasigen Prediger Agricola verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie Gustav Adolph Theune zu Gr. Salze, ist zum Adjunkten des emeritirten Prädikanten Bartsch an der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze, so wie zum Schullehrer bei dieser Anstalt bestellt worden.

Der Kantor Schumacher zu Schweinitz, ist zum Kantor und Schullehrer zu Hohenseeden, Diözes Biederitz, ernannt worden.

Der Küster- und Schullehreradjunkt Johann Michael Banse zu Wittenmoor, ist nach dem Tode des emeritirten Küsters Lange daselbst als wirklicher Küster und Schullehrer eingerückt.

Dem Forsteinnehmer Wetter zu Genthin haben des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu bewilligen geruhet.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 49.

Magdeburg, den 8. Dezember 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. M. zu Berlin ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält

die Ministerial-Erklärungen, betreffend die getroffenen Vereinbarungen wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck unter

Nro. 1107. vom 20sten Oktober d. J. mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold;
" 1109. vom 5ten mit dem Herzogthume Nassau;
" 1110. vom 21ten mit dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, und
" 1111. vom 27sten v. M. mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg und Gotha und unter
" 1108. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten desselben Monats, die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete, betreffend.

Magdeburg, den 6ten Dezember 1827.

Digitized by Google

No. 105. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten. II. 308. Nov.

Bei der im Monat September dieses Jahres im hiesigen Königlichen Schullehrerseminar Statt gehabten Prüfung der Seminaristen sind nachfolgende, als:

1) Gottfried Wilhelm August Körtge aus Salzwedel,
2) Heinrich Duchstein aus Buckau,
3) Matthias Herrmann aus Höwisch,
4) Ludwig Bernhard Dietrich aus Magdeburg,
5) August Heinrich Pflugmacher aus Biere,
6) Heinrich Nolopp aus Neuhaldensleben,
7) Heinrich Gottfried Schoop aus Magdeburg,
8) Johann Peter Friedrich Fricke aus Biederitz,
9) Carl Wilhelm Meyer aus Magdeburg,
10) Carl Heinrich Gottfried Raab aus Calbe a. S.
11) Martin Christian Höche aus Quedlinburg,
12) Friedrich August Weise aus Wolmirstedt,
13) Ernst Helm aus Audenhain,
14) Carl Jakob Wenzlau aus der Neustadt-Magdeburg,
15) Christoph Camin aus Hornhausen,
16) August Wilhelm Wurzler aus Cörbelitz,
17) Jakob Brauer aus Neuenhofen,
18) August Heinrich Benjamin Schindler aus Stendal,
19) August Heicke aus Alsleben,
20) Johann Christian Lange aus Schrampe,
21) Heinrich Friedrich Müller aus Bergfelde,
22) Nikolas Christoph Eberhard aus Wilbig,
23) Friedrich Wilberg aus Crüssau,
24) Julius Rudolph Carl Schrader aus Magdeburg,
25) Friedrich Bierhals aus Altenplatow,
26) Christian Heinr. Herrmann Burchardt aus Hildesheim,
27) Joh. Daniel Christian Bräsecke aus Neuhaldensleben,

Digitized by Google

28) Wilhelm Lücke aus Wendorf, und
29) Christian August Geucke aus Döhren,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden Einzelnen aus seinem Prüfungsatteste, welchem das ihm vom Seminar ertheilte Sittenattest beigefügt ist, ersehen werden kann.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten, da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse, gegen Erlegung von funfzehn Silbergroschen Stempel- und Ausfertigungsgebühren zur Regierungsgebührenkasse, hieselbst im Büreau der unterzeichneten Regierungsabtheilung in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen selbige übersandt werden sollen. Die Herren Prediger, in deren Gemeinden sich die gedachten Schulamtskandidaten aufhalten, haben dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 22sten November 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 106. Einreichung der Rechnungen pro 1827. III. 2028. Nov.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen vom 28sten September 1825. und 11ten Januar d. J., wegen Einsendung der Jahresrechnungen, werden die von der unterzeichneten Behörde ressortirenden Spezialkassen, Rezepturen und sonstige Rechnungsleger hierdurch aufgefordert, die für das laufende Jahr zu legenden Spezialrechnungen, bei Vermeidung der früherhin angedroheten Strafe von 5 Rthlr., unfehlbar bis zum 15ten März k. J. bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 27sten November 1827.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

No. 107. Bestimmungen wegen Anlegung neuer oder Umbauung vorhandener Schulstuben. II. 69. Aug.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Schulgemeinden zur Verbesserung der Schulstuben bauliche Einrichtungen mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande getroffen, jedoch den Zweck durch Ausführung fehlerhafter und unangemessener Plane vereitelt haben.

Damit nun hierunter überall das Zweckmäßige erreicht, und dem Schulbedürfnisse entsprechend gebauet werde, so verordnen wir, daß jedes Mal der Plan zur Anlegung neuer oder Umbauung vorhandener Schulstuben, (wenn er nicht zu unserer Prüfung vorschriftsmäßig gelangt,) dem Superintendenten der Diözes zur Genehmigung vorgelegt werden soll, ehe die weiteren Anträge bei der landräthlichen Behörde gemacht werden.

Wir beauftragen die Herren Landräthe, die Gemeinden hierauf vorkommenden Falls aufmerksam zu machen, eventualiter sich dieserhalb mit den Herren Superintendenten zu benehmen.

Magdeburg, den 30sten November 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Bürgermeisterstelle zu Hornburg ist dem Lieutenant Voigt zu Osterburg provisorisch übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Samswegen, in der Diözes Meitzendorf, ist dem Prediger Müller zu Glindenberg verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Warchau und Gollwitz, in der Diözes Loburg, ist dem Kandidaten des Predigtamts Georg Friedrich August Zimmer konferirt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 50. —

Magdeburg, den 15. Dezember 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Konvention zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung, über die erfolgte Auseinandersetzung wegen der Familienstiftungen, d. d. Dresden, am 27. Septbr. 1825.

Zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die, im Königreich und Herzogthum Sachsen befindlichen Familienstiftungen und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privatberechtigten, ist zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königl. Kommissarien bis auf Genehmigung ihrer Höchsten Behörden folgende Vereinigung getroffen worden:

Art. I. Unter Familienstiftungen werden hier lediglich diejenigen verstanden, welche zum Besten einzelner, namentlich ausgedrückter, Familien fortdauernd und dergestalt errichtet sind, daß den Angehörigen der benannten Familien entweder ausschließlich oder vorzugsweise das Recht zusteht, die Nutzungen gewisser Vermögensgegenstände zu einem von dem Stifter ausdrücklich vorgeschriebenen Zweck zu beziehen. Bei Beurtheilung der Frage, welche von den zu Folge des §. 11. der Konvention vom 27. Juli 1817. angezeigten Familienstiftungen der Aufsicht der einen oder andern

Digitized by Google

Regierung für die Zukunft unterworfen sein sollen, ist 1) darauf zu sehen, ob nach den Stiftungsurkunden der Hauptzweck der Stiftung an einem bestimmten Ort in Erfüllung gehen soll, wie z. B. namentlich bei Stiftungen zu Freitischen oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten. Eine solche Stiftung folgt der Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet der bezeichnete Ort gelegen ist. Da, wo ein solches Verhältniß nicht vorhanden ist, kommt es sodann 2) darauf an, ob den Familiengliedern durch die Stiftungsurkunden oder sonstige, vor dem 5. Juni 1815. rechtsgültig getroffene Verfügungen a) Angehörige gewisser Provinzen, Orte oder Lokalanstalten des Königreichs oder Herzogthums Sachsen vorzugsweise oder ausschließlich substituirt sind, und solchenfalls sind dergleichen Familienstiftungen derjenigen Regierung zu überweisen, unter deren Landeshoheit sich die fraglichen Provinzen, Orte oder Lokalanstalten befinden. b) Dasselbe findet Statt, wenn Angehörige einer der einen der gegenwärtigen paziszirenden Regierungen als solcher unterworfenen, in der Stiftungsurkunde namentlich ausgedrückten Provinz zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung substituirt sind, und gehet daher die Aufsicht über eine solche Stiftung auf die erstgedachte Regierung über. c) Eben dieß greift ferner Platz, wenn Studirende auf Einer der beiden Universitäten Leipzig, oder Halle-Wittenberg ausschließlich, oder welche vorher auf einer gewissen Schule im Königreich oder Herzogthum Sachsen gewesen, substituirt sind, indem solchenfalls die Stiftung unter Aufsicht derjenigen Regierung tritt, in deren Gebiet sich diese Universität oder Schule befindet. Sind aber Individuen, welche auf der Einen der vorgenannten beiden Universitäten studiren und vorher auf einer Schule in dem andern Landestheile gewesen, substituirt, so tritt die Stiftung unter Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet sich die Schule befindet. d) Sonstige allgemeine Substitutionen ohne ausschließliche örtliche Beziehungen, oder ohne örtliche Beziehungen überhaupt, sind hingegen nicht als entscheidend zu betrachten. Auch bleiben diejenigen Familienstiftungen, bei denen mehrere, in beiden Landestheilen oder im beiderseitigen Ausland gelegene Provinzen und Orte zugleich substituirt sind, unbeschadet der dabei Statt findenden Substitutio-

Digitized by Google

nen, in ihren bisherigen Verhältnissen. Sind bei Familienstiftungen solche Substitutionen, welche nach Vorstehendem Berücksichtigung verdienen, nicht vorhanden, so entscheidet dann 3) der feste Sitz der Kollatur- und Administrations- oder Aufsichtsbehörde am 5. Juni 1815., in sofern die dießfallsige Befugniß bei Landesherrlichen Behörden nicht blos in der Landesverfassung begründet ist, und zwar dergestalt, daß a) wenn der feste Sitz der Kollatur in dem einen, und der der Administration oder Aufsicht in dem andern Landestheile sich befindet, der feste Sitz der Kollatur prävalirt; hingegen b) wenn entweder die Kollatur in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen ihren Sitz oder gar keinen festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder Aufsicht die Norm giebt, in sofern derselbe sich in einem der beiden Landestheile befindet. Bieten nun aber auch weder Kollatur- noch Administrations- und Aufsichtsgerechtsame einen Grund für die Ueberweisung einer Familienstiftung dar, so sind dann 4) etwanige andere Lokalbeziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung, als entscheidend anzusehen, und in deren Ermangelung ist 5) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens hatte, Rücksicht zu nehmen.

Art. II. Nach diesen, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5. Juni 1815. errichtet gewesenen Familienstiftungen in Anwendung zu bringenden, übrigens lediglich für diese Art von Stiftungen vertragsweise bestimmten Grundsätzen, und zufolge eines in Ansehung derjenigen Stiftungen, bei denen entweder Studirende auf Universitäten und Schulen in beiden Landestheilen substituirt sind, oder vorstehend als entscheidend angenommene Verhältnisse nicht Statt finden, getroffenen Vergleichs, werden die in den Beilagen verzeichneten Stiftungen unter A. dem Königreich und die unter B. dem Herzogthum Sachsen dergestalt überwiesen: 1) daß mit der, hiernach auf die Regierung des einen Landestheils übergehenden Aufsicht, zugleich die Administrations- und Kollaturgerechtsame, in sofern solche Landesherrlichen oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile bisher zugestanden, auf die zuerst gedachte Regierung übergehen, und hierbei jede Regierung die Vertretung und Entschädigung der

Digitized by Google

etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen, nicht landesherrlichen Behörden übernimmt. 2) Es versteht sich jedoch von selbst, daß unter den vorstehend erwähnten landesherrlichen oder sonstigen Behörden nicht diejenigen Familien oder deren Mitglieder, denen Administrations- und Kollaturgerechtsame zustehen, verstanden werden, indem dergleichen Familien oder Familienglieder vielmehr, sie mögen sich befinden, wo es sey, die ihnen zustehenden Administrations- und Kollaturgerechtsame unverändert behalten, sich jedoch bei Ausübung derselben der Aufsicht derjenigen Regierung, welcher die Stiftung nach obigen Grundsätzen und den beigefügten Verzeichnissen überwiesen ist, zu unterwerfen schuldig sind.

Art. III. Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der ihr durch gegenwärtige Konvention nach deren Beilagen unter A. und B. überwiesenen Familienstiftungen, außer den auf sie nach Obigem ohnehin übergehenden Rechten, zugleich das Recht bei erfolgendem Aussterben der berechtigten Familien, nach gesetzlichem, durch die öffentlichen Blätter beider Landestheile bekannt zu machenden, Aufruf und erfolgter rechtskräftiger Präklusion der etwanigen unbekannten Interessenten, über die denselben zugestandenen Genußrechte, in so fern nicht schon Substitutionen für diesen Fall vom Stifter bestimmt worden sind, auf andere den Verfügungen desselben möglichst analoge Weise zum Besten des ihr unterworfenen Landestheils zu verfügen und die den ausgestorbenen und präkludirten Familien zugestandenen Kollatur- und Administrationsrechte auszuüben.

Art. IV. Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, die Genußrechte der Familien und ihrer Glieder oder der ihnen substituirten Personen jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den genußberechtigten Familiengliedern, noch den in deren Ermangelung substituirten Personen den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren. In dieser Absicht wird folgendes festgesetzt: 1) Die Kollaturbehörden sollen auf den Geburts- oder Wohnort der Interessenten, oder bei Stipendien auf die Lehranstalt, welche sie besuchen, nie eine andere Rücksicht, als die in der Stiftung selbst etwa vorgeschrieben ist, nehmen, mithin dem Inländer oder dem auf einer inländischen Anstalt Befindlichen als

Digitized by Google

Solchem, nie einen Vorzug vor andern, nach der Stiftung genußberechtigten, Individuen geben. 2) Sind in den vor dem 5. Juni 1815 errichteten Stiftungsurkunden die Ausdrücke: Kursächsische oder Königl. Sächsische Lande, Kursächsische oder Königl. Sächsische Universitäten und dergl. gebraucht, so ist darunter stets der zur Zeit der Stiftung bestandene Länderumfang, und unter der Universität Wittenberg gegenwärtig die Universität Halle-Wittenberg, zu verstehen. 3) Schreiben die fundationsmäßigen Bestimmungen insonderheit bei Beneficiis für Studirende, eine Lehranstalt, wo diese das Beneficium genießen sollen, namentlich vor, so ist auch hierauf genau zu halten. 4) Sind in diesen Bestimmungen alternativ oder auch kumulativ Lehranstalten beider Landestheile, des Königreichs und Herzogthums Sachsen, genannt, so sollen dergleichen Familienstipendien auch auf jede derselben, wohin sich der Genußberechtigte zu begeben seinen Verhältnissen angemessen findet, ohne Erschwerung des Genusses vergeben werden. 5) Ist in der Stiftungsurkunde keine Lehranstalt, wo das Stipendium genossen werden solle, ausdrücklich genannt, so kann solches von den Genußberechtigten auf jeder in- oder außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen gelegenen Universität bezogen werden. 6) Melden sich mehrere Genußberechtigte zu einem erledigten Stipendio, so ist zuvörderst das nach Befinden durch die Fundation selbst in Hinsicht auf Nähe der Verwandtschaft, Armuth, oder sonstige Umstände begründete Vorrecht, in so fern aber die Fundation nichts darüber vorschreibt, lediglich die größere Bedürftigkeit und Würdigkeit zu berücksichtigen. 7) Beiderseitige Regierungen verpflichten sich, auf genaue Beobachtung vorstehender Bestimmungen zu halten. Zu dessen Beförderung haben sich beide Regierungen über folgende Maaßregeln vereinigt: a) Diese Uebereinkunft wird nebst den derselben beigefügten Verzeichnissen unter A. und B. in den Gesetzsammlungen beider Staaten öffentlich bekannt gemacht, um zugleich die vorhandenen Familienstiftungen und die in Folge dieser Konvention für die Zukunft regulirten Kollatur-, Administrations- und Aufsichtsverhältnisse zur Kenntniß der beiderseitigen Unterthanen zu bringen, und diesen die eigene Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erleichtern. b) Es soll in beiden Staaten durch eine

Digitized by Google

gesetzliche Verfügung den Behörden, welche Familienstiftungen zu vergeben, zu verwalten und zu beaufsichtigen haben, die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Obliegenheit gemacht, und dabei noch aufgegeben werden, bei jeder Erledigung eines Familienstipendii, wenn sich binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualifizirter Geschlechtsverwandter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in einer Sächsischen und einer Preußischen Zeitung, welche jede Regierung dazu bestimmen wird, zu erlassen und einen Termin zur Anmeldung der Interessenten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, in so fern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt, und blos die baaren Auslagen dem in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perzeption Gelangenden angerechnet werden. c) Den Beschwerden dieß- oder jenseitiger Unterthanen wegen Hintansetzung fundationsmäßiger Gerechtsame soll, nach den bereits im §. 7. der Konvention vom 27. Juli 1817 enthaltenen Bestimmungen, jederzeit schleunigst abgeholfen und den Betheiligten die ihnen gebührende Entschädigung verschafft werden.

Art. V. Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Uebereinkunft sollen sofort jeder Regierung die zu den ihr überwiesenen Familienstiftungen gehörigen Fonds, Akten, Urkunden und Rechnungen, in soweit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und, soviel die Fonds betrifft, in sofern sie nicht in Immobilien oder unaufkündbaren Kapitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßige Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perzeption von Benefizien aus Familienstiftungen stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen werden. Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen nach ihrem dermaligen Aktiv- und Passivzustand unverzüglich durch beiderseitige Rechnungsbeamte genau ermittelt und nach einer deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden. Soviel das hierbei zur Sprache kommende Agio von den der Adam Müllerschen und Lodovicus Schneiderschen Familienstiftung gehörigen alten Stiftungskapitalien betrifft, so bleiben die diesfallsigen Ansprüche den nunmeh-

Digitized by Google

rigen Administrations- und Kollaturbehörden zur besondern Verhandlung und nach Befinden Ausführung im Wege Rechtens vorbehalten.

Art. VI. Da nach erfolgter Auslieferung der vorstehend gedachten Fonds, Akten, Urkunden und Rechnungen, die Interessenten der aus dem einen in das andere Gebiet übergehenden Familienstiftungen sich an die zufolge der obigen Bestimmungen eintretenden neuen Administrations-, Kollatur- und Aufsichtsbehörden zu wenden haben, so soll der Zeitpunkt der erfolgenden gegenseitigen Auslieferung zugleich mit der oben in Art. IV. bestimmten Publikation der gegenwärtigen Uebereinkunft und der beigefügten Verzeichnisse von beiden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden. Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Kommissarien die gegenwärtige Konvention unterzeichnet. Dresden, am 27. September 1825.

Müller,	D. Pinder,
Königl. Sächs. Kommissarius.	Königl. Preuß. Kommissarius.

Nachdem vorstehende, zwischen beiderseitigen Königlichen Kommissarien, „zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse der im Königreiche und im Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen befindlichen Familien-Stiftungen und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privatberechtigten,“ am 27. September vorigen Jahres abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft im VI Artikeln Seiner Königlichen Majestät von Sachsen vorgelegt und von Allerhöchst-Denselben genehmiget worden ist; So wird, im Auftrage Seiner Königlichen Majestät, gedachte Konvention andurch für ratifizirt erklärt, mit dem Versprechen, daß sie Königlich Sächsischer Seits in allen Punkten vollzogen und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Dresden, am 12. Februar 1826.

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen Kabinetsminister und Staatssekretär, Graf von Einsiedel.

Digitized by Google

Konvention zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung, über die erfolgte Auseinandersetzung wegen mehrerer nachträglich angezeigter, und weder in der Hauptkonvention vom 28. August 1819., noch in der Konvention vom 4. April 1825. enthaltenen Provinzial- und Lokalstiftungen, d. d. Dresden, am 28. Dezember 1825.

Nachdem von den Behörden des Königreichs und Herzogthums Sachsen, außer den, in der Hauptkonvention vom 28. August 1819. und der nachträglichen Konvention vom 4. April 1825. auseinander gesetzten Stiftungen, und sämmtlichen in der Konvention vom 27. September 1825. enthaltenen Familienstiftungen, in Folge der Konvention vom 27. Juli 1817. §. 11., noch eine bedeutende Anzahl anderer Stiftungen angezeigt worden, welche weitere Bestimmungen erforderlich machen; so haben sich die unterzeichneten Königlichen Kommissarien über diese Stiftungen, bis auf beiderseitige Allerhöchste Genehmigung, in folgender Maaße vereinigt.

Art. I. Bei Bestimmungen der Landeshoheit über die gedachten Stiftungen kommt es, soweit solche nicht aus dem Friedenstraktat vom 18. Mai 1815. von selbst folgt, in Gemäßheit der bereits durch die Konvention vom 27. Juli 1817. festgesetzten allgemeinen Grundsätze und nach der, zu Beseitigung einiger, über deren Anwendung entstandener Zweifel getroffenen Uebereinkunft, zunächst und 1) darauf an, ob eine Stiftung an einem bestimmten Orte dergestalt ihren unveränderlichen Sitz hat, daß daselbst der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung geht, indem eine solche Stiftung jederzeit der Landeshoheit über den Ort, wo sie ihren Sitz hat, folgt. Hierher sind, außer den im §. 12. No. I. der Konvention vom 27. Juli 1817. gedachten Kirchen, Schulen, Universitäten, Erziehungs- Versorgungs- Kranken- und Siechenhäuser, auch Hospitäler, Waisenhäuser und Stiftungen zu Freitischen oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten, ingleichen zu Erbbegräbnissen, Monumenten, Gedächtnißpredigten oder andern, an gewissen Orten zu veranstaltenden Feierlichkeiten, in sofern diese für sich allein den Hauptzweck der Stiftung ausmachen und nicht blos als Nebenzweck oder als Bedingung eines,

als

Digitized by Google

als Hauptzweck zu betrachtenden Genusses bei den, unter Eine der folgenden Kategorien gehörenden Stiftungen verordnet sind, zu rechnen. Sind aus dem Vermögen solcher Stiftungen, die ursprünglich lediglich zum Besten gewisser Orte gegründet worden, in der Folge Stiftungen für allgemeinere Zwecke, z. B. zu Stipendien für Studirende, jedoch in widerruflicher Weise errichtet worden, so folgen auch letztere der Landeshoheit, unter welche die urspüngliche Stiftung gehört, ohne weitere Auseinandersetzung, jedoch unbeschadet der ferneren Theilnahme der Angehörigen beider Regierungen an dem Genuß solcher Stiftungen, soweit selbiger vor der Landestheilung Statt fand und durch gegenwärtige Auseinandersetzung nicht ausdrücklich aufgehoben wird. 2) Bei denjenigen Stiftungen, welche keinen festen Sitz in der vorgedachten Art haben, namentlich bei den, im §. 12. No. II. der Konvention vom 27. Juli 1817. erwähnten Stiftungen zu Ausstattung armer Mädchen, zu Unterstützung armer Wittwen, zu Stipendien für Studirende u. s. w. entscheidet im Verfolg des in mehrberührter Konvention dießfalls festgesetzten Grundsatzes: a) der Umstand, daß solche lediglich oder doch vorzugsweise zum Besten gewisser Provinzen, Bezirke oder Orte, ihrer Eingebornen, Angehörigen, Anstalten, Behörden, Beamten, Gesellschaften oder Gemeinden errichtet, oder nach Wegfall ihrer ursprünglichen Bestimmung seit der Kirchenreformation gewidmet worden sind, namentlich zu Schul- oder Universitätsbenefizien für Kinder der Einwohner, Bürger oder Beamten gewisser Provinzen, Bezirke oder Orte, ingleichen für Schüler gewisser Schulen, oder für Studirende auf Universitäten, die vorher eine gewisse Schule besucht haben, ferner zu Unterstützung der Armen gewisser Orte oder zu Allmosenvertheilungen an bestimmten Orten, endlich zu Gehaltsverbesserungen der Geistlichen oder anderer Beamten an einem Orte und zu Bestreitung andrer örtlichen Bedürfnisse. Alle diese Stiftungen folgen der Landeshoheit, unter welcher sich die bezeichneten Provinzen, Bezirke, Orte oder Schulen ungetheilt befinden. Sind nach der Stiftungsurkunde Studirende Einer der beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg, welche vorher auf einer gewissen bestimmten Schule im andern Landestheile gewesen sind, genußberechtigt, so tritt die Stiftung unter die Lan-

Digitized by Google

deshoheit derjenigen Regierung, in deren Gebiete sich die Schule befindet. b) Wenn Stiftungen zwar nicht ausdrücklich, aber präsumtiv für gewisse Orte bestimmt sind, so sollen die dafür vorwaltenden Vermuthungen bei der Erörterung, welcher Landeshoheit eine Stiftung zu folgen habe, in Obacht genommen werden. Dieß ist namentlich der Fall, wenn α) Stiftungen zu Stipendien zwar für Studirende überhaupt ohne eine örtliche Bedingung ihrer Genußfähigkeit bestimmt, allein von gewissen Lokalbehörden im Königreich oder Herzogthum Sachsen, es mögen diese landesherrliche oder andere seyn, zu vergeben sind, oder wenn Allmosen und sonstige, der Genußfähigkeit nach allgemeine Unterstützungen, der Stiftung zufolge, von einer Lokalbehörde oder an einem gewissen Orte vertheilt werden sollen, ingleichen wenn β) bei Stiftungen, welche nach ihren Verhältnissen nur auf einen gewissen Ort beschränkt sind, wie zu Allmosenspenden ohne eine nähere Bestimmung der Genußberechtigung, die Kollatur einer an keinen Ort gebundenen Familie oder Privatpersonen zusteht, hingegen die Administration einer Ortsbehörde im Königreich oder Herzogthum Sachsen aufgetragen ist. In diesen Fällen soll angenommen werden, daß eine solche Stiftung unter der Landeshoheit stehe, unter welcher der in Frage kommende Ort gelegen ist, oder die Ortsbehörde ihren Sitz hat. Sollte aber γ) bei einer solchen, nach ihren Verhältnissen muthmaßlich auf einen Ort beschränkten Stiftung weder die Kollatur, noch die Administration örtlich fixirt seyn, so folgt die Stiftung der Landeshoheit des Ortes, in welchem der Stifter zur Zeit seines Ablebens seinen wesentlichen Wohnsitz hatte. c) Eine Stiftung, die zum Besten einer, theils zu dem Königreich, theils zu dem Herzogthum Sachsen gehörenden Provinz ausschließlich bestimmt ist, oder bei welcher Angehörige mehrerer, unter beiden Landeshoheiten befindlichen, Orte zur Theilnahme am Zweck zugleich berufen sind, ist als eine gemeinschaftliche zu betrachten. Diese Gemeinschaft soll jedoch dadurch aufgehoben werden, daß α) wenn die Theilnahme in einem aliquoten Verhältniß oder überhaupt unbestimmt Statt gefunden hat, die Fonds einer solchen Stiftung zur verhältnißmäßigen Theilung zu bringen sind, dafern nicht ein einzelnes Stipendium in Frage steht, welchenfalls die Ausgleichung durch Austausch oder sonst zu

Digitized by Google

bewirken ist, worauf dann die abgetheilten, oder durch Austausch, oder sonstige Vereinigung überwiesener Stiftungen unter die ausschließliche Landeshoheit des Theils, für dessen Angehörige sie nunmehr ausschließlich bestimmt sind, treten. Sind aber β) aus einer Stiftung, welche nach obigen Grundsätzen in der Hauptsache unter der Landeshoheit des einen Theils steht, Orten, Instituten oder Individuen im andern Landestheile blos gewisse, quantitativ bestimmte Bezüge ausgesetzt, so ist nach §. 7. der unterm 3. und 6. April 1819. festgesetzten Grundsätze, ein zu Deckung eines solchen Bezugs erforderliches, nach fünf vom Hundert, oder, wenn in der Stiftung ein andrer Zinsertrag angenommen ist, hiernach zu berechnendes Kapital auszuzahlen, in so fern nicht der Wille des Stifters einer solchen Absonderung der Fonds entgegensteht, welchenfalls es bei fernerer Fortleistung des ausgesetzten Bezugs verbleibt. d) Wenn Angehörige einer, zum Königreich oder Herzogthum Sachsen ungetheilt gehörigen, Provinz oder eines einzelnen Ortes im einem oder andern Landestheile zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung zur Theilnahme am Zweck einer Stiftung berufen sind, so folgt diese Stiftung der Landeshoheit derjenigen Regierung, welcher die in Rede stehende Provinz oder der einzelne Ort im Königreich oder Herzogthum Sachsen unterworfen ist. e) Stiftungen, zu welchen Angehörige einer Provinz oder eines Ortes außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen entweder allein oder mit Unterthanen des Königreichs und Herzogthums Sachsen zugleich berufen sind, bleiben, in so weit sie nicht wegen ihrer Bestimmung für studirende Ausländer auf beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg, nach dem unten im §. 3. b. enthaltenen Grundsatz einer Theilung unterworfen sind, in ihren bisherigen Verhältnissen. f) Bloße Substitutionen oder Andeutungen der Stifter für die Kollatoren oder Administratoren, die sich nicht auf ein bestimmtes örtliches Verhältniß beziehen, sollen für die Landeshoheit über eine Stiftung nirgends entscheidend seyn, jedoch ferner von den beiderseitigen Regierungen und den, ihnen untergebenen Kollaturbehörden aufrecht erhalten und eintretenden Falls berücksichtiget werden. 3) Soviel hingegen diejenigen Stiftungen, bei welchen solche Verhältnisse, die nach Vorstehendem über die Landeshoheit entscheidend sind, nicht Statt finden, und namentlich die Universitätsbene-

Digitized by Google

fizien für Studirende überhaupt ohne ausdrückliche oder nach §. 2. b. zu beurtheilende präsumtive nähere Bestimmung des Ortes ihrer Herkunft oder der Schule, auf der sie vorher gewesen, betrifft, so sollen a) dergleichen Benefizien, sie mögen durch landesherrliche Milde oder von Privatpersonen gegründet seyn, in so fern sie ausschließlich für Eine der beiden Sächsischen Universitäten bestimmt sind, oder der Genuß derselben sonst durch den ausdrücklichen Willen des Stifters, oder eine dem Perzipienten vorgeschriebene Bedingung oder Leistung, an eine der gedachten Universitäten gebunden ist, der Landeshoheit derjenigen Regierung folgen, in deren Gebiet sich diese Universität befindet. b) Sind aber dergleichen Benefizien für beide Universitäten Leipzig und Wittenberg alternativ oder kumulativ bestimmt, so sind sie als gemeinschaftlich zu betrachten, und solchenfalls nach den, oben im §. 2. c. enthaltenen Bestimmungen durch Theilung, Austausch oder sonstige Vereinigung auseinanderzusetzen. Findet eine Beziehung auf die beiden Universitäten in vorgedachter Art nicht Statt, so entscheidet dann c) der Ort, wo die Kollatur- und Administrationsbehörde am 5. Juni 1815. ihren festen Sitz hatte, in so fern ein Befugniß deshalb entweder einer Kommunal- oder Patrimonialbehörde, oder einer landesherrlichen Behörde vermöge der ausdrücklichen Anordnung des Stifters oder aus einem andern Rechtstitel zusteht, und nicht blos in der Landesverfassung oder in einem Auftrag einer obern Landesbehörde gegründet ist, und zwar dergestalt, daß α) wenn der feste Sitz der Kollatur in dem einen, und der der Administration in dem andern Landestheile sich befindet, der Erstere den Vorzug erhält, hingegen β) wenn die Kollatur entweder in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen ihren Sitz oder gar keinen, nach Vorstehendem als entscheidend anzunehmenden festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder speziellen Aufsicht, in so fern sich derselbe in Einem der beiden Landestheile befindet, die Norm giebt. Bieten aber auch weder Kollatur-, noch Administrations- und Aufsichtsverhältnisse einen Grund für die Landeshoheit über eine Stiftung dar, so sind dann d) etwanige andere Lokalbeziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung in einem Landestheile, in so fern solches den Hauptbestandtheil des

Digitized by Google

Fonds ausmacht, als entscheidend anzusehen, und in Ermangelung aller vorerwähnten Voraussetzungen ist e) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens im Königreich oder Herzogthum Sachsen hatte, auch bei den in diesem § 3. gedachten Stiftungen Rücksicht zu nehmen.

Art. II. Ueber die, nach obigen Grundsätzen einer Theilung oder Ausgleichung unterworfenen Stiftungen und über einige, einer speziellen Festsetzung bedürfenden Punkte hat man sich folgendergestalt vereinigt: 1) die vor der erfolgten Territorialveränderung jährlich aus der Stift-Merseburgischen Rentkammer und nach deren Auflösung aus der Königlich Sächsischen Rentkammer bezahlten 175 Thlr. zu Stipendien für Studirende, und 437 Thlr. 12 Gr. zu Unterstützungen für Predigerkinder aus dem Stifte Merseburg, werden durch ein zu 5 pCt. zinsbares Kapital von 12250 Thlr. gedeckt, wovon 3500 Thlr. zur Stipendienstiftung und 8750 Thlr. zur Stiftung für Predigerkinder gehören, und welches dergestalt getheilt wird, daß a) von 3500 Thlr. Stipendienfonds nach dem Verhältniß der Volkszahl des Stiftes Merseburg 2839 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. auf den Königl. Preuß. und 660 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. auf den Königl. Sächs. Antheil, b) von 8750 Thlr. Fonds der Stiftung für Predigerkinder aber, nach dem Verhältniß der Predigerstellen im Stifte Merseburg 6931 Thlr. 18 Gr. auf den Königl. Preuß. und 1818 Thlr. 6 Gr. auf den Königl. Sächs. Antheil kommt. Zur Beseitigung der über die Verbindlichkeit zur Vertretung dieses Kapitals entstandenen Zweifel ist die Vereinigung getroffen worden, daß jede der beiden Regierungen den nach vorstehender Auseinandersetzung ihrem Gebiet angehörigen Kapitalantheil des Stiftungsfonds nebst den vom 6. Juni 1815 an davon gefälligen Zinsen zu 5 pCt. selbst zu vertreten übernimmt. Die Königl. Sächs. Regierung hat jedoch die Zinsen des ganzen Stiftungsfonds bis mit dem 5. Juni 1815 zu vertreten, und daher, da von der Königl. Preuß. Regierung die stiftungsmäßigen Benefizien, bei der allgemeinen Stipendienstiftung auf die Zeit von Ostern bis Michael 1815, und bei der Stiftung für Predigerkinder auf das Jahr von Michael

Digitized by Google

1814 bis dahin 1815, ohne Unterschied des Landestheils, welchem die Genußberechtigten angehörten, berichtigt worden sind, nicht nur 329 Thlr. 8 Gr. 2 Pf., welche hierbei auf die Zeit vor dem 5. Juni 1815 für sie bezahlt worden sind, sondern auch 39 Thlr. 14 Gr. 1 Pf., die für die Zeit vom 5. Juni bis Michael 1815 von ihr antheilig beizutragen gewesen wären, der Königl. Preuß. Regierung unzinsbar wieder zu erstatten, so wie die außerdem in der Zeit vor dem 5. Juni 1815 etwa in Rückstand gebliebenen Benefizien zu berichtigen. Von Michael 1815 an hat jede Regierung die seitdem gefälligen, obiger Vereinigung zufolge von ihr selbst zu vertretenden, Zinsen des ihrem Stiftungsantheil zukommenden Kapitalfonds für die ihr angehörigen Genußberechtigten zu verwenden und hierbei, so viel die Stipendienstiftung betrifft, bloß diejenigen Individuen, deren Geburtsort in ihrem Gebiete liegt, hinsichtlich der Stiftung für Predigerkinder aber bloß diejenigen, deren Vater in ihrem Gebiete angestellt war, als Genußberechtigte zu berücksichtigen. 2) Von der Pelargiuissischen Stiftung zu Stipendien für studirende Predigersöhne aus dem bis 5. Juni 1815 bestandenen Königl. Sächsischen Oberkonsistorialsprengel erhält das Herzogthum Sachsen in Rücksicht seiner, vormals zu diesem Sprengel gehörig gewesenen, Gebietstheile ein auf 300 Thlr. verglichenes Quantum binnen 4 Wochen nach Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgezahlt. 3) Von der Kutzlebenschen Stipendienstiftung erhält das Herzogthum Sachsen wegen der Universität Wittenberg ein auf 2000 Thlr. verglichenes Quantum zu Ostern 1826 ausgezahlt. 4) Das Vermögen der Oestreichischen Stipendienstiftung wird, wegen ihrer Bestimmung für die beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg in zwei gleiche Theile getheilt, und zur Hälfte der Königl. Preuß. Regierung ausgeliefert. Uebrigens verpflichten sich beide Regierungen, der Freiherrlich Gutschmidtschen Familie die ihr stiftungsmäßig gebührende Konkurrenz bei der Administration und Kollatur dieser Stiftung ferner, wie bisher, zuzugestehen. 5) So viel die beiden Callmannschen Stipendienstiftungen betrifft, so wird a) die bisher von dem Königl. Sächsischen Oberkonsistorio ausgeübte Administration und Kollatur

Digitized by Google

der Stiftung zu Stipendien für Studirende auf der Universität Wittenberg, an die Königl. Preuß. Regierung abgetreten und der Stiftungsfonds an dieselbe ausgeliefert, wogegen b) die bisher der Wittenberger Juristenfakultät zugestandene Administration und Kollatur der vorzüglich für Rechtskandidaten aus Budissin bestimmten Stiftung, deren Fonds sich bereits unablöslich im Königreiche Sachsen befindet, auf das Letztere übergeht. 6) Die Königl. Sächsische Regierung verpflichtet sich, zu Dekkung der, jährlich an den Bürgermeister und Stadtschreiber zu Weida aus der, unter Administration der philosophischen Fakultät zu Leipzig stehenden, Frankeschen Stiftung zu zahlenden 10 Thlr. auf Verlangen der Großherzoglich Weimarschen Behörde ein Kapital von 200 Thlr. auszuzahlen, bis dahin aber auf fernere unverkürzte Fortsetzung der gedachten jährlichen Leistung zu halten. 7) Gleichergestalt verspricht die Königl. Sächsische Regierung, darauf zu halten, daß aus der in Budissin administrirten Frankeschen Stiftung die jährlich zu milden Zwecken nach Senftenberg zu entrichtenden 100 Thlr., so lange nicht der im §. 1. Nr. 2. des Frankeschen Testaments vorausgesetzte Fall einer nothwendigen Aussetzung dieser und anderer im gedachten Testamente angeordneter Leistungen nachgewiesen wird, jederzeit stiftungsmäßig dahin gezahlt, auch 8) die einigen genußberechtigten Personen zu Luckau in der Niederlausitz gebührenden lebenslänglichen Bezüge aus der unter Administration des Stadtraths zu Dresden stehenden Wilßschen Stiftung unverkürzt denselben geleistet werden. 9) Die Wittenberger Stipendiatenkasse zu Halle bezieht ferner wie bisher die von dem Stadtrath zu Plauen jährlich dahin zu entrichtenden 100 Mfl. oder 87 Thlr. 12 Gr., wogegen bei Vergebung der hierauf ursprünglich für die in Wittenberg Studirenden aus den Voigtländischen Städten angewiesenen Stipendien die von den Stadträthen des Königl. Sächsischen Voigtlandes der Stiftung gemäß präsentirten Stipendiaten berücksichtigt werden sollen. 10) In Rücksicht der von der Schule Pforta wegen der für die Schüler derselben zum Studiren auf der Universität Leipzig vom Kurfürst Moritz bestimmten Stipendien erhobenen Ansprüche verpflichtet sich die Königl. Sächsische Regierung,

Digitized by Google

von erfolgter Ratifikation der gegenwärtigen Konvention an, jährlich 300 Mfl. oder 262 Thlr. 12 Gr. nach der von der Königl. Preußischen Regierung zu bestimmenden Repartition für die von der Letztern zu ernennenden Stipendiaten in Leipzig auszahlen zu lassen.

Art. III. Nach den im Art. I. festgesetzten, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5. Juni 1815 errichtet gewesenen Stiftungen zu befolgenden Grundsätzen und nach den vorstehend im Art. II. enthaltenen speziellen Vereinigungen wird die Königl. Sächsische Landeshoheit über die in der Beilage Nr. I. und die Königl. Preußische Landeshoheit über die in der Beilage Nr. II. auf den Grund der von den Verwaltungsbehörden eingereichten Anzeigen verzeichneten Stiftungen gegenseitig, mit Vorbehalt der Berichtigung erweislich unrichtiger Angaben, anerkannt und so weit nöthig dergestalt überwiesen, daß mit der, hiernach der Regierung des einen Landestheils ausschließlich zustehenden Aufsicht, zugleich, unbeschadet des den Stiftungen selbst bleibenden Vermögens, die Administrations- und Kollaturgerechtsame nebst den damit verbundenen Emolumenten, in so fern solche bisher Landesherrlichen oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile zustanden, auf die zuerst gedachte Regierung oder die von ihr zu ernennenden Behörden übergehen, auch jede Regierung die Vertretung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen Behörden und deren Entschädigung übernimmt. Gleichwie übrigens die beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg schon an sich und ohne daß es deshalb einer weitern Bestimmung bedarf, lediglich unter der bisherigen Landeshoheit bleiben, also versteht es sich, in Gemäßheit der durch Art. 16. des Friedensschlusses vom 18. Mai 1815 im Allgemeinen getroffenen Bestimmungen, von selbst, daß jede derselben auch fortan, unter der Oberaufsicht ihrer Regierung, die Administration des zu ihrer Unterhaltung bestimmten Vermögens, so wie der durch Landesherrliche Verfügungen errichteten Stipendiatenkassen behält, die Kollatur der hierauf fundirten Königlichen Stipendien aber derjenigen Regierung zusteht, welcher die Universität selbst unterworfen ist.

Art.

Digitized by Google

Art. IV. Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der, zufolge dieser Konvention ihrer Landeshoheit angehörigen Stiftungen und Stiftungstheile, mit der alleinigen Aufsicht über solche zugleich das Recht, in den Fällen, wenn Behörden oder Privatpersonen, welchen Kollatur- oder Administrationsgerechtsame zugestanden haben, nicht mehr existiren, über diese Befugniß dafern nicht schon in der Stiftungsurkunde eine Verordnung auf einen solchen Fall enthalten ist, anderweit zu verfügen, oder in Fällen, wenn der Zweck einer Stiftung entweder überhaupt nicht mehr oder wegen temporärer Hindernisse für jetzt nicht zu erreichen stehet, im erstern Fall definitive, im Letztern aber provisorische andere, dem ursprünglichen Zweck der Stiftung möglichst entsprechende Bestimmungen zu gleich milden oder nützlichen Zwecken zu treffen.

Art. V. So viel die nach Art. II. dieser Konvention getheilten Stiftungen betrifft, so hat jede Regierung die Einkünfte der ihr davon zukommenden Vermögenstheile lediglich zum Besten der ihr angehörigen oder resp. auf der in ihrem Gebiete befindlichen Universität studirenden Genußberechtigten stiftungsmäßig zu verwenden. In Ansehung aller übrigen Stiftungen aber sollen, in so fern solche nicht ausschließlich für Genußberechtigte in dem einen Landestheile allein bestimmt sind, im Allgemeinen die zur Theilnahme Qualifizirten aus beiden Landestheilen jederzeit ohne Unterschied von den beiderseitigen Kollatur- Administrations- und Aufsichtsbehörden berücksichtiget werden. Außerdem wird hierbei insonderheit festgesetzt, daß a) bei den im Verzeichniß I. unter No. 62. 63. 65. 66. angeführten Volbritz-, Henrici-, Rechenberg- und Thelernschen Stiftungen zu Stipendien für studirende Söhne der Mitglieder der Budissiner Predigerwittwen-Sozietät, die Söhne der im Herzogthum Sachsen befindlichen Sozietätsgenossen wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit auf keine Weise gegen die im Königreich Sachsen Befindlichen zurückgesetzt, ingleichen bei Vergebung der Stipendien, b) von der im Verzeichniß I. unter No. 477. aufgeführten Laueschen Stiftung namentlich auch Studirende aus dem zum Herzogthum Sachsen gehörigen Hennebergischen Gebiet; c) von der ebendaselbst unter No. 478. verzeichneten Datheschen Stiftung die Studirenden aus den zur Meißnischen Nation gehörigen Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen; d) von der unter No. 440. desselben Verzeichnisses

Digitized by Google

bemerkten Sylversteinschen Stiftung die Studirenden aus der Schlesischen, Lausitzischen und Meißnischen Landsmannschaft und den hierzu gehörenden Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen, allenthalben stiftungsmäßig und ohne Zurücksetzung wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit berücksichtigt werden sollen.

Art. VI. Zur Sicherstellung dieser und aller übrigen, nach der obigen allgemeinen Bestimmung ferner aufrecht zu erhaltenden Genußrechte sollen die im Art. IV. §. 1. bis 7. der Konvention vom 27. September jetzigen Jahres wegen der Familienstiftungen enthaltenen Bestimmungen auch auf die gegenwärtig in Rede stehenden Stiftungen dergestalt angewendet werden, daß Alles, was daselbst in Ansehung der Familienstiftungen, deren Auslegung und Aufrechterhaltung zum Besten der genußberechtigten Familienglieder und der in deren Ermangelung substituirten Personen festgesetzt worden, auch in Ansehung aller durch die gegenwärtige Konvention auseinandergesetzten Stiftungen, bei Auslegung derselben und bei Ausübung der Kollaturrechte zum Besten aller zunächst oder subsidiarisch und eventuell Genußberechtigten im andern Landestheile überhaupt gegenseitig zu beobachten ist. Wenn sich daher auf die in der gedachten Konvention bestimmte, und bei den hier in Frage befangenen Stiftungen, in so fern Angehörige des andern Landestheils zunächst oder subsidiarisch und eventuell zum Genuß berufen sind und diese sich nicht von selbst angemeldet haben, jedesmal nothwendige, öffentliche Bekanntmachung ein qualifizirter Genußberechtigter nicht meldet, so soll zwar der Kollaturbehörde, nach Ablauf des zur Anmeldung bestimmten Termins, in so fern die Stiftung nicht ausdrücklich die Zurücklegung vakanter Benefizien oder deren anderweite Verwendung vorschreibt, freistehen, das erledigte Stipendium an andere Genußfähige zu vergeben, doch soll solches jederzeit mit der Bedingung geschehen, daß der Genuß des konferirten Stipendii mit Ablauf des Erhebungstermins, innerhalb dessen sich nach der Stiftung vorzugsweise zum Genuß Berechtigter gemeldet habe, sich endige. Uebrigens sollen die gedachten öffentlichen Bekanntmachungen namentlich auch bei den, unter Administration und Kollatur Königl. Sächsischer Behörden bleibenden Stiftungen zu Stipendien für Studirende aus Königlich Preußischen außerhalb des Herzogthums Sachsen gelegenen Provinzen oder Orten, dafern sich dergleichen Genußberechte nicht von selbst

Digitized by Google

melden, Statt finden und denselben die obigen Bestimmungen ebenfalls zu Statten kommen.

Art. VII. Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Konvention sollen sofort jeder Regierung die zu den ihrer Landeshoheit überwiesenen Stiftungen gehörigen Fonds, Akten, Urkunden oder Rechnungen, in so weit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und soviel die Fonds betrifft, in so fern sie nicht in Immobilien oder unaufkündbaren Kapitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßigen Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perzeption von Stiftungsbenefizien stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen, jedoch die aus den im Art. II. §. 2. und 3. gedachten Stiftungsfonds gegenwärtig konferirten Stipendien lediglich von der Königl. Sächsischen Behörde ausgezahlt werden. Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen nach ihrem dermaligen Aktiv- und Passivzustande unverzüglich durch beiderseitige Rechnungsbeamte genau ermittelt und nach der deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden, wogegen alsdann beide Regierungen auf alle nicht in dieser Konvention gegründete Ansprüche wegen dieser Stiftungsfonds, unbeschadet der den Letztern selbst an den gegentheiligen Landesherrlichen Fiskus oder an Privatverpflichtete im andern Landestheile zustehenden Ansprüche, Verzicht leisten. Es wird jedoch 1) in Betreff der unter Administration des Stadtraths zu Leipzig stehenden Adam Müllerschen Stiftung, so weit solche für die Prediger an der Kirche St. Maximi zu Merseburg und für die Armen zu Leipzig und Merseburg bestimmt ist, mit Berücksichtigung des Art. V. der wegen der Familienstiftungen geschlossenen Konvention vom 27. September jetzigen Jahres, den Stadträthen der genannten beiden Städte die Auseinandersetzung wegen des nach Merseburg auszuliefernden antheiligen Fonds und des Agio davon, ingleichen 2) hinsichtlich der Skultetus- und Deichselschen Stipendienstiftungen den Stadträthen zu Breslau, Glogau und Lüben wegen der für dieselben in Anspruch genommenen Kollaturrechte, die Vereinigung mit dem Stadtrath zu Leipzig oder die rechtliche Ausführung gegen denselben vorbehalten, auch 3) die obige Verzichtleistung unbeschadet der Ansprüche, welche wegen der am Endeschen Stiftung für Gräfenhainichen, Gremmin und Meschede von den Betheiligten etwa erho-

Digitized by Google

den werden können, verstanden. Schließlich sollen hinsichtlich der Stiftungen, bei welchen nach dieser Konvention eine Veränderung der Kollatur- Administrations- und Aufsichtsbehörden eintritt, die von jeder Regierung zu ernennenden neuen Behörden, nebst dem Zeitpunkt, von welchem an sich die Genußberechtigten an dieselben zu wenden haben, zugleich mit der, nach Art. IV. der Konvention vom 27. September jetzigen Jahres erfolgenden Publikation der gegenwärtigen Uebereinkunft und der ihr beizufügenden Verzeichnisse öffentlich bekannt gemacht werden. Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Kommissarien diese Konvention in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet. Dresden, am 28. Dezember 1825.

D. Pinder, Königl. Preuß. Kommissarius.

Müller, Königl. Sächs. Kommissarius.

Vorstehende zwischen beiderseitigen Königlichen Kommissarien über mehrere nachträglich angezeigte Stiftungen im Königreiche und im Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen unterm 28. Dezember 1825 abgeschlossene Konvention in VII. Artikeln, nebst angehängten Verzeichnissen I. und II., ist von Seiner Königlichen Majestät von Sachsen genehmigt worden, und wird in Allerhöchstem Auftrage andurch mit dem Versprechen, daß sie Königl. Sächsischer Seits in allen Punkten vollzogen und unverbrüchlich gehalten werden solle, für ratifizirt erklärt. Dresden, am 31. Aug. 1826.

Seiner Königl. Majestät von Sachsen Kabinetsminister und Staatssekretair,

Detlev Graf von Einsiedel.

Vorstehende beide Allerhöchsten Orts ratifizirte Konventionen werden höherer Anordnung gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß sowohl die in der Konvention vom 27. September 1825 sub A. und B, als in der Konvention vom 28. Dezember 1825 sub I und II angezogenen Nachweisungen sich bei uns und dem Königl. Oberlandesgerichte hierselbst und zu Halberstadt befinden, auch dem Landrath des 1sten Jerichowschen, so wie dem Landrath des Kalbeschen Kreises, jedem ein Exemplar davon zugefertigt worden. Wer die Einsicht dieser Nachweisung zu wünschen ein Interesse haben kann, dem bleibt überlassen, sich an eine der genannten Behörden zu wenden.

Magdeburg, den 1sten Dezember 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 51. —

Magdeburg, den 22. Dezember 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die Verwaltung der Einnahme von den, aus Königl. Kassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1sten Januar k. J. zum Ressort des Finanzministerii übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Ministerii des Innern verbleiben soll. Verwaltung der Chausseegeldeinnahmen.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung wird der Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg die Verwaltung der Chausseegeldeinnahmen im Regierungsbezirk Magdeburg übernehmen, für diesen Geschäftszweig ganz in Stelle der Regierung treten und die Verwaltung desselben den bestehenden Gesetzen und Anweisungen gemäß führen; und durch die ihm untergeordneten Hauptsteuer- und Zollämter führen lassen. Die Chausseegeldeinnehmer sind demselben untergeordnet, die für den Aufsichtsdienst angestellten Chausseebedienten aber bleiben der Regierung subordinirt.

Berlin, den 19ten November 1827.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Der Finanzminister. (gez.) v. Motz.

Digitized by Google

No. 108. Gewerbesteuer der Schiffer. III. 1382. Nov.

Es ist von der höhern Behörde festgesetzt worden: daß, Falls ein Schiff im Laufe des Jahres auf einen anderen als den bisherigen Schiffer übergeht, auch dieser für das mit dem Schiffe betriebene Gewerbe die Gewerbesteuer zum Jahressatz entrichten muß, und diejenigen Schiffer, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Schiffe vermehren, oder ihr Schiff gegen ein größeres vertauschen, solches anmelden und die volle Steuer für die mehreren oder größeren Schiffe entrichten müssen.

Dagegen soll in allen Fällen, wo ein steuerpflichtiges Schiff im Laufe des Jahres von einem Schiffer auf den andern übergeht, der das Schiff abtretende Schiffer von dem Monat ab, in dessen ersten acht Tagen er die Uebertragung des Schiffes auf einen Anderen unter Rückgabe der Bescheinigung anzeigt, die er selbst nach der Verfügung vom 2ten November 1822. für das abgetretene Schiff erhalten hat, mit der Fortzahlung der Gewerbsteuer für das abgetretene Schiff verschont und solche in Abgang gestellt werden, da in solchem Fall anzunehmen ist, daß er das Gewerbe in Bezug auf dieses Schiff ganz aufgegeben hat.

Die Gewerbsteuer-Aufnahmebehörde muß aber in solchem Falle auch davon Kenntniß nehmen, ob das abgetretene Schiff für den Erwerber anderweitig gehörig in Zugang gebracht worden ist.

Hiernach haben sich die Gewerbetreibenden und die mit Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden bei vorkommenden Fällen dieser Art zu achten. Magdeburg, den 30sten November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 109. Warnung vor Baumbeschädigungen. I. 92. Dez.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juni 1818. und auf §. 3. der Strafbestimmungen bei Chausseefreveln vom 29ten Mai 1822. machen wir hiermit bekannt, daß jede einzelne Baumbeschädigung

Digitized by Google

mit zwei Thalern oder Zuchthausstrafe geahndet und dem Angeber eines erweislichen Frevels fünf Thaler Belohnung gezahlt werden wird.

Magdeburg, den 1sten Dezember 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der im September dieses Jahres stattgehabten Prüfung der in einem Hauptseminar nicht gebildeten Schulamtsbewerber der — No. 110. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten. II. 481. Nov.

Joachim Diedrich Kamieth aus Siebentramm und

Ludwig Schulz aus Bielbaum,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle erklärt sind und der Grad ihrer erlangten Ausbildung aus dem einem jeden derselben ertheilten Prüfungszeugnisse zu ersehen ist. Magdeburg, den 1sten Dezember 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Um Mißdeutungen vorzubeugen, machen wir in Gefolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28ten Oktober d. J. — den Handel mit Getränken auf dem platten Lande betreffend — Gesetzsammlung pro 1827. Seite 174. — das Publikum darauf aufmerksam, daß die dort erwähnte Beschränkung in unserm Verwaltungsbezirk schon seit vielen Jahren verfassungsmäßig zur Anwendung gebracht ist, und hier mithin auch schon vor dem 1sten Julius des künftigen Jahres Kraft hat. — Die Polizeybehörden des platten Landes haben sich darnach zu achten. Magdeburg, den 10. Dezember 1827. — No. 111. Handel mit Getränken auf dem platten Lande. I. 1414. Nov.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sämmtliche uns untergeordnete Polizeybehörden werden hiermit gemessenst angewiesen, bei den Transporten von Vagabonden und Verbrechern, namentlich bei den nach der Strafanstalt Lichtenburg gerichteten, sogleich bei Ankunft derselben zu untersuchen: ob auch die in dem Transportzettel verzeichneten Kleidungsstücke und sonstigen Effekten der Transportaten richtig — No. 112. Vorschriften für die Polizeybehörden wegen des Transports

Digitized by Google

der Verbrecher. I. 336. Dez.

überliefert worden? und, sowie sie einen Defekt darin entdecken, zu ermitteln: auf welche Weise derselbe entstanden ist?

Daß diese Prüfung und Untersuchung vorgenommen worden, muß sodann auf dem Transportzettel vermerkt werden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird mit Ordnungsstrafe geahndet, und die Behörde, welche den Vermerk unterlassen hat, bleibt, wenn die Ursache des Defekts nicht auszumitteln ist, für den Ersatz außerdem verhaftet.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 113 Militärdienstverpflichtung der Mannschaften auf den Schiffen der Seehandlung. I. 544. Dez.

Nach einer unterm 4ten d. M. an die Königlichen hohen Ministerien des Innern und des Krieges erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre soll die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten Februar 1825. enthaltene Bestimmung:

daß diejenigen Leute, welche die Seehandlung damals zur Bemannung ihrer Schiffe Prinzeß Louise und Mentor wählen würde, als für den Allerhöchsten Dienst bestimmt und ihre Dienstleistung als eine militärische zu betrachten, folglich auf die gesetzliche Dienstzeit anzurechnen sey, diese Leute aber dabei nicht den Kriegesgesetzen, sondern der Schifffahrtsdisziplin unterworfen bleiben sollen.

nunmehr auf die Mannschaften aller Schiffe der Seehandlung, die nach Ausser Europäischen Häfen bestimmt sind, Anwendung finden und vorläufig auch den Mannschaften der nach andern Welttheilen fahrenden Schiffe, welche Privateigenthümern gehören, zu Gute kommen.

In Gemäßheit des bei uns eingegangenen Reskripts des Herrn Minister des Innern Exzellenz vom 25sten Oktober d. J. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der abgebrandten evangelischen Kirche zu Rogsen, im Großherzogthum Posen, eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde bei diesem Bau, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 29sten Oktober d. J. zu bewilligen geruhet. Dem zu Folge werden die betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach Vorschrift der Instruktion vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblatts von 1822.) das Nöthige zu veranlassen und die eingekommenen Beiträge an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Hauptsteuerkassenrendanten Ribbeck, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden. No 114. Haltung einer evangelischen Kirchenkollekte für die Gemeinde Rogsen. II. 356. Dez.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß alle Staatskassen verpflichtet sind, Kassenanweisungen, auch wenn dieselben beschädigt, z. B. durchgerissen und wieder zusammengeklebt sind, in Zahlung anzunehmen, sobald nur die nach den Allerhöchsten Kabinetsorders vom 21sten Dezember 1824. Gesetzsammlung No. 904. §. XI. und vom 9ten April 1825. Gesetzsammlung No. 927. erforderlichen Kennzeichen noch vorhanden und sichtbar sind. Letztere bestehen: in der gedruckten Litera und Nummer derselben, der dabei geschriebenen Unterschrift und darf der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassenanweisung andeutet, nicht abgeschnitten seyn. No. 115. Annahme beschädigter Kassenanweisungen bei den öffentlichen Kassen. III. 1087. Dez.

Magdeburg, den den 15ten Dezember 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Nachdem nunmehr die neue Chaussee zwischen Ottersleben und Egeln vollendet und fahrbar ist, so wird selbige vom 1sten Januar k. J. ab dem No. 116. Eröffnung der neuen Chaus-

Digitized by Google

see von Ottersleben nach Egeln. 1. 903. Dez. Publikum zur Befahrung eröffnet, zugleich aber das tarifmäßige Chausseegeld erhoben werden, und zwar an der Barriere auf dem Zolldamm für 1½ Meile bis Langenweddingen.

Zu Langenweddingen für 1½ Meile bis Zolldamm und für 1 Meile bis Ottersleben.

Zu Ottersleben für 1 Meile nach Langenweddingen und 1 Meile bis Sudenburg.

In der Sudenburg für 1 Meile bis Ottersleben und ½ Meile bis Magdeburg. Magdeburg, den 19ten Dezember 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Nro. 14. Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute. 16046. Zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute hat das Königl. Finanzministerium gestattet, daß Wechselformulare in blanco und bevor noch die Summe, auf welche der Wechsel gestellt werden soll, darin angegeben ist, ohne Beschränkung des Betrages, auf Verlangen der Kaufleute von den mit Wechselstempeln versehenen Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern gestempelt werden können.

Diese Wechselformulare müssen jedoch nicht nur, weil die Wechselstempelsteuer von zwei hundert zu zwei hundert des Wechselbetrages um 5 Sgr. steigt, auf runde Summen von zwei hundert, vier hundert, sechs hundert :c. lauten, sondern auch so beschaffen seyn, daß sie oben einen mit gedruckten oder gepreßten engen und mit feinen Linien versehenen Raum z. B. in folgender Art:

---

enthalten, in welchem die Worte:

Wechsel von zwei hundert Thalern und darunter
oder Wechsel von vier hundert Thalern und darunter

Digitized by Google

oder Wechsel von sechs hundert Thalern und darunter
oder Wechsel von acht hundert Thalern und darunter
oder Wechsel von ein Tausend Thalern und darunter

deutlich und ohne daß etwas daran radirt oder verändert ist, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind, z. B.

~~Wechsel von zwei hundert Thalern und darunter.~~

Dergleichen Wechselformulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satze entsprechenden Stempel versehen, und der Betrag dafür entrichtet, den Kaufleuten aber bleibt es überlassen, sie auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten, oder einem niedern Betrage auszufüllen.

Ueberschreitet die Summe, auf welche der Wechsel ausgestellt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudationsstrafe ein.

Die Stempelung solcher Wechselformulare in blanco bleibt zwar den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern vorbehalten, es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die Hauptämter wenden, vielmehr ist ihnen gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Steueramte ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung einzureichen.

Dem hierbei betheiligten Publikum wird diese Anordnung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf.	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	42	44	27	19	47½	45	70	15	2	6	2	—	2	6	3	—	12	4	8	27½	4	—
Halberstadt.	38 5/12	43 5/12	24 5/12	17 5/6	48	37½	75	17	3	—	1	7	2	1	3	2	9	5	—	19	4	15
Quedlinburg.	40 1/3	40¾	23¾	18	60	60	70	15	3	2	1	7	2	—	3	5	7	4	9	18	4	10
Aschersleben.	40	42½	25½	17½	55	60	60	—	3	4	1	4	3	—	3	4	9	4	8	20	4	15
Wernigerode.	42 1/3	43¾	27½	17½	50	55	60	15	2	6	1	6	1	8	3	2	—	5	6	18	4	—
Stendal.	40½	39¾	28½	19	36¼	60	60	9½	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	45	40	32 1/12	23 7/12	60	60	75	10	2	6	2	3	2	6	2	10	12	5	—	25	7	—
Burg. . .	45	46 7/12	28	21 7/12	45	50	75	7½	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	20	3	15
Acken. . .	42	42	27	20	67½	—	—	10	2	—	1	8	2	—	3	2	9	5	—	25	3	15
Gardelegen.	42	39	30	18¾	50	—	—	6¼	2	—	1	3	2	—	2	6	10	5	—	25	6	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	41¼	42 7/12	27 4/12	19 7/12	51 11/12	53½	68	11⅓	2	7	1	9	2	2½	3	—	10	4	11	22¼	4	22

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— № 52. —

Magdeburg, den 29. Dezember 1827.

Bekanntmachung.

Allerhöchste Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten.

Damit bei den Wahlen der Landräthe in Gemäßheit des Reglements vom 22sten August 1826. ein dem Zweck entsprechendes und gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, ertheile Ich auf Ihren Bericht vom 13ten d. M. folgende Bestimmungen:

1) der Kreisdeputirte, unter dessen Vorsitz nach §. 6. des Reglements die Wahl abzuhalten ist, wird von der Regierung nach eigenem Ermessen ernannt;

2) die Wahl erfolgt jederzeit auf einem Kreistage, zu welchem der Kreisdeputirte nach den Vorschriften der Kreisordnung mit der Bekanntmachung, daß die Landrathswahl Statt haben werde, die kreisständische Versammlung einzuladen hat;

3) wird nach §. 1. des Reglements ausschließlich durch die stimmberechtigten Rittergutsbesitzer des Kreises gewählt: so können Stimmberechtigte, die nicht persönlich oder mittelst gesetzlicher Vertretung erscheinen, ihre Stimmen durch Einsendung eines versiegelten Wahlzettels abgeben. Das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schrei-

Digitized by Google

den muß von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung als durch den Wählenden unterzeichnet anerkannt werden;

4) Erfolgt die Wahl nach §. 2. des Reglements durch die Kreisversammlung, so verbleibt es bei den Vorschriften der Kreisordnung;

5) Im Wahltermine hat jeder Stimmberechtigte Einen nach §. 4. des Reglements wahlfähigen Kandidaten durch Wahlzettel zu benennen. Auch die im Fall des §. 3. eingesendeten Wahlzettel müssen nur Einen Kandidaten bezeichnen, andern Falls bleiben sie unberücksichtigt;

6) Die Wahlzettel werden von dem Vorsitzenden untersucht und gezählt, und der Befund wird in das durch den Vorsitzenden aufzunehmende Wahlprotokoll eingetragen;

7) Als Wahlkandidaten sind diejenigen drei zu betrachten, die in Vergleichung unter sich und mit den übrigen die meisten Stimmen haben.

8) Ist die Wahl in Gemäßheit des §. 1. des Reglements abgehalten, so hat der Vorsitzende den zur Kreisversammlung deputirten Repräsentanten der Städte und Landgemeinden das Resultat der Wahl sofort bekannt zu machen, und daß solches geschehen, nachträglich zum Wahlprotokoll zu vermerken.

9) Befinden sich die Wahlkandidaten in der Versammlung, so ist ihre Erklärung rücksichtlich der Bereitwilligkeit, sowohl zur Uebernahme der Stelle als zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation in der vorgeschriebenen Form, gleichzeitig zu erfordern und zum Protokoll zu bringen, welches der Vorsitzende hiernächst an die Regierung zur weitern Verfügung einzureichen hat.

Soll durch die Kreisversammlung nach den Bestimmungen des Reglements §§. 8. 9. ein Kreisdeputirter gewählt werden, so geschieht es gleichfalls durch Wahlzettel, worin nur Einer namhaft gemacht wird. Derjenige, der nach erfolgter Untersuchung die mehrsten Stimmen hat,

Digitized by Google

wird als qualifizirt anerkannt, und der Regierung zur Bestätigung durch den Vorsitzenden angezeigt.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 30sten November 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister
von Schuckmann.

Die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen über das bei der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten zu beobachtende Verfahren, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1827.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Handel treibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Stadt Genthin ein besonderer zwei Tage dauernder und unmittelbar nach dem zweiten Ostertage eines jeden Jahres beginnender Pferdemarkt bewilligt worden ist. No. 117. Haltung eines Pferdemarkts zu Genthin. I. 722. Dez.

Magdeburg, den 17ten Dezember 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da gegenwärtig durchaus keine neue Lizenzen für hohe Schiffskaffen ertheilt werden, und die alten meistentheils abgelaufen sind, so muß die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten August 1821. nunmehr volle Anwendung finden. No. 118. Verbot der hohen Schiffskaffen. I. 821. Dez.

Digitized by Google

Das dabei interessirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, und die Polizey- Wasserbau- und Schleusenbeamten werden hierdurch ernstlich angewiesen, streng darauf zu halten:

1) Daß keinem Schiffer die Passage durch Brücken und Schleusen mit einer vorschriftswidrigen Kaffe gestattet wird, wenn derselbe nicht eine noch gültige Lizenz besitzt.

2) Die ertheilten Lizenzen dürfen nicht über die darin bestimmte Zeit hinaus anerkannt werden. Auch sind die abgelaufenen Lizenzen den Inhabern abzunehmen und der kompetenten Provinzial-Regierung zur Vernichtung einzusenden.

Magdeburg, den 20sten Dezember 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Beschälung im Jahre 1826 und 1827. I. 360. Dez.

Von den im Jahre 1826. in Egeln und Zilly aufgestellt gewesenen 4 Hengsten aus dem Königlichen Landgestüt zu Gradiß sind 156 Stuten bedeckt und 71 tragend geworden, von welchen 67 gefohlt haben. Von diesen letztern sind 19 mit dem Gestützeichen gebrannt.

Im laufenden Jahre sind von den an den eben genannten Orten aufgestellten 4 Beschälern 168 Stuten bedeckt worden.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Mit dieser Nummer wird das Titelblatt zum Jahrgange 1827. des Amtsblattes ausgegeben.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google